



NACHRICHTEN DER NIEDERSÄCHSISCHEN VERMESSUNGS- UND KATASTERVERWALTUNG

ERSCHEINEN NACH BEDARF

PREIS 1,— DM

POSTVERLAGSORT HANNOVER

Nr. 4

Hannover - Dezember 1967

17. Jahrgang

Einsendungen an Amtsrat Kaspereit, 3 Hannover, Lavesallee 6 (Niedersächsisches Ministerium des Innern)

INHALT

	Seite
Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure	
Vorwort	152
Abkürzungen	153
Geschichtliche Entwicklung	155
Text der Berufsordnung	158
Text der Durchführungsverordnung	168
Text der Verwaltungsvorschriften	172
Texte der Berufsordnung und der Durchführungsverordnung mit den amtlichen Begründungen, den Verwaltungsvorschriften und den An- merkungen	185
Sachverzeichnis	285

Herausgeber: Der Niedersächsische Minister des Innern, Referat Vermessungs- und Katasterwesen,
3 Hannover, Lavesallee 6

Verantwortlich für den Inhalt: Amtsrat Kaspereit, 3 Hannover, Lavesallee 6

Druck u. Vertrieb: Nieders. Landesverwaltungsamt - Landesvermessung - 3 Hannover, Warmbüchenkamp 2

BERUFSORDNUNG
DER ÖFFENTLICH BESTELLTEN
VERMESSUNGSINGENIEURE
(VermIngBO)

KOMMENTAR

Bearbeitet von

Walter Hölper

Oberregierungsrat im Niedersächsischen Ministerium des Innern

VORWORT

Berufsordnungen der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure sind bisher nicht zusammenfassend erläutert worden. Literatur und Rechtsprechung zu Berufsordnungen, die auf der Konzeption des Amtsträgers beruhen, liegen noch nicht vor. Mit dem Versuch, die neue Berufsordnung zu erläutern, hofft der Verfasser, eine Lücke zu schließen und der Praxis zu helfen. Das erscheint auch deshalb wichtig, weil das Berufsrecht besonders in Kommentaren zur Gewerbeordnung noch von der früheren Rechtsstellung des vereideten Landmessers als Gewerbetreibender überschattet ist. Schließlich sollte mit dem vorliegenden Heft das Berufsrecht (Berufsordnung, Durchführungsverordnung, Verwaltungsvorschriften und amtliche Begründungen) an einer Stelle zusammengefaßt werden, um seine Handhabung zu erleichtern. Für jeden Hinweis, der die Erläuterungen verbessern kann, ist der Verfasser dankbar.

Bei der Kommentierung sind die Beratungen der Berufsordnung in den Ausschüssen für Rechts- und Verfassungsfragen und für innere Verwaltung des Niedersächsischen Landtages berücksichtigt worden. Die Kommentierung umfaßt nur das allgemeine Amts- und Berufsrecht, geht also z. B. auf Fragen des Steuerrechts, das Recht der Arbeitnehmer nicht und auf fachbezogene Gesetze nur ein, soweit es im Rahmen der Berufsordnung bedeutsam ist.

Ich danke Herrn Amtsrat Weickelt für seine redaktionelle Mitarbeit.

Hannover, im November 1967

Der Verfasser

Abkürzungen

Art.	Artikel
AVN	Allgemeine Vermessungsnachrichten
BAT	Bundesangestelltentarifvertrag
BBauG	Bundesbaugesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BNotO	Bundesnotarordnung vom 24. 2. 1961 (BGBI. I S. 97)
BO (amtliche: VermIngBO)	Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungs- ingenieure v. 28. 12. 65 (Nds. GVBl. S. 269)
BRRG	Beamtenrechtsrahmengesetz
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
DJ	Deutsche Justiz (Zeitschrift)
DÖV	Zeitschrift „Die Öffentliche Verwaltung“
DVBl.	Deutsches Verwaltungsblatt
DVO (amtliche: VermIngBO-DVO)	Verordnung zur Durchführung der Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure v. 1. 2. 66 (Nds. GVBl. S. 18)
DVO-NDO	Durchführungsverordnung zur Nieders. Disziplinarordnung
EBGH	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes
FlurbGes.	Flurbereinigungsgesetz v. 14. 7. 1953 (BGBI. I S. 591)
FortfErl. II	Fortführung des Liegenschaftskatasters Teil II, RdErl. des Nds. MdI vom 22. 3. 65 i. d. F. v. 11. 8. 66 (Nds. MBl. S. 347/815)
GBI.	Gesetzblatt
GewO	Gewerbeordnung i. d. F. v. 5. 2. 1960 (RGBI. I S. 61)
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
ggf.	gegebenenfalls
GO	Grundbuchordnung
GS	Gesetzsammlung
i. d. F.	in der Fassung
i. V. m.	in Verbindung mit
Klaß-Proping	Der Vermessungs- und Katasterbeamte sowie der Ver- messungsingenieur in Preußen, Kommentar 1935

KoVermIng.	Kostenordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure v. 26. 4. 66 (GVBl. S. 85)
MdI	Nieders. Minister des Innern
Mitt.BDVI	Mitteilungen des Bundes der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure
MuGG	Maß- und Gewichtsgesetz
NBG	Niedersächsisches Beamtengesetz
NDO	Niedersächsische Disziplinarordnung
Nds. GVBl.	Nieders. Gesetz- und Verordnungsblatt
Nds. GVBl. Sb.	Nieders. Gesetz- und Verordnungsblatt — Sonderband — (Sammlung des bereinigten nieders. Rechts)
Nds. MBl.	Nieders. Ministerialblatt
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
ÖbVermIng.	Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
OVG	Oberverwaltungsgericht
PFMBL.	Preußisches Finanzministerialblatt
RdErl.	Runderlaß
RGBL.	Reichsgesetzblatt
StandReg.	Standesregeln des Bundes der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (BDVI) v. 10. 6. 1965 (Mitt. BDVI 1965 S. 189)
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozeßordnung
vgl.	vergleiche
VermIngBO 1938	Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure vom 20. 1. 1938 (RGBL. I S. 40)
VermKatGes.	Nds. Vermessungs- und Katastergesetz v. 8. 11. 1961 (Nds. GVBl. S. 319)
VO	Verordnung
VV (amtliche: VermIngBO-VV)	Verwaltungsvorschriften zur Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure v. 1. 11. 66 (Nds. MBl. S. 1074)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
ZBR	Zeitschrift für Beamtenrecht
ZPO	Zivilprozeßordnung

Geschichtliche Entwicklung

1. Anfang des 19. Jahrhunderts durfte in Preußen das Feldmessergewerbe nur betreiben, wer von der Regierung geprüft, vereidigt und als Feldmesser (von 1885 an Landmesser) bestellt worden war; das Gewerbe durfte nicht frei betrieben werden, sondern unterlag einer Erlaubnis. Die so konzessionierten Feldmesser wurden als Beamte vereidigt und erlangten hiermit die Eigenschaft eines „öffentlichen Beamten“ (im damaligen Sinne). Die „Instruktion für die Land-Messer des Königreichs Preußen vom 20. 11. 1755 (Klaß-Proping I S. 27) schrieb bereits vor, daß die Vermessungen, die „fidem publicam“ haben sollen, nur von „vereydeten Land-Messern“ ausgeführt werden dürfen. Durch § 36 der Gewerbeordnung des Norddeutschen Bundes vom 21. 6. 1869 (BGBl. S. 245), der mit § 36 der Reichsgewerbeordnung i. d. F. vom 26. 7. 1900 (RGBl. S. 871) übereinstimmt, wurde das Feldmessergewerbe freigegeben und die Konzessionierung aufgehoben. Damit wurde die rechtliche Stellung des vereideten Landmessers grundlegend geändert.

Nach § 36 der Reichsgewerbeordnung war das Vermessungsgewerbe nunmehr grundsätzlich frei, d. h. es konnte sich jedermann beruflich ohne Befähigungsnachweis und ohne behördliche Zulassung im Vermessungsgewerbe betätigen. Um der Allgemeinheit Personen anzubieten, deren Arbeiten gesetzlich als besonders glaubwürdig gelten, bestimmte § 36 außerdem, daß die verfassungsmäßig dazu befugten Behörden das Recht haben, Personen, die Vermessungsarbeiten mit besonderer Glaubwürdigkeit oder mit besonderen rechtlichen Wirkungen (Urkundsvermessungen) ausführen wollen, darauf zu vereidigen, daß sie die bestehenden Vorschriften beachten, und damit „öffentlich anzustellen“. Dadurch war auch ihre Zuverlässigkeit gewährleistet, und ihre Arbeiten konnten vor allem für das Liegenschaftskataster verwendet werden. Die Voraussetzungen für die Vereidigung, öffentliche Anstellung und selbständige Gewerbeausübung bestimmten in Preußen das Feldmesserreglement und die Prüfungsvorschriften für Landmesser. So war der vereidete Landmesser aus dem Kreise der Gewerbetreibenden durch die Forderung einer bestimmten Ausbildung und Prüfung sowie seine Vereidigung und öffentliche Anstellung herausgehoben. Diese vereideten Landmesser waren „Halbbeamte“, d. h. Personen, „die ohne Beamte zu sein und ohne ein Amt zu haben, kraft eines besonderen Rechtsverhältnisses des öffentlichen Rechts dem Staat für die Ausübung ihres Berufs verantwortlich sind“. Tatsächlich sind die ehemals vereideten Landmesser auch nach 1869 mehr Beamte als Gewerbetreibende gewesen. Sie leisteten in Preußen noch bis zum Jahre 1883 den Beamteneid und waren — bis der Staat besondere Fachbehörden einrichtete — die alleinigen Träger des „öffentlichen“ Vermessungswesens. Festzuhalten ist: 1. Neben dem überlieferten Beruf des vereidigten angestellten Landmessers, der die Befugnis hat, vermessungstechnische Feststellungen sowie Erklärungen mit rechtlicher Wirkung zu beurkunden, tritt nunmehr das freie Vermessungsgewerbe (vgl. hierzu auch Anm. 2.4 zu § 2 BO); 2. Der überlieferte Beruf konnte von jeher ohne staatliche Vereidigung und „Bestallung“ nicht ausgeübt werden.

Dem Tätigkeitsfeld, das in die Verwaltung hineinreichte, und der Wir-

kungsfähigkeit der Berufsträger stand das Berufsrecht auf der Grundlage des § 36 der Reichsgewerbeordnung und der völlig veralteten landesrechtlichen Regelungen, in Preußen z. B. des Feldmesserreglements vom 2. 3. 1871, beziehungslos gegenüber. Die VermIngBO vom 20. 1. 1938 (RGBl. I S. 40) löste die Landmesser vom Gewerberecht und schuf das Institut der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (ÖbVermIng.). Dieser neue Berufsstand war danach ein eng staatsgebundener freier Beruf, dem die Mitwirkung an hoheitlichen Aufgaben anvertraut war und der nunmehr an Stelle der früheren losen, meist unwirksamen und immer fachfremden Gewerbeaufsicht der Polizei einer strengen Dienstaufsicht durch die Aufsichtsbehörden unterlag.

Aus der Übertragung eines verantwortlichen Anteils an der staatlichen Verwaltung des Liegenschaftskatasters und der Landesvermessung hat das Niedersächsische Vermessungs- und Katastergesetz (VermKatGes.) vom 8. 11. 1961 (Nds. GVBl. S. 319) bereits die Folgerung gezogen und bestimmt, daß der ÖbVermIng. bei diesen Aufgaben als Träger eines öffentlichen Amtes mitwirkt. Dieser veränderten Rechtsstellung entsprach die VermIngBO von 1938 nicht mehr. Die neue Berufsordnung vom 28. 12. 1965 erweitert die Amtstätigkeit auf die in § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 genannten Gebiete des öffentlichen Vermessungswesens. Sie berücksichtigt die geänderte Rechtsstellung, schließt erhebliche Lücken im bisherigen Berufsrecht (z. B. Haftung, Verweser, Gemeinschaften, Rechtsgrundlage für eine Kostenordnung, Ausschluß der Tätigkeit, Auftrags erledigung durch ÖbVermIng. anderer Länder), beseitigt die bestehende Rechtsunsicherheit und folgt den veränderten staatsrechtlichen Verhältnissen. Sie geht davon aus, daß der Berufsstand der ÖbVermIng. ein öffentliches Interesse befriedigt, das von den behördlichen Vermessungsstellen weder in dem erforderlichen Umfange noch wirtschaftlich zweckmäßig voll wahrgenommen werden kann. Die neue Rechtsstellung des ÖbVermIng. als Amtsträger ermöglicht es, einen Bewerber auf einen bestimmten Amtssitz nach den Erfordernissen eines geordneten öffentlichen Vermessungswesens zu verweisen (modifizierte Bedürfnisprüfung) und dem Berufsstand Aufgaben zu übertragen, die bisher von den Verm.- und Kat.-Behörden wahrgenommen worden sind.

Mit der Rechtsform als Träger eines öffentlichen Amtes ist in Niedersachsen eine Entwicklung abgeschlossen worden, die seit 1931 (Reichssparkommissar) eine „Verbehördlichung“ aller „Urkundsvermessungen“ forderte, die aber auch den Grundsatz beachtet, Aufgaben, die nicht durch Behörden wahrgenommen werden müssen, auf Einrichtungen außerhalb der öffentlichen Verwaltung zu übertragen.

Die Einführungsrede des Niedersächsischen Innenministers Bennemann zur Regierungsvorlage Drucks. Nr. 184 (Entwurf der VermIngBO) ist in dem Stenografischen Bericht über die 20. Sitzung des Niedersächsischen Landtags am 11. 3. 1964 enthalten.

2. Die Entwicklung des Berufsrechts der ÖbVermIng. ist in den einzelnen Ländern leider stark voneinander abweichend verlaufen. In den Ländern Hessen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein und im Saarland gilt die VermIngBO vom 20. 1. 38 als Landesrecht fort. In Baden-Württemberg ist das

Berufsrecht in der Berufsordnung vom 10. 4. 1962 (Ges.Bl. S. 19) und in Nordrhein-Westfalen in der Berufsordnung vom 27. 4. 1965 (GV.Bl. S. 113) neu geregelt worden. Die Berufsordnung des Landes Baden-Württemberg weicht nur in einigen Punkten von der neuen Berufsordnung in Niedersachsen ab. So ist vor allem die Bestellung als Amtsträger in das Ermessen der Bestellungsbehörde gestellt, und der Aufgabenbereich des ÖbVermIng. bezieht sich im wesentlichen nur auf die sogenannten Katastervermessungen. Außerdem können unter bestimmten Voraussetzungen auch Beamte des gehobenen Vermessungsdienstes als ÖbVermIng. bestellt werden. In Nordrhein-Westfalen ist der ÖbVermIng. Angehöriger eines freien Berufs und ein Organ des öffentlichen Vermessungswesens, soweit er an der „Landesvermessung“ mitwirkt. Wer hier die subjektiven Zulassungsvoraussetzungen erfüllt, ist zuzulassen; eine Bedürfnisprüfung ist ausgeschlossen. In den Bremer und Hamburger Gebietsteilen und in Berlin gilt die VermIngBO vom 20. 1. 1938 als Landesrecht weiter. Das Land Bayern kennt den Berufsstand nicht.

Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (VermIngBO).

Vom 28. Dezember 1965.

(Nieders. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 269)

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Bestellung und Aufgaben

Rechtsstellung	§ 1
Aufgaben	§ 2
Voraussetzungen für die Bestellung	§ 3
Amtsbezirk und Amtssitz	§ 4
Vereidigung	§ 5

Zweiter Teil

Ausübung des Amtes

Allgemeine Amtspflichten	§ 6
Schweigepflicht	§ 7
Haftung	§ 8
Durchführung der Aufgaben	§ 9
Kosten	§ 10
Vertreter	§ 11

Dritter Teil

Erlöschen des Amtes, vorläufige Amtsenthebung

Erlöschen des Amtes	§ 12
Entlassung auf Antrag	§ 13
Strafgerichtliche Verurteilung	§ 14
Amtsenthebung	§ 15
Vorläufige Amtsenthebung	§ 16
Verweser	§ 17

Vierter Teil

Aufsicht, Disziplinarverfahren

Aufsicht	§ 18
Disziplinarverfahren	§ 19

Fünfter Teil

Schlußvorschriften

Ermächtigungen	§ 20
Beteiligung der Berufsvertretung	§ 21
Übergangsvorschriften	§ 22
Außer Kraft tretende Vorschriften	§ 23
Inkrafttreten	§ 24

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Erster Teil Bestellung und Aufgaben

§ 1

Rechtsstellung

(1) Als Träger eines öffentlichen Amtes werden für Aufgaben auf dem Gebiet des öffentlichen Vermessungswesens (§ 2 Abs. 1) Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure bestellt.

(2) Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur untersteht, soweit nichts anderes bestimmt ist, ausschließlich diesem Gesetz. Er führt ein Amtssiegel. Sein Beruf ist kein Gewerbe.

(3) Nur wer nach Absatz 1 bestellt ist, darf die Bezeichnung Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur führen. Akademische Grade und Titel dürfen neben dieser Bezeichnung geführt werden, nicht jedoch Bezeichnungen, die auf ein früheres Beamtenverhältnis oder eine frühere Berufstätigkeit hinweisen.

§ 2

Aufgaben

(1) Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur ist neben den behördlichen Vermessungsstellen befugt, Vermessungen auszuführen und auszuwerten,

1. die erforderlich sind, um die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster einzurichten und fortzuführen,
2. an die für andere Zwecke rechtliche Wirkungen geknüpft oder durch die Tatsachen an Grund und Boden festgestellt oder sonst Rechte an Grundstücken der Lage und Höhe nach räumlich abgegrenzt werden, sofern für solche Vermessungen eine öffentliche Beglaubigung oder öffentliche Beurkundung verlangt wird,
3. für die seine Zuständigkeit in Rechtsvorschriften begründet worden ist.

(2) Wer als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur bestellt ist, darf auch andere Aufgaben wahrnehmen, insbesondere beratend und gutachtlich tätig sein, soweit er auf Grund seiner Ausbildung und Berufserfahrungen sach- und fachkundig ist.

§ 3

Voraussetzungen für die Bestellung

(1) Bestellt werden darf nur, wer

1. Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist,
2. die Befähigung zum höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst besitzt,

3. nach der Zweiten Staatsprüfung mindestens ein Jahr mit Vermessungen nach § 1 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 8. November 1961 (Nieders. GVBl. S. 319), davon mindestens ein halbes Jahr bei einem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur, beschäftigt gewesen ist,
4. die erforderliche Eignung und Zuverlässigkeit besitzt,
5. den Beruf selbständig ausüben kann.

(2) Nicht bestellt werden darf, auch wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt sind, wer

1. das 65. Lebensjahr überschritten hat oder als Beamter vor Erreichen der Altersgrenze ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit auf seinen Antrag in den Ruhestand versetzt worden ist,
2. Inhaber eines besoldeten Amtes ist,
3. in einem anderen Land bereits als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur bestellt ist,
4. eine andere Erwerbs- oder eine Gewerbetätigkeit selbständig oder unselbständig ausübt, die mit seiner Stellung oder dem Ansehen seines Berufsstandes nicht vereinbar ist.

(3) Die nach Absatz 1 Nr. 4 erforderliche Eignung und Zuverlässigkeit ist besonders dann nicht gegeben, wenn

1. der Bewerber nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ein Grundrecht verwirkt hat oder die freiheitliche demokratische Grundordnung in strafbarer Weise bekämpft;
2. der Bewerber die bürgerlichen Ehrenrechte oder die Befähigung zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt, entmündigt ist oder im ordentlichen Strafverfahren zu einer Strafe verurteilt worden ist, nach der ein Beamter seine Beamtenrechte verliert;
3. der Bewerber als Beamter in einem Disziplinarverfahren durch rechtskräftiges Urteil aus dem Dienst entfernt worden ist oder als Angestellter durch Kündigung aus wichtigem Grunde, der auch bei einem Beamten zur Entfernung aus dem Dienst führen würde, aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden ist;
4. die Bestellung des Bewerbers bereits einmal nach § 20 der Berufsordnung vom 20. Januar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 40) oder nach den Berufsordnungen für Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure anderer Bundesländer zurückgenommen worden oder durch Amtsenthebung oder Entfernung aus dem Amt erloschen ist;
5. der Bewerber wegen eines körperlichen Gebrechens oder Schwäche seiner geistigen oder körperlichen Kräfte dauernd unfähig ist, das Amt eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs ordnungsmäßig auszuüben;

6. der Bewerber wegen eines Verbrechens oder Vergehens rechtskräftig zu einer Strafe verurteilt worden ist, und er deshalb unwürdig erscheint, das Amt eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs auszuüben;
7. der Bewerber in Vermögensverfall geraten oder infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist;
8. sich aus Tatsachen ergibt, daß dem Bewerber die erforderliche Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit fehlt oder daß seine Leistungen oder sein persönliches Verhalten zu beanstanden sind.

§ 4

Amtsbezirk und Amtssitz

(1) Der Amtsbezirk der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure ist das Land Niedersachsen.

(2) Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur hat einen Amtssitz. Dem Antrag auf Zuweisung eines bestimmten Ortes als Amtssitz ist zu entsprechen, es sei denn, daß die Zuweisung des beantragten Amtssitzes den Erfordernissen eines geordneten öffentlichen Vermessungswesens widerspricht. Das gleiche gilt für den Antrag auf Verlegung des Amtssitzes.

(3) Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur darf sein Amt nur von seinem Amtssitz aus wahrnehmen; er darf weder Zweigstellen einrichten noch auswärtige Sprechtage abhalten. Ein Verstoß berührt die Gültigkeit der Amtshandlung nicht.

(4) Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur hat seine Geschäftsstelle am Amtssitz einzurichten. Die Geschäftsstelle muß so ausgestattet sein, wie es zur ordnungsmäßigen Berufsausübung notwendig ist.

(5) Will sich der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur länger als einen Monat von seinem Amtssitz entfernen oder ist er aus tatsächlichen Gründen länger als einen Monat verhindert, sein Amt auszuüben, so hat er dies der Aufsichtsbehörde mitzuteilen.

(6) Einem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur, der in einem anderen Land bestellt ist, kann in besonderen Ausnahmefällen gestattet werden, einzelne Aufträge anzunehmen und auszuführen.

§ 5

Vereidigung

Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur ist auf die Wahrung der verfassungsmäßigen Ordnung und die gewissenhafte und unparteiische Erfüllung seiner Pflichten zu vereidigen.

Zweiter Teil Ausübung des Amtes

§ 6

Allgemeine Amtspflichten

Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur hat sein Amt persönlich und selbständig auszuüben und seine Aufgaben und Pflichten getreu seinem Eide unparteiisch, gewissenhaft und zuverlässig zu erfüllen. Er hat die Beteiligten sachgemäß zu beraten und zu belehren. Sein Verhalten innerhalb und außerhalb seines Berufes muß der Achtung und dem Vertrauen entsprechen, die sein Amt erfordert. Werbung ist ihm nicht gestattet.

§ 7

Schweigepflicht

(1) Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur hat, soweit nichts anderes bestimmt ist, über die ihm bei seiner Berufsausübung bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit gegen jedermann zu bewahren und diese auch den bei ihm beschäftigten Personen zur Pflicht zu machen.

(2) Die Beteiligten und die Aufsichtsbehörde können von der Schweigepflicht befreien, die Aufsichtsbehörde jedoch nur, wenn ein öffentliches Interesse vorliegt.

(3) Die Schweigepflicht bleibt auch bestehen, wenn das Amt erlischt. Dasselbe gilt für die beschäftigten Personen, wenn sie aus dem Arbeitsverhältnis zu dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur ausscheiden.

§ 8

Haftung

(1) Verletzt ein Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur bei seiner Amtsausübung (§ 2 Abs. 1) vorsätzlich oder fahrlässig die ihm einem anderen gegenüber obliegenden Pflichten, so hat er diesem den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen. Fällt dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur nur Fahrlässigkeit zur Last, so kann er nur dann in Anspruch genommen werden, wenn der Geschädigte nicht anders Ersatz erlangen kann. Im übrigen sind die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Schadenersatzpflicht bei einer von einem Beamten begangenen Amtspflichtverletzung entsprechend anzuwenden.

(2) Das Land haftet nicht an Stelle des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs.

(3) Für eine Amtspflichtverletzung des Vertreters haftet der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur neben dem Vertreter als Gesamtschuldner. Im Innenverhältnis ist der Vertreter allein verpflichtet.

(4) Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur ist verpflichtet, sich gegen die Haftpflichtgefahren, die sich aus seiner Amtsausübung ergeben, ausreichend zu versichern.

§ 9

Durchführung der Aufgaben

(1) Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur wird nur auf Antrag tätig. Er ist jedoch befugt, im Zusammenhang mit einer beantragten Vermessung nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 Abmarkungsmängel zu beheben.

(2) Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur ist gehalten, alle Aufträge nach § 2 Abs. 1 anzunehmen und in gebotener Frist sachgemäß sowie technisch und wirtschaftlich zweckmäßig auszuführen. Er darf einen solchen Auftrag nicht ohne ausreichenden Grund ablehnen.

(3) Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur hat bei seiner Amtsausübung (§ 2 Abs. 1) die erlassenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu beachten. Er hat bei allen Vermessungsarbeiten darauf zu achten, daß durch seine Arbeit die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster fortgeführt und vervollständigt werden können.

(4) Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur ist für die Richtigkeit der angefertigten Vermessungsschriften, Zeichnungen, Pläne und anderen Ergebnisse verantwortlich und hat ihre Richtigkeit zu bescheinigen.

§ 10

Kosten

(1) Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur erhebt für seine Tätigkeit Kosten (Gebühren und Auslagen).

(2) Vorschriften, die von Kosten befreien, gelten nicht für den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur.

§ 11

Vertreter

(1) Ist ein Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur abwesend oder verhindert, sein Amt auszuüben, so kann auf seinen Antrag ein Vertreter widerruflich bestellt werden. Bei einer vorläufigen Amtsenthebung kann ein Vertreter von Amts wegen bestellt werden; dies gilt auch, wenn ein Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur es unterläßt, die Bestellung eines Vertreters zu beantragen, obwohl er wegen eines körperlichen Gebrechens oder Schwäche seiner geistigen oder körperlichen Kräfte vorübergehend unfähig ist, sein Amt ordnungsmäßig auszuüben.

(2) Zum Vertreter darf nur bestellt werden, wer Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur ist oder die Voraussetzungen für die Bestellung als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur nach § 3 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 4 erfüllt.

(3) Für den Vertreter gilt die Berufsordnung entsprechend.

Dritter Teil
Erlöschen des Amtes, vorläufige Amtsenthebung

§ 12

Erlöschen des Amtes

Das Amt des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs erlischt außer durch den Tod durch

1. Entlassung (§ 13),
2. Amtsverlust infolge strafgerichtlicher Verurteilung (§ 14),
3. Amtsenthebung (§ 15) und
4. Entfernung aus dem Amt durch disziplinargerichtliches Urteil (§ 19).

§ 13

Entlassung auf Antrag

Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur ist auf Antrag aus seinem Amt zu entlassen. Die Entlassung ist für den beantragten Zeitpunkt auszusprechen. Sie kann so lange hinausgeschoben werden, bis der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur seine Aufträge ordnungsgemäß erledigt hat, jedoch längstens für drei Monate.

§ 14

Strafgerichtliche Verurteilung

Eine strafgerichtliche Verurteilung hat für den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur den Amtsverlust in gleicher Weise zur Folge wie für einen Landesbeamten. Die Vorschriften des Niedersächsischen Beamtengesetzes über den Gnadenerweis bei Verlust der Beamtenrechte und die Folgen günstigerer Entscheidungen im Wiederaufnahmeverfahren sind entsprechend anzuwenden.

§ 15

Amtsenthebung

Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur ist seines Amtes zu entheben, wenn

1. die Bestellung durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt worden ist;
2. eine der Voraussetzungen für die Bestellung nach § 3 Abs. 1 wegfällt oder sich herausstellt, daß sie zu Unrecht als vorhanden angenommen wurde;
3. einer der Hinderungsgründe für die Bestellung nach § 3 Abs. 2 Nrn. 2 bis 4 eintritt oder bei der Bestellung nicht bekannt war;
4. er sich weigert, den vorgeschriebenen Eid zu leisten.

Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur ist vorher zu hören. Der Bescheid ist zu begründen und zuzustellen.

§ 16

Vorläufige Amtsenthebung

(1) Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur kann bis zur endgültigen Entscheidung vorläufig seines Amtes enthoben werden, wenn

1. eine der Voraussetzungen des § 15 vorliegt,
2. gegen ihn ein Entmündigungsverfahren eingeleitet worden ist,
3. gegen ihn im Strafverfahren die Untersuchungshaft verhängt worden ist.

(2) Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur darf während der Dauer der vorläufigen Amtsenthebung seinen Beruf nicht ausüben. Ein Verstoß berührt jedoch nicht die Gültigkeit der Amtshandlung.

(3) Die Aufsichtsbehörde hat das Amtssiegel und das Amtsschild für die Dauer der vorläufigen Amtsenthebung zu verwahren, wenn kein Vertreter bestellt worden ist.

§ 17

Verweser

(1) Ist das Amt eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs erloschen, kann ein Verweser bestellt werden. Die Bestellung kann mit Auflagen verbunden und jederzeit widerrufen werden.

(2) Zum Verweser darf nur bestellt werden, wer Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur ist oder die Voraussetzungen für die Bestellung als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur nach § 3 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 4 erfüllt.

(3) Für den Verweser gilt die Berufsordnung entsprechend.

(4) Der Verweser ist auf eigene Rechnung tätig. Ihm stehen die Kostenforderungen zu, die nach Übernahme der Geschäfte fällig werden. Er muß sich jedoch im Verhältnis zum Auftraggeber vorher gezahlte Vorschüsse anrechnen lassen. Soweit Kostenforderungen dem ausgeschiedenen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur oder dessen Rechtsnachfolger zustehen, ist er berechtigt, diese geltend zu machen.

Vierter Teil

Aufsicht, Disziplinarverfahren

§ 18

Aufsicht

(1) Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur untersteht der staatlichen Aufsicht. Die Amtsführung wird von der Aufsichtsbehörde überwacht und geprüft, in deren Bezirk der Amtssitz des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs liegt.

(2) Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur ist verpflichtet, der Aufsichtsbehörde Auskünfte über seine Berufsausübung zu geben. Er hat nach vorheriger Benachrichtigung den von der Aufsichtsbehörde beauftragten

Beamten während der Geschäftsstunden Zutritt zu seinen Geschäftsräumen zu gewähren sowie die Einsicht in seine Akten und Bücher und die Überprüfung der technischen Arbeitsausführung, der Geschäftsräume, Einrichtungen und Geräte, der Kostenermittlung, der Ausbildung und des Einsatzes der Hilfskräfte und der ordnungsgemäßen Abgabe von Vermessungsergebnissen zu ermöglichen. Er ist verpflichtet, Beanstandungen der Aufsichtsbehörde alsbald zu beheben; an einer Prüfungsvermessung hat er teilzunehmen, wenn er dazu aufgefordert wird.

(3) Die Aufsichtsbehörden sind befugt, Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren bei Ordnungsverstößen oder Pflichtverletzungen leichter Art eine Mißbilligung auszusprechen.

(4) Für die Einsichtnahme in die Personalakten gelten die Vorschriften für Landesbeamte entsprechend.

§ 19

Disziplinarverfahren

(1) Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure, die schuldhaft die ihnen obliegenden Amtspflichten verletzen, begehen ein Dienstvergehen. Soweit dieses Gesetz nichts Abweichendes bestimmt, ist die Niedersächsische Disziplinarordnung entsprechend anzuwenden; im Sinne dieser Vorschriften ist Dienstvorgesetzter und Einleitungsbehörde die Aufsichtsbehörde, oberste Dienstbehörde die oberste Aufsichtsbehörde.

(2) Im Disziplinarverfahren können folgende Strafen verhängt werden:

Warnung,
Verweis,
Geldbuße bis zu 3000 DM oder
Entfernung aus dem Amt.

Warnung, Verweis und Geldbuße können durch Disziplinarverfügung der Aufsichtsbehörde verhängt werden.

(3) Als Disziplinargerichte für Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure sind die Disziplinargerichte nach der Niedersächsischen Disziplinarordnung zuständig; ein Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur tritt an die Stelle des ehrenamtlichen Richters, der der Laufbahngruppe und dem Verwaltungszweig des Beschuldigten angehören soll.

Fünfter Teil

Schlußvorschriften

§ 20

Ermächtigungen

Der für das Vermessungs- und Katasterwesen zuständige Minister wird ermächtigt, durch Verordnung zu regeln:

1. das Verfahren der Bestellung und der Vereidigung, die Führung des Amtssiegels, den Ausschluß der Amtstätigkeit und die Enthaltung bei Befangen-

heit, die Folgen eines Erlöschens des Amtes sowie die gemeinsame Berufsausübung;

2. die Bestellung eines Vertreters für mehrere Verhinderungsfälle, die Vertheidigung und Kennzeichnung des Vertreters, die Amtsenthaltung des Vertretenen und das Verfahren der Bestellung;
3. die Vertheidigung und Kennzeichnung des Verwesers, die zeitliche Begrenzung seiner Bestellung, die Abwicklung der Geschäfte, die Annahme neuer Anträge und das Verfahren der Bestellung;
4. die Beschäftigung von Hilfskräften und ihre Mitwirkung an den Aufgaben sowie das Recht auf Annahme und Ausbildung von Nachwuchskräften und die Begrenzung ihrer Annahme auf ein angemessenes Verhältnis zu der Anzahl der beschäftigten Hilfskräfte;
5. das Kostenwesen der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure. In der Kostenordnung sind besonders die Entstehung und Fälligkeit der Kostenschuld, die Verjährung, die Schuldnerschaft, die Gebührensätze und die Erhebung von Auslagen zu regeln. Die Höhe der Gebührensätze soll den entsprechenden Sätzen der Kostenordnung für die Vermessungs- und Katasterbehörden angepaßt sein.

§ 21

Beteiligung der Berufsvertretung

Die Berufsvertretung ist bei der Vorbereitung allgemeiner Regelungen der Rechtsverhältnisse der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure, des Kostenwesens (§ 20 Nr. 5) und der Ausbildung und Prüfung der Hilfskräfte zu beteiligen.

§ 22

Übergangsvorschriften

(1) Wer bei Inkrafttreten dieses Gesetzes die Beschäftigung nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 bereits aufgenommen hat, beendet diese nach bisherigem Recht.

(2) Die nach der Berufsordnung vom 20. Januar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 40) zugelassenen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure gelten als nach diesem Gesetz bestellt. Liegt der Amtssitz außerhalb des Landes, so bestimmt der für das Vermessungs- und Katasterwesen zuständige Minister, wer die Amtsführung im Lande Niedersachsen überwacht und prüft. Die Zuständigkeit der Disziplinarkammer richtet sich nach dem Sitz der Aufsichtsbehörde.

§ 23

Außer Kraft tretende Vorschriften

Die Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure vom 20. Januar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 40) tritt außer Kraft.

§ 24

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1966 in Kraft. § 20 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Verordnung zur Durchführung der Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (VermIngBO-DVO).

Vom 1. Februar 1966.

(Nieders. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 18)

Auf Grund des § 20 der Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure vom 28. Dezember 1965 (Nieders. GVBl. S. 269) wird verordnet:

§ 1

Bestellungsverfahren

- (1) Die Bestellung ist bei der Aufsichtsbehörde zu beantragen, in deren Bezirk der Bewerber seinen Amtssitz einrichten will.
- (2) Über die Bestellung wird eine Urkunde zur Amtsführung auf Lebenszeit (Bestallungsurkunde) ausgefertigt, die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur vor seiner Vereidigung auszuhändigen ist. Die Urkunde soll den Amtsbezirk und den Amtssitz bezeichnen. Die Bestellung wird mit der Aushängung der Urkunde wirksam.
- (3) Vor der Bestellung soll die Berufsvertretung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure gehört werden.

§ 2

Eid

- (1) Nachdem die Bestallungsurkunde ausgehändigt worden ist, leistet der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur folgenden Eid:

„Ich schwöre bei Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, die verfassungsmäßige Ordnung zu wahren und die Pflichten eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs gewissenhaft und unparteiisch zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe.“

- (2) Gestattet ein Gesetz den Mitgliedern einer Religionsgesellschaft oder Weltanschauungsgemeinschaft, an Stelle der Worte „Ich schwöre“ andere Beteuerungsformeln zu gebrauchen, so kann der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur, der Mitglied einer solchen Religionsgesellschaft oder Weltanschauungsgemeinschaft ist, diese Beteuerungsformel sprechen. Der Eid kann auch ohne religiöse Beteuerungsformeln geleistet werden.
- (3) Der Eid ist vor einem Beamten zu leisten, den die Aufsichtsbehörde bestimmt.
- (4) Über die Vereidigung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur und dem Beauftragten der Aufsichtsbehörde zu unterschreiben und zu den Personalakten des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs zu nehmen ist.

§ 3

Vertreter

- (1) Über den Antrag auf Bestellung eines Vertreters entscheidet die Aufsichtsbehörde schriftlich. Sie kann die Bestellung jederzeit widerrufen. Ein Vertreter kann auch von vornherein für die Behinderungsfälle bestellt werden, die während eines Kalenderjahres eintreten (ständiger Vertreter).
- (2) Ein Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur darf die Bestellung zum Vertreter nur aus einem wichtigen Grunde ablehnen.
- (3) Ist der Vertreter nicht Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur, aber schon einmal als Vertreter vereidigt worden, so genügt es, auf den früher geleisteten Eid hinzuweisen.
- (4) Der Vertreter hat seiner Unterschrift einen Zusatz beizufügen, der ihn als Vertreter bezeichnet, und das Amtssiegel des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs (§ 6) zu gebrauchen.
- (5) Während der Zeit, für die ein Vertreter bestellt ist, soll der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur sein Amt nicht ausüben.
- (6) Die Amtsbefugnis des Vertreters beginnt mit der Übernahme des Amtes und endet, wenn die Bestellung nicht vorher widerrufen wird, mit der Übergabe des Amtes an den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur.

§ 4

Verweser

Die Aufsichtsbehörde bestellt den Verweser durch Aushändigung der Bestallungsurkunde. Für die Bestellung gilt § 3 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 bis 4 entsprechend. Der Verweser soll höchstens für ein Jahr bestellt werden. Der Verweser hat die schwebenden Angelegenheiten abzuwickeln. Neue Aufträge dürfen nur in den ersten drei Monaten angenommen werden, wenn sie innerhalb der Dauer der Bestellung erledigt werden können.

§ 5

Ausschluß der Amtstätigkeit

- (1) Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur ist von der Ausübung seines Amtes ausgeschlossen, wenn
 - a) er bei der den Gegenstand des Auftrags bildenden Angelegenheit selbst beteiligt ist oder zu einem Beteiligten in dem Verhältnis eines Mitberechtigten oder Mitverpflichteten steht;
 - b) sein Ehegatte, früherer Ehegatte oder Verlobter beteiligt ist;
 - c) er mit dem Auftraggeber in gerader Linie oder im zweiten Grade der Seitenlinie verwandt oder verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht;

- d) er gesetzlicher Vertreter oder Mitglied eines zur Vertretung ermächtigten Organs eines Auftraggebers ist;
- e) er oder eine mitwirkende Hilfskraft in der den Gegenstand des Auftrags bildenden Angelegenheit Bevollmächtigte eines Beteiligten sind.

Ein Verstoß berührt die Gültigkeit der Amtshandlung nicht.

(2) Absatz 1 gilt nicht bei Aufträgen in einem behördlich geleiteten Verfahren.

(3) Erklärt sich der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur aus anderen Gründen für befangen, kann er sich der Tätigkeit enthalten. Er hat seine Amtstätigkeit zu versagen, wenn sie mit seinen Amtspflichten nicht vereinbar wäre.

§ 6

Führung des Amtssiegels

Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur führt bei seiner Amtstätigkeit (§ 2 Abs. 1 der Berufsordnung) das kleine Landessiegel (§ 6 Abs. 2 des Gesetzes über Wappen, Flaggen und Siegel vom 13. Oktober 1952 — Nieders. GVBl. Sb. I S. 77).

§ 7

Hilfskräfte, Ausbildung von Nachwuchskräften

(1) An den Aufgaben des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs können geeignete und fachgemäß vorgebildete Hilfskräfte im Arbeitnehmersverhältnis mitwirken, soweit die wirksame Überwachung der Arbeiten durch den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur eigenverantwortlich gewährleistet ist. Bei Vermessungen im Felde nach § 2 Abs. 1 der Berufsordnung dürfen Hilfskräfte, die Vermessungsergebnisse in die Unterlagen (§ 3 Abs. 1 des Vermessungs- und Katastergesetzes) eintragen und diese unterschreiben, nur mitwirken, wenn die Aufsichtsbehörde dies gestattet hat.

(2) Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur ist berechtigt, Nachwuchskräfte für den Vermessungsberuf auszubilden. Ihre Anzahl soll in einem angemessenen Verhältnis zur Anzahl der beschäftigten Hilfskräfte stehen. Die Aufsichtsbehörde kann die Einstellung von Nachwuchskräften untersagen, wenn der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur nicht die Gewähr für eine erfolgreiche Ausbildung bietet.

§ 8

Arbeitsgemeinschaft, Bürogemeinschaft

(1) Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure dürfen sich mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zur gemeinsamen Berufsausübung (Arbeitsgemeinschaft) verbinden, wenn die rechtliche und wirtschaftliche Selbstständigkeit und die eigenverantwortliche Amtsausübung des einzelnen gewahrt bleibt. Die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure sind verpflichtet, den Vertrag über die Arbeitsgemeinschaft auf Anfordern vorzulegen. Die Genehmigung kann mit Auflagen verbunden und befristet werden.

(2) Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure können mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde gemeinsame Geschäftsräume, Einrichtungen und Geräte halten und gemeinsames Büropersonal beschäftigen (Bürogemeinschaft).

(3) Andere Verbindungen zur gemeinsamen Berufsausübung oder zur Haltung gemeinsamer Geschäftsräume sind nicht zulässig.

§ 9

Erlöschen des Amtes

(1) Ist das Amt nach § 12 der Berufsordnung erloschen, wird das Amtssiegel durch die Aufsichtsbehörde eingezogen und vernichtet, im Falle des § 4 nach der Abwicklung der Geschäfte. Mit dem Erlöschen des Amtes erlischt die Befugnis, die Bezeichnung „Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur“ mit oder ohne Zusatz zu führen.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann anordnen, daß die Ergebnisse der Vermessungen nach § 2 Abs. 1 der Berufsordnung durch die zuständige Vermessungs- und Katasterbehörde verwahrt werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1966 in Kraft.

Verwaltungsvorschriften zur Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (VermIngBO-VV).

RdErl. d. Nds. MdI vom 1. 11. 1966 (Nds. MBl. S. 1074)

Bezug: Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (VermIngBO) vom 28. 12. 1965 (Nds. GVBl. S. 269) und Verordnung zur Durchführung der Berufsordnung (VermIngBO-DVO) vom 1. 2. 1966 (Nds. GVBl. S. 18).

Inhalt

1. Rechtsstellung und Aufgaben
2. Befähigung
3. Beschäftigung vor der Bestellung
4. Bestellungsverfahren
5. Vereidigung
6. Amtssitz, Geschäftsstelle, Amtsbezirk
7. Amtssiegel
8. Amtsschild
9. Bezug von Verkündungsblättern
10. Akten und Bücher
11. Werbeverbot
12. Verpflichtung zur Verschwiegenheit
13. Haftpflichtversicherung
14. Durchführung der Aufgaben
15. Vertreter, Verweser
16. Gemeinschaften
17. Hilfskräfte
18. Zuständigkeiten
19. Prüfung der Amtsführung und der Berufsausübung
20. Liste, Veröffentlichungen
21. Mitteilungen in Disziplinarverfahren und bei Erlöschen des Amtes
22. Übersicht über die Amtstätigkeit
23. Zustellungen
24. Aufhebung von Vorschriften

Anlagen:

- 1 Bestallungsurkunde¹⁾
- 2 Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure²⁾
- 3 Übersicht über die Amtstätigkeit³⁾

¹⁾ im Kommentarteil bei § 1 abgedruckt

²⁾ nicht abgedruckt

³⁾ im Kommentarteil bei § 18 abgedruckt

1. Rechtsstellung und Aufgaben

1.1. Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur (ÖbVermIng.) übt einen freien Beruf aus, soweit er nicht als Träger eines öffentlichen Amtes (Amtsträger) tätig ist.

1.2. Bei den Aufgaben nach § 2 Abs. 1 VermIngBO ist der ÖbVermIng. als Amtsträger tätig (Amtstätigkeit). Hierzu gehören auch die Arbeiten, die dazu bestimmt sind, diese Aufgaben vorzubereiten. Soweit damit eine Gutachter-tätigkeit in unmittelbarem Zusammenhang steht, gehört sie ebenfalls zur Amtstätigkeit. Eine Amtstätigkeit kann nicht Gegenstand vertraglicher Bindungen sein; das gilt auch, wenn ein Auftraggeber den Inhalt seines Auftrags näher beschreibt. Die Amtstätigkeit darf durch die anderen Aufgaben nach § 2 Abs. 2 VermIngBO nicht beeinträchtigt werden.

1.3. Die in § 2 Abs. 2 VermIngBO genannten anderen Aufgaben gehören nicht zur Amtstätigkeit. Der ÖbVermIng. wird auf Grund eines Vertrages tätig. Der Inhalt des Vertrages und die Durchführung der Aufgaben müssen mit der Stellung des ÖbVermIng. als Amtsträger (vgl. § 6 VermIngBO) vereinbar sein.

1.4. Der ÖbVermIng. ist verpflichtet, mit den Vermessungs- und Kataster-behörden und den anderen behördlichen Vermessungsstellen eng zusammenzuwirken.

2. Befähigung

Die Voraussetzung für die Bestellung nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 VermIngBO erfüllt, wer die Große (Zweite) Staatsprüfung für den höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst

nach der Verordnung über den Erwerb der Befähigung zum höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst vom 21. 1. 1957 (Nds. GVBl. Sb. I S. 250) oder

nach entsprechenden Rechtsvorschriften eines anderen Landes oder nach der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst vom 3. 11. 1937 (RGBl. I S. 1165)

bestanden hat.

3. Beschäftigung vor der Bestellung

3.1. Die nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 VermIngBO geforderte mindestens einjährige Beschäftigung nach der Großen (Zweiten) Staatsprüfung (Nr. 2) kann bei Vermessungs- und Katasterbehörden, anderen behördlichen Vermessungsstellen oder bei ÖbVermIng. abgeleistet werden. Die mindestens halbjährige Beschäftigung bei einem ÖbVermIng. soll den Assessor des Vermessungsdienstes darauf vorbereiten, das Amt eines ÖbVermIng. ordnungsgemäß und selbstständig zu führen; sechs Monate dieser Beschäftigung sind in jedem Falle bei einem ÖbVermIng. abzuleisten, der in Niedersachsen bestellt ist. Durch die Beschäftigung entsteht kein Rechtsanspruch auf Bestellung.

3.2. Die Beschäftigungsstellen haben Art und Dauer der Beschäftigung zu bescheinigen und dabei Fähigkeiten, Leistungen und Führung des Assessors des Vermessungsdienstes zu beurteilen.

4. Bestellungsverfahren

4.1. Der Antrag auf Bestellung ist auf dem vorgeschriebenen Vordruck zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

- a) eine vom Bewerber selbst verfaßte und handschriftlich gefertigte Darstellung seines Lebenslaufs;
- b) die Geburtsurkunde;
- c) der Nachweis, daß der Bewerber Deutscher im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist, wenn Zweifel hieran bestehen;
- d) der Nachweis über die Befähigung zum höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst;
- e) der Nachweis über die Beschäftigung nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 VermIngBO (Nr. 3.2);
- f) ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis mit der Feststellung, daß der Bewerber gesundheitlich für das Amt eines ÖbVermIng. geeignet ist; dabei ist besonders auf ausreichendes Seh-, Farbenunterscheidungs- und Hörvermögen sowie auf die körperliche Eignung für den vermessungstechnischen Außendienst zu achten;
- g) eine Erklärung des Bewerbers, daß seine wirtschaftlichen Verhältnisse und rechtlichen Verpflichtungen es ihm gestatten, den Beruf eines ÖbVermIng. selbständig auszuüben;
- h) eine Erklärung des Bewerbers über Vorstrafen und
- i) ein Lichtbild im Format 4×6 cm. Die Aufnahme soll nicht älter als ein Jahr sein.

4.2. Soweit Unterlagen bereits in Personalakten vorhanden sind, genügt ein Hinweis hierauf. An Stelle der Urschriften nach Nr. 4.1 Buchst. d und e können beglaubigte Abschriften eingereicht werden.

4.3. Die zuständige Aufsichtsbehörde (§ 1 Abs. 1 VermIngBO-DVO) prüft, ob der Bewerber die persönlichen Voraussetzungen für die Bestellung erfüllt und ob die Zuweisung des beantragten Amtssitzes den Erfordernissen eines geordneten öffentlichen Vermessungswesens (§§ 1 Abs. 1, 4 Abs. 2 VermIngBO) innerhalb ihres Amtsbereichs nicht widerspricht (Nr. 6.1); sie hört die Berufsvertretung. Die Aufsichtsbehörde nimmt danach zu dem Antrag eingehend Stellung und legt ihn mit den Unterlagen nach Nr. 4.1, der Äußerung der Berufsvertretung und einem Auszug aus dem Strafregister dem Minister des Innern vor (Nr. 18.1).

4.4. Für die Form der Bestallungsurkunde gilt **Anlage 1**. Die Aufsichtsbehörde (Nr. 18.2) händigt dem Bewerber die Urkunde aus und nimmt eine Durchschrift zu den Personalakten (Nr. 18.3).

4.5. Die Gebühr für die Bestellung (§ 1 Abs. 1 VermIngBO) beträgt nach lfd. Nr. 66 der Allgemeinen Gebührenordnung — AllGO — vom 22. 9. 1966 (Nds. GVBl. S. 191) 100 DM.

4.6. Die Bestallungsurkunde soll nach Erlöschen des Amtes von der Aufsichtsbehörde eingezogen werden. Weigert sich der ÖbVermIng., die Urkunde zurückzugeben, so hat die Aufsichtsbehörde gleichzeitig mit der Bekanntgabe des Erlöschens des Amtes (Nr. 20.2) die Urkunde im Amtsblatt für ungültig zu erklären.

5. Vereidigung

5.1. Der ÖbVermIng. hat vor seiner Vereidigung die vorläufige Deckungszusage auf den Antrag zum Abschluß einer Haftpflichtversicherung (Nr. 13) der Aufsichtsbehörde vorzulegen und ihr nachzuweisen, daß er die Gebühr für die Bestellung (Nr. 4.5) entrichtet hat.

5.2. Mit der Abnahme des Eides (§ 2 VermIngBO-DVO) ist in der Regel der zuständige Dezerent der Aufsichtsbehörde zu beauftragen.

5.3. Vor der Eidesleistung ist dem ÖbVermIng. die Eidesformel vorzulegen. Er ist auf die Bedeutung des Eides und die Folgen einer Eidesverweigerung nach § 15 Nr. 4 VermIngBO (Amtsenthebung) hinzuweisen.

5.4. Der Eid wird durch Nachsprechen der Eidesformel geleistet. Über die Vereidigung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Wird der Eid verweigert, so ist auch darüber eine Niederschrift aufzunehmen und zu den Personalakten zu nehmen. Die Aufsichtsbehörde hat in diesem Falle den ÖbVermIng. sofort seines Amtes zu entheben und an den Minister des Innern zu berichten.

5.5. ÖbVermIng., die nach den bisherigen Vorschriften vereidigt worden sind, brauchen nicht erneut vereidigt zu werden. Sie sind jedoch darauf hinzuweisen, daß ihnen nunmehr als Amtsträger die durch die VermIngBO begründeten Amtspflichten obliegen. Dies ist aktenkundig zu machen.

6. Amtssitz, Geschäftsstelle, Amtsbezirk

6.1. § 4 Abs. 2 Satz 2 VermIngBO soll es ermöglichen, daß Vermessungsstellen i. S. des § 2 des Vermessungs- und Katastergesetzes vom 8. 11. 1961 dem Bedarf entsprechend über das Land verteilt sind. Die Zuweisung des beantragten Amtssitzes widerspricht in der Regel nicht den Erfordernissen eines geordneten öffentlichen Vermessungswesens, wenn im Amtsbezirk eines Katasteramtes, zu dem der beantragte Amtssitz gehört, noch kein ÖbVermIng. seinen Amtssitz hat. Das gleiche gilt, wenn die vorhandenen Vermessungsstellen die gestellten Aufträge nach § 2 Abs. 1 VermIngBO nicht binnen drei Monaten ausführen und auswerten können. Hierbei ist von einer Außertätigkeit (Ausführung) je Außenkraft von 140 Tagen im Jahr auszugehen. Der Zeitraum von drei Monaten beginnt an dem Tage, an dem alle Unterlagen, Genehmigungen usw. für den jeweiligen Auftrag vorliegen und angeforderte Kosten gezahlt worden sind oder ein Kostenvorschuß gezahlt oder sichergestellt worden ist (§ 4 Abs. 2 KOVermIng.).

6.2. Der ÖbVermIng. soll seinen Wohnsitz regelmäßig am Ort des Amtssitzes nehmen.

6.3. Eine besondere Ausnahme nach § 4 Abs. 6 VermIngBO liegt z. B. vor, wenn im Benehmen mit der Berufsvertretung festgestellt worden ist, daß kein im Lande Niedersachsen bestellter ÖbVermIng. den Auftrag (§ 2 Abs. 1 VermIngBO) in angemessener Frist ausführen kann oder wenn die beantragte Vermessung in Zusammenhang mit Arbeiten in anderen Ländern steht. Die Vorschrift ist als Ausnahmeregelung eng auszulegen.

6.4. Für die nach § 22 Abs. 2 Satz 1 VermIngBO als bestellt geltenden ÖbVermIng. ist der bisherige Niederlassungsort nunmehr Amtssitz und das Land Niedersachsen Amtsbezirk.

6.5. Die Geschäftsstelle (§ 4 Abs. 4 VermIngBO) soll während der am Amtssitz üblichen Geschäftsstunden offengehalten werden.

7. Amtssiegel

7.1. Das Amtssiegel (§ 6 VermIngBO-DVO) muß dem Muster 4 zum Gesetz vom 13. 10. 1952 (Nds. GVBl. Sb. I S. 77) und den Richtlinien hierzu vom 20. 11. 1952 (Nds. MBl. S. 591 — GültL MP — StK — 2/1) entsprechen. Es enthält in der Umschrift mit zwei Schriftreihen die Bezeichnung „Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur“, den Namen und den Amtssitz. Dem Namen dürfen akademische Grade und Titel hinzugefügt werden. Das Amtssiegel wird als Farbdrukstempel — aus Metall oder Gummi — benutzt.

7.2. Der ÖbVermIng. beschafft das Amtssiegel auf eigene Rechnung. Die zur Anfertigung der Siegel befugten Firmen ergeben sich aus den jeweiligen Bekanntmachungen im Nds. MBl.

7.3. Der ÖbVermIng. darf nur ein Amtssiegel führen. Bei Aufnahme seiner Amtstätigkeit und bei jedem Neubezug eines Amtssiegels hat er einen Abdruck des Siegels der Aufsichtsbehörde zur Prüfung einzureichen. In einer Arbeitsgemeinschaft (Nr. 16) führt jeder ÖbVermIng. sein eigenes Amtssiegel; die Führung eines gemeinsamen Siegels der Arbeitsgemeinschaft ist nicht zulässig. Der ÖbVermIng. hat dafür zu sorgen, daß das Amtssiegel nicht unbefugt oder mißbräuchlich benutzt wird.

7.4. Das Amtssiegel darf nur bei der Amtstätigkeit verwendet werden. Die ausschließlich für den inneren Dienstbetrieb von Behörden bestimmten Schriftstücke werden in der Regel nicht gesiegelt. Das gilt vor allem für die Vermessungsergebnisse, die in die Landesvermessung oder das Liegenschaftskataster übernommen werden sollen. Abschriften der Abmarkungsniederschrift und Grenzbescheinigungen werden stets gesiegelt. Die Führung des Amtssiegels berechtigt nicht, allgemein Abschriften oder Unterschriften und Handzeichen zu beglaubigen; Nr. 7.231 des Fortführungserlasses II (Beglaubigung einer Vollmacht im Abmarkungstermin) bleibt unberührt.

7.5. Der ÖbVermIng. berichtet an die Aufsichtsbehörde, wenn das Amtssiegel abhanden gekommen ist. Unbrauchbar gewordene Amtssiegel sind zu vernichten; hierüber ist eine Niederschrift aufzunehmen.

8. Amtsschild

8.1. Der ÖbVermIng. ist berechtigt, an dem Gebäude, in dem sich seine Geschäftsstelle befindet, ein Amtsschild auf seine Kosten anzubringen. Das Amtsschild enthält das Landeswappen und die Aufschrift „Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur“. Für die Form, Gestaltung und Anbringung der Amtsschilder gelten der Beschluß des Nds. LM vom 23. 9. 1953 (Nds. MBl. 1954 S. 397 — GültL MP — StK — 2/6) i. d. F. des Beschlusses vom 2. 8. 1966 (Nds. MBl. S. 750 — GültL MP — StK — 2/16) sowie der gemeins. RdErl. vom 25. 8. 1954 (Nds. MBl. S. 398 — GültL MP — StK — 2/11) entsprechend. Die ÖbVermIng. führen ausschließlich das Amtsschild der Größe III. Der ÖbVermIng. kann auch Namensschilder anbringen.

8.2. Ist das Amt erloschen oder ist der Amtssitz verlegt worden, so sind die Schilder spätestens nach einem halben Jahr durch den ÖbVermIng. oder durch die Aufsichtsbehörde zu entfernen. Während einer vorläufigen Amtsenthebung hat die Aufsichtsbehörde die Schilder zu entfernen und zu verwahren, wenn kein Vertreter bestellt worden ist (§ 16 Abs. 3 VermIngBO).

9. Bezug von Verkündungsblättern

Der ÖbVermIng. hat das Niedersächsische Gesetz- und Verordnungsblatt, das Niedersächsische Ministerialblatt und das Amtsblatt der Aufsichtsbehörde zu beziehen. Ferner müssen in der Geschäftsstelle die Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie Fachzeitschriften vorhanden sein, die für die Amtstätigkeit und die Ausbildung der Nachwuchskräfte erforderlich sind. Bei gemeinsamer Berufsausübung genügt der gemeinschaftliche Bezug je eines Stückes.

10. Akten und Bücher

10.1. Der ÖbVermIng. hat ein Geschäftsbuch (Buch- oder Karteiform) zu führen, das sämtliche von ihm angenommenen Arbeiten nachweist. Das Geschäftsbuch soll mindestens folgende Angaben enthalten:

- a) Name und Wohnort des Auftraggebers (Vertragspartners),
- b) Kostenschuldner (Zahlungspflichtiger),
- c) nähere Bezeichnung des Auftrags (der Arbeit),
- d) Tag der Annahme,
- e) Beginn und Abschluß der Bearbeitung im Außen- und Innendienst,
- f) Tag der endgültigen Erledigung,
- g) Name des Verantwortlichen (bei Arbeitsgemeinschaften).

Aufträge (§ 2 Abs. 1 VermIngBO) sind besonders zu kennzeichnen. Über die Kostenermittlung und Kostenrechnung (§§ 10, 18 Abs. 2 VermIngBO) ist für jeden Auftrag ein besonderer Nachweis zu führen.

10.2. Das bei der Berufsausübung entstandene Schriftgut, die Berechnungen und Zeichnungen usw. sind übersichtlich geordnet in Akten zehn Jahre lang aufzubewahren. Über die geführten Akten ist ein Nachweis zu führen. Für die Erlasse und Verfügungen der Aufsichtsbehörden, Prüfungs- und andere die

Amtstätigkeit im allgemeinen betreffende Vorgänge sind besondere Akten zu führen.

10.3. Der ÖbVermIng. hat über jede Hilfskraft und die Nachwuchskräfte (§ 7 Abs. 2 VermIngBO-DVO) eine Personalakte zu führen, welche die gesammelten Vorgänge über die beruflichen und persönlichen Verhältnisse enthält. Es wird empfohlen, die Richtlinien über die Führung von Personalakten für Landesbedienstete vom 10. 10. 1963 (Nds. MBl. S. 923 — GültL MdI 90/80) entsprechend anzuwenden.

11. Werbeverbot

11.1. Hinweise auf die Berufsausübung müssen mit der Stellung des ÖbVermIng. als Amtsträger vereinbar sein. An Ausschreibungen kann sich der ÖbVermIng. nicht beteiligen, soweit er verpflichtet ist, für Amtstätigkeiten die durch Verordnung festgelegten Kosten (§ 20 Nr. 5 VermIngBO) zu erheben.

11.2. Die Bestellung, die Amtssitzverlegung und die Verbindung zu einer Arbeitsgemeinschaft dürfen höchstens zweimal in den örtlichen Tageszeitungen und in Fachzeitschriften in einfacher Form angezeigt werden. In ein Branchenverzeichnis dürfen sich die ÖbVermIng. unter einem besonderen Abschnitt mit ihrer Bezeichnung einmal eintragen lassen. Anzeigen, mit denen eine „Büroübernahme“ oder dergleichen angeboten wird, dürfen sich nur auf die privatrechtliche Übernahme des Inventars usw. beziehen.

12. Verpflichtung zur Verschwiegenheit

Der ÖbVermIng. hat die Personen, die bei ihm beschäftigt sind, zur Verschwiegenheit zu verpflichten (§ 7 VermIngBO). Hierüber ist eine Niederschrift aufzunehmen, die der ÖbVermIng. und der Verpflichtete unterschreiben. Sie ist zu den Personalakten der Betreffenden zu nehmen. Die Verpflichtung kann auch in den Arbeits-, Lehr- oder Praktikantenvertrag aufgenommen werden.

13. Haftpflichtversicherung

13.1. Der ÖbVermIng. hat die Höhe der Versicherung gegen die Haftpflichtgefahren, die sich aus seiner Amtsausübung bei Personen-, Sach- und Vermögensschäden ergeben (§ 8 Abs. 4 VermIngBO), nach dem Umfang und der Art der Amtstätigkeit zu bemessen. Eine Selbstbeteiligung ist zulässig. Bei Arbeitsgemeinschaften hat jeder ÖbVermIng. die Haftpflichtversicherung abzuschließen.

13.2. Die zuständige Stelle, an die der Versicherer Anzeigen nach § 158c Abs. 2 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag vom 30. 5. 1908 zu richten hat, ist die Aufsichtsbehörde (Nr. 18.2).

13.3. Die nach § 22 Abs. 2 Satz 1 VermIngBO als bestellt geltenden ÖbVermIng. haben der Aufsichtsbehörde innerhalb von drei Monaten nach Veröffentlichung dieser Verwaltungsvorschriften nachzuweisen, wie sie sich gegen die Haftpflichtgefahren versichert haben, die sich aus der Amtsausübung ergeben.

14. Durchführung der Aufgaben

14.1. Der ÖbVermIng. soll die Beteiligten unverzüglich unterrichten, wenn er einen Auftrag als Amtsträger nicht annehmen kann (§ 5 VermIngBO-DVO) oder eine Aufgabe nach § 2 Abs. 2 VermIngBO nicht annehmen will. Das gleiche gilt, wenn er einen Auftrag oder eine andere Aufgabe nicht in angemessener Frist erledigen kann. Für den Ausweis der „beauftragten Personen“ i. S. des Vermessungs- und Katastergesetzes gelten die hierzu erlassenen besonderen Vorschriften.

14.2. Der ÖbVermIng. hat die von ihm abzugebenden Bescheinigungen der Richtigkeit (§ 9 Abs. 4 VermIngBO; § 3 Abs. 1 des Vermessungs- und Katastergesetzes) mit seinem Namen, seiner Bezeichnung, Ort und Datum zu versehen. Auch wenn Hilfskräfte mitgewirkt haben, ist der ÖbVermIng. für die Richtigkeit der Bescheinigung gegenüber dem Auftraggeber und der Aufsichtsbehörde verantwortlich.

14.3. Der ÖbVermIng. hat Mängel in den Vermessungen und Vermessungsschriften nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 auf seine Kosten zu beheben; das gilt auch, wenn Vermessungsergebnisse schon in die Landesvermessung oder das Liegenschaftskataster übernommen worden sind.

15. Vertreter, Verweser

15.1. Diese Verwaltungsvorschriften gelten für den Vertreter und den Verweser entsprechend.

15.2. Dem Antrag auf Bestellung eines Vertreters (§ 11 VermIngBO) ist nur dann stattzugeben, wenn der ÖbVermIng. zeitweise an der Ausübung seines Amtes im ganzen verhindert ist; für die Ausübung einzelner Tätigkeiten kann ein Vertreter nicht bestellt werden. Ist der ÖbVermIng. dauernd dienstunfähig, so soll ein Vertreter nur bestellt werden, wenn der ÖbVermIng. vorläufig seines Amtes enthoben worden ist. Bei plötzlichen Erkrankungen oder anderen unvorhergesehenen Verhinderungen kann die Entscheidung der Aufsichtsbehörde nach § 3 Abs. 1 Satz 1 VermIngBO-DVO mündlich erteilt werden; die schriftliche Entscheidung ist nachzuholen. Ein ständiger Vertreter (§ 3 Abs. 1 VermIngBO-DVO) ist nur in Ausnahmefällen zu bestellen, wenn der ÖbVermIng. aus besonderen Gründen (z. B. Wahrnehmung von Ehrenämtern) wiederholt an der Ausübung seines Amtes verhindert ist; Satz 1 gilt entsprechend.

15.3. Vertreter und Verweser haben, sofern sie nicht schon als ÖbVermIng. vereidigt worden sind, vor Beginn der Vertretung bzw. Übernahme des Verweseramtes den Eid nach § 2 VermIngBO-DVO zu leisten. Ein früher geleisteter Beamteneid befreit nicht von der Vereidigung nach § 3 Abs. 3 VermIngBO-DVO. Der nach dieser Vorschrift erforderliche Hinweis muß schriftlich gegeben werden. Nr. 5.5 gilt entsprechend.

15.4. Der Unterschrift des Vertreters oder des Verwesers (§ 3 Abs. 4 und § 4 VermIngBO-DVO) ist der Zusatz „als Vertreter des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs...“ bzw. „an Stelle des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs ... bestellter Verweser“ beizufügen.

15.5. Ein Verweser soll an Stelle eines durch Erlöschen des Amtes ausgeschiedenen ÖbVermIng. nur dann bestellt werden (§ 17 Abs. 1 VermIngBO), wenn hierfür ein Bedürfnis im Rahmen der Amtstätigkeit (Nr. 1.2) besteht. Auch für den Verweser kann ein Vertreter bestellt werden, wenn es erforderlich ist. Der Verweser hat der Aufsichtsbehörde nach seiner Bestellung ein Verzeichnis über den Bestand an vorliegenden Aufträgen nach § 2 Abs. 1 VermIngBO mit Erläuterungen über die notwendigen örtlichen und Innenarbeiten vorzulegen. Das gleiche gilt für neue Anträge nach Ablauf der ersten drei Monate (§ 4 Satz 5 VermIngBO-DVO).

15.6. Für die Bestallungsurkunde zum Verweser ist das Muster der **Anlage 1** entsprechend zu verwenden.

15.7. Ist der in Aussicht genommene Vertreter oder Verweser im Bereich einer anderen Aufsichtsbehörde als ÖbVermIng. bestellt, so ist diese zu unterrichten. Bestellungen eines Vertreters sind den zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörden im Amtsbereich der Aufsichtsbehörde bekanntzugeben. Den Vermessungsschriften, die einer Vermessungs- und Katasterbehörde außerhalb des Amtsbereichs der Aufsichtsbehörde zur Übernahme in die Landesvermessung oder das Liegenschaftskataster eingereicht werden, sind ggf. Abschriften der Bestellung als Vertreter oder Verweser beizufügen.

16. Gemeinschaften

16.1. Arbeits- und Bürogemeinschaften sind nur zwischen ÖbVermIng. statt- haft (§ 8 VermIngBO-DVO). Die Verwendung einer Firma oder der Zusammen- schluß zu einer juristischen Person des privaten Rechts sind nur zulässig, so- weit sie dem Betrieb technischer Hilfsmittel dienen.

16.2. Verträge über Arbeitsgemeinschaften, die auf die unbillige Schlechter- stellung eines Partners hinauslaufen, sind mit der Stellung des ÖbVermIng. als Amtsträger nicht vereinbar.

16.3. Bei einer Arbeitsgemeinschaft ist im Geschäftsbuch für jeden Auftrag nach § 2 Abs. 1 VermIngBO festzulegen, wer dem Auftraggeber und der Auf- sichtsbehörde gegenüber verantwortlich ist.

16.4. Die Einstellung und Ausbildung der Nachwuchskräfte ist Angelegenheit jedes einzelnen ÖbVermIng. Wegen der Erteilung von Vermessungsgenehmi- gungen vgl. Nr. 17.2.3.

16.5. Die Verbindung zu einer Arbeitsgemeinschaft oder deren Auflösung teilt die Aufsichtsbehörde dem Minister des Innern mit.

17. Hilfskräfte

17.1. Der ÖbVermIng. hat sein Amt persönlich und selbständig auszuüben (§ 6 VermIngBO). Deshalb darf nur er öffentliche Beurkundungen und Beglau- bigungen vornehmen und die Abmarkungsniederschrift über die Feststellung der Grundstücksgrenzen nach § 22 des Vermessungs- und Katastergesetzes vom 8. 11. 1961 aufnehmen. Er muß ferner Vermessungen und andere Ermittlungen

nach § 2 Abs. 1 VermIngBO mindestens in dem Umfang persönlich vornehmen, wie es für die Abgabe der Richtigkeitsbescheinigung nach § 9 Abs. 4 VermIngBO erforderlich ist. Im übrigen können an den Aufgaben (§ 2 VermIngBO) geeignete und fachlich vorgebildete Hilfskräfte nach § 7 Abs. 1 Satz 1 VermIngBO-DVO mitwirken. Der ÖbVermIng. hat sich von der Zuverlässigkeit und Sorgfalt der Hilfskräfte zu überzeugen und ihre Mitwirkung an den Aufgaben nach § 2 Abs. 1 VermIngBO in einer Weise zu überwachen, die seiner Verantwortung für die Richtigkeit der Arbeiten der Hilfskräfte entspricht (Nr. 14.2).

17.2. Die nach § 7 Abs. 1 Satz 2 VermIngBO-DVO vorgeschriebene Genehmigung der Aufsichtsbehörde wird nach folgenden Vorschriften erteilt:

17.2.1. Für Hilfskräfte, die zum höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst befähigt sind (Nr. 2) oder den Befähigungsnachweis zum Landmesser oder Vermessungsingenieur nach früheren Vorschriften besitzen, kann eine Genehmigung erteilt werden, die alle Vermessungsarbeiten, außer der Befugnis zur Aufnahme der Abmarkungsniederschrift, umfaßt.

17.2.2. Für andere vermessungstechnische Hilfskräfte kann eine Genehmigung erteilt werden, die vermessungstechnische Vorarbeiten für die Grenzfeststellung, sowie Aufmessungen, Polygonierungen, Einmessung von Bauwerken, Grenzen der Nutzungsarten u. dgl. umfaßt. Diplomingenieure des Vermessungswesens und Absolventen der Ingenieurschulen — Fachrichtung Vermessungswesen — Abteilung Allgemeine Vermessung — sollen sich mindestens ein Jahr im Vermessungsdienst bewährt und das 24. Lebensjahr vollendet haben. Andere Hilfskräfte sollen mindestens fünf Jahre vermessungstechnisch beschäftigt gewesen sein; eine Lehr- und Praktikantenzeit sowie Tätigkeiten als Vermessungs-(Meß-)gehilfe gelten nicht als Beschäftigungszeit.

17.2.3. Die Genehmigungen werden dem ÖbVermIng. auf seinen Antrag unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Bei Arbeitsgemeinschaften gelten die einem ÖbVermIng. erteilten Genehmigungen für alle Mitglieder der Gemeinschaft. Die Anzahl der Genehmigungen richtet sich nach dem Umfang der Arbeiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 VermIngBO, wobei von einer Außentätigkeit von 140 Tagen im Jahr je Arbeitskraft auszugehen ist. In der Regel sind jedem ÖbVermIng. nur eine Genehmigung nach Nr. 17.2.1 und nicht mehr als zwei Genehmigungen nach Nr. 17.2.2 zu erteilen. Bei einer umfangreicheren Arbeit kann für die Dauer dieser Arbeit hiervon abgewichen werden. Eine Genehmigung, die auf die Einmessung von Bauwerken, Nutzungsarten o. dgl. beschränkt ist, bleibt außer Ansatz. Ist ein Vertreter oder Verweser bestellt worden, so gelten die erteilten Vermessungsgenehmigungen für den Vertreter oder Verweser weiter.

17.2.4. Die Anträge auf Erteilung einer Genehmigung sind zu begründen. Die Personalakten der Hilfskräfte, die eine Darstellung des Lebenslaufs, eine ausführliche Beurteilung und Zeugnisse über die bisherige Tätigkeit enthalten müssen, sind dem Antrag beizufügen. Bei Hilfskräften nach Nr. 17.2.2, letzter Satz, sind außerdem zwei Probearbeiten (Vermessungsrisse), die die Hilfskraft unter Aufsicht des ÖbVermIng. ausgeführt hat, vorzulegen.

17.2.5. Erteilte Genehmigungen sind den zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörden im Amtsbereich der Aufsichtsbehörde bekanntzugeben.

17.3. Die Genehmigungen werden mit dem Ausscheiden der Hilfskraft aus dem Arbeitsverhältnis zu dem ÖbVermIng. oder Erlöschen des Amtes des ÖbVermIng. ungültig. Der ÖbVermIng. hat die Aufsichtsbehörde sofort zu unterrichten, wenn eine Hilfskraft ausgeschieden ist oder Gründe für einen Widerruf vorliegen.

17.4. Werden Vermessungsergebnisse von Nachwuchskräften (§ 7 Abs. 2 VermIngBO-DVO) in Risse eingetragen, so hat der ÖbVermIng. die erforderlichen Unterschriften zu leisten und zu bestätigen, daß die Arbeiten unter seiner Leitung und ständigen Aufsicht ausgeführt worden sind.

17.5. Die bisher erteilten Genehmigungen gelten weiter, soweit sie diesen Verwaltungsvorschriften nicht widersprechen.

17.6. Ist einem ÖbVermIng., der in einem anderen Land bestellt ist, nach § 4 Abs. 6 VermIngBO gestattet worden, einen Auftrag anzunehmen und auszuführen, so ist, bevor die Erlaubnis erteilt wird, auch festzustellen, ob für mitwirkende Hilfskräfte nach den Vorschriften des anderen Landes eine Genehmigung erteilt worden ist.

17.7. Den Vermessungsschriften, die einer Vermessungs- und Katasterbehörde außerhalb des Amtsbereichs der Aufsichtsbehörde zur Übernahme in die Landesvermessung oder das Liegenschaftskataster eingereicht werden, sind ggf. Abschriften der Genehmigungen beizufügen, die für eine an den Vermessungsarbeiten beteiligte Hilfskraft erteilt worden ist.

18. Zuständigkeiten

18.1. Der Minister des Innern ist oberste Aufsichtsbehörde. Er ist für die Bestellung zuständig, fertigt die Bestallungsurkunde aus und entscheidet über den Antrag auf Verlegung des Amtssitzes.

18.2. Aufsichtsbehörden sind die Regierungspräsidenten (Präsidenten der Verwaltungsbezirke), in deren Bezirk der Amtssitz des ÖbVermIng. liegt. Sie sind in allen Fällen zuständig, in denen keine andere Zuständigkeit begründet worden ist. Liegt der Amtssitz des ÖbVermIng. im Lande Bremen, so überwacht der Regierungspräsident in Stade die Amtsführung im Lande Niedersachsen (§ 22 Abs. 2 Satz 2 VermIngBO); hierzu gehört auch die Prüfung am Amtssitz.

18.3. Die Aufsichtsbehörde führt für jeden ihrer Aufsicht unterstehenden ÖbVermIng. eine Personalakte. Die Richtlinien über die Führung von Personalakten für Landesbedienstete sind entsprechend anzuwenden (vgl. Nr. 10.3).

18.4. Werden Pflichtverletzungen eines ÖbVermIng. festgestellt, der in einem anderen Lande bestellt ist (§ 4 Abs. 6 VermIngBO), so ist die zuständige Aufsichtsbehörde von der Aufsichtsbehörde zu unterrichten, in deren Bezirk die Verstöße festgestellt worden sind.

18.5. Berichte und Eingaben an die oberste Aufsichtsbehörde hat der ÖbVermIng. zunächst an seine zuständige Aufsichtsbehörde zu richten.

19. Prüfung der Amtsführung und der Berufsausübung

19.1. Die Amtsführung und die Berufsausübung des ÖbVermIng. werden nach Bedarf, mindestens in Abständen von zwei Jahren, regelmäßig in der Geschäftsstelle des ÖbVermIng. geprüft (§ 18 Abs. 1 und 2 VermIngBO). Bei einem neu bestellten ÖbVermIng. soll erstmals innerhalb des ersten Jahres nach seiner Bestellung geprüft werden. Die Prüfung nimmt ein Beamter des höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes der Aufsichtsbehörde vor (Prüfungsbeamter). An der Prüfung können nach Weisung der Aufsichtsbehörde andere Beamte mitwirken.

19.2. Der Prüfungsbeamte fertigt über das Ergebnis der Prüfung eine Niederschrift an. Soweit der Prüfungsbericht Beanstandungen enthält, ordnet die Aufsichtsbehörde das Erforderliche an, nachdem sie den ÖbVermIng. gehört hat. Dem ÖbVermIng. ist eine Abschrift der Niederschrift zu übersenden.

19.3. Die Prüfungsvermessungen werden nach den Vorschriften der Allgemeinen Dienstanweisung für die unteren und höheren Vermessungs- und Katasterbehörden (ADAVerm) durchgeführt. Die zuständige Aufsichtsbehörde kann eine andere Aufsichtsbehörde, in deren Bezirk der ÖbVermIng. eine Vermessung ausgeführt hat, um die Mithilfe bei einer Prüfungsvermessung ersuchen. Die Befugnis zur Nachprüfung der Vermessungsergebnisse, die in die Landesvermessung oder das Liegenschaftskataster übernommen werden sollen, soweit erforderlich auch in der Örtlichkeit, durch die zuständige Vermessungs- und Katasterbehörde, bleibt unberührt (§ 3 Abs. 2 des Vermessungs- und Katastergesetzes vom 8. 11. 1961).

20. Liste, Veröffentlichungen

20.1. Der ÖbVermIng. wird nach seiner Bestellung in eine Liste eingetragen, die der Minister des Innern führt.

20.2. Die Bestellung, das Erlöschen des Amtes und die Verlegung des Amtssitzes werden im Nds. Ministerialblatt und danach in den zuständigen Amtsblättern der Aufsichtsbehörde veröffentlicht.

20.3. Die Bestellung und der Widerruf der Bestellung eines Verwesers sowie die Bildung oder Auflösung einer Arbeitsgemeinschaft sind im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde bekanntzugeben.

20.4. Die nach § 22 Abs. 2 VermIngBO als bestellt geltenden ÖbVermIng. (vgl. Nr. 6.4) werden in der **Anlage 2** bekanntgegeben.

21. Mitteilungen in Disziplinarverfahren usw.

21.1. Von jeder Disziplinarverfügung ist dem Minister des Innern eine Abschrift zu übersenden. Das gleiche gilt von Einstellungsverfügungen (§ 19 VermIngBO; §§ 27, 31 NDO).

21.2. Ein Erlöschen des Amtes (§ 12 VermIngBO) und eine vorläufige Amts-enthebung (§ 16 VermIngBO; §§ 91 bis 96 NDO) sind dem Minister des Innern mitzuteilen.

22. Übersicht über die Amtstätigkeit

Der ÖbVermIng. hat bis zum 1. 2. jedes Jahres seiner Aufsichtsbehörde eine Übersicht über die Amtstätigkeit im abgelaufenen Jahr nach dem Muster der **Anlage 3** in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Die Aufsichtsbehörde legt dem Minister des Innern eine Ausfertigung bis zum 1. 4. jedes Jahres vor.

23. Zustellungen

Verfügungen und Entscheidungen, die nach der VermIngBO zuzustellen sind oder durch die eine Frist in Lauf gesetzt wird oder die Rechte des ÖbVermIng. berühren, sind nach den Vorschriften des Nieders. Verwaltungszustellungs-gesetzes sowie den Verwaltungsvorschriften hierzu zuzustellen.

24. Aufhebung von Vorschriften

(nicht abgedruckt)

An die

Vermessungs- und Katasterbehörden,
Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure.

Nachrichtlich: An die anderen behördlichen Vermessungsstellen.

Texte der Berufsordnung und der Durchführungsverordnung mit den amtlichen Begründungen, den Verwaltungsvorschriften und Anmerkungen

Zuordnung

VermIngBO-DVO §§	VermIngBO-VV Nrn.	abgedruckt bei VermIngBO §
1, 6	1.1, 4.4, 4.5, 7, 8, 20	1
—	1.2 bis 1.4	2
—	2, 3, 4.1 bis 4.3	3
—	6, 9, 10	4
2	5	5
8	11, 16	6
—	12	7
—	13	8
5, 7	14, 17	9
—	—	10
3	—	11
4	15	—
9	—	12
—	4.6	13—16
4	—	17
—	18, 19, 21 bis 23	18
—	—	19
—	—	20 bis 24

Begründung der Berufsordnung

Allgemeines

Aufgaben, Zulassung, Rechte und Pflichten der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure sowie die Aufsichtsführung und die Zurücknahme der Zulassung sind bisher in der Berufsordnung vom 20. 1. 1938 (RGBl. I S. 40) — VermIngBO 1938 — geregelt (vgl. Pfundtner-Neubert „Das neue Reichsrecht“ Ib 18). Diese als Landesrecht fortgeltende Berufsordnung ist in wesentlichen Punkten durch die veränderten staatsrechtlichen Verhältnisse und die Entwicklung überholt. Sie muß auch in mehreren Punkten ergänzt werden. [...]

Zuständig für eine Neuregelung ist der Landesgesetzgeber, da das Grundgesetz für die hier in Betracht kommende Tätigkeit auf dem Gebiet des öffentlichen Vermessungswesens dem Bunde keine Gesetzgebungsbefugnisse verleiht.

Die grundlegenden eingreifenden Vorschriften über Rechtsstellung, Aufgaben, Voraussetzungen für die Bestellung, Amtsausübung, Erlöschen des Amtes und Aufsicht sind nach Artikel 32 der Vorläufigen Niedersächsischen Verfassung in einem formellen Gesetz zu regeln. Die näheren Einzelvorschriften können einer Verordnung überlassen werden. Hiervon geht der vorliegende Entwurf aus. Der Entwurf berücksichtigt weitgehend die VermIngBO 1938 und lehnt sich, soweit angängig, an die Bundesnotarordnung vom 24. 2. 1961 (BGBl. I S. 97) — BNotO — und die Berufsordnung des Landes Baden-Württemberg vom 10. 4. 1962 (GBl. S. 19) — ÖbV-Berufsordnung Baden-Württemberg — an.

Die objektiven und subjektiven Voraussetzungen für die Bestellung [...] stehen mit dem Grundrecht der freien Berufswahl (Art. 12 Abs. 1 GG) in Einklang, da der Öffentlich bestellte

Vermessungsingenieur (ÖbVermIng.) bei seiner Tätigkeit nach § 2 Abs. 1 ein öffentliches Amt ausübt (vgl. Urteil des BVerfG vom 11. 6. 1958 — 1 BvR 596/56 [E 7, 379]).

Bei der kleinen Berufsgruppe (in Niedersachsen z. Z. 54), die keine genügende Tragfläche für eine Selbstverwaltung hat, ist eine Kammer der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure entsprechend der Regelung in den anderen Ländern nicht vorgesehen. Wegen der besonders starken Bindung an die öffentliche Verwaltung ist eine allgemeine Ordnung durch die Aufsichtsbehörden zweckmäßig und auch ausreichend.

Begründung der Durchführungsverordnung

Allgemeines

Nach § 20 der Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (VermIngBO) vom 28. 12. 1965 (Nieders. GVBl. S. 269) ist der Minister des Innern als der in Niedersachsen für das Vermessungs- und Katasterwesen zuständige Minister ermächtigt, durch Verordnung die zur Durchführung der Berufsordnung erforderlichen Vorschriften zu erlassen. Dies geschieht mit dem vorliegenden Entwurf. Auf die Begründung der Berufsordnung unter „Allgemeines“ und zu § 20 der Berufsordnung wird verwiesen.

Die Aufnahme einer Vorschrift über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen bei der Bestellung ist entbehrlich, da dies im Rahmen der Verwaltungskostenordnung geregelt wird.

§ 1

Erster Teil

Bestellung und Aufgaben

§ 1

Rechtsstellung

- (1) Als Träger eines öffentlichen Amtes werden für Aufgaben auf dem Gebiet des öffentlichen Vermessungswesens (§ 2 Abs. 1) Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure bestellt.**
- (2) Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur untersteht, soweit nichts anderes bestimmt ist, ausschließlich diesem Gesetz. Er führt ein Amtssiegel. Sein Beruf ist kein Gewerbe.**
- (3) Nur wer nach Absatz 1 bestellt ist, darf die Bezeichnung Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur führen. Akademische Grade und Titel dürfen neben dieser Bezeichnung geführt werden, nicht jedoch Bezeichnungen, die auf ein früheres Beamtenverhältnis oder eine frühere Berufstätigkeit hinweisen.**

§ 1 DVO

Bestellungsverfahren

- (1) Die Bestellung ist bei der Aufsichtsbehörde zu beantragen, in deren Bezirk der Bewerber seinen Amtssitz einrichten will.**
- (2) Über die Bestellung wird eine Urkunde zur Amtsführung auf Lebenszeit (Bestallungsurkunde) ausgefertigt, die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur vor seiner Vereidigung auszuhändigen ist. Die Urkunde soll den Amtsbezirk und den Amtssitz bezeichnen. Die Bestellung wird mit der Aushändigung der Urkunde wirksam.**

(3) Vor der Bestellung soll die Berufsvertretung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure gehört werden.

§ 1

§ 6 DVO

Führung des Amtssiegels

Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur führt bei seiner Amtstätigkeit (§ 2 Abs. 1 der Berufsordnung) das kleine Landessiegel (§ 6 Abs. 2 des Gesetzes über Wappen, Flaggen und Siegel vom 13. Oktober 1952 — Nieders. GVBl. Sb. I S. 77).

Begründung zu § 1 BO

Nach § 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 8. 11. 1961 (Nds. GVBl. S. 319) wirken die ÖbVermIng. an der Einrichtung und Fortführung der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters im Rahmen der für sie geltenden Berufsordnung bereits als Träger eines öffentlichen Amtes in ähnlicher Weise wie die Notare auf dem Gebiete der vorsorgenden Rechtspflege mit. Unter dem Begriff „öffentliches Vermessungswesen“ sind die Aufgaben zu verstehen, die kraft Rechtsnorm oder herkömmlicherweise in der Regel von Behörden wahrgenommen werden und in § 2 Abs. 1 bezeichnet sind. Die Absätze 1 und 2 entsprechen den §§ 1 und 2 BNotO.

Absatz 3 entspricht der bisherigen Regelung (§ 2 Abs. 1 und 2 VermIngBO 1938); jedoch soll die Eintragung in eine Liste nicht mehr Mitvoraussetzung der Rechtswirksamkeit der Bestellung sein. Amts- oder Berufsbezeichnungen dürfen nach dem Entwurf neben der Bezeichnung Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur nicht geführt werden. Diese Vorschrift soll verhindern, daß in der Führung einer Amts- oder Berufsbezeichnung neben der Bezeichnung ÖbVermIng. eine besondere Qualifikation und daher eine Art besonderer Werbung gesehen wird. Auch der Beamte darf nach § 89 Abs. 3 NBG neben seiner Amtsbezeichnung keine Berufsbezeichnungen führen. Dem entlassenen Beamten kann zwar nach § 89 Abs. 5 NBG die Führung der Amtsbezeichnung mit dem Zusatz a. D. erlaubt werden. Von dieser Möglichkeit wird jedoch kein Gebrauch zu machen sein, wenn, wie hier, Amtsbezeichnungen neben einer anderen einen Amtsträger kennzeichnenden Bezeichnung geführt werden sollen. Im übrigen geht die Vorschrift als *lex specialis* § 89 Abs. 4 und 5 NBG vor und ist sachlich gerechtfertigt; Artikel 33 Abs. 5 GG steht ihr nicht entgegen. Eine Erlaubnis nach § 89 Abs. 5 NBG wird regelmäßig nicht erteilt werden können, wenn schon bei der Entlassung eines Beamten bekannt ist, daß er die Bestellung als ÖbVermIng. anstrebt. Die Vorschrift entspricht § 3 Abs. 2 der ÖbV-Berufsordnung Baden-Württemberg.

Begründung zu § 1 DVO

Nach Absatz 1 soll für die Entgegennahme des Antrags die Aufsichtsbehörde zuständig sein, in deren Bezirk der Bewerber seinen Amtssitz (§ 4 Abs. 2 der Berufsordnung) einrichten will, während nach § 2 Abs. 3 Satz 2 VermIngBO 1938 die für den Wohnort des Antragstellers zuständige Aufsichtsbehörde den Antrag entgegennimmt. Nur die vorgesehene Aufsichtsbehörde kann zu dem Antrag sachlich Stellung nehmen.

Absatz 2 entspricht Nummer 6 der Ausführungsvorschriften zur VermIngBO 1938, der ÖbV-Berufsordnung Baden-Württemberg vom 10. April 1962 und § 12 BNotO. Nach dem Entwurf soll der Bewerber bereits mit der Bestellung ÖbVermIng. werden (Aushändigung der Urkunde).

Nach Absatz 3 soll die Berufsvertretung gehört werden. Von einer Istvorschrift wurde abgesehen, weil eine Kammer mit Zwangsgliedschaft nicht besteht (vgl. Begründung zur Berufsordnung unter „Allgemeines“).

Begründung zu § 6 DVO

Nach § 1 Abs. 2 Satz 2 der Berufsordnung führt der ÖbVermIng. ein Amtssiegel. Der Entwurf bestimmt, welches Siegel zu führen ist und stellt klar, daß es nur bei Wahrnehmung der Amtstätigkeit verwendet werden darf.

§ 1

VV Nr. 1 Rechtsstellung und Aufgaben

1.1. Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur (ÖbVermIng.) übt einen freien Beruf aus, soweit er nicht als Träger eines öffentlichen Amtes (Amtsträger) tätig ist.

VV Nr. 4 Bestellungsverfahren

4.4. Für die Form der Bestallungsurkunde gilt Anlage 1. Die Aufsichtsbehörde (Nr. 18.2) händigt dem Bewerber die Urkunde aus und nimmt eine Durchschrift zu den Personalakten (Nr. 18.3).

Anlage 1
(zu Nr. 4.4)

Muster

Bestallungsurkunde

Herr
geboren am in
wird hiermit als

Öffentlich bestellter
Vermessungsingenieur
bestellt.

Der Amtsbezirk ist das Land Niedersachsen.

Als Amtssitz wird zugewiesen.
....., am

(Siegel)

Der Niedersächsische Minister des Innern

4.5 Die Gebühr für die Bestellung (§ 1 Abs. 1 VermIngBO) beträgt nach lfd. Nr. 66 der Allgemeinen Gebührenordnung — AllGO — vom 22. 9. 1966 (Nds. GVBl. S. 191) 100 DM.

VV Nr. 7 Amtssiegel

7.1. Das Amtssiegel (§ 6 VermIngBO-DVO) muß dem Muster 4 zum Gesetz vom 13. 10. 1952 (Nds. GVBl. Sb. I S. 77) und den Richtlinien hierzu vom 20. 11. 1952 (Nds. MBl. S. 591 — GültL MP — StK — 2/1) entsprechen. Es enthält in der Umschrift mit zwei Schriftreihen die Bezeichnung „Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur“, den Namen und den Amtssitz. Dem Namen dürfen akademische Grade und Titel hinzugefügt werden. Das Amtssiegel wird als Farbdruckstempel — aus Metall oder Gumme — benutzt.

7.2. Der ÖbVermIng. beschafft das Amtssiegel auf eigene Rechnung. Die zur Anfertigung der Siegel befugten Firmen ergeben sich aus den jeweiligen Bekanntmachungen im Nds. MBl.

7.3. Der ÖbVermIng. darf nur ein Amtssiegel führen. Bei Aufnahme seiner Amtstätigkeit und bei jedem Neubezug eines Amtssiegels hat er einen Abdruck

des Siegels der Aufsichtsbehörde zur Prüfung einzureichen. In einer Arbeitsgemeinschaft (Nr. 16) führt jeder ÖbVermIng. sein eigenes Amtssiegel; die Führung eines gemeinsamen Siegels der Arbeitsgemeinschaft ist nicht zulässig. Der ÖbVermIng. hat dafür zu sorgen, daß das Amtssiegel nicht unbefugt oder mißbräuchlich benützt wird.

7.4. Das Amtssiegel darf nur bei der Amtstätigkeit verwendet werden. Die ausschließlich für den inneren Dienstbetrieb von Behörden bestimmten Schriftstücke werden in der Pegel nicht gesiegelt. Das gilt vor allem für die Vermessungsergebnisse, die in die Landesvermessung oder das Liegenschaftskataster übernommen werden sollen. Abschriften der Abmarkungsniederschrift und Grenzbescheinigungen werden stets gesiegelt. Die Führung des Amtssiegels berechtigt nicht, allgemein Abschriften oder Unterschriften und Handzeichen zu beglaubigen; Nr. 7.231 des Fortführungserlasses II (Beglaubigung einer Vollmacht im Abmarkungstermin) bleibt unberührt.

7.5. Der ÖbVermIng. berichtet an die Aufsichtsbehörde, wenn das Amtssiegel abhanden gekommen ist. Unbrauchbar gewordene Amtssiegel sind zu vernichten; hierüber ist eine Niederschrift aufzunehmen.

VV Nr. 8 Amtsschild

8.1. Der ÖbVermIng. ist berechtigt, an dem Gebäude, in dem sich seine Geschäftsstelle befindet, ein Amtsschild auf seine Kosten anzubringen. Das Amtsschild enthält das Landeswappen und die Aufschrift „Öffentlich bestellter Vermessingenieur“. Für die Form, Gestaltung und Anbringung der Amtsschilder gelten der Beschluß des Nds. LM vom 23. 9. 1953 (Nds. MBl. 1954 S. 397 — GültL MP — StK — 2/6) i. d. F. des Beschlusses vom 2. 8. 1966 (Nds. MBl. S. 750 — GültL MP — StK — 2/16) sowie der gemeins. RdErl. vom 25. 8. 1954 (Nds. MBl. S. 398 — GültL MP — StK — 2/11) entsprechend. Die ÖbVermIng. führen ausschließlich das Amtsschild der Größe III. Der ÖbVermIng. kann auch Namensschilder anbringen.

8.2. Ist das Amt erloschen oder ist der Amtssitz verlegt worden, so sind die Schilder spätestens nach einem halben Jahr durch den ÖbVermIng. oder durch die Aufsichtsbehörde zu entfernen. Während einer vorläufigen Amtsenthebung hat die Aufsichtsbehörde die Schilder zu entfernen und zu verwahren, wenn kein Vertreter bestellt worden ist (§ 16 Abs. 3 VermIngBO).

VV Nr. 20 Liste, Veröffentlichungen

20.1. Der ÖbVermIng. wird nach seiner Bestellung in eine Liste eingetragen, die der Minister des Innern führt.

20.2. Die Bestellung, das Erlöschen des Amtes und die Verlegung des Amtssitzes werden im Nds. Ministerialblatt und danach in den zuständigen Amtsblättern der Aufsichtsbehörde veröffentlicht.

20.3. Die Bestellung und der Widerruf der Bestellung eines Verwesers sowie die Bildung oder Auflösung einer Arbeitsgemeinschaft sind im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde bekanntzugeben.

§ 1 20.4. Die nach § 22 Abs. 2 VermIngBO als bestellt geltenden ÖbVermIng. (vgl. Nr. 6.4) werden in der Anlage 2 bekanntgegeben (hier nicht abgedruckt).

Anmerkungen

1. Der Verfassungsgrundsatz des Art. 33 Abs. 4 GG, nach dem die Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse als ständige Aufgabe in der Regel Angehörigen des öffentlichen Dienstes (Beamten) zu übertragen ist, schließt nicht aus, mit solchen Befugnissen auch Personen ganz oder teilweise zu beleihen, die nicht im öffentlichen Dienst stehen. Der Staat hat schon frühzeitig auf Teile der ihm eigentümlichen Rechte verzichtet und Personen des Privatrechts — beliebige oder in Pflicht genommene Private — beauftragt, hoheitliche Kompetenzen im eigenen Namen wahrzunehmen. Das bezeichnendste Beispiel ist das öffentliche Notariat. Im öffentlichen Vermessungswesen hat sich das Amt des ÖbVermIng. ähnlich entwickelt. Der Beruf des ÖbVermIng. ist nach seinen öffentlich-rechtlichen Bindungen und Auflagen sehr eng an den öffentlichen Dienst herangeführt worden (vgl. Abschn. „Geschichtliche Entwicklung“); er ist deshalb in Niedersachsen, wie der Beruf des Notars, im Rahmen der staatsgebundenen Berufe besonders gestaltet. Wegen der Hoheitsaufgaben im Vermessungsdienst vgl. AVN 1961 S. 113 mit der dort angeführten Literatur und Rechtsprechung sowie Rechtsprechung des BFH zum Begriff „hoheitliche Verwaltung“ in NJW 1962 S. 24.

2. § 1 regelt die Rechtsstellung des ÖbVermIng. Er wird als Träger eines öffentlichen Amtes des Landes, das an seine Person gebunden ist, nur tätig, wenn er Aufgaben des öffentlichen Vermessungswesens (§ 2 Abs. 1 BO) wahrnimmt. Obwohl nicht Beamter, ist er insoweit amtliches Organ und übt funktionell öffentlichen Dienst aus. In strafrechtlichem Sinne ist er als Beamter anzusehen, soweit er hoheitliche Aufgaben (§ 2 Abs. 1 BO) erfüllt (vgl. § 359 StGB und Anm. 1.3 zu § 2 BO sowie die dort angezogene Literatur und Rechtsprechung). Als Amtsträger ist er gegenüber dem Staat nicht völlig unabhängig, da er verpflichtet ist, die Rechts- und Verwaltungsvorschriften bei der gesamten Amtsausübung zu beachten, bei der Neueinrichtung der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters mitzuwirken, und allgemein an die Weisungen des Ministers des Innern gebunden ist (§ 3 Abs. 3 VermKatGes.; § 9 Abs. 3 BO). Auch soweit er einen freien Beruf ausübt (§ 2 Abs. 2 BO), unterliegt diese Berufsausübung einer bestimmten Prüfung durch die Aufsichtsbehörde (§ 18 Abs. 2 BO). Kriterien seiner im übrigen unabhängigen Stellung sind die Bestellung auf Lebenszeit (vgl. § 1 Abs. 2 DVO) — eine befristete Bestellung ist unzulässig —, die Verlegung des Amtssitzes nur auf seinen Antrag (§ 4 Abs. 2 BO), die unparteiische Betreuung der Beteiligten (§ 6 BO) und die innere Unabhängigkeit (§ 5 DVO).

3. Das allgemeine Amts- und Berufsrecht ist in der BO und der DVO hierzu erschöpfend geregelt. Daneben gilt, soweit nichts anderes bestimmt ist (wie z. B. in § 3 Abs. 3 VermKatGes., §§ 14, 19 BO), kein Landes- oder Bundesrecht. Unberührt bleiben aber bundes- und landesrechtliche Vorschriften, die

nicht zum allgemeinen Berufsrecht der *ÖbVermIng.* gehören, sondern auf anderen Rechtsgebieten auch oder nur für *ÖbVermIng.* etwas regeln, z. B. die Vorschriften des BGB über Vertrags-, Haftungs-, Vereins- und Gesellschaftsrecht, die Vorschriften der ZPO über Sachverständige und Urkunden, Grundbuchordnung, steuerrechtliche Vorschriften, Strafgesetzbuch. **§ 1**

4. Die Bestellung ist eine öffentlich-rechtliche Willenserklärung des Staates und hat rechtsbegründende (konstituierende) Wirkung; sie setzt einen Antrag voraus (§ 1 Abs. 1 DVO). Es handelt sich nicht um einen Vertrag, sondern um einen mitwirkungsbedürftigen Verwaltungsakt, durch den nicht nur Rechte, sondern auch erhebliche Pflichten entstehen und Aufsichtsrechte begründet werden.

5. Der Beruf des *ÖbVermIng.* ist nicht zu verwechseln mit dem Institut des öffentlich bestellten Sachverständigen (§ 36 GewO), der im Rahmen der Gewerbeordnung tätig ist. Es ergibt sich bereits aus der rechtlichen Konstruktion (ohne Aufnahme in die Liste des § 6 GewO), daß der Beruf des *ÖbVermIng.* kein Gewerbe ist; Abs. 2 Satz 3 hat daher nur deklaratorische Bedeutung. Der Amtsträger ist kein freier Beruf, sondern ist einem freien Beruf nur angenähert. Ob er z. B. steuerrechtlich als freier Beruf angesehen wird, ist für die allgemeine Rechtsstellung unerheblich. Der *ÖbVermIng.* übt auch bei den privatrechtlichen Funktionen des § 2 Abs. 2 BO wegen der ausdrücklichen Vorschrift des § 1 Abs. 2 Satz 3 BO, anders als z. B. der öffentlich bestellte Sachverständige bei den gleichen Funktionen, kein Gewerbe i. S. der GewO, sondern einen freien Beruf aus. Als Gewerbe ist jede fortgesetzte, selbständige, auf Gewinn gerichtete, erlaubte Erwerbsart mit Ausnahme der Urproduktion und der freien Berufe anzusehen.

6. „Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur“ ist keine Berufsbezeichnung, sondern eine Bezeichnung (Abs. 3). Sie ist eine geschützte Bezeichnung i. S. des § 132a StGB. Wer unbefugt diese Bezeichnung führt, kann strafrechtlich verfolgt werden. Titel (z. B. Professor) und akademische Grade (z. B. Doktor-Ing., Dipl.-Ing.) dürfen nach den Vorschriften des Gesetzes über akademische Grade vom 7. 6. 1939 (RGBl. I S. 985) bzw. des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen vom 26. 7. 1957 (BGBl. I S. 844) neben der Bezeichnung geführt werden, jedoch keine Amts-, Dienst- oder Berufsbezeichnungen. Wegen des Verbots, die Bezeichnung nach Erlöschen des Amtes weiterzuführen, vgl. Anm. 2 zu § 12 BO.

7. Außer der Gebühr für die Bestellung (VV Nr. 4.5) sind keine Kosten für Amtshandlungen im Rahmen der BO (z. B. für die Verlegung des Amtssitzes, die Erlaubnis nach § 4 Abs. 6 BO, die Veröffentlichung, die Entlassung, die Amtsenthebung, die Genehmigung einer Arbeitsgemeinschaft und Erteilung von Genehmigungen nach Nr. 17 VV) zu erheben. Die Aufsichtsbehörde teilt dem Bewerber mit, wo die Gebühr einzuzahlen ist. Der Nachweis über die Einzahlung muß vorliegen, bevor die Bestallungsurkunde ausgehändigt wird.

§ 1 8. Bei Aufgaben nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BO (VV Nr. 1.2) ist das Amtssiegel in der Regel zu verwenden, wenn Vermessungs- usw. Ergebnisse allgemein oder auf Verlangen im Einzelfall öffentlich zu beurkunden oder zu beglaubigen sind.

§ 2

§ 2

Aufgaben

(1) Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur ist neben den behördlichen Vermessungsstellen befugt, Vermessungen auszuführen und auszuwerten,

- 1. die erforderlich sind, um die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster einzurichten und fortzuführen,**
- 2. an die für andere Zwecke rechtliche Wirkungen geknüpft oder durch die Tatsachen an Grund und Boden festgestellt oder sonst Rechte an Grundstücken der Lage und Höhe nach räumlich abgegrenzt werden, sofern für solche Vermessungen eine öffentliche Beglaubigung oder öffentliche Beurkundung verlangt wird,**
- 3. für die seine Zuständigkeit in Rechtsvorschriften begründet worden ist.**

(2) Wer als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur bestellt ist, darf auch andere Aufgaben wahrnehmen, insbesondere beratend und gutachtlich tätig sein, soweit er auf Grund seiner Ausbildung und Berufserfahrungen sach- und fachkundig ist.

Begründung

Über die Mitwirkung bei der Einrichtung und Fortführung der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters nach § 2 Abs. 3 des Vermessungs- und Katastergesetzes vom 8. 11. 1961 (Nds. GVBl. S. 319) hinaus sollen zur Amtstätigkeit auch andere vermessungstechnische Ermittlungen und Beurkundungen von Tatbeständen am Grund und Boden gehören [. . . .]. Dies entspricht der bisherigen Rechtslage (§ 1 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, § 10 Abs. 2 VermIng-BO 1938) . . .

Obwohl die unter Absatz 2 genannten anderen Arbeiten, soweit diese sich nicht auf die in Absatz 1 bezeichneten Aufgaben beziehen, meist keine Tätigkeiten mit Urkundscharakter sind und daher, wenn keine Spezialvorschrift besteht, nach § 1 GewO auch von anderen Stellen oder bei Bedarf von Personen, die nach § 36 GewO besonders bestellt sind, ausgeführt werden können, ist zugelassen, daß sie wie nach der VermIngBO 1938 (§ 1 Abs. 1 und § 10 Abs. 1) auch von ÖbVermIng. ausgeführt werden dürfen. Diese Arbeiten sollen jedoch, anders als nach § 1 BNotO, nicht zur Amtstätigkeit des ÖbVermIng. gehören. Die Mitwahrnehmung dieser Arbeiten ist auch zweckmäßig, weil sie oft der Amtstätigkeit nach Absatz 1 vorangehen, in der technischen Durchführung häufig in engem Zusammenhang damit stehen und daher besser und wirtschaftlicher von derselben Person ausgeführt werden. Bei den Arbeiten nach Absatz 2 ist vornehmlich an rein ingenieurtechnische Vermessungsarbeiten, z. B. bei Entwürfen und Geländeaufnahmen, soweit sie keine Beurkundung zum Gegenstand haben, auf den Gebieten der Wasserwirtschaft und bei Senkungserscheinungen gedacht. Der ÖbVermIng. ist also insoweit lediglich als durchführender, beratender oder gutachtender Ingenieur tätig (vgl. Begründung Absatz 3 Satz 2 zu § 3). Bei den ÖbVermIng. in Niedersachsen überwiegt die beurkundende Tätigkeit die anderen Arbeiten je nach Größe der Büros bis zum Zehnfachen.

1.2. Bei den Aufgaben nach § 2 Abs. 1 VermIngBO ist der ÖbVermIng. als Amtsträger tätig (Amtstätigkeit). Hierzu gehören auch die Arbeiten, die dazu bestimmt sind, diese Aufgaben vorzubereiten. Soweit damit eine Gutachtertätigkeit in unmittelbarem Zusammenhang steht, gehört sie ebenfalls zur Amtstätigkeit. Eine Amtstätigkeit kann nicht Gegenstand vertraglicher Bindungen sein; das gilt auch, wenn ein Auftraggeber den Inhalt seines Auftrags näher beschreibt. Die Amtstätigkeit darf durch die anderen Aufgaben nach § 2 Abs. 2 VermIngBO nicht beeinträchtigt werden.

1.3. Die in § 2 Abs. 2 VermIngBO genannten anderen Aufgaben gehören nicht zur Amtstätigkeit. Der ÖbVermIng. wird auf Grund eines Vertrages tätig. Der Inhalt des Vertrages und die Durchführung der Aufgaben müssen mit der Stellung des ÖbVermIng. als Amtsträger (vgl. § 6 VermIngBO) vereinbar sein.

1.4. Der ÖbVermIng. ist verpflichtet, mit den Vermessungs- und Katasterbehörden und den anderen behördlichen Vermessungsstellen eng zusammenzuwirken.

Anmerkungen

1.1 Die in Abs. 1 bezeichneten Aufgaben liegen auf dem Gebiet des öffentlichen Vermessungswesens (vgl. § 1 Abs. 1 BO). Abs. 1 Nr. 1 konkretisiert die in § 2 Abs. 3 VermKatGes. verankerte Mitwirkung im Bereich des öffentlichen Amtes. Um klarzustellen, daß dem gewerblich Tätigen für die in Abs. 1 Nr. 2 genannten Arbeiten, die ebensogut als rein ingenieurtechnische Vermessungsarbeiten angesehen werden konnten und damit im gewerblichen Bereich liegen, die Beschäftigungsgrundlage nicht entzogen werden soll, sind die Funktionen des ÖbVermIng. als Träger eines öffentlichen Amtes auf solche Vermessungen beschränkt worden, für die eine öffentliche Beurkundung oder öffentliche Beglaubigung verlangt wird. Er soll ferner als Amtsträger zuständig sein, wenn dies in Rechtsvorschriften ausdrücklich vorgesehen ist. Für diese Aufgaben ist dem ÖbVermIng. neben den behördlichen Vermessungsstellen also eine rechtliche Monopolstellung eingeräumt worden. „Neben den behördlichen Vermessungsstellen“ (Abs. 1) bedeutet gleichrangig mit ihnen berechtigt: niemand kann sich auf einen Vorrang oder auf seine Alleinzuständigkeit berufen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes für eine Auftragserteilung angeordnet ist. Wer unbefugt Vermessungsarbeiten durchführt, die den behördlichen Vermessungsstellen oder den ÖbVermIng. vorbehalten sind (§ 2 Abs. 1 BO; § 2 VermKatGes.), wird nach § 132a StGB wegen Amtsanmaßung bestraft werden können. Das Amt des ÖbVermIng. genießt somit strafrechtlichen Schutz. Daneben wird in der Regel auch der Tatbestand des Betrugs und u. U. der Urkundenfälschung gegeben sein. Notfalls wird es möglich sein, im Wege einer Unterlassungsklage vorzugehen. Auf die Notwendigkeit einer gedeihlichen Zusammenarbeit zwischen ÖbVermIng. und den behördlichen Vermessungsangestellten weist VV Nr. 1.4 besonders hin. Wegen des Charakters der Auftragsannahme vgl. VV Nr. 1.2 Satz 3, Anm. 1.2 und die Begründung zu § 9 BO.

§ 2 1.2. Zu den in Abs. 1 Nr. 2 (mit Überschneidungen nach Nr. 3) bezeichneten Aufgaben können z. B. Vermessungen (einschl. der Auswertung) gehören, die der Ordnung des Grund und Bodens im Rahmen der Flurbereinigung, Siedlung, Wasserwirtschaft oder des Städtebaues dienen, die Ausfertigung oder Beglaubigung von Lage- und Höhenplänen für bauliche Genehmigungsverfahren auf Grund von Bauordnungen, die Anfertigung von Lageplänen für Wasserbucheintragungen, die Ausstellung von Grenzbescheinigungen für Kreditinstitute, die Anfertigung von Lageplänen o. dgl. für Bergbauzwecke, die Festlegung von Stauhöhen und Pegelbeobachtungen. Die Subsumierung unter die Amtstätigkeit setzt jedoch in jedem Falle des Abs. 1 Nr. 2 voraus, daß für solche Vermessungen eine öffentliche Beurkundung oder öffentliche Beglaubigung verlangt wird. Sie kann gesetzlich (z. B. § 113 Abs. 2 BBauG, § 47 des Landesbeschaffungsgesetzes v. 23. 2. 1957 — BGBl. I S. 134 —, § 29 Abs. 1 Satz 2 GO), durch Verwaltungsanordnung (z. B. Anordnung einer obersten Baubehörde, bestimmte Bauten nur abzunehmen, wenn die Vermessungsergebnisse öffentlich beurkundet sind) oder vom Auftraggeber im Einzelfall verlangt werden (z. B. von einer Bank für die Kreditgewährung bei einem Bauvorhaben oder von einem Unternehmer für die Vermessung einer Verkehrsanlage oder eine Massenberechnung). Es muß sich ferner immer um Vermessungen handeln, an die rechtliche Wirkungen geknüpft sind oder durch die Tatsachen festgestellt oder Rechte abgegrenzt werden. Darunter dürften allerdings die meisten denkbaren Vermessungsarbeiten fallen.

Rechtliche Wirkungen sind z. B. an einen Vertrag geknüpft, in dem Bauherr und Bauunternehmer vereinbaren, daß die Bausumme erst nach der Vorlage einer öffentlichen Beurkundung ausgezahlt werden soll. Das gleiche gilt bei der oben genannten Anordnung der Baubehörde hinsichtlich der Bauabnahme.

Unter die Feststellung von Tatsachen am Grund und Boden durch vermessungstechnische Ermittlungen fallen z. B. Lage- und Höhenpläne für bauliche Genehmigungsverfahren, die Ausstellung von Grenzbescheinigungen oder Gebäudeattesten für Kreditinstitute, Festlegung von Stauhöhen, Feststellung von Gebäude- und Bodensenkungen, Pegelbeobachtungen, Herstellung von Lageplänen für Wasserbucheintragungen, für Sicherstellungs-, Verleihungs- und Zwangsrechtsverfahren, zur Feststellung der Identität, Größe und rechtlichen Eigenschaft von Grundstücken und Bestandteilen in Grundbuch- und Zwangsvollstreckungsangelegenheiten.

Beispiele für die räumliche Abgrenzung von Rechten sind: Vermessungen zur Aufstellung von Bebauungsplänen, zur Festlegung von Bauwerken, zur Einteilung von Pachtflächen, Anfertigung von Lageplänen für Erdölbetriebe.

1.3. Die ordnungsgemäße Wiedergabe von Tatsachen, die durch vermessungstechnische Ermittlungen festgestellt sind, ist eine Beurkundung. Beurkundet der ÖbVermIng. als Amtsträger, so handelt es sich um eine öffentliche Beurkundung i. S. der §§ 415, 418 ZPO. Beurkundet er bei einer Tätigkeit nach Abs. 2, so handelt es sich um eine Privaturkunde i. S. des § 416 ZPO, ebenso wie z. B. bei der Aufnahme einer Urkunde durch einen öffentlich bestellten Sachverständigen nach § 36 GewO. Die von dem ÖbVermIng. bei der Amtstätigkeit hergestellten Risse, Karten, Pläne usw. sind öffentliche Urkunden,

wenn sie mit der erforderlichen Unterschrift versehen sind. Sie sind zwar keine Erklärungsurkunden i. S. des § 415 ZPO (wie z. B. die Abmarkungsniederschrift), haben jedoch Urkundeneigenschaft öffentlicher Zeugnisse i. S. des § 418 ZPO und genießen damit öffentlichen Glauben (vgl. Beschluß des Kammergerichts vom 1. 2. 1917 — 1 X. 335/16 — Jahrbuch für Entscheidungen in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit 50. Band 1918 — und vom 23. 3. 1939 — 1 W 111/39 — AVN 1940 S. 34 —; Urteil des Reichsgerichts vom 19. 4. 1937 — 3 D 6337 — DJ. 1937 S. 818 —; Urteil des Landgerichts Berlin vom 24. 4. 1967 — (508) 53 MS 28.66 (Ns) (24.67); RG 14,78; Kommentar Stein-Jonas I 1b zu § 415 ZPO; AVN 1961 S. 113. Strafrechtliche Vorschriften: z. B. §§ 267, 271, 348, 359 StGB).

1.4. Die Amtstätigkeit nach Abs. 1 Nr. 3 ist auch dann gegeben, wenn in Rechtsvorschriften (Gesetzen und Rechtsverordnungen) zwar die Zuständigkeit begründet, aber nicht bestimmt worden ist, daß der ÖbVermIng. als Träger eines öffentlichen Amtes mitwirken soll oder die Feststellungen öffentlich zu beurkunden oder öffentlich zu beglaubigen sind. Durch Rechtsvorschriften (außerhalb des VermKatGes. und der VermIngBO) sind Zuständigkeiten des ÖbVermIng. z. B. begründet in §§ 113 Abs. 2 Nr. 4, 66 Abs. 2 und 82 Abs. 1 BBauG, in Enteignungsgesetzen, neben dem Markscheider in den §§ 17, 39, 42 des Allgemeinen Preußischen Berggesetzes vom 24. 6. 1865 (GS S. 705), in § 47 Abs. 3 des Landbeschaffungsgesetzes vom 23. 2. 1957 (BGBl. I S. 134), in § 116 der Nds. Tiefbohrverordnung vom 1. 7. 1963 (Nds. MBl. S. 767). Soweit der ÖbVermIng. nach Verwaltungsvorschriften, die zur Ausführung von Rechtsvorschriften erlassen worden sind, zuständig ist, begründet dies nur dann eine Amtstätigkeit, wenn diese Vorschriften eine öffentliche Beurkundung oder öffentliche Beglaubigung ausdrücklich vorschreiben oder im Einzelfall eine solche verlangt wird.

1.5. In jedem Falle hat die Amtstätigkeit nach Abs. 1 Vorrang vor den anderen Aufgaben; sie hat primären Charakter und darf durch die anderen Aufgaben nicht beeinträchtigt werden. Nimmt der ÖbVermIng. vertraglich eine andere Aufgabe wahr, so ist es mit seiner Stellung nicht zu vereinbaren, daß Vertragsstrafen festgelegt werden; nach § 18 BO kann die Aufsichtsbehörde einschreiten, wenn Verpflichtungen oder Termine nicht eingehalten werden.

2.1. Abs. 2 umfaßt nicht Erwerbs- und Gewerbetätigkeiten, die mit der Stellung des ÖbVermIng. als Amtsträger und dem Ansehen des Berufsstandes nicht zu vereinbaren sind (vgl. §§ 6 und 3 Abs. 2 Nr. 4 BO). Übt ein ÖbVermIng. derartige Tätigkeiten aus, so ist er nach § 15 Satz 1 Nr. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 Nr. 4 BO seines Amtes zu entheben. Wegen Verweigerung der Amtstätigkeit, wenn sie mit den Amtspflichten nicht vereinbar ist; vgl. § 5 Abs. 3 Satz 2 DVO und Anm. 2.2 zu § 9 BO.

2.2. Für den ÖbVermIng. bestehen keine Vorschriften, die eine Nebentätigkeit verbieten oder genehmigungspflichtig machen. Art und Umfang müssen jedoch mit der Stellung als Amtsträger vereinbar sein (vgl. § 3 Abs. 2 Nr. 4 BO). Die Aufgaben nach Abs. 2 sind keine Nebentätigkeiten, sondern gehören zu den Aufgaben des ÖbVermIng., die er wahrnehmen kann. Eine Nebentätigkeit

§ 2 kann den allgemeinen Amtspflichten besonders dann widersprechen, wenn sie die Arbeitskraft des ÖbVermIng. so in Anspruch nimmt, daß ihm nicht die erforderliche Zeit für die Ausübung seines Amtes (§ 9 Abs. 2 Satz 1 BO) bleibt oder zu einer Werbung für die Berufstätigkeit führt (§ 6 Satz 4 BO).

2.3. Die Vermessungstätigkeit, die man unter der Sammelbezeichnung „ingenieurtechnische Vermessungen“ zusammenfaßt, sind der gewerblichen Ausübung überlassen (vgl. Anm. 2.4). Die anderen Aufgaben nach Abs. 2 können daher nach § 1 GewO auch von anderen Personen oder behördlichen Stellen (z. B. von Behörden, die keine behördliche Vermessungsstelle i. S. des § 2 Abs. 2 VermKatGes. sind, oder gewerblichen Vermessungsbüros) und bei Bedarf von Personen ausgeführt werden, die nach § 36 GewO als Sachverständige besonders bestellt sind, soweit ihre Zuständigkeit nicht nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 VermIngBO im Einzelfalle oder allgemein zugunsten der ÖbVermIng. eingeschränkt ist. Jedoch können die gewerblichen Vermessungsingenieure nach § 36 GewO auch Vermessungsarbeiten ausführen, an die rechtliche Wirkungen geknüpft sind, wenn eine öffentliche Beurkundung oder eine öffentliche Beglaubigung nicht verlangt wird. In der rechtlichen Beurteilung der anderen Aufgaben besteht jedoch ein Unterschied (vgl. Anm. 5 zu § 1). Einschränkend hat der ÖbVermIng. im Einzelfall noch zu prüfen, ob er nach seiner Ausbildung und seinen Berufserfahrungen sach- und fachkundig ist. Einer zu extensiven Auslegung soll auch § 3 Abs. 2 Nr. 4 BO entgegenwirken (vgl. Anm. 2.2 zu § 3 BO). Zur Wahrnehmung der Aufgaben nach Abs. 2 ist der ÖbVermIng. nicht verpflichtet, sondern nur berechtigt (vgl. aber VV Nr. 1.2).

2.4. Rechtsgrundlage für die öffentliche Bestellung von gewerbsmäßig tätigen Sachverständigen ist § 36 GewO i. d. F. des Art. I Nr. 19 des 4. Bundesgesetzes zur Änderung der GewO vom 5. 2. 1960 (BGBl. I S. 61) und eine ggf. noch zu erlassende Rechtsverordnung des Landes nach § 36 Abs. 3 GewO. Nach Abs. 5 dieses gegenüber § 36 der Reichsgewerbeordnung wesentlich geänderten § 36 GewO ist eine öffentliche Bestellung nicht zulässig, soweit Vorschriften der Länder auf dem Gebiete der „Landesvermessung“ bestehen oder erlassen werden. „Landesvermessung“ ist hier i. S. des § 1 VermKatGes. und des § 2 Abs. 1 Nr. 1 BO zu verstehen, umfaßt also die topographische Landesvermessung und das Liegenschaftskataster. Der Wirtschaftsausschuß des Deutschen Bundestages hatte in seinem Schriftlichen Bericht vom 19. 11. 1959 (Drucksache Nr. 1304) u. a. ausgeführt: „Da durch die Neufassung des § 36 nur eine Lücke geschlossen werden soll, bleiben bestehende Regelungen unberührt. Dies gilt ... für die Landesvermessung im Rahmen der Berufsordnung vom 20. 1. 1938 (RGBl. I S. 40). Die Bestellung von Sachverständigen außerhalb des Anwendungsbereichs der erwähnten Berufsordnung, also z. B. für die sogenannten Ingenieurmessungen, soll grundsätzlich zulässig sein.“ Eine Bestellung nach § 36 GewO bewirkt eine besondere Legitimierung als Sachverständiger und gibt den Gutachten, Feststellungen und Prüfungen „eine besondere Glaubwürdigkeit“; sie eröffnet dem Bestellten jedoch keine neue Tätigkeit, die er nicht auch ohne die Bestellung nach § 1 GewO ausüben könnte. Es ist unbestritten, daß in jedem Falle das Bedürfnis für eine solche Bestellung zu prüfen ist. Für Aufgaben, die nach § 2 Abs. 1 BO zur Amtstätigkeit des ÖbVermIng. gehören, kommt eine Bestellung nach § 36 GewO weder für einen

ÖbVermIng. noch für einen Gewerbetreibenden in Frage. Rechtlich ist der ÖbVermIng. nicht gehindert, sich für bestimmte Arbeiten nach Abs. 2 auf Grund des § 36 GewO als Sachverständiger bestellen zu lassen. Da es sich bei dem Gewerberecht um Bundesrecht handelt, ist in der VermIngBO nicht ausdrücklich bestimmt worden, daß die öffentliche Bestellung von Sachverständigen auf Grund des § 36 GewO unberührt bleibt (vgl. aber die Begründung zu § 2 BO). Die gewerblichen Vermessungsbüros unterstehen weder einer fachlichen Aufsicht noch haben sie fachliche Weisungen zu beachten; es gelten für sie jedoch die Vorschriften des § 4 VermKatGes. (Pflicht zur Einreichung von Unterlagen). Als Nachfolger der auf Grund des § 36 Reichsgewerbeordnung „vereideten Landmesser“ sind nur die ÖbVermIng., keinesfalls die hiernach als Sachverständige vereidigten Vermessungstechniker usw. (vgl. Abschn. „Geschichtliche Entwicklung“) zu verstehen.

2.5. Zu den anderen Aufgaben nach Abs. 2 (vgl. Anm. 2.3) können z. B. gehören: Lage- und Höhenpläne für Projektierungsarbeiten (Straßen, Ent- und Bewässerungsanlagen, Kanalisation, Brücken, Gleisanlagen, Wasserversorgung), Trassierungen und technische Nivellements, Absteckungen bei anderen geländetechnischen Planungsarbeiten, Absteckung und Einmessung von Bauten und Versorgungsleitungen, Bauüberwachung (Kontrollmessungen, Bestandsmessungen, Deformationsmessungen), Erdmassenaufnahme- und -berechnungen, kulturtechnische Arbeiten, Herstellung von Betriebsplänen, gutachtliche und beratende Tätigkeit bei solchen Arbeiten. Will der ÖbVermIng. nach § 36 GewO als Gutachter für die Ermittlung von Grundstückswerten tätig werden, so wird er durch die Industrie- und Handelskammer bestellt und vereidigt werden müssen, da diese Tätigkeit nicht zu der amtlichen gehört. Abs. 2 hat für den ÖbVermIng. im wesentlichen deklaratorische Bedeutung, denn auch ohne diese Vorschrift wäre er nicht gehindert, die anderen Aufgaben auf der Grundlage des § 1 GewO wie jeder privatwirtschaftlich (gewerblich) Tätige auszuführen. Es erschien jedoch geboten, das gesamte Aufgabengebiet im Gesetz aufzuführen. Für die anderen Aufgaben nach Abs. 2 kann jedoch eine besondere Glaubwürdigkeit aus § 36 GewO nicht hergeleitet werden.

2.6. Die anderen Aufgaben nach Abs. 2, bei denen der ÖbVermIng. quasi die rechtsanwaltschaftlichen Aufgaben eines „Rechtsanwalts und Notars“ wahrnimmt, ziehen gegenüber der Amtstätigkeit andere Folgen nach sich. Die besonderen Vorschriften für das Amt bei der Haftung, Aufsicht, Kostenforderung, Ausschließung vom Amt, Annahmepflicht von Aufträgen, persönliche Amtsausübung gelten insoweit nicht. Es ist deshalb eine möglichst klare Abgrenzung erforderlich (vgl. auch VV Nr. 10.1). Maßgebend für die Annahme einer Amtstätigkeit ist, daß die Aufgabe objektiv in den Bereich der Amtstätigkeit gehört. Als Hilfe für die Abgrenzung im einzelnen Falle dient VV Nr. 1.2, wonach vorbereitende Aufgaben und eine in unmittelbarem Zusammenhang stehende Gutachtertätigkeit zur Amtstätigkeit gehören. Man wird auch unterstellen können, daß eine andere Aufgabe dann zur Amtstätigkeit zu rechnen ist, wenn sie mit einer solchen derart in Zusammenhang steht, daß sie mit dieser ein einheitliches Amtsgeschäft bildet. Bei Zweifeln, ob die objektiven Voraussetzungen für eine Amtstätigkeit vorliegen, wird in der Regel zu vermuten sein, daß eine andere Aufgabe nach Abs. 2 wahrzunehmen ist. Der

§ 2 **ÖbVermIng.** kann ggf. bei Streit, z. B. in einem Kostenstreit, nachweisen, daß ihn die Beteiligten amtlich in Anspruch genommen haben.

3. Da die Tätigkeit eines **ÖbVermIng.** gesetzlich Deutschen vorbehalten ist (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 BO) und der **ÖbVermIng.** als Amtsträger bestellt wird, können „Vermessungsingenieure“ aus Ländern der EWG im Rahmen des Europäischen Niederlassungsabkommens vom 13. 12. 1955 (BGBl. II S. 997) in Niedersachsen nicht Aufgaben des öffentlichen Vermessungswesens (§ 2 Abs. 1 BO) ausführen oder als **ÖbVermIng.** bestellt werden. Aus §§ 1, 2 und 4 BO folgt, daß auch ein **ÖbVermIng.**, der in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland bestellt oder zugelassen ist, Aufträge (§ 2 Abs. 1 BO) in Niedersachsen nicht ausführen darf, sofern nicht eine Ausnahme nach § 4 Abs. 6 BO gestattet worden ist (vgl. Anm. 6 zu § 4 BO; vgl. auch Übergangsregelung in § 22 Abs. 2 BO und Anm. 3 hierzu).

§ 3

§ 3

Voraussetzungen für die Bestellung

(1) Bestellt werden darf nur, wer

- 1. Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist,**
- 2. die Befähigung zum höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst besitzt,**
- 3. nach der Zweiten Staatsprüfung mindestens ein Jahr mit Vermessungen nach § 1 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 8. November 1961 (Nieders. GVBl. S. 319), davon mindestens ein halbes Jahr bei einem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur, beschäftigt gewesen ist,**
- 4. die erforderliche Eignung und Zuverlässigkeit besitzt,**
- 5. den Beruf selbständig ausüben kann.**

(2) Nicht bestellt werden darf, auch wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt sind, wer

- 1. das 65. Lebensjahr überschritten hat oder als Beamter vor Erreichen der Altersgrenze ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit auf seinen Antrag in den Ruhestand versetzt worden ist,**
- 2. Inhaber eines besoldeten Amtes ist,**
- 3. in einem anderen Land bereits als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur bestellt ist,**
- 4. eine andere Erwerbs- oder eine Gewerbetätigkeit selbständig oder unselbständig ausübt, die mit seiner Stellung oder dem Ansehen seines Berufsstandes nicht vereinbar ist.**

(3) Die nach Absatz 1 Nr. 4 erforderliche Eignung und Zuverlässigkeit ist § 3 besonders dann nicht gegeben, wenn

- 1. der Bewerber nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ein Grundrecht verwirkt hat oder die freiheitliche demokratische Grundordnung in strafbarer Weise bekämpft;**
- 2. der Bewerber die bürgerlichen Ehrenrechte oder die Befähigung zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt, entmündigt ist oder im ordentlichen Strafverfahren zu einer Strafe verurteilt worden ist, nach der ein Beamter seine Beamtenrechte verliert;**
- 3. der Bewerber als Beamter in einem Disziplinarverfahren durch rechtskräftiges Urteil aus dem Dienst entfernt worden ist oder als Angestellter durch Kündigung aus wichtigem Grunde, der auch bei einem Beamten zur Entfernung aus dem Dienst führen würde, aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden ist;**
- 4. die Bestellung des Bewerbers bereits einmal nach § 20 der Berufsordnung vom 20. Januar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 40) oder nach den Berufsordnungen für Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure anderer Bundesländer zurückgenommen worden oder durch Amtsenthebung oder Entfernung aus dem Amt erloschen ist;**
- 5. der Bewerber wegen eines körperlichen Gebrechens oder Schwäche seiner geistigen oder körperlichen Kräfte dauernd unfähig ist, das Amt eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs ordnungsmäßig auszuüben;**
- 6. der Bewerber wegen eines Verbrechens oder Vergehens rechtskräftig zu einer Strafe verurteilt worden ist, und er deshalb unwürdig erscheint, das Amt eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs auszuüben;**
- 7. der Bewerber in Vermögensverfall geraten oder infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist;**
- 8. sich aus Tatsachen ergibt, daß dem Bewerber die erforderliche Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit fehlt oder daß seine Leistungen oder sein persönliches Verhalten zu beanstanden sind.**

Begründung

Absatz 1 regelt die subjektiven Bestellungs Voraussetzungen im wesentlichen wie bisher und in Anlehnung an die §§ 5, 6, 8 Abs. 1 BNotO; die Mindestzeit der Beschäftigung nach der Zweiten Staatsprüfung ist nach den Erfahrungen auf ein Jahr verlängert worden, um eine vertiefte praktische Vorbildung vor der Bestellung sicherzustellen. Der Begriff der selbständigen Berufsausübung in Nummer 5 umfaßt vor allem die wirtschaftliche und rechtliche Selbständigkeit.

Nach Absatz 2 Nr. 1 darf nicht bestellt werden, wer das 65. Lebensjahr überschritten hat. Bei den erheblichen körperlichen Anstrengungen, die mit dem Außendienst verbunden sind, kann ein solcher Bewerber sein Amt nicht voll ausüben. Es verstößt nicht gegen Artikel 12 Abs. 1 GG, wenn Bewerber für bestimmte Berufe nicht mehr zugelassen oder bestellt werden, weil sie sich in einem Alter befinden, in dem die Leistungsfähigkeit nachläßt. Das hat das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 20. 11. 1959 — I C 7/57 — (DÖV 1960 S. 148) hinsichtlich der hier

§ 3 vergleichbaren Prüfingenieure bestätigt. Dasselbe soll für Beamte gelten, die nach Vollendung des 62. Lebensjahres auf Antrag ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit ausscheiden, um eine Umgehung der Vorschriften möglichst auszuschließen. Für die entsprechende Regelung in § 3 Abs. 3 VermIngBO 1938 war außerdem entscheidend, daß früher viele in den Ruhestand tretende Beamte mit den vorgeschriebenen persönlichen Bestellungs Voraussetzungen sich in dem Ort ihres früheren Wirkens niederließen. Daraus ergaben sich besondere Schwierigkeiten mit dem Nachfolger bei der zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörde.

Durch die Vorschriften der Nummern 2 bis 4 des Absatzes 2 sollen eine klare Aufsichtsführung gesichert und eine Interessen- und Pflichtenkollision verhindert werden. Nummer 4 soll auch einer zu extensiven Auslegung des § 2 Abs. 2 entgegenwirken.

Absatz 3 konkretisiert im einzelnen den in Absatz 1 Nr. 4 bezeichneten Begriff der „erforderlichen Eignung und Zuverlässigkeit“, ohne den Begriff erschöpfend zu umreißen. Die bisherige Vorschrift des § 3 Abs. 2 VermIngBO 1938 hat sich als nicht ausreichend erwiesen, besonders in Verwaltungsrechtsstreitigkeiten. Die vorliegende Fassung entspricht im wesentlichen dem § 7 der Bundesrechtsanwaltsordnung vom 1. 8. 1959 (BGBl. I S. 565), berücksichtigt jedoch die Rechtsstellung des ObVermIng als Träger eines öffentlichen Amtes. Eine allgemeine Kurzfassung, wie sie § 6 BNotO enthält, erscheint nach den vorliegenden Erfahrungen nicht ausreichend und würde auch den Verwaltungsgerichten nicht die Möglichkeit der Nachprüfung auf Grund klarer Tatbestände geben. Die Vorschrift steht im Zusammenhang mit § 15 des vorliegenden Entwurfs.

Im übrigen vgl. Begründung unter „Allgemeines“ Absatz 2.

VV Nr. 2 Befähigung

Die Voraussetzung für die Bestellung nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 VermIngBO erfüllt, wer die Große (Zweite) Staatsprüfung für den höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst

nach der Verordnung über den Erwerb der Befähigung zum höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst vom 21. 1. 1957 (Nds. GVBl. Sb. I S. 250)

oder

nach entsprechenden Rechtsvorschriften eines anderen Landes oder

nach der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst vom 3. 11. 1937 (RGBl. I S. 1165) bestanden hat.

VV Nr. 3 Beschäftigung vor der Bestellung

3.1. Die nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 VermIngBO geforderte mindestens einjährige Beschäftigung nach der Großen (Zweiten) Staatsprüfung (Nr. 2) kann bei Vermessungs- und Katasterbehörden, anderen behördlichen Vermessungsstellen oder bei ObVermIng. abgeleistet werden. Die mindestens halbjährige Beschäftigung bei einem ObVermIng. soll den Assessor des Vermessungsdienstes darauf vorbereiten, das Amt eines ObVermIng. ordnungsgemäß und selbständig zu führen; sechs Monate dieser Beschäftigung sind in jedem Falle bei einem ObVermIng. abzuleisten, der in Niedersachsen bestellt ist. Durch die Beschäftigung entsteht kein Rechtsanspruch auf Eestellung.

3.2. Die Beschäftigungsstellen haben Art und Dauer der Beschäftigung zu bescheinigen und dabei Fähigkeiten, Leistungen und Führung des Assessors des Vermessungsdienstes zu beurteilen.

4.1. Der Antrag auf Bestellung ist auf dem vorgeschriebenen Vordruck zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

- a) eine vom Bewerber selbst verfaßte und handschriftlich gefertigte Darstellung seines Lebenslaufs;
- b) die Geburtsurkunde;
- c) der Nachweis, daß der Bewerber Deutscher im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist, wenn Zweifel hieran bestehen;
- d) der Nachweis über die Befähigung zum höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst;
- e) der Nachweis über die Beschäftigung nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 VermIngBO (Nr. 3.2);
- f) ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis mit der Feststellung, daß der Bewerber gesundheitlich für das Amt eines ÖbVermIng. geeignet ist; dabei ist besonders auf ausreichendes Seh-, Farbenunterscheidungs- und Hörvermögen sowie auf die körperliche Eignung für den vermessungstechnischen Außendienst zu achten;
- g) eine Erklärung des Bewerbers, daß seine wirtschaftlichen Verhältnisse und rechtlichen Verpflichtungen es ihm gestatten, den Beruf eines ÖbVermIng. selbständig auszuüben;
- h) eine Erklärung des Bewerbers über Vorstrafen und
- i) ein Lichtbild im Format 4 × 6 cm. Die Aufnahme soll nicht älter als ein Jahr sein.

4.2. Soweit Unterlagen bereits in Personalakten vorhanden sind, genügt ein Hinweis hierauf. An Stelle der Urschriften nach Nr. 4.1 Buchst. d und e können beglaubigte Abschriften eingereicht werden.

4.3. Die zuständige Aufsichtsbehörde (§ 1 Abs. 1 VermIngBO-DVO) prüft, ob der Bewerber die persönlichen Voraussetzungen für die Bestellung erfüllt und ob die Zuweisung des beantragten Amtssitzes den Erfordernissen eines geordneten öffentlichen Vermessungswesens (§§ 1 Abs. 1, 4 Abs. 2 VermIngBO) innerhalb ihres Amtsbereichs nicht widerspricht (Nr. 6.1); sie hört die Berufsvertretung. Die Aufsichtsbehörde nimmt danach zu dem Antrag eingehend Stellung und legt ihn mit den Unterlagen nach Nr. 4.1, der Äußerung der Berufsvertretung und einem Auszug aus dem Strafregister dem Minister des Innern vor (Nr. 18.1).

Anmerkungen

Vorbemerkung

Abs. 1 zählt erschöpfend die subjektiven Voraussetzungen auf, unter denen ein Bewerber bestellt werden darf; in Abs. 2 sind die Hinderungsgründe genannt. Abs. 3 konkretisiert im einzelnen, jedoch nicht erschöpfend, den in Abs. 1 Nr. 4 bezeichneten Begriff der „Eignung und Zuverlässigkeit“ (vgl. Anm. 3.1

§ 3 bis 3.8). Dieser Begriff umfaßt charakterliche und berufliche Merkmale. Die Anforderungen sollten streng, aber nicht übersteigert sein. Wegen der Wahrung der verfassungsmäßigen Ordnung vgl. § 5 BO. Die Entscheidung darüber, daß die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen, ist nicht in das pflichtgemäße Ermessen der Bestellungsbehörde gestellt; diese ist vielmehr dem Legalitätsprinzip unterworfen. Fällt eine der Voraussetzungen nach Abs. 1 weg oder stellt sich heraus, daß sie zu Unrecht als vorhanden angenommen wurde, oder tritt einer der Hinderungsgründe nach Abs. 2 Nrn. 2 bis 4 ein oder war ein solcher bei der Bestellung nicht bekannt, so ist der ÖbVermIng. nach § 15 BO seines Amtes zu entheben; das Erreichen eines bestimmten Lebensalters (Abs. 2 Nr. 1) führt nicht zur Amtsenthebung (vgl. auch § 1 Abs. 2 DVO). Wegen seiner Beziehung zu § 15 ist § 3 im Rahmen der Berufsordnung besonders bedeutsam.

1.1. Deutscher i. S. des Art. 116 Abs. 1 Nr. 1 GG ist, wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder als Flüchtling oder Vertriebener deutscher Volkszugehörigkeit oder als dessen Ehegatte oder Abkömmling in dem Gebiet des zum deutschen Reich nach dem Stande vom 31. 12. 1937 Aufnahme gefunden hat. Der Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit beurteilt sich nach dem Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 27. 7. 1913 in der z. Z. geltenden Fassung. Auch Deutsche in der SBZ haben für die rechtliche Beurteilung in der BRD weiterhin die deutsche Staatsangehörigkeit. Im deutschen Staatsangehörigkeitsrecht gilt das Abstammungsprinzip; Geburtsort und Geburtsurkunde sind insoweit rechtsunerheblich. In der Regel wird auf den Staatsangehörigkeitsausweis verzichtet werden können, wenn die Personalangaben und der Lebenslauf i. V. m. der Vorlage eines Bundespersonalausweises oder eines deutschen Reisepasses keinen Anlaß zu Zweifeln an der deutschen Staatsangehörigkeit bieten. Wegen der Bestellung von Ausländern vgl. Anm. 3 zu § 2.

1.2. Die subjektiven Voraussetzungen für die Bestellung nach Abs. 1 Nr. 2 (Befähigung) sind auch dann gegeben, wenn die Befähigung zum Landmesser oder Vermessungsingenieur nach früheren Vorschriften erlangt worden ist (z. B. nach den Vorschriften vom 21. 9. 1927 — PFMBI. S. 384 — über die Ausbildung und Prüfung der Vermessungsingenieure in Preußen). Werden nämlich Berufsanforderungen für Bewerber, die diese Anforderungen auf Grund der bisherigen Vorschriften bereits erfüllt hatten, nachträglich erhöht, so kann dies als eine von ihrem Willen nicht mehr abhängige Berufssperre wirken. Es verstieße darüber hinaus gegen den Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 GG, wenn die Befähigung einem Bewerber abgesprochen würde und Beamte mit gleicher oder geringerer Vorbildung in entsprechenden Stellen beschäftigt würden. Eine Übernahme in die VV erschien entbehrlich, weil nur noch selten solche Fälle denkbar sind (vgl. jedoch VV Nr. 17.2.1). Wegen der Befähigungsnachweise von Vertriebenen und Flüchtlingen vgl. § 92 des Bundesvertriebenengesetzes vom 23. 10. 1961 (BGBl. I S. 1883). Der Nieders. Landtag hat den Antrag, nach dem auch Beamten der Laufbahn des gehobenen verm.-techn. Verwaltungsdienstes nach einer Bewährungszeit in dieser Laufbahn er-

möglichst werden sollte, als *ÖbVermIng.* bestellt zu werden, abgelehnt (Landtagsdrucksache Nr. 978 v. 11. 11. 66). An die Stelle der VO v. 21. 1. 57 (VV Nr. 2) und der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen tritt die neue VO über die Ausbildung und Prüfung für den höheren technischen Verwaltungsdienst der Fachrichtung „Vermessungs- und Liegenschaftswesen“ (höherer vermessungstechnischer Verwaltungsdienst) vom 30. Januar 1968 (Nieders. GVBl. S. 6).

1.3. Es wird nicht mehr verlangt, daß die Aufsichtsbehörde die Aufnahme der praktischen Tätigkeit nach Abs. 1 Nr. 3 genehmigt oder ihr zustimmt. Dem Bewerber steht es frei, sich hierfür eine Vermessungs- und Katasterbehörde, eine andere behördliche Vermessungsstelle oder einen *ÖbVermIng.* — auch in einem anderen Lande — auszuwählen, wo Vermessungen im Sinne des § 1 *VermKatGes.* ausgeführt werden; jedoch sind sechs Monate bei einem *ÖbVermIng.* in Niedersachsen abzuleisten (VV Nr. 3.1), weil der Bewerber sonst nicht die erforderliche Eignung nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 BO nachweisen kann (besondere Rechtsstellung und Aufgaben, andere Rechtsgrundlage, andere Grundlagen des Liegenschaftskatasters usw.). Die Aufsichtsbehörde wird befugt sein, als Ausnahme einzelnen *ÖbVermIng.* die Beschäftigung von Assessoren des Vermessungsdienstes, welche die praktische Tätigkeit hier ableisten wollen, zu untersagen, wenn sich aus Tatsachen ergibt, daß der *ÖbVermIng.* hierzu nicht geeignet ist. Diese Befugnis kann aus Abs. 1 Nr. 4 und § 7 Abs. 2 DVO i. V. m. § 18 BO hergeleitet werden.

1.4. Nach Absatz 1 Nr. 5 (vgl. VV Nr. 4.1 Buchst. g) muß der Bewerber den Beruf selbständig ausüben können. Wer nach seinen rechtlichen Verpflichtungen, z. B. aus einem bürgerlich-rechtlichen Dienstvertrag, den Beruf nicht selbständig ausüben kann, darf als *ÖbVermIng.* nicht bestellt werden. Wie nach der *VermIng. BO* 1938 dürfen also Bewerber, die z. B. als Arbeitnehmer bei Behörden oder wirtschaftlichen Unternehmen ihren Arbeitsvertrag nicht auflösen, als *ÖbVermIng.* nicht bestellt werden. Der Begriff der Selbständigkeit umfaßt auch die wirtschaftlichen Verhältnisse des Bewerbers. Eine selbständige Berufsausübung wird in der Regel nicht möglich sein, wenn der Bewerber erheblich verschuldet ist oder ihm das erforderliche Kapital oder notwendige Geräte fehlen; er wird sein Amt im Interesse der Auftraggeber und des Landes dann nicht ordnungsgemäß ausüben können. Wegen der rechtlichen und wirtschaftlichen Selbständigkeit bei Arbeitsgemeinschaften (vgl. § 8 DVO).

2.1. Der Hinderungsgrund des Abs. 2 Nr. 2 bezieht sich nicht nur auf Beamte. Er umfaßt besoldete (öffentliche) Ämter allgemein, weil die Interessenlage (Unvereinbarkeit beider Ämter) die gleiche ist. Unbesoldete Ämter (Ehrenämter), auch wenn damit eine Aufwandsentschädigung verbunden ist, schließen eine Bestellung nicht aus.

2.2. Bei der Frage, ob eine andere Erwerbs- oder Gewerbetätigkeit mit der Stellung oder dem Ansehen des Berufsstandes vereinbar ist (Abs. 2 Nr. 4), werden auch die Standesregeln (vgl. Anm. bei § 6 BO) zu berücksichtigen sein. Vgl. auch Begründung zu § 3 BO und VV Nr. 1.3 Satz 3.

§ 3 3.1. (Zu Abs. 3 Nr. 1)

Die Dauer, für die ein Grundrecht i. S. des Art. 18 GG verwirkt wird, ist unerheblich. Der Tatbestand der Bekämpfung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung liegt nur vor, wenn die Handlung gesetzlich mit Strafe bedroht ist. Ein Urteil ist also nicht erforderlich. Insoweit geht diese Vorschrift über Abs. 3 Nr. 2 i. V. m. § 43 NBG hinaus. Der ÖbVermIng. ist nach § 5 auch auf die verfassungsmäßige Ordnung zu vereidigen. Er würde die freiheitliche demokratische Grundordnung bekämpfen (positive Handlung), wenn er z. B. einer Organisation angehört, welche die Verfassung beseitigen will.

3.2. (Zu Abs. 3 Nr. 2)

Neben einer Zuchthausstrafe kann auf den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden, neben einer Gefängnisstrafe nur dann, wenn die Strafdauer drei Monate erreicht und entweder das Gesetz den Verlust ausdrücklich zuläßt oder die Gefängnisstrafe wegen Annahme mildernder Umstände anstelle der Zuchthausstrafe ausgesprochen wird (§§ 32 bis 36 StGB). Die Befähigung zur Bekleidung öffentlicher Ämter besitzt vor allem nicht, wer zu Zuchthaus verurteilt worden ist (§ 31 StGB), wem die bürgerlichen Ehrenrechte neben einer Gefängnisstrafe von mindestens drei Monaten (§§ 32, 34 StGB) und wem die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter neben einer Gefängnisstrafe von mindestens drei Monaten (§ 35 StGB) aberkannt worden sind. Hierbei kommt es nicht darauf an, für welche Zeit diese Rechte nicht zustehen. Entscheidend ist allein, ob das rechtskräftige Urteil im Zeitpunkt der Bestellung eine solche Nebenstrafe enthält.

Nach § 6 (§ 114) BGB kann entmündigt werden, wer infolge Geisteskrankheit oder Geistesschwäche seine Angelegenheiten nicht besorgen kann, seine Familie der Gefahr des Notstandes aussetzt oder wer der Trunksucht verfallen ist. Die Entmündigung wird durch Beschluß des Amtsgerichts nach §§ 645, 680 ZPO ausgesprochen.

Ein Beamter verliert seine Beamtenrechte, wenn er rechtskräftig durch ein deutsches Gericht im Bundesgebiet oder im Lande Berlin im ordentlichen Strafverfahren zu Zuchthaus oder wegen vorsätzlich begangener Tat zu mindestens einem Jahr Gefängnis oder wegen vorsätzlicher hochverräterischer (§§ 80 ff. StGB), staatsgefährdender (§§ 88 ff. StGB) oder landesverräterischer (§§ 90 ff. StGB) Handlungen zu mindestens sechs Monaten Gefängnis verurteilt wird (§ 43 NBG). Liegt eine Strafe eines anderen Gerichts vor oder ist ein Bewerber zu einem Jahr Gefängnis verurteilt worden, ohne daß eine vorsätzliche Tat vorlag, kann ein Hinderungsgrund nach Abs. 3 Nr. 8 gegeben sein. Im übrigen wird auf die entsprechenden Vorschriften des Beamtenrechts (§ 43 NBG; § 24 BRRG) verwiesen.

3.3. (Zu Abs. 3 Nr. 3)

Das Disziplinarverfahren gegen Beamte auf Lebenszeit richtet sich nach den Disziplinarordnungen. Die Entfernung aus dem Dienst als härteste Disziplinarstrafe kann nur im förmlichen Disziplinarverfahren von den Disziplinargerichten verhängt werden. Gegen einen Beamten auf Probe oder auf Widerruf ist ein solches Verfahren nicht zulässig; er kann aber wegen eines Dienstver-

gehens entlassen werden. Die Bestellung als *ÖbVermIng.* kann bei Beamten auf Probe nicht nach Abs. 3 Nr. 3, jedoch u. a. nach Abs. 3 Nr. 8 versagt werden. Rechtsgrundlage für die Kündigung eines Angestellten aus wichtigem Grunde (fristlose Entlassung) sind §§ 54, 55 BAT i. V. m. § 626 BGB. Aus dem Satzzusammenhang folgt, daß es sich nur um eine fristlose Kündigung durch den Arbeitgeber handeln kann. Die Gründe müssen so schwerwiegend sein, daß sie auch bei einem Beamten auf Lebenszeit zur Entfernung aus dem Dienst führen würden; sie müssen in dem Verhalten der Angestellten, in seinem Verschulden liegen.

3.4. (Zu Abs. 3 Nr. 4)

Die Entscheidung bzw. das Urteil muß rechtskräftig geworden sein. Der Hinderungsgrund der Nr. 4 ist auch dann gegeben, wenn die Gründe für die frühere Zurücknahme einer Zulassung, die Amtsenthebung oder Entfernung aus dem Dienst inzwischen weggefallen sind, z. B. wenn eine Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder die Befähigung zur Bekleidung öffentlicher Ämter zeitlich abgelaufen ist oder wenn eine Unfähigkeit infolge eines körperlichen Gebrechens usw. nicht mehr vorliegt.

3.5. (Zu Abs. 3 Nr. 5)

Die Vorschrift entspricht § 50 Abs. 1 Nr. 6 BNotO und ist § 54 Abs. 1 Satz 1 NBG vergleichbar. Sie ist auch deshalb bedeutsam, weil eine Altersgrenze für *ÖbVermIng.* nicht besteht und eine Enthebung aus dem Amt nach § 15 möglich und u. U. notwendig ist.

Die Feststellung der dauernden Unfähigkeit ist keine Ermessensfrage und damit im vollen Umfange verwaltungsgerichtlich nachprüfbar. Die Entscheidung kann in der Regel nur auf ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis (VV Nr. 4.1) gestützt werden. Der Begriff der dauernden Unfähigkeit ist nicht identisch mit der Berufs- und Erwerbsunfähigkeit i. S. der Rentenversicherung der Angestellten und Arbeiter. Er deckt sich auch nicht in vollem Umfange mit dem Begriff der Dienstunfähigkeit i. S. des Beamtenrechts; an Amtsträger oder Angehörige eines freien Berufs werden in gesundheitlicher Beziehung im allgemeinen geringere Anforderungen gestellt (OVG Münster v. 25. 11. 1952 — ZBR 1953 S. 122 —). Andererseits kann ein *ÖbVermIng.* nicht auf einen anderen „Dienstposten“ versetzt werden oder nur Innendienst verrichten — hierfür könnte ein Beamter noch dienstfähig sein —, sondern er muß das gesamte Amt des *ÖbVermIng.* (also besonders auch den Außendienst) ausüben können.

Gebrechen oder Schwäche ist im Gegensatz zur Krankheit ein Zustand von nicht vorübergehender, sondern längerer Dauer. Als körperliche Gebrechen kommen vor allem Blind- oder Taubheit oder eine derartige Schwäche des Seh- oder Hörvermögens in Betracht, die auch durch technische Hilfsmittel nicht zu beheben sind, und so eine ordnungsmäßige Amtsausübung unmöglich machen. Die gleiche Wirkung können auch andere körperliche Fehler und nicht nur vorübergehende Erkrankungen haben, wie z. B. Gicht, Kreislaufstörungen, Tbc, Fehlen eines Armes oder Beines, ferner auch solche nicht nur vorübergehende Krankheiten, die andere (z. B. Mitarbeiter) erheblich gefährden (Tuberkulose), obwohl subjektiv die Amtspflichten wahrgenommen werden können.

§ 3 Schwäche der geistigen Kräfte deckt sich nicht mit dem Begriff der Geisteskrankheit oder Geistesschwäche nach § 6 BGB oder dem Ausschluß der freien Willensbildung nach § 104 Nr. 1 BGB (vgl. Anm. 3.2). Schwäche der körperlichen oder geistigen Kräfte kann angenommen werden, wenn die Fähigkeit zur Erfüllung der Amtspflichten wegen Epilepsie, fortgeschrittener Arterienverkalkung oder durch Mangel an Willenskraft, Selbstbeherrschung, Gemütsverstimmung, andere seelische Zustände oder Schwäche der psychischen Verfassung und darauf beruhenden Mangels an Einsicht gemindert ist. Es genügt auch eine Veranlagung, welche die Willensbildung derartig beeinträchtigt, daß eine geistige Fehlleistung möglich ist.

Das körperliche Gebrechen oder die Schwäche der körperlichen oder geistigen Kräfte müssen einen solchen Grad erreicht haben, daß das Amt im ganzen (vgl. VV Nr. 15.2) nicht ordnungsmäßig ausgeübt werden kann. Es genügt eine ernsthafte Gefährdung ordnungsmäßiger Amtsausübung. Die Ursachen sind unerheblich. Daß mit Hilfe anderer Personen das Amt noch ausgeübt werden kann, ist bedeutungslos. Wegen der möglichen Amtsenthebung nach § 15 ist hier festzustellen, daß auch eine allgemeine körperliche oder geistige Schwäche wegen hohen Alters unter Abs. 3 Nr. 5 fällt.

Eine dauernde Unfähigkeit ist gegeben, wenn nach ärztlichem Zeugnis im Zeitpunkt der Entscheidung über die Bewerbung unwahrscheinlich ist, daß die Fähigkeiten in absehbarer Zeit wieder hergestellt sind (vgl. Ur. BVerwG v. 17. 1. 1957 — ZBR S. 400).

3.6. (Zu Abs. 3 Nr. 6)

Die Vorschrift ist dem § 19 Abs. 1 Nr. 2 NBG nachgebildet. Erforderlich ist, daß die Tatbestände als Verbrechen oder Vergehen unter das Strafrecht fallen und ein rechtskräftiges Urteil vorliegt. Werden als Nebenstrafe die bürgerlichen Ehrenrechte oder die Befähigung zur Bekleidung öffentlicher Ämter aberkannt oder würde die Verurteilung bei einem Beamten zum Verlust der Beamtenrechte führen, so können bereits die Hinderungsgründe des Abs. 3 Nr. 2 oder 3 vorrangig gegeben sein. Ist im Zeitpunkt der Entscheidung über die Bewerbung ein rechtskräftiges Urteil noch nicht ergangen, so kann als Hinderungsgrund Abs. 3 Nr. 8 in Betracht kommen.

Nach § 1 StGB ist ein Verbrechen eine mit Zuchthaus und ein Vergehen eine mit Gefängnis oder Geldstrafe von mehr als 150,— DM oder mit nichtbegrenzter Geldstrafe bedrohte Handlung. Es ist nicht erforderlich, daß ein deutsches Gericht (einschl. SBZ) die Strafe ausgesprochen hat.

Nicht jede Strafe für ein Verbrechen oder Vergehen rechtfertigt den Hinderungsgrund. Vielmehr fordert das Gesetz, daß der Bewerber deshalb unwürdig erscheint, das Amt eines ÖbVermIng. auszuüben. Eine Unwürdigkeit liegt wohl regelmäßig vor, wenn aus dem Verbrechen oder Vergehen eine unehrenhafte Gesinnung hervorgeht und zu befürchten ist, daß der Bewerber später deswegen seine Amtspflichten nicht erfüllen wird. Fahrlässigkeitsdelikte sind immer milder zu beurteilen. Die Bestellungsbehörde muß im Rahmen ihres pflichtmäßigen Ermessens prüfen, ob eine Unwürdigkeit (vgl. §§ 5 und 6 BO) gegeben ist. Es kommt dabei immer auf die Umstände des Einzelfalles an.

Besonders schwer werden hier, abgesehen von den Verbrechen, auch die Vergehen der Urkundenfälschung und der Falschbeurkundung zu beurteilen sein.

§ 3

3.7. (Zu Abs. 3 Nr. 7)

Verfügungsbeschränkungen über das Vermögen, die nicht auf einer gerichtlichen Anordnung beruhen, sondern kraft Gesetzes eintreten, gehören nicht zu den gesetzlichen Tatbeständen, unter denen die Bewerbung nach Nr. 7 zu versagen ist. Abgesehen von den Fällen der Entmündigung (vgl. Anm. 3.2) gehören hierzu z. B. die Stellung unter vorläufige Vormundschaft (§§ 1906, 114 BGB), die Eröffnung des Konkursverfahrens und das Veräußerungsverbot (§§ 6, 106 der Konkursordnung), die Vermögensbeschlagnahme (§ 433 StPO) und das allgemeine Veräußerungsverbot nach § 59 der Vergleichsordnung (nicht aber angeordnete Verfügungsbeschränkungen über einzelne Vermögensgegenstände).

Der Vermögensverfall umfaßt u. a. die Fälle, in denen es nicht zu einer gerichtlichen Anordnung in der Verfügung über das Vermögen kommt, oder die wirtschaftlichen Verhältnisse, z. B. auf Grund von Gläubigerforderungen, zerrüttet sind. Insoweit kann Abs. 3 Nr. 8 auch den Abs. 1 Nr. 5 konkretisieren.

3.8. (Zu Abs. 3 Nr. 8)

Nr. 8 schließt eine empfindliche Lücke in den Zulassungsbedingungen des § 3 VermIngBO 1938 (vgl. auch die Begründung zu § 3) und erlaubt, Bewerber auszuschließen, die z. B. als Arbeitnehmer oder als ÖbVermIng. in einem anderen Lande es erheblich an Sorgfalt oder Gewissenhaftigkeit bei ihren Arbeiten haben fehlen lassen oder deren Leistungen oder persönliches Verhalten beanstandet worden sind, ohne daß es zu einer Bestrafung gekommen ist, die als Hinderungsgrund unter Abs. 3 Nrn. 1 bis 7 fällt. Bei den Begriffen Sorgfalt, Gewissenhaftigkeit, Leistungen und persönliche Verhältnisse handelt es sich um unbestimmte Rechtsbegriffe, die von den Verwaltungsgerichten nachprüfbar sind. Die festgestellten Mängel müssen durch Tatsachen belegt sein. Die Beweislast trägt die Bestellungsbehörde. Es braucht sich nicht um eine schuldhafte Verfehlung zu handeln. Die Tatsachen müssen jedoch so erheblich sein, daß sie den Bewerber für das Amt eines ÖbVermIng. nicht tragbar erscheinen lassen. Ist dies zu bejahen und zu beweisen, so liegt nach dem hier geltenden Legalitätsprinzip ein zwingender Versagungsgrund vor. U. U. muß das Land für Pflichtverletzungen des ÖbVermIng. haften, wenn Versagungsgründe bei der Bestellung bereits vorgelegen haben oder unberücksichtigt geblieben sind (vgl. auch Anm. zu § 8 BO). Wegen des Verhältnisses zu den anderen Hinderungsgründen des Abs. 3 vgl. NJW 1967 S. 881.

4. Vordrucke für Anträge auf Bestellung (VV Nr. 4.1) — nachstehend abgedruckt — halten die Aufsichtsbehörden bereit. Wegen der Beteiligung der Berufsvertretung vor der Bestellung vgl. § 1 Abs. 3 DVO und VV Nr. 4.3.

§ 3

Antrag auf Bestellung als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Ort, Datum

Ich beantrage meine Bestellung als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur im Lande Niedersachsen

1. Angaben zur Person

Familienname		Vornamen (Rufname unterstrichen)	
Wohnort, Straße, Hausnummer			
Geburtstag, Geburtsort			
Familienstand			
Staatsangehörigkeit			

Lichtbild
(4 × 6 cm)

2. Schulbildung

von	bis	Schulart	Abschluß

3. Studium

von	bis	Hochschule	Bezeichnung der Prüfung, Tag, Prüfungsergebnis

4. Berufsausbildung

Vorbereitungsdienst von	bis	Ausbildungsbehörde	Zweite (große) Staatsprüfung, Tag, Prüfungsergebnis

5. Beschäftigungszeiten nach der Diplom-Hauptprüfung und nach der zweiten (großen) Staatsprüfung

von	bis	Beschäftigungsstelle	Art der Tätigkeit

§ 3

6. Wehrdienst

von	bis	Art des Dienstes	Letzter Dienstgrad

7. Besondere Angaben

1	Sind Sie als Beamter vor Erreichen der Altersgrenze in den Ruhestand versetzt worden?
2	Sind Sie Inhaber eines besoldeten Amtes?
3	Sind Sie als Angestellter durch Kündigung aus wichtigem Grund aus einem Arbeitsverhältnis ausgeschieden?
4	Sind oder waren Sie in einem anderen Land als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur bestellt oder zugelassen oder haben Sie eine Bestellung (Zulassung) beantragt?
5	Üben Sie eine andere Erwerbs- oder eine Gewerbetätigkeit aus?
6	Welcher Ort soll Ihnen als Amtssitz zugewiesen werden?
7	In welchem räumlichen Bereich werden Sie voraussichtlich tätig sein?
8	Wo beabsichtigen Sie Ihre Geschäftsstelle einzurichten?
9	Beabsichtigen Sie eine Arbeits- oder Bürogemeinschaft einzugehen?
10	Wo beabsichtigen Sie eine Haftpflichtversicherung und in welcher Höhe abzuschließen?

§ 3

Als Anlagen sind beigefügt:

Darstellung des Lebenslaufs,

Geburtsurkunde,

Zeugnis über das Bestehen der Diplom-Hauptprüfung und der zweiten (großen) Staatsprüfung,

Nachweis über die Beschäftigung nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 der Berufsordnung,

amtsärztliches Gesundheitszeugnis,

eine Erklärung des Bewerbers, daß seine wirtschaftlichen Verhältnisse und rechtlichen Verpflichtungen es gestatten, den Beruf selbständig auszuüben,

eine Erklärung des Bewerbers über Vorstrafen (auch Strafen wegen Verstößen gegen die Berufspflichten) sowie darüber, ob gegen ihn ein Strafverfahren, ein Disziplinarverfahren, ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren oder ein Verfahren auf Zurücknahme der Zulassung als ObVermIng. anhängig ist,

ein Lichtbild.

(Soweit sich Unterlagen bereits in Personalakten befinden, genügt ein Hinweis hierauf).

Ich versichere, daß die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht worden sind.

Ort, Datum

(Unterschrift)

Amtsbezirk und Amtssitz

- (1) Der Amtsbezirk der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure ist das Land Niedersachsen.
- (2) Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur hat einen Amtssitz. Dem Antrag auf Zuweisung eines bestimmten Ortes als Amtssitz ist zu entsprechen, es sei denn, daß die Zuweisung des beantragten Amtssitzes den Erfordernissen eines geordneten öffentlichen Vermessungswesens widerspricht. Das gleiche gilt für den Antrag auf Verlegung des Amtssitzes.
- (3) Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur darf sein Amt nur von seinem Amtssitz aus wahrnehmen; er darf weder Zweigstellen einrichten noch auswärtige Sprechtage abhalten. Ein Verstoß berührt die Gültigkeit der Amtshandlung nicht.
- (4) Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur hat seine Geschäftsstelle am Amtssitz einzurichten. Die Geschäftsstelle muß so ausgestattet sein, wie es zur ordnungsmäßigen Berufsausübung notwendig ist.
- (5) Will sich der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur länger als einen Monat von seinem Amtssitz entfernen oder ist er aus tatsächlichen Gründen länger als einen Monat verhindert, sein Amt auszuüben, so hat er dies der Aufsichtsbehörde mitzuteilen.
- (6) Einem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur, der in einem anderen Land bestellt ist, kann in besonderen Ausnahmefällen gestattet werden, einzelne Aufträge anzunehmen und auszuführen.

Begründung

Absatz 3 und Absatz 4 Satz 2 entsprechen der bisherigen Regelung (§§ 5 und 6 VermIngBO 1938 und AV zu § 5; § 1 der Geschäftsordnung und RdErl. des RMdI vom 11. 8. 1939 und 24. 4. 1941; [...]) Im übrigen zieht der Entwurf die Folgerungen aus der Änderung der Rechtsstellung der ObVermIng. als Träger eines öffentlichen Amtes wie die Notare. Es ist daher geboten, die Vorschriften für die Notare (§§ 10, 11 BNotO) zu übernehmen, soweit dies angängig und zweckdienlich ist. [...]

Absatz 5 entspricht § 4 ÖbV-Berufsordnung Baden-Württemberg und im wesentlichen § 38 BNotO; er dient der Kontrolle der Verpflichtung zur Amtsausübung.

Absatz 6 entspricht einem sachlichen Bedürfnis.

VV Nr. 6 Amtssitz, Geschäftsstelle, Amtsbezirk

6.1. § 4 Abs. 2 Satz 2 VermIngBO soll es ermöglichen, daß Vermessungsstellen i. S. des § 2 des Vermessungs- und Katastergesetzes vom 8. 11. 1961 dem Bedarf entsprechend über das Land verteilt sind. Die Zuweisung des beantragten Amtssitzes widerspricht in der Regel nicht den Erfordernissen eines geordneten öffentlichen Vermessungswesens, wenn im Amtsbezirk eines Katasteramtes, zu dem der

§ 4 beantragte Amtssitz gehört, noch kein *ÖbVermIng.* seinen Amtssitz hat. Das gleiche gilt, wenn die vorhandenen Vermessungsstellen die gestellten Aufträge nach § 2 Abs. 1 *VermIngBO* nicht binnen drei Monaten ausführen und auswerten können. Hierbei ist von einer Außentätigkeit (Ausführung) je Außenkraft von 140 Tagen im Jahr auszugehen. Der Zeitraum von drei Monaten beginnt an dem Tage, an dem alle Unterlagen, Genehmigungen usw. für den jeweiligen Auftrag vorliegen und angeforderte Kosten gezahlt worden sind oder ein Kostenvorschuß gezahlt oder sichergestellt worden ist (§ 4 Abs. 2 *KOVermIng.*).

6.2. Der *ÖbVermIng.* soll seinen Wohnsitz regelmäßig am Ort des Amtssitzes nehmen.

6.3. Eine besondere Ausnahme nach § 4 Abs. 6 *VermIngBO* liegt z. B. vor, wenn im Benehmen mit der Berufsvertretung festgestellt worden ist, daß kein im Lande Niedersachsen bestellter *ÖbVermIng.* den Auftrag (§ 2 Abs. 1 *VermIngBO*) in angemessener Frist ausführen kann oder wenn die beantragte Vermessung in Zusammenhang mit Arbeiten in anderen Ländern steht. Die Vorschrift ist als Ausnahmeregelung eng auszulegen.

6.4. Für die nach § 22 Abs. 2 Satz 1 *VermIngBO* als bestellt geltenden *ÖbVermIng.* ist der bisherige Niederlassungsort nunmehr Amtssitz und das Land Niedersachsen Amtsbezirk.

6.5. Die Geschäftsstelle (§ 4 Abs. 4 *VermIngBO*) soll während der am Amtssitz üblichen Geschäftsstunden offengehalten werden.

VV Nr. 9 Bezug von Verkündungsblättern

Der *ÖbVermIng.* hat das Niedersächsische Gesetz- und Verordnungsblatt, das Niedersächsische Ministerialblatt und das Amtsblatt der Aufsichtsbehörde zu beziehen. Ferner müssen in der Geschäftsstelle die Fechts- und Verwaltungsvorschriften sowie Fachzeitschriften vorhanden sein, die für die Amtstätigkeit und die Ausbildung der Nachwuchskräfte erforderlich sind. Bei gemeinsamer Berufsausübung genügt der gemeinschaftliche Bezug je eines Stückes.

VV Nr. 10 Akten und Bücher

10.1. Der *ÖbVermIng.* hat ein Geschäftsbuch (Buch- oder Karteiform) zu führen, das sämtliche von ihm angenommenen Arbeiten nachweist. Das Geschäftsbuch soll mindestens folgende Angaben enthalten:

- a) Name und Wohnort des Auftraggebers (Vertragspartners),
- b) Kostenschuldner (Zahlungspflichtiger),
- c) nähere Bezeichnung des Auftrags (der Arbeit),
- d) Tag der Annahme,
- e) Beginn und Abschluß der Bearbeitung im Außen- und Innendienst,
- f) Tag der endgültigen Erledigung,
- g) Name des Verantwortlichen (bei Arbeitsgemeinschaften).

Aufträge (§ 2 Abs. 1 *VermIngBO*) sind besonders zu kennzeichnen. Über die Kostenermittlung und Kostenrechnung (§§ 10, 18 Abs. 2 *VermIngBO*) ist für jeden Auftrag ein besonderer Nachweis zu führen.

10.2. Das bei der Berufsausübung entstandene Schriftgut, die Berechnungen und Zeichnungen usw. sind übersichtlich geordnet in Akten zehn Jahre lang aufzubewahren. Über die geführten Akten ist ein Nachweis zu führen. Für die Erlasse und Verfügungen der Aufsichtsbehörden, Prüfungs- und andere die Amtstätigkeit im allgemeinen betreffende Vorgänge sind besondere Akten zu führen.

§ 4

10.3. Der ÖbVermIng. hat über jede Hilfskraft und die Nachwuchskräfte (§ 7 Abs. 2 VermIngBO-DVO) eine Personalakte zu führen, welche die gesammelten Vorgänge über die beruflichen und persönlichen Verhältnisse enthält. Es wird empfohlen, die Richtlinien über die Führung von Personalakten für Landesbedienstete vom 10. 10. 1963 (Nds. MBl. S. 923 — GültL MdI 90/80) entsprechend anzuwenden.

Anmerkungen

1. Abs. 1 grenzt verwaltungsmäßig den örtlichen Bezirk ab, in dem der ÖbVermIng. als Amtsträger tätig werden darf; ob und inwieweit er in anderen Ländern arbeiten darf, richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften dieser Länder. Die Bildung kleinerer Amtsbezirke (in der Regel ein Regierungsbezirk), die der Regierungsentwurf vorsah, wurde in den Beratungen im Nieders. Landtag vor allem deshalb fallen gelassen, weil unter der Schutzvorschrift des Art. 14 GG nur neubestellten ÖbVermIng. ein solcher kleinerer Amtsbezirk hätte zugewiesen werden können. Außerdem hätten kleinere Amtsbezirke sich hemmend auswirken können. In der Bestallungsurkunde sollen Amtsbezirk und Amtssitz bezeichnet werden (§ 1 Abs. 2 DVO).

2.1. Die Regierungsvorlage sah entsprechend § 4 Abs. 1 BNotO vor, daß nur so viele ÖbVermIng. bestellt werden, wie es den Erfordernissen eines geordneten öffentlichen Vermessungswesens entspricht. Mit dieser Begrenzung sollten bereits nach der Begründung zu § 3 der Gesetzesvorlage, im öffentlichen Interesse Zusammenballungen, z. B. in Großstädten, in Gegenden mit hohen Grundstückspreisen oder dort, wo wirtschaftlich vorteilhaft gearbeitet werden kann, künftig vermieden und Bestellungen ermöglicht werden, wo ein Bedarf besteht. Nach eingehender Beratung in den Ausschüssen des Nieders. Landtags wurde die Regierungsvorlage geändert. Die Fassung des Abs. 2 lehnt sich nunmehr an § 4 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 10 Abs. 1 BNotO an, nach der in Niedersachsen ein Notar u. a. bestellt wird, wenn ein Bedürfnis an dem in Aussicht genommenen Amtssitz vorhanden ist (vgl. Nieders. Rechtspflege 1961 S. 70). Nach dem erklärten Willen des Gesetzgebers bedeutet Abs. 2 Satz 1, daß der Bewerber erst dann bestellt und tätig werden darf, wenn ihm ein Amtssitz zugewiesen worden ist; die Bestellung setzt also diese Zuweisung rechtlich voraus. Eine „Bedürfnisprüfung“ ist grundsätzlich nicht zulässig; doch soll die Verwaltung eine Handhabe besitzen, die Bevölkerung ausreichend vermessungstechnisch zu versorgen (vgl. VV Nr. 6.1). Die Zuweisung eines Amtssitzes setzt einen Antrag voraus. Widerspricht die Bestellung an dem beantragten Amtssitz (vgl. Abs. 3) den Erfordernissen eines geordneten öffentlichen Vermessungswesens, so ist der Amtssitz nicht zuzuweisen und die Bestellung

§ 4 nicht möglich. Die Bestellungsbehörde kann den Bewerber — u. U. mit einem gewissen Nachdruck — auch auf einen anderen Ort verweisen. Sie kann aber den Amtssitz nicht selbst bestimmen. Vielmehr kann der Bewerber sich alsdann einen anderen Amtssitz aussuchen und beantragen, diesen ihm zuzuweisen. Er hat aber kein durchsetzbares Recht darauf, zu einem bestimmten Zeitpunkt einen bestimmten Amtssitz zugewiesen zu erhalten. Das gleiche gilt nach Abs. 2 Satz 3, wenn ein ÖbVermIng. beantragt, seinen Amtssitz zu verlegen. Die Amtssitzverlegung setzt auch hier einen Antrag und die Zuweisung eines anderen Amtssitzes voraus; Verstöße durch den ÖbVermIng. sind Dienstvergehen. Der Amtssitz kann, abweichend vom Notarrecht, nicht auf Grund eines disziplinargerichtlichen Urteils verlegt werden. Im konkreten Einzelfall kann die Fassung des Abs. 2 kaum zu einem anderen Ergebnis führen als mit der Regierungsvorlage beabsichtigt war. Der Amtssitz ist bedeutsam für den Antrag auf Bestellung (§ 1 DVO) sowie für die Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde (§ 18 BO) und der Disziplinargerichte (§ 19 BO).

2.2. Bei dem Begriff des „geordneten öffentlichen Vermessungswesens“ (§§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 BO) handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der von den Verwaltungsgerichten nachprüfbar ist. Wieviele ÖbVermIng. die Verwaltung bestellen will, liegt also nicht in ihrem freien Ermessen. Aus Abs. 2 Satz 2 folgt aber auch, daß so viele ÖbVermIng. bestellt werden sollten, daß alle Aufträge im Rahmen der Amtstätigkeit (§ 2 Abs. 1 BO) schnell und zuverlässig erledigt werden können. Will die Bestellungsbehörde den Antrag, einen Amtssitz zuzuweisen, ablehnen, so muß sie nachweisen, daß dies den Erfordernissen eines geordneten öffentlichen Vermessungswesens widerspricht; sie trägt also die Beweislast. Die Beurteilung bezieht sich ausschließlich auf das öffentliche Vermessungswesen, also auf Aufträge nach § 2 Abs. 1 BO, nicht dagegen auf andere Aufgaben nach § 2 Abs. 2 BO (vgl. auch Anm. 1.1 bis 1.5 zu § 2 und Anl. 3 zu Nr. 22 VV). Es brauchen nicht konkrete Gefahrenmomente festgestellt zu werden. Die Entscheidung muß jedoch sachfremde Erwägungen ausschließen und zweckentsprechend sein (vgl. NJW 1966 S. 2215). Bei der Beratung im Nieders. Landtag ist Abs. 2 Satz 2 auch so interpretiert worden, daß die Bestellungsbehörde berechtigt sein soll, die Zuweisung eines Ortes als Amtssitz abzulehnen, wenn nach ihrer Ansicht an diesem Ort bereits so viele ÖbVermIng. tätig sind, daß für einen weiteren keine Aussicht auf eine erfolgreiche Arbeit besteht, der Amtssitz also überbesetzt ist. Mit dieser sinnvollen Beschränkung soll sichergestellt sein, daß jedem ÖbVermIng. ausreichende Einnahmen gewährleistet sind und Existenzkämpfe auf Kosten der Arbeitsgüte vermieden werden. Möglicherweise kann ein ÖbVermIng. Ansprüche auf Schadenersatz nach Art. 14 GG geltend machen, wenn dies bei einer weiteren Bestellung nicht beachtet wird. Um vor allem den Auftraggebern zu ermöglichen, zwischen Behörde und ÖbVermIng. frei zu wählen, wird unterstellt, daß das öffentliche Vermessungswesen in der Regel nicht gestört wird, wenn im Amtsbezirk eines Katasteramtes noch kein ÖbVermIng. seinen Amtssitz hat und dort ein beantragter Amtssitz zugewiesen werden soll (vgl. VV Nr. 6.1).

2.3. Abs. 2 verstößt nicht gegen das in Art. 12 GG statuierte Grundrecht auf freie Berufswahl. Er hält sich im Rahmen der durch das Bundesverfassungsgericht in seinen Urteilen vom 11. 6. 1958 — 1 BvR 596/56 (DVBl. S. 500) und

vom 14. 12. 1965 — 1 BwL 14/60 (NJW 1966 S. 291; DVBl. 1966 S. 73) **§ 4**
aufgezeichneten Schranken mit den möglichen Sonderregelungen in Anlehnung an Art. 33 GG und des Gebots, das Prinzip der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Eingriffe in die Berufsfreiheit dürfen nicht weitergehen, als es die sie legitimierenden öffentlichen Interessen erfordern; die Eingriffsmittel müssen geeignet sein, die angestrebten Zwecke zu erreichen und dürfen nicht übermäßig belastend sein. Die entsprechende Rechtsprechung und Literatur, besonders zum Notarrecht (NJW 1964 S. 1516, 1962 S. 1914; DVBl. 1964 S. 457), wird zu beachten sein.

3. Abs. 3 entspricht der bisherigen Rechtslage; jedoch ist das Verbot auf auswärtige Sprechtage erweitert worden. Die Bindung an den Amtssitz soll den unmittelbaren Kontakt des ÖbVermIng. mit dem Auftraggeber im Interesse eines geordneten öffentlichen Vermessungswesens gewährleisten und mit verhindern, daß das Gebot, nur einen Amtssitz einzurichten, umgangen wird. Auch Hilfskräfte dürfen keine Zweigstellen einrichten oder Sprechtage abhalten, z. B. an ihrem Wohnsitz. Ein Verstoß gegen Abs. 3 kann ein Dienstvergehen sein. Wenn der ÖbVermIng. auch gesetzlich nicht verpflichtet ist, am Amtssitz zu wohnen (vgl. VV Nr. 6.2), so rechtfertigt dies auf keinen Fall, daß er in seiner Privatwohnung regelmäßig Aufträge annimmt oder Publikumsverkehr unterhält.

4. Der ÖbVermIng. darf nur eine Geschäftsstelle, und zwar am Amtssitz, einrichten (Abs. 4). Die Einrichtung ist Amtspflicht. Wegen der Kennzeichnung der Geschäftsstelle vgl. VV Nr. 8. Zur ordnungsmäßigen Berufsausübung (nicht nur der Amtsführung) gehört, daß die Geschäftsstelle so mit Einrichtungen, Geräten und Instrumenten ausgestattet ist, daß der ÖbVermIng. alle Aufträge und anderen Aufgaben sachgemäß sowie technisch und wirtschaftlich zweckmäßig ausführen kann (vgl. § 9 Abs. 2 BO). Hierzu ist es erforderlich, die technischen Fortschritte zu verfolgen und in der Praxis anzuwenden. Aus § 18 BO folgt, daß der ÖbVermIng. der Aufsichtsbehörde auch anzuzeigen hat, wenn er seine Geschäftsstelle am Amtssitz verlegt (vgl. VV Nr. 11.2). Er kann dies in Tageszeitungen o. dgl. bekanntgeben.

5. Abs. 5 soll die Prüfung ermöglichen, ob der ÖbVermIng. seiner Pflicht zur Amtstätigkeit nachkommt (§§ 1 Abs. 1, 6, 9 Abs. 2 BO). Unterläßt er die Anzeige, so verletzt er seine Pflichten. Der ÖbVermIng. muß darauf bedacht sein, die Interessen der Auftraggeber nicht zu schädigen. Er wird daher regelmäßig die Bestellung eines Vertreters zu beantragen haben, wenn er abwesend oder verhindert ist (§ 11 BO). Ist er aus rechtlichen Gründen verhindert, so besteht keine Anzeigepflicht. Abs. 5 ist entsprechend anwendbar, wenn der ÖbVermIng. sein Amt vorübergehend freiwillig nicht ausüben will. Ein längeres freiwilliges Fernbleiben vom Amtssitz kann den Schluß zulassen, daß der ÖbVermIng. nicht das erforderliche Pflichtbewußtsein besitzt. Die Aufsichtsbehörde prüft auf Grund der Anzeige, ob sie ggf. auf einen Antrag nach § 11

§ 4 Abs. 1 BO hinwirken oder im Wege der Aufsicht wegen Verstoßes gegen die Amtspflichten (§§ 1, 6, 9 Abs. 2 BO) einschreiten oder u. U. ein Disziplinarverfahren einleiten muß; sie kann jedoch keinen Vertreter von Amts wegen bestellen.

6. Abs. 6 entspricht einem dringenden Bedürfnis (vgl. VV Nr. 6.3). Es handelt sich dabei um eine Kannvorschrift. Der ÖbVermIng. braucht in seinem Lande nicht als Amtsträger bestellt zu sein. Unter die Ausnahmen des Abs. 6 fallen nur Amtstätigkeiten (§ 2 Abs. 1 BO); andere Aufgaben (§ 2 Abs. 2 BO) können ÖbVermIng. aus anderen Ländern unbeschränkt ausführen. Unzulässig ist es, einem ÖbVermIng. eines anderen Landes zu gestatten, z. B. Aufträge in einem gewissen Zeitraum anzunehmen und auszuführen; die Genehmigung darf sich nur auf Einzelaufträge erstrecken. Zuständig für die Erteilung der Ausnahmen sind die Aufsichtsbehörden, in deren Bezirk die Aufträge ausgeführt werden sollen.

§ 5

§ 5

Vereidigung

Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur ist auf die Wahrung der verfassungsmäßigen Ordnung und die gewissenhafte und unparteiische Erfüllung seiner Pflichten zu vereidigen.

§ 2 DVO

Eid

(1) Nachdem die Bestallungsurkunde ausgehändigt worden ist, leistet der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur folgenden Eid:

„Ich schwöre bei Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, die verfassungsmäßige Ordnung zu wahren und die Pflichten eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs gewissenhaft und unparteiisch zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe.“

(2) Gestattet ein Gesetz den Mitgliedern einer Religionsgesellschaft oder Weltanschauungsgemeinschaft, an Stelle der Worte „Ich schwöre“ andere Beteuerungsformeln zu gebrauchen, so kann der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur, der Mitglied einer solchen Religionsgesellschaft oder Weltanschauungsgemeinschaft ist, diese Beteuerungsformel sprechen. Der Eid kann auch ohne religiöse Beteuerungsformeln geleistet werden.

(3) Der Eid ist vor einem Beamten zu leisten, den die Aufsichtsbehörde bestimmt.

(4) Über die Vereidigung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur und dem Beauftragten der Aufsichtsbehörde zu unterschreiben und zu den Personalakten des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs zu nehmen ist.

§ 5 entspricht § 4 VermIngBO 1938, berücksichtigt aber die veränderten staatsrechtlichen Verhältnisse, denen bereits im Verwaltungswege durch RdErl. des Nieders. Ministers des Innern vom 14. 4. 1953 (Nds. MBl. S. 169 — GültL Mdl 142/29) entsprochen worden ist. Als Träger eines öffentlichen Amtes ist der ÖbVermIng. nunmehr auch auf die Wahrung der verfassungsmäßigen Ordnung zu vereidigen. Die Form der Eidesleistung in Anlehnung an § 13 BNotO kann auf Grund des § 20 Nr. 1 der Durchführungsverordnung überlassen bleiben.

Begründung zu § 2 DVO

§ 2 regelt die Eidesleistung nach § 5 in Verbindung mit § 20 Nr. 1 der Berufsordnung. Der Entwurf hält an der bisherigen feierlichen Form der Vereidigung fest. § 2 entspricht § 4 VermIngBO 1938 unter Berücksichtigung der veränderten Verhältnisse und deckt sich mit § 13 BNotO und § 2 ÖbV-Berufsordnung Baden-Württemberg. Die Aufnahme des Wortes „Weltanschauungsgemeinschaft“ ist aus § 65 NBG übernommen worden. § 140 GG (§ 136 Abs. 4 Weim. Verf.) ist damit beachtet.

VV Nr. 5 Vereidigung

5.1. Der ÖbVermIng. hat vor seiner Vereidigung die vorläufige Deckungszusage auf den Antrag zum Abschluß einer Haftpflichtversicherung (Nr. 13) der Aufsichtsbehörde vorzulegen und ihr nachzuweisen, daß er die Gebühr für die Bestellung (Nr. 4.5) entrichtet hat.

5.2. Mit der Abnahme des Eides (§ 2 VermIngBO-DVO) ist in der Regel der zuständige Dezernent der Aufsichtsbehörde zu beauftragen.

5.3. Vor der Eidesleistung ist dem ÖbVermIng. die Eidesformel vorzulesen. Er ist auf die Bedeutung des Eides und die Folgen einer Eidesverweigerung nach § 15 Nr. 4 VermIngBO (Amtsenthebung) hinzuweisen.

5.4. Der Eid wird durch Nachsprechen der Eidesformel geleistet. Über die Vereidigung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Wird der Eid verweigert, so ist auch darüber eine Niederschrift aufzunehmen und zu den Personalakten zu nehmen. Die Aufsichtsbehörde hat in diesem Falle den ÖbVermIng. sofort seines Amtes zu entheben und an den Minister des Innern zu berichten.

5.5. ÖbVermIng., die nach den bisherigen Vorschriften vereidigt worden sind, brauchen nicht erneut vereidigt zu werden. Sie sind jedoch darauf hinzuweisen, daß ihnen nunmehr als Amtsträger die durch die VermIngBO begründeten Amtspflichten obliegen. Dies ist aktenkundig zu machen.

Anmerkungen

1. Mit dem Eid bekräftigt der ÖbVermIng., seine Pflichten (nicht nur die Amtspflichten) gewissenhaft und unparteiisch zu erfüllen. Die Pflichten (vgl. Anm. zu § 6) entstehen, sobald die Bestellung wirksam wird, also mit der Aushändigung der Bestallungsurkunde (§ 1 Abs. 2 DVO). Mit der Vereidigung auf die Wahrung der verfassungsmäßigen Ordnung leistet der ÖbVermIng. einen Treueeid zum Staat und zur Demokratie; die Verpflichtung ergibt sich aus der besonderen Rechtsstellung als Amtsträger. Die Eidesleistung ist für die Be-

§ 5 stellung nicht konstitutiv, jedoch ist der ÖbVermIng. zu entlassen oder vorläufig seines Amtes zu entheben, wenn er den Eid verweigert (§§ 15, 16 BO). Durch einen in unrichtiger Form geleisteten Eid wird die Bestellung nicht unwirksam; er kann jederzeit nachgeholt werden.

2. Die Vereidigung ist eine einmalige feierliche Handlung. Der ÖbVermIng. sollte daher in der Regel nicht aufgefordert werden, unter Berufung auf den geleisteten Eid Angaben, Tatsachen oder dergleichen nochmals besonders zu versichern. Eine einfache Versicherung unter Bezug auf die Vorschriften der BO sollte gewöhnlich genügen.

3. Wegen der Vereidigung von Vertretern oder Verwesern vgl. VV Nr. 15.3.

4. Vordrucke für die Niederschrift über die Vereidigung hält das Niedersächsische Landesverwaltungsamt für die Aufsichtsbehörden bereit (vgl. RdErl. d. Nds. MdI vom 23. 12. 1966 — Nds. MBl. 1967 S. 37). Eine Abschrift der Niederschrift kann dem ÖbVermIng. auf Antrag ausgehändigt werden. Der Eid sollte möglichst in unmittelbarem Anschluß an die Aushändigung der Bestallungsurkunde geleistet werden.

§ 6

Zweiter Teil Ausübung des Amtes

§ 6

Allgemeine Amtspflichten

Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur hat sein Amt persönlich und selbständig auszuüben und seine Aufgaben und Pflichten getreu seinem Eide unparteiisch, gewissenhaft und zuverlässig zu erfüllen. Er hat die Beteiligten sachgemäß zu beraten und zu belehren. Sein Verhalten innerhalb und außerhalb seines Berufes muß der Achtung und dem Vertrauen entsprechen, die sein Amt erfordert. Werbung ist ihm nicht gestattet.

§ 8 DVO

Arbeitsgemeinschaft, Bürogemeinschaft

(1) Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure dürfen sich mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zur gemeinsamen Berufsausübung (Arbeitsgemeinschaft) verbinden, wenn die rechtliche und wirtschaftliche Selbständigkeit und die eigenverantwortliche Amtsausübung des einzelnen gewahrt bleibt. Die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure sind verpflichtet, den Vertrag über die Arbeitsgemeinschaft auf Anfordern vorzulegen. Die Genehmigung kann mit Auflagen verbunden und befristet werden.

(2) Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure können mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde gemeinsame Geschäftsräume, Einrichtungen und Geräte halten und gemeinsames Büropersonal beschäftigen (Bürogemeinschaft).

(3) Andere Verbindungen zur gemeinsamen Berufsausübung oder zur Haltung gemeinsamer Geschäftsräume sind nicht zulässig. § 6

Begründung zu § 6 BO

§ 6 umschreibt die allgemeinen Amtspflichten, während spezielle Amtspflichten besonders in den §§ 7 bis 9 und 18 behandelt sind.

Der Entwurf stellt hier die persönliche und selbständige Berufsausübung an die Spitze. Die allgemeinen Pflichten erstrecken sich auf die Amtsausübung und das Verhalten innerhalb und außerhalb des Berufs. § 6 entspricht inhaltlich den §§ 14 und 26 BNotO, Satz 3 auch § 11 VermIngBO 1938. Aus den seit Inkrafttreten der VermIngBO 1938 gewonnenen Erfahrungen ist es notwendig, die Pflicht der persönlichen und selbständigen Berufsausübung im Gesetz zu verankern, um Mißständen wirksam begegnen zu können. Für den Notar ist zwar nicht expressis verbis gesagt, daß er sein Amt persönlich ausüben muß; dies ergibt sich aber für die Urkunds-tätigkeit aus dem Zusammenhang (vgl. Kommentar Seybold zur RNotO 1939 S. 180).

Satz 4 ergibt sich aus der Vorschrift des § 1 Abs. 2 Satz 3, wonach der Beruf kein Gewerbe ist, und der Rechtsstellung als Träger eines öffentlichen Amtes. Die Aufnahme in die Berufsordnung ist nach den gesammelten Erfahrungen notwendig.

Begründung zu § 8 DVO

Der Entwurf schließt hier eine in der geltenden VermIngBO 1938 vorhandene Lücke, die wegen der zunehmenden Zusammenschlüsse von ÖbVermIng. zu Rechtsunsicherheiten geführt hat. Zwingende Voraussetzung für einen Zusammenschluß zu Arbeitsgemeinschaften muß die wirtschaftliche und rechtliche Selbständigkeit und die eigenverantwortliche Amtsausübung des einzelnen Vertragspartners sein. Da die Frage, ob die Vertragspartner in ihrer Amtstätigkeit selbständig sein werden, bei Zweifeln nur anhand der der beabsichtigten Arbeitsgemeinschaft zu Grunde liegenden Vertragsurkunde geprüft werden kann, ist vorgesehen, daß der Vertrag der Aufsichtsbehörde auf Anfordern vorzulegen ist. Die Zulässigkeit der Bildung von Arbeitsgemeinschaften und das Recht, die Vorlage des Sozietätsvertrages zu fordern, hat das OVG Koblenz in seinem Urteil vom 14. Dezember 1956 — 2 C 40/56 (DVBl. 1958 S. 366) bestätigt.

Absatz 2 sieht die Bildung von Bürogemeinschaften vor. Der ÖbVermIng. tritt in diesen Fällen auch nach außen hin völlig selbständig auf. Er nimmt seine Aufträge für sich auf und führt ein eigenes Geschäftsbuch. Die Bildung einer Bürogemeinschaft begründet lediglich den Vorteil, Geschäftsräume, Inventar und Personal wirtschaftlicher verwenden zu können. Die eigenverantwortliche Amtsausübung muß ebenso wie bei einer Arbeitsgemeinschaft (Absatz 1) gewahrt bleiben. Gegenüber der Bürogemeinschaft bietet die Arbeitsgemeinschaft besonders die Möglichkeit, vertragliche Absprachen über die Gewinnbeteiligung und in bestimmten Grenzen über eine Art „Versorgung“ nach dem Ausscheiden eines Vertragspartners zu treffen. Ihrem Inhalt nach entsprechen die Vorschriften des § 8 Abs. 1 und 2 dem § 9 Abs. 2 BNotO.

Absatz 3 dient der Klarstellung und soll vermeiden, daß undurchsichtige Geschäftsverbindungen, z. B. mit freischaffenden Ingenieuren oder Gewerbebetrieben, geschlossen werden. Die Vorschrift entspricht § 12 Satz 4 ÖbV-Berufsordnung Baden-Württemberg.

§ 8 ist durch die Ermächtigung des § 20 Nr. 1 ausreichend gedeckt.

V V Nr. 11 Werbeverbot

11.1. Hinweise auf die Berufsausübung müssen mit der Stellung des ÖbVermIng. als Amtsträger vereinbar sein. An Ausschreibungen kann sich der ÖbVermIng. nicht beteiligen, soweit er verpflichtet ist, für Amtstätigkeiten die durch Verordnung festgelegten Kosten (§ 20 Nr. 5 VermIngBO) zu erheben.

11.2. Die Bestellung, die Amtssitzverlegung und die Verbindung zu einer Arbeits-

§ 6 *gemeinschaft dürfen höchstens zweimal in den örtlichen Tageszeitungen und in Fachzeitschriften in einfacher Form angezeigt werden. In ein Branchenverzeichnis dürfen sich die ÖbVermIng. unter einem besonderen Abschnitt mit ihrer Bezeichnung einmal eintragen lassen. Anzeigen, mit denen eine „Büroübernahme“ oder dergleichen angeboten wird, dürfen sich nur auf die privatrechtliche Übernahme des Inventars usw. beziehen.*

V V Nr. 16 Gemeinschaften

16.1. Arbeits- und Bürogemeinschaften sind nur zwischen ÖbVermIng. statthaft (§ 8 VermIngBO-DVO). Die Verwendung einer Firma oder der Zusammenschluß zu einer juristischen Person des privaten Rechts sind nur zulässig, soweit sie dem Betrieb technischer Hilfsmittel dienen.

16.2. Verträge über Arbeitsgemeinschaften, die auf die unbillige Schlechterstellung eines Partners hinauslaufen, sind mit der Stellung des ÖbVermIng. als Amtsträger nicht vereinbar.

16.3. Bei einer Arbeitsgemeinschaft ist im Geschäftsbuch für jeden Auftrag nach § 2 Abs. 1 VermIngBO festzulegen, wer dem Auftraggeber und der Aufsichtsbehörde gegenüber verantwortlich ist.

16.4. Die Einstellung und Ausbildung der Nachwuchskräfte ist Angelegenheit jedes einzelnen ÖbVermIng. Wegen der Erteilung von Vermessungsgenehmigungen vgl. Nr. 17.2.3.

16.5. Die Verbindung zu einer Arbeitsgemeinschaft oder deren Auflösung teilt die Aufsichtsbehörde dem Minister des Innern mit.

Anmerkungen

Vorbemerkung:

Der zweite Teil der BO regelt die Ausübung des Amtes. § 6 umschreibt die allgemeinen Amtspflichten des ÖbVermIng., wobei Satz 3 (Pflicht zu würdevollem Verhalten) eine Generalklausel ist. Weitere Amtspflichten ergeben sich aus §§ 1 Abs. 2 (Werbeverbot), 1 Abs. 3 (Führung von Bezeichnungen), 4 (Amtsbezirk und Amtssitz), 7 (Schweigepflicht), 8 (Haftung), 9 i. V. m. § 7 Abs. 1 DVO (Durchführung der Aufgaben), 10 (Kosten), 16 Abs. 2 (Verbot der Berufsausübung), 18 und 19 BO (Aufsicht und Disziplinarverfahren) oder aus anderen Rechtsvorschriften, z. B. VermKatGes., Verwaltungsvorschriften oder Anordnungen der Aufsichtsbehörde (vgl. auch Anm. 3 zu § 1 BO). Nur wer Amtspflichten schuldhaft verletzt, begeht ein Dienstvergehen (§ 19 Abs. 1 BO); vgl. wegen anderer Pflichtverletzungen Anm. 4 zu § 18 BO.

1. Pflichten, welche die gesamte Berufsausübung betreffen, sind in der BO vereinzelt angesprochen (§ 2 Abs. 2 letzter Satzteil, § 3 Abs. 2 Nr. 4 i. V. m. § 15 Satz 1 Nr. 3, § 4 Abs. 4, § 5, § 7 Abs. 1, § 18 Abs. 2 und § 7 Abs. 1 DVO i. V. m. V V Nr. 17.1). Solche Pflichten, soweit sie nicht bereits Amtspflichten sind, können auch aus anderen Rechts- oder aus Verwaltungsvorschriften (vgl.

§ 1 Abs. 2 Satz 1 BO; VV Nr. 1.3) folgen. Hierzu gehört es z.B., Verpflichtungen aus Tarif- oder Werkverträgen zu beachten. Die Pflichten sind nach der Generalklausel des § 6 Satz 3 BO zu beurteilen. Verstöße gegen Pflichten, die nicht Amtspflichten sind, können im Aufsichtswege nach § 18 Abs. 3 BO geahndet werden; aus § 14 BO oder aus anderen Rechtsvorschriften können sich auch andere Folgen ergeben.

§ 6

2. Auch die standesrechtlich nur empfohlene Einhaltung ungeschriebener Gepflogenheiten gehört zu den Amtspflichten. Obwohl die Standesregeln des Bundes Deutscher Vermessungsingenieure (BDVI) für den ÖbVermIng. als Amtsträger (Niedersachsen und Baden-Württemberg) wie auch als Angehörigen eines freien Berufs gelten, kann davon ausgegangen werden, daß sie im allgemeinen dem Berufsrecht in Niedersachsen nicht widersprechen:

„Allgemeine Richtlinien für die Berufsausübung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure vom 10. 6. 1965 (Mitt. BDVI 1965 S. 189).

A. Verhalten gegenüber der Allgemeinheit

§ 1 Allgemeine Pflichten

- (1) Der ÖbVermIng. hat sich innerhalb und außerhalb seiner beruflichen Tätigkeit so zu verhalten, wie es Würde und Stellung seines Berufsstandes erfordern.
- (2) Er hat seinen Beruf sorgfältig, gewissenhaft und unparteiisch auszuüben.
- (3) Seine persönliche und wirtschaftliche Lebensführung soll das in ihn gesetzte Vertrauen und die Wertschätzung seines Berufsstandes durch die Allgemeinheit rechtfertigen.
- (4) Der ÖbVermIng. darf keiner sonstigen Tätigkeit nachgehen, die seiner unparteiischen Berufsausübung hinderlich werden kann.

B. Das Verhalten gegenüber Kollegen

§ 2 Standeswidriges Verhalten

- (1) Der ÖbVermIng. hat bei seiner Tätigkeit alles zu unterlassen, was der üblichen Auffassung von kollegialem Verhalten widerspricht. Auf die berechtigten Interessen seiner Kollegen hat er die gebotene Rücksicht zu nehmen.
- (2) Die Standespflicht der Kollegialität verbietet dem ÖbVermIng., Angriffe gegen die Person eines Kollegen in Wort oder Schrift zu führen.
- (3) Glaubt der ÖbVermIng., daß ein Kollege standeswidrig handelt, so hat er ihn auf den Verstoß gegen das Standesrecht hinzuweisen.
- (4) Bleibt der Versuch einer persönlichen Ansprache erfolglos, so ist es Standespflicht, den Verstoß gegen das Standesrecht dem Berufsverband zu melden.

§ 6

§ 3 Unerlaubte Werbung

- (1) Der *ÖbVermIng.* handelt verbots- und standeswidrig, wenn er um Praxis wirbt. Nur Gewissenhaftigkeit und fachliches Können sollen den *ÖbVermIng.* empfehlen.
- (2) Die Bestellung zum *ÖbVermIng.*, die Verlegung der Geschäftsstelle sowie die Gründung und Veränderung einer Sozietät dürfen in der Fach- und Tagespresse höchstens zweimal angezeigt werden. Derartige Anzeigen dürfen durch ihre Art und Größe keinen werbenden Charakter haben.
- (3) Praxisschilder des *ÖbVermIng.* dürfen nur an und in dem Haus angebracht werden, in dem sich die Geschäftsstelle befindet. Bei ihrer Größe und Gestaltung sowie der Art der Anbringung ist alles Reklamehafte zu vermeiden. Sie dürfen außer Namen und Berufsbezeichnung keine weiteren Hinweise auf die Tätigkeit enthalten.
- (4) Bei Verlegung der Geschäftsstelle darf an dem bisherigen Ort ein Hinweis auf die Verlegung nur für die Zeitdauer eines Jahres angebracht bleiben.
- (5) Bei der Übernahme einer Praxis kann der Name des ausgeschiedenen Kollegen in Stempeln und Briefköpfen höchstens 1 Jahr weitergeführt werden. Das Praxisschild darf ebenfalls höchstens 1 Jahr belassen werden; der Name ist durchzustreichen.
- (6) Der *ÖbVermIng.* darf nicht dulden, daß sein Name in Bücher, Geschäftskalender, Zeitschriften oder ähnliche Verzeichnisse aufgenommen wird, die nur eine beschränkte Anzahl der örtlich ansässigen *ÖbVermIng.* aufführen.
- (7) Entsprechend dürfen in Verzeichnissen und Werken, die vollständige Listen der *ÖbVermIng.* enthalten, nicht einzelne Namen im Druck besonders hervorgehoben werden. Dies gilt besonders für Adreß- und Telefonbücher.
- (8) Die Firmierung im Branchenverzeichnis eines Adreß- und Telefonbuches unter einer anderen Rubrik als der des *ÖbVermIng.* ist standeswidrig.

§ 4 Sozietät — Arbeitsgemeinschaft

- (1) Sozietätsverträge zwischen *ÖbVermIng.*, die nicht die Eigenverantwortung jedes Partners gewährleisten oder eine unbillige wirtschaftliche Schlechterstellung eines Partners festlegen, sind standeswidrig.
- (2) Bei der Auflösung einer Sozietät hat jeder der Partner alles zu unterlassen, was darauf abzielt, frühere Auftraggeber zu veranlassen, weitere Aufträge nur noch ihm zu übertragen.
- (3) Die Eingehung einer Bürogemeinschaft oder Sozietät mit einem Vertragspartner, der nicht *ÖbVermIng.* ist, ist standeswidrig.
- (4) Es ist unzulässig, einen *ÖbVermIng.* in einem Angestelltenverhältnis zu beschäftigen.

§ 5 Praxisübernahme

Die entgeltliche Übernahme einer Praxis ist nicht standeswidrig. Sie hat zu

angemessenen Bedingungen zu erfolgen und darf nicht dazu führen, daß der Übernehmende in seiner wirtschaftlichen Unabhängigkeit beeinträchtigt wird. **§ 6**

C. Das Verhalten gegenüber dem Auftraggeber

§ 7 Vertrauensverhältnis

Zwischen einem ÖbVermIng. und seinem Auftraggeber besteht ein besonderes Vertrauensverhältnis. Forderungen und Anträge eines Auftraggebers, die der Verpflichtung eines ÖbVermIng. zur unparteiischen Berufsausübung zuwiderlaufen, dürfen keine Berücksichtigung finden.

§ 8 Gebühren

(1) Der ÖbVermIng. ist verpflichtet, bei der Berechnung der Gebühren sich in jeder Weise an die für ihn geltende Gebührenordnung zu halten.

(2) Es ist unzulässig, geringere Gebühren und Auslagen zu vereinbaren oder zu fordern, als sie die Gebührenordnung für ÖbVermIng. vorsieht. Eine nachträgliche Ermäßigung der Gebühren ist nur bei Vorliegen besonderer Umstände zulässig und darf keinesfalls zu Werbungszwecken erfolgen. Bei der Durchführung von Aufträgen für Kollegen oder eigene Mitarbeiter ist der Erlaß oder die Ermäßigung der Gebühr zulässig.

(3) Es ist standeswidrig, für die Vermittlung oder Übertragung von Aufträgen einem Dritten einen Teil der Gebühren abzutreten oder sonstige Vorteile zu gewähren.“

3. § 6 Satz 1 statuiert eine der wichtigsten Pflichten des ÖbVermIng., nämlich die persönliche, selbständige, unparteiische, gewissenhafte und zuverlässige Amtsführung.

3.1. Die Pflicht zur persönlichen Amtsführung schließt die Mitwirkung von Hilfskräften im Rahmen des § 7 Abs. 1 DVO und der VV Nr. 17 nicht aus (vgl. Anm. 5.1 zu § 9). Der ÖbVermIng. ist verpflichtet Hilfskräfte heranzuziehen, wenn dies nach der Art der angenommenen Aufträge erforderlich erscheint. Wirken Hilfskräfte im Rahmen der Amtstätigkeit mit, so kann es sich dabei nur um bloße Hilfsfunktionen handeln, die nicht nach außen wirken (vgl. auch § 22 VermKatGes.). Wegen der selbständigen Berufsausübung vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 5 BO und die Anm. 1.4 hierzu.

3.2. Der ÖbVermIng. ist als Amtsträger unparteiischer Sachwalter auf dem Gebiet des öffentlichen Vermessungswesens. Er muß daher auch den Anschein vermeiden, partiisch zu sein oder in Widerspruch zu seinen Pflichten zu kommen. Dies gilt auch dann, wenn er andere Aufgaben nach § 2 Abs. 2 BO wahrnimmt, die eine Amtstätigkeit vorbereiten oder damit in Zusammenhang stehen (VV Nr. 1.2). Unter dem Gebot der unparteiischen Amtsführung ist auch § 5 DVO (Ausschluß von der Amtstätigkeit) zu sehen.

3.3. Die Vorschrift, Aufgaben und Pflichten gewissenhaft und zuverlässig getreu dem geleisteten Eide zu erfüllen, enthält, auch wenn dafür nur eine

§ 6 allgemeine Formel gegeben ist, eine der wichtigsten Amtspflichten überhaupt und hat ihr Vorbild in § 13 Abs. 1 VermIngBO 1938 und den §§ 10, 12 des Preuß. Feldmesserreglements vom 2. 3. 1871. Gewissenhaftigkeit und Zuverlässigkeit sind das Fundament des Berufs. Verstöße hiergegen wirken immer auch auf die Vertrauensstellung und sind regelmäßig ein nicht leicht zu nehmendes Dienstvergehen; sie können zur Amtsenthebung nach § 15 BO (vgl. Anm. 3.8 zu § 3 und die Anm. zu § 15) und zu haftungsrechtlichen Folgen (§ 8 BO) führen. Wegen der Verantwortung und Abgabe der Richtigkeitsbescheinigung vgl. auch § 9 Abs. 4 BO. Die Aufsichtsbehörde prüft nach § 18 Abs. 2 und den VV Nr. 19 besonders durch Prüfungsvermessungen, ob der ÖbVermIng. sorgfältig und gewissenhaft arbeitet. Die Sorgfaltspflicht kann durch Verfehlungen oder allgemeine Nachlässigkeit verletzt sein. Abgesehen von Fehlern bei der Feststellung und Beurkundung von Tatbeständen nach § 2 Abs. 1 BO in Vermessungsrissen, Abmarkungsniederschriften o. dgl. liegt, abgesehen von dem Tatbestand des § 348 StGB, eine schwere Pflichtverletzung vor, wenn der ÖbVermIng. Feststellungen, die von einer Hilfskraft getroffen worden sind, als von ihm selbst getroffen bescheinigt. Auch wenn Verwaltungsvorschriften, z. B. Fortführungserlasse, wiederholt nicht beachtet werden, zeigt dies einen Mangel an Zuverlässigkeit (Urt. Preuß. OVG v. 22. 5. 1930 — Bd. 865.385; Klaß-Propping II S. 285 —). Die Zuverlässigkeit ist danach zu prüfen, ob, abgesehen von der Frage persönlichen Verschuldens, objektive Zustände bestehen, die nicht die Gewähr bieten, daß der ÖbVermIng. den Anforderungen gerecht wird. Zu den genannten Pflichten gehört auch, daß er alle Aufträge möglichst unverzüglich erledigt. Nimmt er Aufträge an, die er entgegen den Erwartungen des Auftraggebers voraussichtlich gar nicht rechtzeitig erledigen kann, so verhält er sich schuldhaft, wenn er die Verzögerung zu vertreten hat (vgl. Urt. d. Preuß. OVG v. 24. 4. 1930 — PrVBl. Bd. 52 S. 15; Klaß-Propping II S. 284; vgl. auch Anm. 2.1 zu § 9). Der ÖbVermIng. darf die Folgen unrichtiger Feststellungen nicht dadurch den Beteiligten aufbürden, daß er sie zu einem Verzicht auf Schadensersatzansprüche veranlaßt.

3.4. Die Pflicht, die Beteiligten sachgemäß zu beraten und zu belehren (Satz 2), bestimmt sich nach den Besonderheiten des Einzelfalles. Sie muß aber immer soweit gehen, daß der Auftrag ordnungsmäßig ausgeführt werden kann. Die Belehrung und Beratung muß richtig und ausreichend sein und unparteiisch erteilt werden. Sie geht über Mitteilungen usw., die gesetzlich oder in Verwaltungsvorschriften verlangt werden, hinaus. Die Beratungspflicht soll die Beteiligten vor allem vor Schäden materieller oder finanzieller Art bewahren. Sie soll sich auf Gebiete beschränken, die zu dem Aufgabenkreis des ÖbVermIng. gehören. Der Kreis der Beteiligten umfaßt, soweit nichts anderes bestimmt ist (z. B. durch § 7 BO), nicht nur den Auftraggeber, sondern erstreckt sich auf alle Personen, deren Interessen durch den Auftrag berührt werden (z. B. Grenznachbarn), besonders auf diejenigen, die nach dem beurkundeten Amtsgeschäft Rechte erwerben sollen (z. B.: Erwerber von Trennstücken). Ob und wann Beteiligte zu unterrichten sind, ergibt sich bei Aufgaben nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 BO besonders aus dem VermKatGes., einschlägigen anderen Rechtsvorschriften, dem Fortführungserlaß II und der Kostenordnung (z. B. über erforderliche behördliche Genehmigungen, über Vermessungshindernisse, über Kostenfragen, über Abmarkungen). § 6 i. V. m. § 2 Abs. 2 BO (VV Nr. 1.2)

schließt nicht aus, daß der ÖbVermIng. für seinen Auftraggeber Unterlagen, Genehmigungen usw. besorgt oder andere Formalitäten im Rahmen eines erteilten Auftrags erledigt und somit die Beteiligten weitgehend betreut. Unrichtige Beratungen, Belehrungen oder Auskünfte schädigen Achtung und Vertrauen, die das Amt erfordert, und können Ansprüche auf Schadenersatz (vgl. Anm. 2.2 zu § 8 BO) entstehen lassen.

3.5. Der ÖbVermIng. genießt als Amtsträger eine Vertrauensstellung, die der eines Notars oder eines Beamten ähnlich ist (§ 14 Abs. 3 BNotO; § 62 NBG). Sein Verhalten innerhalb und außerhalb seines Berufs müssen dieser Vertrauensstellung entsprechen (Satz 3). Achtung und Vertrauen erwachsen in erster Linie aus der peinlichen Erfüllung der Pflichten, dem fachlichen Können und dem Gesamtverhalten. Satz 3 bezieht sich sowohl auf die äußere Form der Amtsführung als auch auf das persönliche Auftreten (wegen Einschränkung des Rechts auf freie Meinungsäußerung vgl. NJW 1967 S. 891) und umfaßt das Verhalten gegenüber den Auftraggebern, Kollegen, Hilfskräften und der Aufsichtsbehörde sowie die Zusammenarbeit mit den Vermessungs- und Katasterbehörden und anderen öffentlichen Stellen (vgl. VV Nr. 1.4). Zum würdigen Verhalten außerhalb des Berufs gehört auch Ordnung in den wirtschaftlichen Verhältnissen (vgl. Anm. 1.4 zu § 3 BO) und Sauberkeit im Privatleben. Auch bei den in seinem Hausstand lebenden Familienmitgliedern sollte der ÖbVermIng. auf ehrenhaftes und sauberes Verhalten sehen, weil sonst sein eigener Ruf leidet. Der ÖbVermIng. soll auf die Wahrung seiner Ehre achten und nicht einfach hinnehmen, wenn er zu Unrecht verdächtigt oder verleumdet wird: er muß ggf. Klage erheben. Bei der Wahrnehmung anderer Aufgaben ist VV Nr. 1.3 Satz 2 zu beachten. Wichtig für die Wahrung der Berufsehre und Erfüllung der Amtspflichten ist die Pflege eines Vertrauensverhältnisses mit der Aufsichtsbehörde. Es gibt keine Kammer der ÖbVermIng., die über Berufsehre und Ansehen des gesamten Berufsstandes wacht. Die Mitglieder der Berufsvertretung (§ 21 BO) unterstehen jedoch der Ehrengerichtsordnung des Bundes der ÖbVermIng. e. V. — BDVI — (Mitt. BDVI. 1950 Heft 4 S. 8).

4. Das Werbeverbot des Satzes 4 erstreckt sich auch auf die anderen Aufgaben außerhalb der Amtstätigkeit. Das ergibt sich aus § 1 Abs. 2 Satz 3, wonach der Beruf kein Gewerbe ist. Hinweise auf die Berufsausübung müssen jede reklamehafte Form vermeiden. Praxiswerbung durch Zeitungsanzeigen, in der Briefüberschrift oder durch andere Mittel sind mit der Stellung als Amtsträger unvereinbar. Die Zusammenarbeit zum Zwecke des Werbens mit Auftraggebern, die außerhalb des Berufsstandes stehen, ist Amtspflichtverletzung. Inserate, wie z. B. „Büroübernahme“, können sich nur auf die privatrechtliche Übergabe des Inventars usw. beziehen (VV Nr. 11.2). Die Bestellung als solche ist ein Hoheitsakt, dem nicht vorgegriffen werden kann. Vgl. auch die Standesregeln unter Anm. 2. Wegen Vergabe von Aufträgen an ÖbVermIng. im Wege der Ausschreibung vgl. VV Nr. 11. 1.

5. § 8 DVO und die VV Nr. 16 regeln, unter welchen Voraussetzungen Arbeits- und Bürogemeinschaften gebildet werden können. Die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft ist genehmigungspflichtig. Dies soll vor allem verhindern, daß die

§ 6 persönliche und selbständige Amtsführung (§ 6 BO) durch sittenwidrige Knebelungsverträge oder bürgerlich-rechtliche Dienstverträge gefährdet wird (vgl. die Begründung zu § 8 DVO). Eine Arbeitsgemeinschaft setzt das Bestehen einer Bürogemeinschaft voraus. Sogenannte „Mitarbeiterverhältnisse“, wie sie nach der Reichsgewerbeordnung z. B. zwischen vereideten Landmessern und Vermessungstechnikern oder mit Gewerbebetrieben zulässig waren, sind nicht erlaubt. Die Einstellung von Hilfskräften, die gleichzeitig Inhaber eines gewerblichen Unternehmens sind, würde die gesetzliche Vorschrift umgehen und daher unzulässig sein. Wegen Haftpflichtversicherung vgl. VV Nrn. 13.1 und 16.3.

6. Bei dem Sozietätsvertrag handelt es sich um einen Vertrag, der im wesentlichen den in den §§ 705 ff. BGB enthaltenen Vorschriften über die bürgerlich-rechtliche Gesellschaft unterliegt. Neben dem in der amtlichen Begründung zu § 8 DVO zitierten Urteil (DVBl. 1958 S. 366; Mitt. BDVI 1957 S. 28) wird wegen Vertragsform, Gesellschaftsvermögen, der Eigentumsverhältnisse, des eingebrachten Büroinventars, Führung der Geschäfte, Gewinnbeteiligung, Beendigung der Sozietät, Schiedsgerichtsbarkeit usw. anstelle näherer Anmerkungen auf die „Betrachtungen zum Sozietätsvertrag zwischen ÖbVermIng.“ in den Mitt. BDVI 1951 S. 163/173 sowie 1962 S. 121 verwiesen.

§ 7

§ 7

Schweigepflicht

(1) Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur hat, soweit nichts anderes bestimmt ist, über die ihm bei seiner Berufsausübung bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit gegen jedermann zu bewahren und diese auch den bei ihm beschäftigten Personen zur Pflicht zu machen.

(2) Die Beteiligten und die Aufsichtsbehörde können von der Schweigepflicht befreit, die Aufsichtsbehörde jedoch nur, wenn ein öffentliches Interesse vorliegt.

(3) Die Schweigepflicht bleibt auch bestehen, wenn das Amt erlischt. Dasselbe gilt für die beschäftigten Personen, wenn sie aus dem Arbeitsverhältnis zu dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur ausscheiden.

Begründung

Die Vorschriften über die Schweigepflicht entsprechen im wesentlichen der bisherigen Regelung in § 12 VermIngBO 1938. Die Ausdehnung auf die Hilfskräfte, die Entbindung von der Schweigepflicht und die Fortdauer der Schweigepflicht nach dem Erlöschen des Amtes oder Ausscheiden der Hilfskräfte entsprechen einem Bedürfnis und sind § 18 BNotO nachgebildet. § 7 entspricht § 11 ÖbV-Berufsordnung Baden-Württemberg.

VV Nr. 12 Verpflichtung zur Verschwiegenheit

Der ÖbVermIng. hat die Personen, die bei ihm beschäftigt sind, zur Verschwiegen-

heit zu verpflichten (§ 7 VermIngBO). Hierüber ist eine Niederschrift aufzunehmen, die der ÖbVermIng. und der Verpflichtete unterschreiben. Sie ist zu den Personalakten der Betreffenden zu nehmen. Die Verpflichtung kann auch in den Arbeits-, Lehr- oder Praktikantenvertrag aufgenommen werden. § 7

Anmerkungen

1. § 7 verschärft in zwei wesentlichen Punkten die entsprechenden Vorschriften des § 12 VermIngBO 1938: Der ÖbVermIng. unterliegt jetzt einer absoluten Schweigepflicht, soweit nichts anderes bestimmt ist; außerdem kann er Angelegenheiten nur noch bekannt geben, wenn ihn die Beteiligten oder die Aufsichtsbehörde von der Schweigepflicht befreien. Die Schweigepflicht erstreckt sich ausdrücklich auf die gesamte Berufsausübung. Sie gilt auch für den Vertreter, den Verweser (§§ 11 Abs. 3, 17 Abs. 3) und das Personal des ÖbVermIng. Zu den beschäftigten Personen zählen auch die Nachwuchskräfte. Auf die Schweigepflicht der Hilfs- und Nachwuchskräfte wird in der Regel in den Einstellungsverträgen hingewiesen.

2. Die Pflicht zur Verschwiegenheit geht der Pflicht, die Beteiligten sachgemäß zu beraten und zu belehren (§ 6 Satz 2) grundsätzlich vor. Sie besteht gegenüber jedermann, also auch gegenüber Verwandten und der Berufsvertretung, sowie gegenüber den Hilfskräften, soweit es sich um geheim oder vertraulich zu behandelnde Angelegenheiten handelt oder die Hilfskräfte nicht bei der Aufgabenerledigung im Einzelfall mitwirken (§ 7 Abs. 1 DVO). Insoweit kann unterstellt werden, daß der ÖbVermIng. stillschweigend von der Schweigepflicht entbunden ist, wenn die Beteiligten nichts anderes ausdrücklich gewünscht haben. Die Schweigepflicht bezieht sich nicht auf Angelegenheiten, die dem ÖbVermIng. außerhalb seiner Berufsausübung bekannt geworden sind und besteht nur, soweit nichts anderes bestimmt ist. Etwas anderes kann sich z. B. aus Abs. 2, aus § 11 (Vertreter), § 18 (Aufsicht), § 19 BO i. V. m. § 56 NDO als Zeuge oder Sachverständiger, aus § 138 StGB (Anzeigepflicht bei Verbrechen oder Vergehen) oder aus § 3 VermKatGes. (Einreichung von Unterlagen) oder nach steuerrechtlichen Vorschriften ergeben. Hierzu dürften auch Offenbarungen gehören, die eine Rechtspflicht erfüllen oder zum Schutze eines höherwertigen Rechtsgutes notwendig sind oder wenn eigene erhebliche Interessen wahrgenommen werden. Die Schweigepflicht gilt auch nicht unbedingt für den „dienstlichen Verkehr“ oder bei der Durchführung von Aufgaben (§ 9 BO), soweit die Bekanntgabe zum Auftrag gehört oder damit Berufspflichten erst erfüllt werden, z. B. Einreichung von Vermessungsschriften. Sie gilt auch nicht für Tatsachen, die offenkundig sind. Im Zweifel kann der ÖbVermIng. die Stellungnahme der Aufsichtsbehörde einholen; er bleibt jedoch verantwortlich, wenn nicht Abs. 2 zum Zuge kommt.

3. Im Zivilprozeß sind der ÖbVermIng. und seine Hilfskräfte nach §§ 383 Abs. 1 Nr. 5, 385 Abs. 2 ZPO berechtigt, das Zeugnis zu verweigern, wenn sie nicht von der Schweigepflicht entbunden worden sind. Ist der ÖbVermIng. Prozeßpartei oder Angeklagter, so ist er, soweit dies zu seiner Rechtsverfolgung

§ 7 oder -verteidigung nötig ist (z. B. in einem Streit über Kostenforderungen), von der Schweigepflicht befreit. Eine Aussage vor Gericht ist für den ÖbVermIng. neben der Befreiung von der Schweigepflicht nicht genehmigungspflichtig wie bei einem Beamten (§ 69 NBG). Im Strafprozeß können §§ 53, 53a StPO auf ÖbVermIng. und ihre Hilfskräfte nicht angewandt werden, da sie nicht zu den dort z. Z. aufgeführten Personen gehören. Folgt man dem Urteil des BVerwG vom 14. 2. 1964 — VII C 93/61 — (ZBR S. 157), so könnte jedoch der ÖbVermIng. wie der Schiedsmann zu den anderen Personen des öffentlichen Dienstes i. S. des § 54 StPO gehören.

4. Die Verletzung der Schweigepflicht des ÖbVermIng. ist ein Dienstvergehen (§ 19 BO). Hilfskräfte können ggf. fristlos entlassen werden. Wegen der zivilrechtlichen Haftung vgl. § 8 BO. Um vor Schadenersatzansprüchen gesichert zu sein, wird es sich empfehlen, bei der Prüfung, ob eine Schweigepflicht besteht, einen strengen Maßstab anzulegen. Nach § 353 b StGB kann die Verletzung der Schweigepflicht strafrechtlich verfolgt werden, da der ÖbVermIng. als Beamter i. S. des § 359 StGB anzusehen ist (vgl. Anm. 2 zu § 1).

5. Von der Schweigepflicht wird wegen der Folgen in der Regel schriftlich befreit. Entbindet die Aufsichtsbehörde im Falle eines öffentlichen Interesses, so befreit dies den ÖbVermIng. von der Verantwortung. Ansprüche gehen dann zu Lasten der Aufsichtsbehörde. Die Entbindung von der Schweigepflicht kann mit dem ausdrücklichen Willen der Beteiligten in Widerspruch stehen, wenn überwiegende öffentliche Interessen im Gegensatz zu den Interessen der Beteiligten stehen. Was als öffentliches Interesse gilt, ist nach gesellschaftlichen Anschauungen frei von subjektiven Ermessen festzustellen; dabei muß es sich um ein Interesse handeln, das dem Gemeinwohl oder öffentlichem Wohl im Gegensatz zu den Interessen einzelner oder einzelner Gruppen dient. Ggf. sind die öffentlichen und die privaten Interessen gegeneinander abzuwägen. Ein öffentliches Interesse kann z. B. vorliegen bei Anzeigen über strafbare Handlungen, die dem ÖbVermIng. bei seiner Berufsausübung bekanntgeworden sind, oder im engeren Bereich bei der Einreichung von Unterlagen nach § 3 Abs. 1 VermKatGes., soweit die Unterlagen über den örtlichen Befund hinaus z. B. Planungen oder dergl. enthalten.

§ 8

§ 8

Haftung

(1) Verletzt ein Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur bei seiner Amtsausübung (§ 2 Abs. 1) vorsätzlich oder fahrlässig die ihm einem anderen gegenüber obliegenden Pflichten, so hat er diesem den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen. Fällt dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur nur Fahrlässigkeit zur Last, so kann er nur dann in Anspruch genommen werden, wenn der Geschädigte nicht anders Ersatz erlangen kann. Im übrigen sind die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Schadenersatzpflicht bei einer von einem Beamten begangenen Amtspflichtverletzung entsprechend anzuwenden.

(2) Das Land haftet nicht an Stelle des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs. § 8

(3) Für eine Amtspflichtverletzung des Vertreters haftet der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur neben dem Vertreter als Gesamtschuldner. Im Innenverhältnis ist der Vertreter allein verpflichtet.

(4) Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur ist verpflichtet, sich gegen die Haftpflichtgefahren, die sich aus seiner Amtsausübung ergeben, ausreichend zu versichern.

Begründung

Die Vorschrift schließt eine Lücke und entspricht einem dringenden Bedürfnis. Sie folgt, bis auf eine Abweichung, § 19 BNotO. Diese Abweichung betrifft den Ausschluß des Schadenersatzes auf andere Weise für die Amtsgeschäfte des Notars nach den §§ 23 und 24 BNotO. Anders als beim Notar umfaßt die Amtstätigkeit des ÖbVermIng. nur die hoheitlichen Aufgaben (§ 2 Abs. 1), nicht dagegen andere Aufgaben. Nur für die hoheitlichen Aufgaben haftet der ÖbVermIng. nach Amtsrecht (§ 839 BGB); im übrigen gilt Vertragsrecht. Die Regelung entspricht der bisherigen Auffassung über die Schadenersatzpflicht nach der VermIngBO 1938. Als „Gebührenbeamter“ nach den Staatshaftungsgesetzen war eine Haftung des Staates bei hoheitlicher Tätigkeit des ÖbVermIng. ausgeschlossen.

Absatz 4 entspricht einem dringenden Bedürfnis und der bisherigen allgemeinen Praxis. Das Land haftet nicht an Stelle des ÖbVermIng.; jeder Auftraggeber darf aber wegen der öffentlichen Stellung des ÖbVermIng. erwarten, daß dieser bei der Amtsausübung genauso gegen Schäden versichert ist, wie das nach den Staatshaftungsgesetzen der Fall ist. § 10 ÖbV-Berufsordnung Baden-Württemberg enthält eine entsprechende Vorschrift.

VV Nr. 13 Haftpflichtversicherung

13.1. Der ÖbVermIng. hat die Höhe der Versicherung gegen die Haftpflichtgefahren, die sich aus seiner Amtsausübung bei Personen-, Sach- und Vermögensschäden ergeben (§ 8 Abs. 4 VermIngBO), nach dem Umfang und der Art der Amtstätigkeit zu bemessen. Eine Selbstbeteiligung ist zulässig. Bei Arbeitsgemeinschaften hat jeder ÖbVermIng. die Haftpflichtversicherung abzuschließen.

13.2. Die zuständige Stelle, an die der Versicherer Anzeigen nach § 158c Abs. 2 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag vom 30. 5. 1908 zu richten hat, ist die Aufsichtsbehörde (Nr. 18.2).

13.3. Die nach § 22 Abs. 2 Satz 1 VermIngBO als bestellt geltenden ÖbVermIng. haben der Aufsichtsbehörde innerhalb von drei Monaten nach Veröffentlichung dieser Verwaltungsvorschriften nachzuweisen, wie sie sich gegen die Haftpflichtgefahren versichert haben, die sich aus der Amtsausübung ergeben.

Anmerkungen

1. Nach der bisherigen Rechtslage war § 823 Abs. 2 BGB i. V. m. § 13 VermIngBO 1938 mittelbar als Anspruchsgrundlage für Schadenersatzleistungen des ÖbVermIng. anzusehen (vgl. Entsch. des RG v. 15. 3. 1912 in AVN 1913 S. 459; vgl. auch NJW 1967 S. 697). Der Staat haftete, jedenfalls im Geltungsbereich

§ 8 des preußischen und braunschweigischen Rechts, nicht nach Art. 34, § 839 BGB an Stelle des ÖbVermIng.

2.1. § 8 behandelt nur die Haftung des ÖbVermIng. bei Amtspflichtverletzungen. Die Vorschrift begründet ferner einen Schadenersatzanspruch nur gegen den ÖbVermIng. selbst. Da der ÖbVermIng. nicht Beamter im staatsrechtlichen Sinne ist, gelten für ihn nicht die Vorschriften über die Beamtenhaftung nach § 839 BGB. § 8 BO gilt nicht, wenn der ÖbVermIng. seine Pflichten bei der Wahrnehmung anderer Aufgaben verletzt (vgl. § 2 Abs. 2 BO und Begründung zu § 8 BO). In diesen Fällen haftet er nach Vertragsrecht oder nach §§ 823 ff. BGB. Die Haftung aus der Amtstätigkeit ist in § 8 abschließend geregelt, daneben kommt insoweit eine Haftung nach §§ 823 ff. BGB nicht in Betracht. § 8 Abs. 1 BO entspricht inhaltlich weitgehend § 839 Abs. 1 BGB. Literatur und Rechtsprechung zu § 839 BGB sind daher zu beachten. Wegen der Abgrenzung der Amtstätigkeit von den anderen Aufgaben vgl. VV Nr. 1.2 und Anm. 2.6 zu § 2 BO.

2.2 Abs. 1 Satz 1 setzt zunächst voraus, daß der ÖbVermIng. bei, d. h. in Ausübung seiner Amtstätigkeit, seine Pflichten verletzt hat. Pflichtverletzung und entstandener Schaden müssen ursächlich zusammenhängen. Tätigkeiten, die nur in einem äußeren Zusammenhang mit der Amtstätigkeit stehen („bei Gelegenheit“), fallen nicht unter § 8 BO (vgl. Anm. 10). Der Inhalt dieser Amtspflichten, soweit sie eine Haftung auslösen können, bestimmt sich in erster Linie nach der BO. Hierzu gehören z. B. die unparteiische, gewissenhafte und zuverlässige Erledigung der Aufträge und die sachgemäße Beratung und Belehrung der Beteiligten (§ 6 BO), die Schweigepflicht (§ 7 BO), die Pflicht, alle Aufträge anzunehmen, frist- und sachgemäß sowie technisch und wirtschaftlich zweckmäßig auszuführen (§ 9 Abs. 2 BO), die Beachtung der erlassenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften (§ 9 Abs. 3 BO) und von Zuständigkeiten (§§ 2, 4 BO, § 7 DVO). Wegen der Pflichten vgl. auch die Anm. zu §§ 6, 7, 9 BO.

2.3. Die Amtspflichtverletzung muß vorsätzlich oder fahrlässig (also schuldhaft) begangen sein. Haben mehrere den Schaden verursacht, so haften sie entsprechend § 840 BGB als Gesamtschuldner (§ 8 Abs. 1 BO). Vorsätzlich handelt, wer die obliegenden Pflichten bewußt und gewollt verletzt. Fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer acht läßt (§ 276 BGB). Fahrlässigkeit umschließt auch die grobe Fahrlässigkeit. Fahrlässig handeln kann z. B. ein ÖbVermIng., der bestehende klare Vorschriften unrichtig auslegt oder sich nicht darüber unterrichtet, daß Vorschriften geändert worden sind.

2.4. Die Amtspflicht muß ferner einem anderen gegenüber verletzt worden sein. Andere können sowohl der Auftraggeber, sonst Beteiligte wie auch andere Personen sein, deren Interesse durch die Amtstätigkeit berührt wird, besonders auch derjenige, der auf Grund einer öffentlich beurkundeten Unterlage (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 BO) Rechte erwerben will. Anderer kann auch sein, wer durch die Amtshandlung nur mittelbar oder unbeabsichtigt betroffen wird. Anderer kann auch eine öffentlich-rechtliche Körperschaft sein. Beteiligte andere Personen können z. B. sein: Grundstückseigentümer und Grenznachbarn bei der Abmarkung einer Grundstücksgrenze sowie Erwerber von Trennstücken, durch

Verletzung der Schweigepflicht Geschädigte (§ 7 BO), der Bauherr, der auf Grund eines unrichtigen, öffentlich beurkundeten Lageplanes ein Bauwerk über die Grundstücksgrenze hinaus errichtet oder nach einer öffentlich beurkundeten Vermessung von falschen Höhenbezugspunkten ausgeht. Der ÖbVermIng. kann auch gegenüber dem Lande haften, wenn z. B. infolge unrichtiger Vermessungsschriften das Liegenschaftskataster oder die Landesvermessung berichtigt werden müssen und daraus ein Schaden entsteht (vgl. auch VV Nr. 14.3). Schadenersatzansprüche können ferner entstehen, wenn auf dem Vermessungsgelände durch ein Verschulden des ÖbVermIng. in Ausübung seines Amtes einem anderen ein Körper- oder Sachschaden entstanden ist. **§ 8**

2.5. Schaden ist jeder Nachteil, den ein Umstand, Ereignis oder Unterlassen für die Rechtsgüter einer Person hat. Schadenersatz ist der Ausgleich dieses Nachteils. Art und Höhe der Schadenersatzleistung richten sich nach §§ 249 ff. BGB. Für Schadenersatzansprüche ist der ordentliche Rechtsweg gegeben (vgl. § 40 Abs. 2 VwGO). Der Geschädigte muß die schuldhaftige Amtspflichtverletzung und den hierdurch entstandenen Schaden beweisen. Der Anspruch auf Ersatz aus unerlaubten Handlungen verjährt in drei Jahren, ohne Kenntnis des Schadens und des Ersatzpflichtigen in 30 Jahren (§ 852 BGB; § 8 Abs. 1 Satz 3 BO).

2.6. Soweit es sich um bescheinigte Arbeiten im Rahmen der Amtsausübung (§ 2 Abs. 1 BO) handelt, kann sich der ÖbVermIng. in der Regel nicht durch Berufung auf mitwirkende Hilfskräfte entlasten, da er nach § 9 Abs. 4 BO für die Richtigkeit der Vermessungsschriften usw. allein verantwortlich ist (vgl. § 7 Abs. 1 DVO und VV Nr. 14.2). Der ÖbVermIng. haftet insoweit weder nach § 278 noch nach § 831 BGB für Schäden, die seine Hilfskräfte verursacht haben; er haftet selbst nach § 8 BO, wenn ihn der Vorwurf einer Amtspflichtverletzung trifft. Zur Haftung der Hilfskräfte vgl. Anm. 10.

3. Abs. 1 Satz 2 entspricht § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB; hiernach haftet der ÖbVermIng. bei Fahrlässigkeit im Rahmen der Amtshaftung nur subsidiär. Er kann daher erst in Anspruch genommen werden, wenn der Verletzte nicht auf andere Weise Ersatz erlangen kann.

4. Nach Abs. 1 Satz 3 sind im übrigen die Vorschriften des BGB über die Schadenersatzpflicht bei Amtspflichtverletzungen durch Beamte entsprechend anzuwenden. Hiernach gilt § 839 Abs. 3 BGB, wonach die Ersatzpflicht nicht eintritt, wenn der Verletzte vorsätzlich oder fahrlässig unterlassen hat, den Schaden durch Gebrauch eines Rechtsmittels abzuwenden. Unter Rechtsmitteln sind alle Rechtsbehelfe, die sich unmittelbar gegen die Amtspflichtverletzung mit dem Ziele richten, den Schaden zu beseitigen, zu berichtigen oder abzuwenden, zu verstehen; hierunter fallen auch Aufsichtsbeschwerden und Gegenvorstellungen. Mitwirkendes Verschulden des Verletzten ist zu berücksichtigen (§ 254 BGB). Es gelten die Verjährungsfristen des § 852 BGB.

5. Der Ausschluß der Staatshaftung (Abs. 2) nach Art. 34 GG entspricht der Regelung der Staatshaftungsgesetze für sog. Gebührenbeamte (vgl. § 1 Abs. 3

§ 8 des preuß. Staatshaftungsgesetzes vom 1. 8. 1909 — Pr. GS S. 691). Auch für Amtspflichtverletzungen des Verwesers haftet nicht der Staat, weil nach § 17 Abs. 3 BO für den Verweser die BO entsprechend gilt und der Verweser alle Pflichten und Rechte des ÖbVermIng. hat (vgl. Anm. 4.1 zu § 17 BO).

6. Abs. 3 gilt nur bei Amtspflichtverletzungen des bestellten Vertreters (§ 11 BO). Liegt zugleich eine Amtspflichtverletzung des ÖbVermIng. vor, so haftet dieser nach Abs. 1. Das gilt besonders auch, wenn er das Tätigwerden eines Vertreters ohne Vertretungsmacht verschuldet hat (vgl. VV Nr. 15.2). Die Haftung des Vertreters richtet sich über § 11 Abs. 3 nach Abs. 1 und 2 des § 8 BO. Der Staat haftet daher nicht an seiner Stelle. Die gesamtschuldnerische Haftung richtet sich nach § 421 BGB. Die Regelung für das Innenverhältnis nach Abs. 3 Satz 2 ist nicht zwingend. Es kann etwas anderes vereinbart werden. Ergeben sich aus Haftungsfragen vermögensrechtliche Streitigkeiten zwischen ÖbVermIng. und Vertreter, so sind die ordentlichen Gerichte zuständig.

7. Wegen der Haftpflichtversicherung (Abs. 4) vgl. VV Nr. 13 und die Begründung zu § 8 BO. Abs. 4 gilt auch für den Verweser (vgl. § 17 Abs. 3 BO). Das Gesetz vom 30. 5. 1908 (RGBl. S. 263) ist durch Gesetz vom 5. 4. 1965 (BGBl. I S. 213) zuletzt geändert worden (vgl. VV Nr. 13.2). Weder in der BO noch in der DVO oder in den VV ist eine bestimmte Höhe der Versicherungssumme benannt worden, weil Art und Umfang der Amtstätigkeit bei den einzelnen ÖbVermIng. stark voneinander abweichen. Zu beachten ist, daß Abs. 4 den Abschluß einer Versicherung nur gegen solche Haftpflichtgefahren zwingend vorschreibt, die sich aus der Amtsausübung bei Personen-, Sach- und Vermögensschäden ergeben. Aus der Grundkonzeption der BO (Amtsträger nur für Aufgaben auf dem Gebiete des öffentlichen Vermessungswesens) war davon abzusehen, Vorschriften über eine Versicherung gegen Haftpflichtgefahren aus der Wahrnehmung anderer Aufgaben aufzunehmen. Die Empfehlungen der Berufsvertretung für die nach Abs. 4 abzuschließende sowie für eine Versicherung gegen Haftpflichtgefahren, die sich aus der Wahrnehmung anderer Aufgaben ergeben und mit einem erheblich größeren Berufsrisiko verbunden sein können, sollten berücksichtigt werden. Das gleiche gilt auch für eine Versicherung des Vertreters. Bei Arbeitsgemeinschaften vgl. VV Nr. 16.3.

8. Der ÖbVermIng. ist zwar nach § 9 Abs. 4 BO (VV Nr. 14.2) für die Richtigkeit der von ihm angefertigten Vermessungsschriften usw. verantwortlich und haftet dafür. Daraus folgt jedoch nicht, daß die Vermessungs- und Katasterbehörde vorbehaltlos Vermessungsschriften in das Liegenschaftskataster oder die Landesvermessung übernehmen darf. Auch der Grundbuchrichter, dem notarielle Urkunden für eine Eintragung im Grundbuch vorgelegt werden, ist von einer Prüfung dieser Urkunden nicht befreit und kann ggf. haftbar gemacht werden. Jedoch kann die Vermessungs- und Katasterbehörde regelmäßig nur verpflichtet sein, nachzuprüfen, ob die vorgelegten Vermessungsschriften oder dergl. Mängel enthalten, die sich aus ihnen selbst oder aus dem Vergleich mit den vorhandenen Unterlagen offensichtlich ergeben. Keinesfalls

kann die Sorgfaltspflicht so weit gehen, die Vermessungsarbeiten an Ort und Stelle regelmäßig zu überprüfen. Bestehen Zweifel, so gehört es zur Amtspflicht der Vermessungs- und Katasterbehörde, die Vermessung durch den ÖbVermIng., ggf. an Ort und Stelle, nachprüfen zu lassen oder u. U. selbst zu überprüfen. Übernimmt die Behörde aus den eingereichten Vermessungsschriften fehlerhafte Angaben, die sie hätte erkennen müssen, so haftet das Land nach § 839 BGB i. V. m. Art. 34 GG für die Amtspflichtverletzung des zuständigen Beamten. Die Sorgfaltspflichtverletzung des ÖbVermIng. an sich entlastet die Behörde nicht, wenn sie diese hätte aufdecken müssen; allerdings greift die Subsidiaritätsklausel des § 839 Abs. 1 Satz 1 BGB Platz, die gegenüber § 8 Abs. 1 Satz 2 BO Vorrang hat. Umgekehrt entfällt eine Amtspflichtverletzung des ÖbVermIng. nicht schon deshalb, weil die Vermessungs- und Katasterbehörde Fehler aus den Arbeiten des ÖbVermIng. schuldhaft übernommen hat. Wenn die Vermessungs- und Katasterbehörde oder eine andere zuständige Behörde unrichtige Vermessungsunterlagen für ÖbVermIng. anfertigt oder unrichtige Auskünfte erteilt und sich hieraus Schadenersatzforderungen ergeben, so kann das Land oder die andere Körperschaft allein haftbar sein, wenn den ÖbVermIng. aus der Verwendung der Unterlagen kein Vorwurf trifft. Der verantwortliche Beamte kann bei grober Fahrlässigkeit in Regreß genommen werden. Das Recht auf Nachprüfung von Vermessungsschriften nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 BO folgt aus § 3 Abs. 2 des Vermessungs- und Katastergesetzes (vgl. Anm. 4 zu § 9 BO). Wegen Haftung bei versäumter Amtsenthebung vgl. Anm. 1 zu § 15 BO.

9. Bei der Wahrnehmung anderer Aufgaben (§ 2 Abs. 2 BO) wird der ÖbVermIng. auf Grund eines Vertrags (in der Regel Werkvertrag) tätig (vgl. VV Nr. 1.3 und Anm. 1.2 zu § 9 BO). Da die durch den Vertrag übernommenen Pflichten privatrechtliche Vertragspflichten sind, gilt insoweit lediglich Vertragsrecht. Die schuldhafte Verletzung der damit übernommenen Pflichten begründet eine Vertragsverletzung und verpflichtet zum Schadenersatz. Der Umfang der Haftung kann durch Vertrag beschränkt oder ausgeschlossen werden. Wie bei jeder Vertragshaftung trifft den Geschädigten die Beweislast für den Schaden, den Schädiger für das fehlende Verschulden. Bei Verletzung vertraglicher Pflichten gegenüber dem anderen haftet der ÖbVermIng. als Geschäftsherr nach § 278 BGB auch für Verschulden von Hilfskräften (Haftung für Erfüllungsgehilfen). Auch diese Haftung kann vertraglich eingeschränkt oder ausgeschlossen werden (§§ 278, 276 Abs. 2 BGB).

10. Bei unerlaubten Handlungen haftet der ÖbVermIng., wenn er andere Aufgaben nach § 2 Abs. 2 BO wahrnimmt oder wenn zwischen der Amtstätigkeit und der Handlung kein innerer Zusammenhang besteht (vgl. Anm. 2.2) nach §§ 823 ff. BGB. Eine Schadenersatzpflicht kann sich insoweit ergeben, wenn durch ein Verschulden andere körperliche oder materielle Schäden erleiden, z. B. wenn ein Verkehrsteilnehmer bei einer Vermessung infolge schuldhaft unterlassener Verkehrssicherung geschädigt wird. Wird der Schaden durch eine Hilfskraft verursacht, wobei es gleichgültig ist, ob es sich um die Mitwirkung bei Amtshandlungen oder bei der Wahrnehmung anderer Aufgaben handelt, so

§ 8 ist die Hilfskraft nach § 823 BGB ersatzpflichtig. Jedoch haftet ggf. daneben als Gesamtschuldner (§ 840 Abs. 1 BGB) auch der ÖbVermIng., und zwar nach § 831 BGB oder § 8 BO, je nachdem, ob es sich um die Mitwirkung bei anderen Aufgaben nach § 2 Abs. 2 BO oder bei der Amtstätigkeit handelt. Im letzten Falle kann die mangelnde Beaufsichtigung der Hilfskraft eine Verletzung der gegenüber dem Geschädigten bestehenden Amtspflicht darstellen.

§ 9

§ 9

Durchführung der Aufgaben

(1) Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur wird nur auf Antrag tätig. Er ist jedoch befugt, im Zusammenhang mit einer beantragten Vermessung nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 Abmarkungsmängel zu beheben.

(2) Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur ist gehalten, alle Aufträge nach § 2 Abs. 1 anzunehmen und in gebotener Frist sachgemäß sowie technisch und wirtschaftlich zweckmäßig auszuführen. Er darf einen solchen Auftrag nicht ohne ausreichenden Grund ablehnen.

(3) Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur hat bei seiner Amtsausübung (§ 2 Abs. 1) die erlassenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu beachten. Er hat bei allen Vermessungsarbeiten darauf zu achten, daß durch seine Arbeit die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster fortgeführt und vervollständigt werden können.

(4) Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur ist für die Richtigkeit der angefertigten Vermessungsschriften, Zeichnungen, Pläne und anderen Ergebnisse verantwortlich und hat ihre Richtigkeit zu bescheinigen.

§ 5 DVO

Ausschluß der Amtstätigkeit

(1) Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur ist von der Ausübung seines Amtes ausgeschlossen, wenn

- a) er bei der den Gegenstand des Auftrags bildenden Angelegenheit selbst beteiligt ist oder zu einem Beteiligten in dem Verhältnis eines Mitberechtigten oder Mitverpflichteten steht;
- b) sein Ehegatte, früherer Ehegatte oder Verlobter beteiligt ist;
- c) er mit dem Auftraggeber in gerader Linie oder im zweiten Grade der Seitenlinie verwandt oder verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht;
- d) er gesetzlicher Vertreter oder Mitglied eines zur Vertretung ermächtigten Organs eines Auftraggebers ist;
- e) er oder eine mitwirkende Hilfskraft in der den Gegenstand des Auftrags bildenden Angelegenheit Bevollmächtigte eines Beteiligten sind.

Ein Verstoß berührt die Gültigkeit der Amtshandlung nicht.

(2) Absatz 1 gilt nicht bei Aufträgen in einem behördlich geleiteten Verfahren.

§ 9

(3) Erklärt sich der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur aus anderen Gründen für befangen, kann er sich der Tätigkeit enthalten. Er hat seine Amtstätigkeit zu versagen, wenn sie mit seinen Amtspflichten nicht vereinbar wäre.

§ 7 DVO

Hilfskräfte, Ausbildung von Nachwuchskräften

(1) An den Aufgaben des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs können geeignete und fachgemäß vorgebildete Hilfskräfte im Arbeitnehmerverhältnis mitwirken, soweit die wirksame Überwachung der Arbeiten durch den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur eigenverantwortlich gewährleistet ist. Bei Vermessungen im Felde nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 der Berufsordnung dürfen Hilfskräfte, die Vermessungsergebnisse in die Unterlagen (§ 3 Abs. 1 des Vermessungs- und Katastergesetzes) eintragen und diese unterschreiben, nur mitwirken, wenn die Aufsichtsbehörde dies gestattet hat.

(2) Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur ist berechtigt, Nachwuchskräfte für den Vermessungsberuf auszubilden. Ihre Anzahl soll in einem angemessenen Verhältnis zur Anzahl der beschäftigten Hilfskräfte stehen. Die Aufsichtsbehörde kann die Einstellung von Nachwuchskräften untersagen, wenn der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur nicht die Gewähr für eine erfolgreiche Ausbildung bietet.

Begründung zu § 9 BO

Absatz 1 Satz 1 entspricht der bisherigen Rechtslage. Satz 2 gibt dem ÖbVermIng. die Befugnis, einen bei einer Vermessung zur Einrichtung und Fortführung der Landesvermessung oder des Liegenschaftskatasters festgestellten Abmarkungsmangel, z. B. auf einem Nachbargrundstück, ohne besonderen Antrag zu beheben (§§ 16, 18 des Vermessungs- und Katastergesetzes vom 8. 11. 1961). Die vorgesehene Regelung entspricht einem praktischen Bedürfnis und deckt sich mit § 6 Abs. 2 ÖbV-Berufsordnung Baden-Württemberg.

Der ÖbVermIng. wird bei der Ausführung von Aufträgen nach § 2 Abs. 1 stets als Amtsträger und nicht auf Grund eines privatrechtlichen Vertrages tätig.

Nach § 10 Abs. 1 VermIngBO 1938 war der ÖbVermIng. gehalten, alle Arbeiten auszuführen, für die er auf Grund seiner Zulassung als fach- und sachkundig anzusehen ist. Die Verpflichtung war auch bisher schon als zu scharf angesehen worden, da es schwerwiegende Gründe geben kann, die Berufstätigkeit zu versagen. Die Benennung von Gründen, nach denen ein Tätigwerden ausgeschlossen ist oder ein Antrag wegen Befangenheit abgelehnt werden kann, soll der Durchführungsverordnung überlassen bleiben. Absatz 2 beschränkt die grundsätzliche Verpflichtung zur Annahme von Anträgen auf die Amtstätigkeit (§ 2 Abs. 1). Mit der Vorschrift soll erreicht werden, daß der ÖbVermIng. seine Dienste dem Auftraggeber, der ihn in angemessener Weise und unter zumutbaren Bedingungen angeht, zur Verfügung steht. Die Vorschrift, daß der ÖbVermIng. die Anträge in gebotener Frist, sachgemäß sowie technisch und wirtschaftlich zweckmäßig auszuführen hat, entspricht inhaltlich § 14 VermIngBO 1938 und soll ihn veranlassen, die technischen Fortschritte und Verbesserungen zu verfolgen und sie auch in der Praxis anzuwenden. Absatz 2 deckt sich im wesentlichen mit § 15 BNotO.

Absatz 3 entspricht den §§ 14, 15 Abs. 1 VermIngBO 1938. Soweit es sich um Arbeiten handelt, die in die Landesvermessung oder das Liegenschaftskataster übernommen werden, liegt zwar bereits eine Bindung an die Weisung des Ministers des Innern als oberste Vermessungs- und Katasterbehörde nach § 3 Abs. 3 des Vermessungs- und Katastergesetzes vor. Es empfiehlt sich jedoch, wie bisher eine Verpflichtung zur Beachtung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften

§ 9 bei der gesamten Amtsausübung (§ 2 Abs. 1) und zur Mithilfe bei der Neueinrichtung der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters ausdrücklich wieder aufzunehmen. Absatz 3 entspricht inhaltlich § 11 Abs. 2 des Vermessungsgesetzes Baden-Württemberg und § 9 Abs. 1 ÖbV-Berufsordnung Baden-Württemberg.

Absatz 4 deckt sich im wesentlichen mit der bewährten Fassung des § 13 VermIngBO 1938. Wegen der Amtsstellung und persönlichen Amtsführung ist herausgestellt, daß der ÖbVermIng. für die Richtigkeit der Arbeiten verantwortlich ist.

Begründung zu § 5 DVO

§ 5 ergänzt auf Grund der Ermächtigung des § 20 Nr. 1 der Berufsordnung die Vorschrift des § 9 Abs. 2 der Berufsordnung. Er benennt die Gründe, nach denen der ÖbVermIng. von der Amtstätigkeit ausgeschlossen ist, wenn er sich wegen Befangenheit einer Tätigkeit enthalten kann und wenn er seine Tätigkeit zu versagen hat. Der Ausschluß der Amtstätigkeit nach Absatz 1 soll jedoch nicht für Aufträge in einem behördlich geleiteten Verfahren gelten, in dem feststehende Angaben in die Örtlichkeit zu übertragen oder Grenzen und topographische Gegenstände lediglich aufzumessen sind. Die Vorschrift ist §§ 16 und 14 Abs. 2 BNotO angepaßt.

Begründung zu § 7 DVO

§ 7 ist durch die Ermächtigung in § 20 Nr. 4 der Berufsordnung gedeckt.

Nach § 6 der Berufsordnung hat der ÖbVermIng. sein Amt persönlich auszuüben. Dies schließt jedoch die Mitwirkung von Hilfskräften nicht aus, soweit die Beurkundungen nicht von dem ÖbVermIng. persönlich wahrzunehmen sind.

Absatz 1 soll eine Lücke im bisherigen Berufsrecht schließen. Die Beschäftigung von Hilfskräften war bisher lediglich durch § 5 der Geschäftsordnung (Anl. C zu den AV zur VermIngBO 1938) im Grundsatz angesprochen worden. Nähere Vorschriften über die Beschäftigung von Hilfskräften enthält der RdErl. des RMDl vom 25. März 1939 (MBliV S. 725 — GültL Mdl 142/6) i. d. F. des RdErl. des Nieders. Mdl vom 10. September 1957 (Nds. MBl. S. 767 — GültL Mdl 140/41). Es fehlt jedoch an einer gesetzlichen Grundlage, die hiermit geschaffen werden soll. Die Berechtigung, Hilfskräfte zu beschäftigen, soweit dies mit der Rechtsstellung des ÖbVermIng. vereinbar ist, soll ein rationelles Arbeiten und einen reibungslosen und termingerechten Ablauf der Geschäfte ermöglichen. Die Vorschrift, nach der Hilfskräfte bei bestimmten Urkundungsvermessungen im Felde nur mit besonderer Genehmigung der Aufsichtsbehörde beschäftigt werden dürfen, entspricht bisheriger Übung und einem praktischen Bedürfnis, um immer wieder aufgetretenen Mißständen wirksam begegnen zu können.

Absatz 2 gibt dem ÖbVermIng. eine Rechtsgrundlage für die ordnungsmäßige Ausbildung des Nachwuchses. Die mit Satz 2 beabsichtigte Beschränkung der Nachwuchsausbildung ist bisher in Verwaltungsvorschriften geregelt worden, deckt sich hinsichtlich der Lehrlinge mit dem bestehenden Tarifvertrag zwischen der Berufsvertretung und der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft und entspricht einem dringenden Bedürfnis. Bei der Ausbildung ist der ÖbVermIng. nach § 3 Abs. 3 des Vermessungs- und Katastergesetzes an die Weisungen des Ministers des Innern gebunden.

VV Nr. 14 Durchführung der Aufgaben

14.1. Der ÖbVermIng. soll die Beteiligten unverzüglich unterrichten, wenn er einen Auftrag als Amtsträger nicht annehmen kann (§ 5 VermIngBO-DVO) oder eine Aufgabe nach § 2 Abs. 2 VermIngBO nicht annehmen will. Das gleiche gilt, wenn er einen Auftrag oder eine andere Aufgabe nicht in angemessener Frist erledigen kann. Für den Ausweis der „beauftragten Personen“ i. S. des Vermessungs- und Katastergesetzes gelten die hierzu erlassenen besonderen Vorschriften.

14.2. Der ÖbVermIng. hat die von ihm abzugebenden Bescheinigungen der Richtigkeit (§ 9 Abs. 4 VermIngBO; § 3 Abs. 1 des Vermessungs- und Kataster-

gesetzes) mit seinem Namen, seiner Bezeichnung, Ort und Datum zu versehen. Auch wenn Hilfskräfte mitgewirkt haben, ist der ÖbVermIng. für die Richtigkeit der Bescheinigung gegenüber dem Auftraggeber und der Aufsichtsbehörde verantwortlich.

14.3. Der ÖbVermIng. hat Mängel in den Vermessungen und Vermessungsschriften nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 auf seine Kosten zu beheben; das gilt auch, wenn Vermessungsergebnisse schon in die Landesvermessung oder das Liegenschaftskataster übernommen worden sind.

VV Nr. 17 Hilfskräfte

17.1. Der ÖbVermIng. hat sein Amt persönlich und selbständig auszuüben (§ 6 VermIngBO). Deshalb darf nur er öffentliche Beurkundungen und Beglaubigungen vornehmen und die Abmarkungsniederschrift über die Feststellung der Grundstücksgrenzen nach § 22 des Vermessungs- und Katastergesetzes vom 8. 11. 1961 aufnehmen. Er muß ferner Vermessungen und andere Ermittlungen nach § 2 Abs. 1 VermIngBO mindestens in dem Umfang persönlich vornehmen, wie es für die Abgabe der Richtigkeitsbescheinigung nach § 9 Abs. 4 VermIngBO erforderlich ist. Im übrigen können an den Aufgaben (§ 2 VermIngBO) geeignete und fachlich vorgebildete Hilfskräfte nach § 7 Abs. 1 Satz 1 VermIngBO-DVO mitwirken. Der ÖbVermIng. hat sich von der Zuverlässigkeit und Sorgfalt der Hilfskräfte zu überzeugen und ihre Mitwirkung an den Aufgaben nach § 2 Abs. 1 VermIngBO in einer Weise zu überwachen, die seiner Verantwortung für die Richtigkeit der Arbeiten der Hilfskräfte entspricht (Nr. 14.2).

17.2. Die nach § 7 Abs. 1 Satz 2 VermIngBO-DVO vorgeschriebene Genehmigung der Aufsichtsbehörde wird nach folgenden Vorschriften erteilt:

17.2.1. Für Hilfskräfte, die zum höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst befähigt sind (Nr. 2) oder den Befähigungsnachweis zum Landmesser oder Vermessungsingenieur nach früheren Vorschriften besitzen, kann eine Genehmigung erteilt werden, die alle Vermessungsarbeiten, außer der Befugnis zur Aufnahme der Abmarkungsniederschrift, umfaßt.

17.2.2. Für andere vermessungstechnische Hilfskräfte kann eine Genehmigung erteilt werden, die vermessungstechnische Vorarbeiten für die Grenzfeststellung, sowie Aufmessungen, Polygonierungen, Einmessung von Bauwerken, Grenzen der Nutzungsarten u. dgl. umfaßt. Diplomingenieure des Vermessungswesens und Absolventen der Ingenieurschulen — Fachrichtung Vermessungswesen — Abteilung Allgemeine Vermessung — sollen sich mindestens ein Jahr im Vermessungsdienst bewährt und das 24. Lebensjahr vollendet haben. Andere Hilfskräfte sollen mindestens fünf Jahre vermessungstechnisch beschäftigt gewesen sein; eine Lehr- und Praktikantenzeit sowie Tätigkeiten als Vermessungs-(Meß-)gehilfe gelten nicht als Beschäftigungszeit.

17.2.3. Die Genehmigungen werden dem ÖbVermIng. auf seinen Antrag unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Bei Arbeitsgemeinschaften gelten die einem ÖbVermIng. erteilten Genehmigungen für alle Mitglieder der Gemeinschaft. Die Anzahl der Genehmigungen richtet sich nach dem Umfang der Arbeiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 VermIngBO, wobei von einer Außentätigkeit von

§ 9 140 Tagen im Jahr je Arbeitskraft auszugehen ist. In der Regel sind jedem ÖbVermIng. nur eine Genehmigung nach Nr. 17.2.1 und nicht mehr als zwei Genehmigungen nach Nr. 17.2.2 zu erteilen. Bei einer umfangreicheren Arbeit kann für die Dauer dieser Arbeit hiervon abgewichen werden. Eine Genehmigung, die auf die Einmessung von Bauwerken, Nutzungsarten o. dgl. beschränkt ist, bleibt außer Ansatz. Ist ein Vertreter oder Verweser bestellt worden, so gelten die erteilten Vermessungsgenehmigungen für den Vertreter oder Verweser weiter.

17.2.4. Die Anträge auf Erteilung einer Genehmigung sind zu begründen. Die Personalakten der Hilfskräfte, die eine Darstellung des Lebenslaufs, eine ausführliche Beurteilung und Zeugnisse über die bisherige Tätigkeit enthalten müssen, sind dem Antrag beizufügen. Bei Hilfskräften nach Nr. 17.2.2, letzter Satz, sind außerdem zwei Probearbeiten (Vermessungsrisse), die die Hilfskraft unter Aufsicht des ÖbVermIng. ausgeführt hat, vorzulegen.

17.2.5. Erteilte Genehmigungen sind den zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörden im Amtsbereich der Aufsichtsbehörde bekanntzugeben.

17.3. Die Genehmigungen werden mit dem Ausscheiden der Hilfskraft aus dem Arbeitsverhältnis zu dem ÖbVermIng. oder Erlöschen des Amtes des ÖbVermIng. ungültig. Der ÖbVermIng. hat die Aufsichtsbehörde sofort zu unterrichten, wenn eine Hilfskraft ausgeschieden ist oder Gründe für einen Widerruf vorliegen.

17.4. Werden Vermessungsergebnisse von Nachwuchskräften (§ 7 Abs. 2 VermIngBO-DVO) in Fisse eingetragen, so hat der ÖbVermIng. die erforderlichen Unterschriften zu leisten und zu bestätigen, daß die Arbeiten unter seiner Leitung und ständigen Aufsicht ausgeführt worden sind.

17.5. Die bisher erteilten Genehmigungen gelten weiter, soweit sie diesen Verwaltungsvorschriften nicht widersprechen.

17.6. Ist einem ÖbVermIng., der in einem anderen Land bestellt ist, nach § 4 Abs. 6 VermIngBO gestattet worden, einen Auftrag anzunehmen und auszuführen, so ist, bevor die Erlaubnis erteilt wird, auch festzustellen, ob für mitwirkende Hilfskräfte nach den Vorschriften des anderen Landes eine Genehmigung erteilt worden ist.

17.7. Den Vermessungsschriften, die einer Vermessungs- und Katasterbehörde außerhalb des Amtsbereichs der Aufsichtsbehörde zur Übernahme in die Landesvermessung oder das Liegenschaftskataster eingereicht werden, sind ggf. Abschriften der Genehmigungen beizufügen, die für eine an den Vermessungsarbeiten beteiligte Hilfskraft erteilt worden ist.

Anmerkungen

1.1. Der ÖbVermIng. kann nach Abs. 1 Satz 1 bei Aufgaben nach § 2 Abs. 1 BO (Amtstätigkeit) nicht von Amts wegen tätig werden. Der Antrag ist hier die mündliche oder schriftliche Willenserklärung, einen bestimmten Auftrag zu erteilen. Die Antragsvoraussetzung hängt mit dem Verbot, um Aufträge zu werben (§ 6 BO), zusammen. Wird ein Antrag zurückgenommen, so sind entstandene Kosten zu vergüten (§ 3 KOVermIng.). Antragsberechtigt sind die

Stellen oder Personen, die Vermessungsergebnisse für Rechtsgeschäfte, Feststellungen o. dgl. (vgl. Anm. 1.1 bis 1.5 zu § 2 BO) benötigen. In der Regel ist dies der Grundstückseigentümer oder ein anderer Berechtigter; im Einzelfall ergibt sich dies aus den betreffenden Rechts- oder anderen Vorschriften, z. B. aus § 13 VermKatGes. (FortfErl. II Nr. 2).

1.2. Der Antrag auf Annahme und Ausführung eines Auftrags löst die Amtstätigkeit aus. Eine Amtspflicht zu erfüllen, kann nicht Gegenstand eines Vertrages (§§ 145 ff. BGB) sein (vgl. Abs. 2 der Begründung zu § 9 BO und VV Nrn. 1.2 und 1.3). Der ÖbVermIng. tritt wie der Notar zu den Beteiligten in ein Dienstverhältnis. Das Auftragsverhältnis ist öffentlich-rechtlicher Natur, obwohl der ÖbVermIng. Kosten nicht beitreiben kann (vgl. Anm. 4 zu § 10 BO und DVBl. 1967 S. 575). Wegen der sogenannten qualifizierten Aufträge vgl. VV Nr. 1.2 Satz 4. Im Gegensatz zur Amtspflicht nach Abs. 2 Satz 1 kann ein Vertragsantrag nach freiem Belieben von dem Vertragspartner angenommen oder abgelehnt werden (vgl. VV Nr. 14.1 Satz 1, § 663 BGB). Wegen Vertragsstrafen vgl. Anm. 1.5 zu § 2 BO. Wird der ÖbVermIng. bei Aufgaben nach § 2 Abs. 2 BO auf Grund eines Vertrags tätig, so wird der Vertragspartner allein durch den abgeschlossenen Vertrag kostenmäßig belastet (Urt. d. BVerwG v. 3. 9. 63 — I C 117.62 — zur VermIngBO 1938 in Hessen — nicht veröffentlicht). Wegen Vergabe von Aufträgen an ÖbVermIng. im Wege der Ausschreibung vgl. Anm. 6 zu § 10 BO.

1.3. Abs. 1 Satz 2 verleiht dem ÖbVermIng. die Befugnis, Abmarkungsmängel ohne besonderen Antrag zu beheben. Mit dieser Vorschrift wird er jedoch nicht verpflichtet, notfalls gegen den Willen des Eigentümers oder sonst Berechtigten tätig zu werden.

2.1. Die Verpflichtung des ÖbVermIng., alle bei ihm gestellten Aufträge anzunehmen und auszuführen (Abs. 2), ist auf die Amtstätigkeit beschränkt. Lehnt der ÖbVermIng. einen Auftrag ohne ausreichenden Grund ab, so ist dies eine Pflichtverletzung, die auch zu Schadenersatzansprüchen führen kann; das gleiche gilt, wenn er den Auftraggeber nicht unterrichtet, daß eine Frist nicht eingehalten werden kann (VV Nr. 14.1). Kommt er der Pflicht zur Amtsausübung laufend nicht nach, kann er seines Amtes enthoben oder aus dem Amt entfernt werden (§§ 15, 19 BO). Ein ausreichender Grund, einen Auftrag abzulehnen, liegt stets vor, wenn die Amtstätigkeit aus sachlichen oder persönlichen Gründen gesetzlich verboten ist (§ 5 Abs. 1 und 3 Satz 2 DVO; § 16 Abs. 2 BO). Nach § 3 Abs. 5 DVO soll das Amt in der Zeit, für die ein Vertreter bestimmt ist, nicht ausgeübt werden. Darüber hinaus können in der Person liegende zwingende Umstände, z. B. Krankheit, Überlastung ausreichend die Ablehnung oder Verzögerung eines Auftrages begründen. Das gleiche gilt, wenn z. B. behördliche Genehmigungen nicht oder noch nicht vorliegen (vgl. aber FortfErl. II Nr. 2.52). Ein ausreichender Grund dürfte in der Regel aus § 6 BO auch dann gegeben sein, wenn mit dem Auftrag lediglich eine von einer anderen Vermessungsstelle ausgeführte Vermessung überprüft werden soll, sofern nicht auf Grund eines Beweisbeschlusses eines Gerichts ein Gutachten zu erstatten ist. Der Auftraggeber wird in diesem Falle in der Regel an die zu-

§ 9 ständige Aufsichtsbehörde zu verweisen sein. Wegen der Erteilung eines Abmarkungsbescheides durch die zuständige Verm.- u. Kat. Behörde vgl. §§ 23 Abs. 3, 24 VermKatGes. Ob Gründe vorliegen, einen Auftrag nicht anzunehmen, hat der ÖbVermIng. im Einzelfall pflichtgemäß zu beurteilen. Sicherlich kann er keinen Auftrag ablehnen, weil er zu wenig Gewinn bringt. § 9 BO und § 5 DVO gelten für den Vertreter und den Verweser entsprechend (§§ 11 Abs. 3, 17 Abs. 3 BO). Wegen der Beratung der Beteiligten vgl. Anm. 3.4 zu § 6 BO).

2.2. § 5 DVO ergänzt § 9 Abs. 2 Satz 2 BO und soll sicherstellen, daß das Amt unparteiisch ausgeübt wird (§ 6 BO). „Bei der den Gegenstand des Auftrags bildenden Angelegenheit“ beteiligt ist jeder, dessen Rechte und Pflichten durch den Auftrag unmittelbar rechtlich oder tatsächlich günstig oder ungünstig beeinflußt werden können; ein nur mittelbares wirtschaftliches oder rechtliches Interesse genügt nicht. Abs. 1 Buchst. e des § 5 DVO verbietet nunmehr das sogenannte Selbstkontrahieren (vgl. bei Rechtsgeschäften § 181 BGB), z. B. bei einer Abmarkungsniederschrift. Für die Behörden soll dies in einem Verwaltungsverfahrensgesetz entsprechend geregelt werden. Ein Verstoß gegen § 5 Abs. 1 DVO läßt die Amtshandlung zwar im Interesse des Auftraggebers nicht ungültig werden, doch ist der Verstoß eine Pflichtverletzung (vgl. §§ 18, 19 BO). Zu den behördlich geleiteten Verfahren zählen vor allem Flurbereinigungsverfahren (vgl. die Begründung zu § 5 DVO). Befangenheit ist immer ein ausreichender Grund, nicht tätig zu werden. Nicht mit den Amtspflichten vereinbar ist die Annahme von Aufträgen, mit denen erkennbar unerlaubte oder unehrliche Zwecke verfolgt werden. Über Beschwerden wegen Amtsverweigerung entscheidet die Aufsichtsbehörde (§ 18 Abs. 1 und 2 BO); der Auftraggeber kann u. U. auch den Verwaltungsrechtsweg (§ 40 VwGO) beschreiten. Für Ansprüche aus einem Werkvertrag ist dagegen der ordentliche Rechtsweg gegeben. Wegen der Auslegung des § 5 Abs. 1 Buchst. a bis d DVO wird im übrigen auf die Kommentare zum Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit (§ 6) verwiesen.

2.3. Die Vorschrift des Abs. 2 Satz 1 steht in Zusammenhang mit § 6 Satz 1 BO. Es dürfen nur einwandfreie Vermessungsgeräte und -instrumente verwendet werden. Sie sind in regelmäßigen Abständen von dem ÖbVermIng. zu prüfen (vgl. Nr. 8.3 FortfErl. II, § 19 Abs. 2 BO). Nach dem Entwurf eines neuen Eichgesetzes sind die Meßgeräte, die im öffentlichen Vermessungswesen verwendet werden, wie bisher nach § 15 Nr. 3 des MuGG v. 13. 12. 1955 (RGBl. I S. 1499) von der Eichpflicht nach diesen Vorschriften befreit. Im Einzelfall ist das Vermessungsverfahren anzuwenden, das sachlich und fachlich am wirtschaftlichsten ist. Dabei sind § 9 Abs. 3 und § 6 BO zu beachten. Hierdurch sollen nicht nur Kosten für den Auftraggeber vermieden, sondern es soll auch ermöglicht werden, die Vermessungsergebnisse ordnungsgemäß und übersichtlich in das vorhandene Vermessungswerk einzufügen. Was unter gebotener Frist zu verstehen ist, kann nur im Einzelfall pflichtgemäß beurteilt werden. In der Regel wird man davon ausgehen können, daß nicht eilige Aufträge je nach der Geschäftslage etwa binnen drei Monaten zu erledigen sind (vgl. auch VV Nr. 6.1). Nach § 12 VermKatGes. ist der ÖbVermIng. berechtigt, Vermessungsunterlagen, die er für einen Auftrag benötigt, einzusehen und daraus Auskünfte

oder Auszüge zu erhalten oder anfertigen zu lassen (vgl. Nr. 3.42 FortfErl. II). Unbenutzte Vermessungsunterlagen sind zurückzugeben (Nr. 3.6 FortfErl. II). Wegen des Ausweises der „beauftragten Personen“ (VV Nr. 14.1) und des Rechts, Grundstücke und bauliche Anlagen zu betreten, wird auf § 5 Abs. 1 VermKatGes. und den RdErl. des Nds. MdI v. 16. 12. 1966 (Nds. MBl. 1967 S. 11) verwiesen.

3.1. Die Vorschrift des Abs. 3 Satz 1 geht über das technische Weisungsrecht des MdI nach § 3 Abs. 3 Satz 1 VermKatGes. hinaus, denn der ÖbVermIng. ist bei der Durchführung von Aufträgen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 BO auch an Verwaltungsvorschriften anderer zuständiger Behörden (im Rahmen der BO und unter Beachtung des Weisungsrechts des MdI) gebunden. Über § 3 Abs. 3 VermKatGes. hinaus ist er ferner gehalten, Verwaltungsvorschriften zur Durchführung von Aufgaben nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BO zu beachten. Aus der Fülle von bindenden Rechtsvorschriften seien im engeren Bereich neben der BO und der DVO hierzu erwähnt: das VermKatGes., die Kostenordnung, das BBauG, die Planzeichenverordnung, das Flurbereinigungsgesetz, Bauordnungen, das Wassergesetz, das Kündigungsschutzgesetz, das Arbeitsplatzschutzgesetz, das Urlaubsgesetz und tarifrechtliche Vorschriften. Zu den Verwaltungsvorschriften gehören die zu Rechtsvorschriften erlassenen Ausführungsvorschriften, wie auch solche, die das öffentliche Vermessungswesen (§§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 BO) speziell betreffen. Unter den Begriff fallen nicht nur allgemeine Vorschriften in Form von Erlassen, Richtlinien und Anweisungen des Fach- oder des Ressortministers, sondern auch z. B. Rundverfügungen der unmittelbaren Aufsichtsbehörde. Zu den allgemeinen Verwaltungsvorschriften, die bei der Amtstätigkeit zu beachten sind, gehören z. B. der Polygonpunktfeld-, der Vermessungsriß-, der Flurkarten-, der Karteneinrichtungserlaß, die Fortführungserlasse, der Katasterbenutzungserlaß und die Zeichenvorschriften. Bei der gesamten Berufsausübung sind die Unfallverhütungsvorschriften und die Ausbildungs- und Prüfungsbestimmungen (vgl. auch § 3 Abs. 3 Satz 2 VermKatGes.) zu befolgen. Mißachtet der ÖbVermIng. Rechts- und Verwaltungsvorschriften, so begeht er eine Pflichtverletzung (vgl. Anm. 3.3 zu § 6 BO).

3.2. Abs. 3 Satz 2 verpflichtet den ÖbVermIng., jede einzelne Vermessungstätigkeit in den Gesamtplan eines modernen Vermessungs- und Katasterwerks einzubeziehen. Die Vorschrift steht somit in Zusammenhang mit §§ 1, 7, 14 i. V. m. § 2 Abs. 3 VermKatGes. Die Verpflichtung umfaßt auch Vermessungsarbeiten bei der Wahrnehmung anderer Aufgaben nach § 2 Abs. 2 BO. Ihr kann nicht mit dem Hinweis auf Abs. 2 Satz 1 entgegengetreten werden, weil nur eine Vermessung, die einen Baustein für ein neuzeitliches Flurkartenwerk über den eng begrenzten Auftragszweck hinaus liefert, nachhaltig als „wirtschaftlich zweckmäßig“ angesehen werden kann. Die Pflicht des Abs. 3 Satz 2 setzt voraus, daß der ÖbVermIng. besonders mit der zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörde eng zusammenarbeitet, worauf in der VV Nr. 1.4 ausdrücklich hingewiesen wird. Auch den Auftraggeber verpflichtet die Vorschrift i. V. m. dem VermKatGes. in gewissem Sinne, Mehrkosten in angemessenem Umfang in Kauf zu nehmen. Stehen Aufwand und Kosten für zusätzliche Arbeiten nicht in einem angemessenen Verhältnis zu der beantragten Arbeit, so kann die zu-

§ 9 ständige Vermessungs- und Katasterbehörde zusätzliche Arbeiten von Amts wegen ausführen oder dem ÖbVermIng. einen Auftrag dafür erteilen (RdErl. d. Nds. MdI v. 11. 5. 66 — Nds. MBl. S. 462). Der ÖbVermIng. hat nach § 3 Abs. 1 VermKatGes. (§ 2 Abs. 2 Satz 1 GO; Nr. 15.12 FortfErl. II) alle Unterlagen, die für die Landesvermessung oder das Liegenschaftskataster bedeutsam sind — also nicht nur die zur Fortführung usw. des Liegenschaftskatasters und des Grundbuchs erforderlichen — der Verm.- und Kat.Behörde unentgeltlich (Umkehrschluß aus § 4 Abs. 1 VermKatGes.) einzureichen.

4. Absatz 4 erweitert die Verantwortung und die Abgabe der Richtigkeitsbescheinigung gegenüber § 3 Abs. 1 VermKatGes. auf die gesamte Amtstätigkeit und ist besonders wichtig wegen der haftungsrechtlichen Folgen des § 8 BO. Im Rahmen der Amtsausübung kann sich der ÖbVermIng. nicht auf mitwirkende Hilfskräfte berufen und damit entlasten (vgl. Anm. 2.6 zu § 8 BO). Wegen des Nachprüfungsrechts vgl. § 3 Abs. 2 VermKatGes. (FortfErl. II Nr. 16) und §§ 18, 19 BO (vgl. auch Anm. 3 und 5 zu § 3 VermKatGes. im Kommentar der Nachrichten der nieders. Vermessungs- und Katasterverwaltung, Sonderheft 5/1967). Die Bescheinigung, für die in der Regel die Worte „die Richtigkeit wird bescheinigt“ zu wählen sind, ist auch auf den Vermessungsschriften anzubringen, die von Hilfskräften gefertigt worden sind. Es erscheint unbedenklich, wenn die Bescheinigung auf einem Teilstück der in sich zusammenhängenden Vermessungsschriften für alle ihre Teile abgegeben wird. Für Vermessungsschriften nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 BO ist ausdrücklich bestimmt, daß die Richtigkeit auf der Abmarkungsniederschrift zu bescheinigen ist. Wegen des Gebrauchs des Amtssiegels vgl. VV Nr. 7 und Anm. 8 zu § 1 BO.

5.1. § 6 BO stellt die persönliche und selbständige Amtsausübung besonders heraus. Wenn Hilfskräfte nach § 7 Abs. 1 Satz 2 DVO Vermessungsrisse aufnehmen, so wird man dies damit rechtfertigen können, daß der ÖbVermIng. die Arbeiten wirksam zu überwachen, die Richtigkeitsbescheinigung mit der vollen Verantwortung zu übernehmen und die Aufsichtsbehörde die Genehmigung erteilt hat (vgl. Anm. 3.1 zu § 6 BO). Die vorschriftswidrige Verwendung von Hilfskräften verstößt gegen die Pflichten des ÖbVermIng. (vgl. auch § 18 Abs. 2 BO) und kann seine Rechtsstellung und damit seine Existenzgrundlage untergraben. An den Aufgaben können nur Hilfskräfte mitwirken, die in einem Arbeitnehmersverhältnis auf Grund eines Dienstvertrages zu dem ÖbVermIng. stehen (§ 7 Abs. 1 DVO); die Vergabe auf Grund eines Werkvertrags würde auch in klarem Widerspruch zu §§ 6, 9 Abs. 4 BO und der Verpflichtung zur wirksamen Überwachung der Arbeiten stehen. Das Rechtsverhältnis der Hilfskräfte richtet sich vor allem nach dem zwischen der Berufsvertretung und den Gewerkschaften abgeschlossenen Tarifvertrag (nicht allgemeinverbindlich) und den allgemeinen arbeitsrechtlichen Vorschriften. Für die Mitwirkung bei der Amtstätigkeit gelten ausschließlich § 7 Abs. 1 DVO und die VV Nr. 17. Wegen der Bescheinigung auf den Fortführungsrisen vgl. Nr. 12.4 FortfErl. II.

5.2. Standesregeln des BDVI (vgl. bei § 6 BO):

(1) Das Abwerben von Angestellten oder Hilfskräften eines anderen ÖbVermIng. ist unzulässig.

(2) Es widerspricht ebenfalls der Standessitte, einen Angestellten eines anderen ÖbVermIng. ohne vorherige Fühlungnahme mit diesem einzustellen.

§ 9

Der ÖbVermIng. ist für die ordnungsmäßige Führung seiner Praxis voll verantwortlich. Das Verhältnis zu seinen Angestellten ist so zu gestalten, daß seine führende und bestimmende Tätigkeit keine Beeinträchtigung erfährt. Er hat dafür zu sorgen, daß seine Mitarbeiter keine Maßnahmen treffen, die ihm selbst auferlegt sind.“

5.3. Der ÖbVermIng. kann, er muß aber nicht, Nachwuchskräfte ausbilden (§ 7 Abs. 2 DVO). Die Beschäftigung von Assessoren des Vermessungsdienstes vor der Bestellung nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 BO ist durch die VV Nr. 3 näher geregelt (vgl. auch Anm. 1.3 zu § 3). Zu den Nachwuchskräften gehören Vermessungslehrlinge, Ingenieurakademie-Praktikanten, Hochschulpraktikanten und Vermessungsreferendare. Ihre Ausbildung richtet sich nach den auf Grund des § 3 Abs. 3 VermKatGes. erlassenen Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften. Übernimmt der ÖbVermIng. die Ausbildung, so hat er nach diesen Vorschriften die Nachwuchskräfte gewissenhaft anzuleiten und bei der Auswahl der ihnen zuzuweisenden Arbeiten in erster Linie das Ausbildungsziel zu beachten. Die Praktikanten stehen in einem Ausbildungsverhältnis besonderer Art, das z. Z. tarifrechtlich nicht geregelt ist. Die Begrenzung der Nachwuchskräfte auf ein angemessenes Verhältnis zur Anzahl der beschäftigten Hilfskräfte, das im Interesse einer ordnungsmäßigen Ausbildung erforderlich ist, steht mit Art. 12 GG nicht in Widerspruch, weil hierdurch Grundrechte des ÖbVermIng. nicht verletzt werden können, die Berufsausübung gesetzlich aber geregelt werden kann.

5.4. Standesregeln des BDVI (§ 10):

„(1) Der ÖbVermIng. hat Assessoren Gelegenheit zur Ausübung einer Tätigkeit zu geben, soweit dies Voraussetzung zu ihrer Zulassung ist. Absprachen mit dem Ziel, das Abwerben von Auftraggebern bei deren späterer Niederlassung zu verhindern, sind unzulässig.

(2) Ein im Vorbereitungsdienst beschäftigter Referendar ist in allen Aufgabengebieten des ÖbVermIng. zu unterweisen. Es ist darauf Bedacht zu nehmen, daß der Referendar nicht als Arbeitskraft, sondern zur Ausbildung überwiesen ist.

(3) Es ist Pflicht des ÖbVermIng., die fachliche Weiterbildung seiner Mitarbeiter zu fördern und deren berufliches Fortkommen zu unterstützen.

(4) Der ÖbVermIng. hat nach besten Kräften sich der Ausbildung der Lehrlinge unter Beachtung der hierzu ergangenen Vorschriften anzunehmen und darauf hinzuwirken, daß die Lehrlinge während ihrer Ausbildungszeit zu vollwertigen Vermessungstechnikern herangebildet werden.“

§ 10

§ 10 Kosten

(1) Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur erhebt für seine Tätigkeit Kosten (Gebühren und Auslagen).

(2) Vorschriften, die von Kosten befreien, gelten nicht für den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur.

Begründung

Das Recht auf Erhebung von Kosten (Absatz 1) ist bisher in der VermIngBO 1938 nicht geregelt worden. Es empfiehlt sich jedoch, die Kostenerhebung hier aufzunehmen. Die näheren Vorschriften und Kostensätze werden der auf Grund des § 20 der Berufsordnung zu erlassenden Kostenordnung überlassen.

Der Nieders. Landtag hatte sich in der dritten Lesung des „Gesetzes über Steuer- und Gebührenbefreiungen für den sozialen Wohnungsbau“ am 13. 12. 1950 (Stenographischer Bericht 110. Sitzung Sp. 6101) zu der Auffassung bekannt, daß Notaren und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren Gebührenbefreiungen nicht zugemutet werden können. Das Gesetz über die Befreiung von der Grundsteuer i. S. des § 8 des Ersten Wohnungsbaugesetzes vom 31. 1. 1951 (Nds. GVBl. Sb. I S. 534) beschränkt sich deshalb auf Steuervergünstigung. Die niedersächsische Regelung hat in den Jahren 1952 und 1953 dazu beigetragen, daß in § 1 des Gesetzes über Gebührenbefreiungen beim Wohnungsbau vom 30. 5. 1953 (BGBl. I S. 273) zugunsten der Notare die Beurkundungs- und Beglaubigungsgebühren von der Befreiung ausgenommen worden sind. Dem trägt Absatz 2 des Entwurfs Rechnung.

§ 10 entspricht § 19 ÖbV-Berufsordnung Baden-Württemberg, Absatz 1 auch § 17 Abs. 1 BNotO.

Anmerkungen

1. Die auf Grund des § 20 Nr. 5 VermIngBO erlassene Kostenordnung (KO-VermIng.) vom 26. 4. 1966 (Nds. GVBl. S. 85) gilt nur für die in § 2 Abs. 1 VermIngBO genannte Amtstätigkeit. Der ÖbVermIng. kann jedoch mit einem Vertragspartner (Zahlungspflichtigem) über § 632 Abs. 2 BGB vertraglich vereinbaren, daß die KOVermIng. der Vergütung für die Wahrnehmung anderer Aufgaben nach § 2 Abs. 2 VermIngBO zu Grunde gelegt wird (vgl. RdErl. d. Nds. MdI v. 11. 5. 1966 — Nds. MBl. S. 462 —). Die KOVermIng. lehnt sich nach Aufbau und Inhalt an das Verwaltungskostengesetz vom 7. 5. 1962 (Nds. GVBl. S. 43) an. Die Höhe der Gebührensätze im Kostenverzeichnis ist den Gebührensätzen der Gebührenordnung für die Vermessungs- und Katasterverwaltung vom 4. 2. 1966 (Nds. GVBl. S. 31) weitgehend angepaßt worden.

2. Der ÖbVermIng. ist verpflichtet, für die Amtstätigkeit die gesetzlich vorgeschriebenen Kosten zu erheben (Festgebührenvorschrift). Vereinbarungen über Kostenermäßigungen, -erhöhungen oder -erlaß oder z. B. über Pauschalhonorare mit Gewerbebetrieben sind daher bei Amtshandlungen unzulässig und unwirksam. Eine Pauschalierung der Kosten auf der Grundlage der Kostenordnung kann nach § 1 Abs. 2 KOVermIng. dann vereinbart werden, wenn für Arbeiten im Flurbereinigungs- und Siedlungsverfahren und zur Neu-einrichtung des Liegenschaftskatasters die Kosten mehr als 3000 DM betragen.

Vorschriften, die von Kosten befreien, gelten nach § 10 Abs. 2 BO nicht für den **§ 10** ÖbVermIng., wenn er Arbeiten im Rahmen seiner Amtstätigkeit ausführt. Der ÖbVermIng. ist gehalten, unnötige Kosten zu vermeiden und den im Rahmen der Vorschriften wirtschaftlichsten Weg zu wählen. Das ergibt sich aus § 9 Abs. 2 BO, wonach alle Aufträge nach § 2 Abs. 1 BO wirtschaftlich zweckmäßig auszuführen sind. Die Kosten für die Erledigung von Beanstandungen durch die Aufsichtsbehörde oder das Katasteramt und eine falsche Sachbehandlung gehen zu Lasten des ÖbVermIng. (vgl. VV Nr. 14.3).

3. Wegen der Überprüfung der Kostenrechnungen durch die Aufsichtsbehörde vgl. § 18 Abs. 2 BO, wegen des Nachweises der Kostenermittlung VV Nr. 10.1 und wegen des Verhaltens gegenüber dem Auftraggeber bei Kostenforderungen § 8 der Standesregeln (bei § 6 BO) sowie § 4 Abs. 4 KOVermIng.

4. Welche Rechtswege beschritten werden können, um Kostenforderungen gegenüber dem Kostenschuldner durchzusetzen, konnte in der KOVermIng. nicht geregelt werden, da hierfür in § 20 Nr. 5 BO keine Ermächtigung gegeben ist (vgl. auch DVBl. 1967 S. 575). Dies Problem soll, da es sich um eine Frage des Kostenrechts handelt, im Rahmen dieses Kommentars nicht weiter vertieft werden.

5. In dem Mehrwertsteuergesetz v. 29. 5. 1967 (BGBl. I S. 545) ist nicht mehr eine dem § 10 Abs. 1 Satz 2 UStG 1951 ähnliche Vorschrift enthalten, daß die Steuer gesondert angefordert werden kann, wenn als Entgelt gesetzlich bemessene Gebühren angesetzt werden. Das Mehrwertsteuergesetz geht jedoch allgemein davon aus, daß in dem Preis für das Umsatzsteuergeschäft die Steuer enthalten ist. Nr. 29 des Kostenverzeichnisses der KOVermIng. bestimmt für die Kosten der ÖbVermIng., daß den Beträgen der Nr. 1 bis 28 des Kostenverzeichnisses der Umsatzsteuerbetrag zuzusetzen ist. Wie der Umsatzsteuerbetrag in Rechnungen ausgewiesen wird, ergibt sich aus den §§ 14 und 19 des Mehrwertsteuergesetzes.

6. Die Vergabe von Aufträgen (§ 2 Abs. 1 BO) an ÖbVermIng. im Wege der Ausschreibung, in der aufgefordert wird, im freien Wettbewerb Angebote mit Preisangabe zu machen, widerspricht der Rechtsstellung des ÖbVermIng. als Amtsträger und ist mit seinen Amtspflichten nicht zu vereinbaren; nach § 6 Satz 4 BO ist ihm Werbung nicht gestattet (vgl. VV Nr. 11. 1). Die Ausschreibung solcher Aufträge ist auch deshalb unzulässig und praktisch gegenstandslos, weil der ÖbVermIng. verpflichtet ist, die gesetzlich vorgeschriebenen Kosten nach der Kostenordnung zu erheben (vgl. Anm. 1). Eine Umfrage bei mehreren ÖbVermIng. kann sich daher nur auf die Abwicklung des Auftrags, Termine usw. beziehen. Das Verbot der Teilnahme an Ausschreibungen gilt jedoch nicht für andere Aufgaben nach § 2 Abs. 2 BO (vgl. VV Nr. 1.2). Behörden werden daher in der Regel im Wege der freihändigen Vergabe demjenigen ÖbVermIng. den Auftrag erteilen, der für das betreffende Vorhaben ausreichend leistungsfähig und die Gewähr dafür bietet, daß die Arbeiten in vertrauensvoller Zusammenarbeit zügig ausgeführt werden.

§ 11

§ 11 Vertreter

- (1) Ist ein Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur abwesend oder verhindert, sein Amt auszuüben, so kann auf seinen Antrag ein Vertreter widerruflich bestellt werden. Bei einer vorläufigen Amtsenthebung kann ein Vertreter von Amts wegen bestellt werden; dies gilt auch, wenn ein Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur es unterläßt, die Bestellung eines Vertreters zu beantragen, obwohl er wegen eines körperlichen Gebrechens oder Schwäche seiner geistigen oder körperlichen Kräfte vorübergehend unfähig ist, sein Amt ordnungsmäßig auszuüben.
- (2) Zum Vertreter darf nur bestellt werden, wer Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur ist oder die Voraussetzungen für die Bestellung als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur nach § 3 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 4 erfüllt.
- (3) Für den Vertreter gilt die Berufsordnung entsprechend.

§ 3 DVO Vertreter

- (1) Über den Antrag auf Bestellung eines Vertreters entscheidet die Aufsichtsbehörde schriftlich. Sie kann die Bestellung jederzeit widerrufen. Ein Vertreter kann auch von vornherein für die Behinderungsfälle bestellt werden, die während eines Kalenderjahres eintreten (ständiger Vertreter).
- (2) Ein Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur darf die Bestellung zum Vertreter nur aus einem wichtigen Grunde ablehnen.
- (3) Ist der Vertreter nicht Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur, aber schon einmal als Vertreter vereidigt worden, so genügt es, auf den früher geleisteten Eid hinzuweisen.
- (4) Der Vertreter hat seiner Unterschrift einen Zusatz beizufügen, der ihn als Vertreter bezeichnet, und das Amtssiegel des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs (§ 6) zu gebrauchen.
- (5) Während der Zeit, für die ein Vertreter bestellt ist, soll der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur sein Amt nicht ausüben.
- (6) Die Amtsbefugnis des Vertreters beginnt mit der Übernahme des Amtes und endet, wenn die Bestellung nicht vorher widerrufen wird, mit der Übergabe des Amtes an den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur.

Begründung zu § 9 BO

Der Entwurf entspricht inhaltlich der bisherigen Regelung des § 9 VermIngBO 1938 und den §§ 13 bis 17 ÖbV-Berufsordnung Baden-Württemberg. Die vorgesehene Ergänzung gegenüber der bisherigen Regelung, nämlich die Bestellung eines Vertreters bei einer vorläufigen Amtsenthebung und Unterlassung eines Antrags bei vorübergehender Amtsunfähigkeit, entspricht einem sachlichen Bedürfnis. Die näheren Vorschriften sollen der nach § 20 vorgesehenen Verordnung überlassen werden.

§ 3 regelt die Bestellung eines Vertreters im einzelnen auf Grund des § 20 Nr. 2 i. V. m. § 11 der Berufsordnung.

Die vorgesehenen Ergänzungen gegenüber der bisherigen Regelung der VermIngBO 1938 dienen zur Klarstellung aufgetretener Zweifel und entsprechen einem sachlichen Bedürfnis. Es handelt sich dabei besonders um die Bestellung eines ständigen Vertreters (Absatz 1 letzter Satz), die nur beschränkt zulässige Ablehnung der Bestellung (Absatz 2), die Eidesleistung des Vertreters (vgl. § 11 Abs. 3 der Berufsordnung), der nicht Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur ist, entsprechend der bisherigen Regelung im Verwaltungswege (Absatz 3), die Kennzeichnung der Vertreter Eigenschaft (Absatz 4) und um die Amtsenthaltung des ÖbVermIng., während er vertreten wird (Absatz 5).

Absatz 6 regelt Beginn und Ende einer Vertretung.

VV Nr. 15 Vertreter, Verweser

15.1. Diese Verwaltungsvorschriften gelten für den Vertreter und den Verweser entsprechend.

15.2. Dem Antrag auf Bestellung eines Vertreters (§ 11 VermIngBO) ist nur dann stattzugeben, wenn der ÖbVermIng. zeitweise an der Ausübung seines Amtes im ganzen verhindert ist; für die Ausübung einzelner Tätigkeiten kann ein Vertreter nicht bestellt werden. Ist der ÖbVermIng. dauernd dienstunfähig, so soll ein Vertreter nur bestellt werden, wenn der ÖbVermIng. vorläufig seines Amtes enthoben worden ist. Bei plötzlichen Erkrankungen oder anderen unvorhergesehenen Verhinderungen kann die Entscheidung der Aufsichtsbehörde nach § 3 Abs. 1 Satz 1 VermIngBO-DVO mündlich erteilt werden; die schriftliche Entscheidung ist nachzuholen. Ein ständiger Vertreter (§ 3 Abs. 1 VermIngBO-DVO) ist nur in Ausnahmefällen zu bestellen, wenn der ÖbVermIng. aus besonderen Gründen (z. B. Wahrnehmung von Ehrenämtern) wiederholt an der Ausübung seines Amtes verhindert ist; Satz 1 gilt entsprechend.

15.3. Vertreter und Verweser haben, sofern sie nicht schon als ÖbVermIng. vereidigt worden sind, vor Beginn der Vertretung bzw. Übernahme des Verweseramtes den Eid nach § 2 VermIngBO-DVO zu leisten. Ein früher geleisteter Beamteneid befreit nicht von der Vereidigung nach § 3 Abs. 3 VermIngBO-DVO. Der nach dieser Vorschrift erforderliche Hinweis muß schriftlich gegeben werden. Nr. 5.5 gilt entsprechend.

15.4. Der Unterschrift des Vertreters oder des Verwesers (§ 3 Abs. 4 und § 4 VermIngBO-DVO) ist der Zusatz „als Vertreter des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs...“ bzw. „an Stelle des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs ... bestellter Verweser“ beizufügen.

15.5. Ein Verweser soll an Stelle eines durch Erlöschen des Amtes ausgeschiedenen ÖbVermIng. nur dann bestellt werden (§ 17 Abs. 1 VermIngBO), wenn hierfür ein Bedürfnis im Rahmen der Amtstätigkeit (Nr. 1.2) besteht. Auch für den Verweser kann ein Vertreter bestellt werden, wenn es erforderlich ist. Der Verweser hat der Aufsichtsbehörde nach seiner Bestellung ein Verzeichnis über den Bestand an vorliegenden Aufträgen nach § 2 Abs. 1 VermIngBO mit Erläuterungen über die notwendigen örtlichen und Innenarbeiten vorzulegen. Das gleiche gilt für neue Anträge nach Ablauf der ersten drei Monate (§ 4 Satz 5 VermIngBO-DVO).

§ 11 15.6. Für die Bestallungsurkunde zum Verweser ist das Muster der Anlage 1 entsprechend zu verwenden.

15.7. Ist der in Aussicht genommene Vertreter oder Verweser im Bereich einer anderen Aufsichtsbehörde als ÖbVermIng. bestellt, so ist diese zu unterrichten. Bestellungen eines Vertreters sind den zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörden im Amtsbereich der Aufsichtsbehörde bekanntzugeben. Den Vermessungsschriften, die einer Vermessungs- und Katasterbehörde außerhalb des Amtsbereichs der Aufsichtsbehörde zur Übernahme in die Landesvermessung oder das Liegenschaftskataster eingereicht werden, sind ggf. Abschriften der Bestellung als Vertreter oder Verweser beizufügen.

Anmerkungen

1.1. Der ÖbVermIng. kann aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen verhindert sein. Die Abwesenheit oder Verhinderung muß zeitlich begrenzt sein, da der ÖbVermIng. sonst nach § 15 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 4 BO seines Amtes enthoben (vgl. VV 15.2 Satz 2) oder nach § 12 Nr. 4 BO wegen Verstoßes gegen die Pflicht zur Amtsausübung (§§ 1. 6, 9 Abs. 2 BO) aus dem Amt entfernt werden kann. Wegen der Mitteilungspflicht des ÖbVermIng. vgl. § 4 Abs. 5 BO. VV Nr. 15.2 Satz 1 stellt klar, daß einem ÖbVermIng., der lediglich verhindert ist, einzelne Tätigkeiten auszuüben, z. B. im Außendienst, kein Vertreter bestellt werden darf. Der ÖbVermIng. kann seinen Vertreter nicht selbst bestimmen und hat auch keinen Rechtsanspruch darauf, daß ihm ein Vertreter bestellt wird. Er ist allerdings gesetzlich auch nicht verpflichtet, die Bestellung eines Vertreters zu beantragen (vgl. jedoch Anm. 5 zu § 4 BO). Notfalls wird die Aufsichtsbehörde dafür zu sorgen haben, daß Aufträge von einer anderen Vermessungsstelle ausgeführt werden können.

1.2. Grundsätzlich wird der Vertreter auf Antrag bestellt. Antragsberechtigt wird auch ein bestellter Pfleger (§§ 1910, 1911 BGB) sein. Der Antrag schließt das Recht ein, den Vertreter vorzuschlagen. Die Aufsichtsbehörde ist daran jedoch ebenso wenig gebunden wie an einen etwaigen, gesetzlich nicht vorgesehenen Vorschlag der Berufsvertretung. Sind die Voraussetzungen des § 11 Abs. 1 Satz 2 BO erfüllt, kann ein Vertreter auch von Amts wegen bestellt werden, wenn dies erforderlich ist. Ist das Amt erloschen (§ 12 BO), kann nur ein Verweser bestellt werden. Auch ein Verweser kann vertreten werden (vgl. VV Nr. 15.5). Die Aufsichtsbehörde entscheidet in jedem Falle nach pflichtgemäßem Ermessen (§ 3 Abs. 1 DVO), das insoweit der verwaltungsgerichtlichen Kontrolle unterliegt.

2. Im Gegensatz zu dem (nichtständigen) Vertreter für den Einzelfall (Abs. 1 Satz 1) wird der ständige Vertreter (§ 3 Abs. 1 Satz 2 DVO; VV Nr. 15.2) von vornherein für alle Behinderungsfälle bestellt, die während eines Jahres eintreten. Diese ausnahmsweise Bestellung ist nur zulässig, wenn der ÖbVermIng. durch seine Stellung im öffentlichen Leben, durch Ehrenämter oder aus ähnlichen Gründen wiederholt im Laufe eines Jahres verhindert ist, sein Amt

auszuüben. Auch der ständige Vertreter darf nur tätig werden, wenn der ÖbVermIng. an der Ausübung seines Amtes im ganzen verhindert ist.

§ 11

3. Wie bisher erhält der Vertreter keine Bestallungsurkunde, sondern wird durch schriftliche Verfügung der Aufsichtsbehörde bestellt (§ 3 Abs. 1 DVO). In der Verfügung ist die Dauer der Vertretungszeit anzugeben. Die Amtsbefugnisse des Vertreters beginnen jedoch nicht mit ihrem Zugang, sondern mit der Übernahme des Amtes (§ 3 Abs. 6 DVO). Die Geschäfte dürfen aber nicht vor dem Zugang der Bestellungsverfügung übernommen werden. Ist in der Verfügung ein Anfangstermin bestimmt worden, so ist frühestens von dem Eintritt dieses Termins auszugehen. In § 3 Abs. 6 DVO ist nicht erschöpfend geregelt, wann die Amtsbefugnis endet. Ist der Vertreter für eine kalendermäßig bestimmte Zeit bestellt worden, so erlöschen seine Befugnisse mit Ablauf der Frist. Ist der Vertreter für eine unbestimmte Zeit, z. B. für die Dauer der Erkrankung eines ÖbVermIng., bestellt worden, so endet die Vertretung mit der Übergabe der Geschäfte an den ÖbVermIng. Übergibt der Vertreter die Geschäfte an den ÖbVermIng., so erlischt in jedem Falle, auch wenn der Vertreter für eine bestimmte Zeit bestellt worden ist, die Vertretungsbefugnis vorzeitig. Die Vertretungsbefugnis erlischt ferner durch Widerruf und wenn das Amt des ÖbVermIng. erlischt (§ 12 BO). Der Vertreter kann das Amt nicht „niederlegen“; er muß vielmehr, wenn er freiwillig die Vertretung aufgeben will, den Widerruf herbeiführen. Der Widerruf kommt besonders in Betracht, wenn sich zeigt, daß die Voraussetzungen für die Bestellung zum Vertreter nicht gegeben gewesen oder inzwischen weggefallen sind, oder wenn sonst in der Person des Vertreters Gründe eintreten, die bei einem ÖbVermIng. Anlaß bieten, ihn seines Amtes zu entheben, ihn aus seinem Amt zu entfernen oder die zum Verlust des Amtes führen (§ 11 Abs. 3 i. V. m. §§ 14, 15, 19 BO). Bei einem Widerruf endet die Vertretungsbefugnis mit dem Zugang der Widerrufsverfügung. Amtshandlungen bis zu diesem Zeitpunkt sind gültig. Besonders wegen der Verantwortlichkeit gegenüber dem Auftraggeber und der Aufsichtsbehörde werden die Zeitpunkte der Übernahme und Übergabe zweckmäßig mit Angabe von Datum und Unterschrift im Geschäftsbuch (VV Nr. 10.1) oder anders aktenkundig vermerkt.

4. In der Regel sollte ein anderer ÖbVermIng. zum Vertreter bestellt werden. Es kann aber auch bestellt werden, wer Deutscher ist, die Befähigung zum höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst und die erforderliche Eignung und Zuverlässigkeit besitzt (§ 3 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 4 (Abs. 3) BO; vgl. Anm. 1.1, 1.2 und 3.1 bis 3.8 zu § 3). Nachweise einer praktischen Tätigkeit und, daß der Beruf selbständig ausgeübt werden kann, werden nicht gefordert. Die Versagungsgründe des § 3 Abs. 2 BO scheiden für diesen Personenkreis ebenfalls aus. Neben ÖbVermIng. (vor allem Partnern bei Arbeits- und Bürogemeinschaften) kommen als Vertreter Hilfskräfte des ÖbVermIng., Assessoren des Vermessungsdienstes, die ihre praktische Tätigkeit ableisten, Ruhestandsbeamte und entsprechende frühere Angestellte mit der vorgeschriebenen Befähigung (vgl. VV Nr. 17.2.1) in Betracht. Beamte und Angestellte des öffentlichen Dienstes dürfen einen freien Beruf (unter den das Amt eines ÖbVermIng.

§ 11 hier zu subsumieren wäre) als Nebentätigkeit nur ausüben, wenn es genehmigt worden ist; die Genehmigung darf nur in besonders begründeten Ausnahmefällen erteilt werden (§ 73 NBG, § 11 BAT). Im übrigen ermöglicht es die Kannbestimmung des § 11 Abs. 1 BO nur Vertreter zu bestellen, die geeignet und fähig sind. Es wird zu den ungeschriebenen Standesregeln gehören, daß der Vertreter erlangte Geschäftskenntnisse nicht ausnutzt und es besonders unterläßt, Geschäftsbeziehungen zu Auftraggebern des Vertretenen anzubahnen. Die Aufsichtsbehörde sollte daher berücksichtigen, daß der Vertreter das Vertrauen des ÖbVermIng. genießt. Ein ÖbVermIng. darf eine Bestellung zum Vertreter nur aus wichtigem Grunde ablehnen (§ 3 Abs. 2 DVO). Der Begriff „wichtiger Grund“ ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, der von den Verwaltungsgerichten in vollem Umfange nachgeprüft werden kann. Andere Personen können eine Bestellung zum Vertreter ungehindert ablehnen.

5. Amtshandlungen, die der ÖbVermIng. trotz der Sollvorschrift des § 3 Abs. 5 DVO während der Zeit, in der er vertreten wird, vornimmt, sind gültig, da der ÖbVermIng. Träger eines Amtes bleibt. Der Vertreter darf einen Auftrag nicht ausführen, wenn der Vertretene von der Amtstätigkeit ausgeschlossen ist oder sie zu versagen hat; er kann sich auch aus anderen Gründen für befangen erklären (§ 11 Abs. 3 BO; § 5 DVO). Wegen der Haftung des Vertreters vgl. § 8 Abs. 3 BO. Der Vertreter kann auch die Hilfskräfte des ÖbVermIng. weiter verwenden (vgl. VV Nr. 17.2.3). Soweit sich darüber hinaus Rechte und Pflichten des Vertreters nicht aus der BO oder anderen Vorschriften ergeben, vereinbaren Vertretener und Vertreter ihr Verhältnis zueinander — vor allem wegen der Vergütung (Kosten), des Ausgleichs von Arbeitsleistungen und des Verfahrens bei Streit — und gegenüber den Auftraggebern in der Regel privatrechtlich und möglichst schriftlich. Der Vertreter kann auch unentgeltlich tätig sein. Er führt während der Dauer der Vertretung die Geschäfte namens des ÖbVermIng. selbständig und kann auch andere Aufgaben nach § 2 Abs. 2 BO während der Vertreterzeit wahrnehmen. Der Aufsichtsbehörde gegenüber ist er für die Richtigkeit seiner Arbeiten verantwortlich (§ 11 Abs. 3 i. V. m. § 9 Abs. 4 BO).

6. Für den Vertreter gelten die BO (einschl. DVO) und die VV (vgl. Nr. 15.1) entsprechend, auch wenn er nicht ÖbVermIng. ist, soweit für den Vertreter nichts anderes bestimmt ist. Der Vertreter hat die gleichen Rechte und Pflichten wie ein ÖbVermIng. Er ist Amtsträger (§ 1 Abs. 1 BO) und unterliegt der Aufsicht (§ 18 BO). Abweichendes ergibt sich z. B. aus §§ 8 Abs. 3, 11 BO und § 3 DVO. Für den Vertreter, sofern er nicht ÖbVermIng. ist, gelten nicht: § 3 Abs. 1 Nrn. 3, 5 und Abs. 2 (Bestellungsvoraussetzungen), §§ 12 bis 16 (Erlöschen des Amtes, vorläufige Amtsenthebung), § 17 (Verweser) und § 19 Abs. 2 BO (Entfernung aus dem Amt).

Dritter Teil
Erlöschen des Amtes, vorläufige Amtsenthebung

§ 12
Erlöschen des Amtes

Das Amt des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs erlischt außer durch den Tod durch

- 1. Entlassung (§ 13),**
- 2. Amtsverlust infolge strafgerichtlicher Verurteilung (§ 14),**
- 3. Amtsenthebung (§ 15) und**
- 4. Entfernung aus dem Amt durch disziplinargerichtliches Urteil (§ 19).**

§ 9 DVO
Erlöschen des Amtes

(1) Ist das Amt nach § 12 der Berufsordnung erloschen, wird das Amtssiegel durch die Aufsichtsbehörde eingezogen und vernichtet, im Falle des § 4 nach der Abwicklung der Geschäfte. Mit dem Erlöschen des Amtes erlischt die Befugnis, die Bezeichnung „Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur“ mit oder ohne Zusatz zu führen.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann anordnen, daß die Ergebnisse der Vermessungen nach § 2 Abs. 1 der Berufsordnung durch die zuständige Vermessungs- und Katasterbehörde verwahrt werden.

Begründung zu §§ 12 bis 17 BO

Die bisherigen Vorschriften der §§ 20 bis 24 VermIngBO 1938 sind durch die neue Rechtsstellung des ÖbVermIng. als Träger eines öffentlichen Amtes überholt. Der Entwurf trägt den veränderten Verhältnissen insoweit Rechnung. Er lehnt sich, soweit dies angängig ist, an die BNotO (§§ 47 bis 52, 54 und 55) an. Die Vorschriften decken sich im wesentlichen mit der Regelung der ÖbV-Berufsordnung Baden-Württemberg (§§ 20 bis 23, 26). Die vorläufige Amtsenthebung (§ 16) ist auch möglich, wenn ein förmliches Disziplinarverfahren eingeleitet wird oder eingeleitet worden ist (§ 19 i. V. m. § 91 NDO).

Die Einrichtung des Verwesers (§ 17) ist neu und soll eine seit Jahren bestehende Lücke schließen. Das Land Schleswig-Holstein hat durch Verordnung vom 27. 11. 1959 die VermIngBO 1938 bereits entsprechend geändert. Der Entwurf folgt diesen Änderungen und dem § 28 ÖbV-Berufsordnung Baden-Württemberg, soweit eine Regelung in einem formellen Gesetz erforderlich ist. Die näheren Einzelheiten sollen in der nach § 20 zu erlassenden Verordnung geregelt werden.

Begründung zu § 9 DVO

§ 9 zieht die Folgerungen aus dem Erlöschen des Amtes nach § 12 der Berufsordnung und ist durch die Ermächtigung in § 20 Nr. 1 gedeckt.

Absatz 2 entspricht einem sachlichen Bedürfnis zur Sicherstellung wichtiger Urkunden. Eine ähnliche Regelung ist für die Notare in §§ 51, 55 BNotO erlassen worden. Auch die ÖbV-Berufsordnung Baden-Württemberg enthält eine etwa gleichlautende Vorschrift.

§ 12

VV Nr. 4 Bestellungsverfahren

4.6. Die Bestallungsurkunde soll nach Erlöschen des Amtes von der Aufsichtsbehörde eingezogen werden. Weigert sich der ÖbVermIng., die Urkunde zurückzugeben, so hat die Aufsichtsbehörde gleichzeitig mit der Bekanntgabe des Erlöschens des Amtes (Nr. 20.2) die Urkunde im Amtsblatt für ungültig zu erklären.

Anmerkungen

1. Der dritte Teil der BO benennt die Gründe, unter denen das Amt erlischt: er behandelt ferner die vorläufige Amtsenthebung und die Bestellung eines Verwesers. Die Gründe, nach denen das Amt erlischt, sind in § 12 BO erschöpfend aufgeführt. Für die Entlassung, Amtsenthebung und vorläufige Amtsenthebung ist die Aufsichtsbehörde (vgl. VV Nr. 18.2) zuständig; der Amtsverlust tritt mit der Rechtskraft des Urteils ein. Die Entfernung aus dem Amt kann nur im Disziplinarverfahren durch rechtskräftiges Urteil ausgesprochen werden. Die vorläufige Amtsenthebung ist auch durch das Disziplinargericht möglich (vgl. Begründung zu §§ 12 bis 17 BO). Mit dem Erlöschen des Amtes endet auch das Amt eines Beisitzers in der Disziplinarkammer (§ 19 BO, § 48 NDO). Das Amt erlischt nicht, wenn der ÖbVermIng. ein bestimmtes Lebensalter, z. B. das für Beamte in der Regel vorgeschriebene 65. Lebensjahr, erreicht (vgl. § 1 Abs. 2 DVO; Anm. 2 zu § 1 BO; Vorbemerkung und Anm. 3.5 zu § 3 BO und Anm. 3.3 zu § 15 BO). Die „Nichtausübung des Berufs“ ist für sich allein kein Grund, der zum Erlöschen des Amtes führt; wegen der Folgen, die eintreten können, wenn das Amt zeitweise oder dauernd nicht ausgeübt wird, vgl. jedoch Anm. 5 zu § 4 und Anm. 1.1 zu § 11 BO. Wegen der Veröffentlichung und Mitteilung bei Erlöschen des Amtes vgl. VV Nrn. 20.2 und 21.2.

2. Ist das Erlöschen des Amtes wirksam geworden, so enden Rechte und Pflichten des ÖbVermIng. Er kann keine Aufträge (§ 2 Abs. 1 BO) mehr annehmen und ausführen. Wegen unbefugter Ausführung von Vermessungsarbeiten vgl. Anm. 1.1 zu § 2 und wegen einer gewerblichen Tätigkeit (Bestellung als Sachverständiger) nach § 36 GewO Anm. 2.3 und 2.4 zu § 2 BO. Die Bezeichnung „ÖbVermIng.“ mit oder ohne Zusatz darf nach dem Erlöschen des Amtes nicht mehr geführt werden (§ 9 Abs. 1 DVO); wegen eines Verstoßes hiergegen vgl. Anm. 6 zu § 1 BO. Die vorgesehene Regelung, einem ÖbVermIng., der nach § 15 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 4 BO wegen dauernder Amtsunfähigkeit entlassen worden ist, die Befugnis zu verleihen, die Bezeichnung weiterzuführen, hat sich nicht verwirklichen lassen.

3. § 9 Abs. 2 DVO kommt nur in Betracht, wenn an den Vermessungsergebnissen ein Interesse besteht, ein Verweser nicht bestellt wird oder die Ergebnisse nicht von einem anderen ÖbVermIng. zusammen mit der Geschäftsstelle und den Einrichtungen privatrechtlich übernommen werden.

Entlassung auf Antrag

Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur ist auf Antrag aus seinem Amt zu entlassen. Die Entlassung ist für den beantragten Zeitpunkt auszusprechen. Sie kann so lange hinausgeschoben werden, bis der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur seine Aufträge ordnungsgemäß erledigt hat, jedoch längstens für drei Monate.

Anmerkungen

1. § 13 entspricht in seinen Wirkungen etwa dem Verzicht auf die Zulassung nach § 7 Abs. 2 VermIngBO 1938. Der Stellung eines Amtsträgers wird es eher gerecht, wenn der ÖbVermIng. nicht formlos sein Amt niederlegen oder auf Grund eines einseitigen Rechtsgeschäfts auf die Bestellung verzichten kann, sondern wenn er wie ein Beamter (§ 38 NBG; vgl. § 48 BNotO) förmlich auf seinen Antrag hin entlassen wird. Der Antrag ist eine empfangsbedürftige Willenserklärung; er braucht nicht begründet zu werden. Wegen der Folgen und der notwendigen Rechtssicherheit sollte der Antrag in jedem Falle schriftlich gestellt werden. Eine besondere Form wird dafür nicht verlangt. Zweckmäßig wird die Aufsichtsbehörde nach Eingang des Antrags den Antragsteller auf die Folgen der Entlassung ausdrücklich aufmerksam machen (vgl. Anm. 2 zu § 12 BO). Der Antrag wird bis zum Zugang der Entlassungsverfügung der Aufsichtsbehörde (VV Nr. 18.2) schriftlich oder auch mündlich zur Niederschrift zurückgenommen werden können, da etwas anderes gesetzlich nicht bestimmt worden ist. Der Antrag kann auch gestellt werden, um einer Amtsenthebung oder einem Disziplinarverfahren auszuweichen. Einem ÖbVermIng. kann nahegelegt werden, einen Antrag auf Entlassung zu stellen, wenn beabsichtigt ist, ihn seines Amtes nach § 15 Satz 1 Nr. 2 i. V. mit § 3 Abs. 3 Nr. 5 BO (dauernde Amtsunfähigkeit) zu entheben (vgl. auch Anm. 3.5 zu § 3 BO).

2. Auf die Entlassung besteht ein Rechtsanspruch. Ggf. kann sie von dem ÖbVermIng. mit einer Verpflichtungsklage (§ 42 VwGO) erzwungen werden. Die Entlassung wird wirksam mit dem Zugang (VV Nr. 23) der Entlassungsverfügung. Ist ein bestimmter Zeitpunkt für die Entlassung beantragt oder von der Aufsichtsbehörde bestimmt worden (Satz 3), so erlischt das Amt erst zu diesem Zeitpunkt. Wegen der Rückgabe der Bestallungsurkunde vgl. VV Nr. 4.6.

3. Die Entlassung ist grundsätzlich für den beantragten Zeitpunkt auszusprechen; sie kann von der Aufsichtsbehörde längstens für drei Monate hinausgeschoben werden, wenn der ÖbVermIng. die angenommenen Aufträge noch nicht ordnungsgemäß erledigt hat (Sätze 2 und 3). Es ist nicht zulässig, diesen Zeitraum zu verlängern. Mit Satz 3 soll ein geordneter Vermessungsdienst gewährleistet werden. Es wird nichts dagegen einzuwenden sein, wenn der ÖbVermIng. im Einverständnis mit den Auftraggebern Aufträge an einen

§ 13 anderen ÖbVermIng. oder das Katasteramt abgibt und sicherstellt, daß sie in angemessener Frist erledigt werden. Abzustellen ist nur auf Aufträge (Amtstätigkeit nach § 2 Abs. 1 BO). Beabsichtigt die Aufsichtsbehörde die Entlassung über den beantragten Zeitpunkt hinauszuschieben, so muß dem ÖbVermIng. dieser Zeitpunkt möglichst bald mitgeteilt werden, damit er entsprechend disponieren kann.

§ 14

§ 14

Strafgerichtliche Verurteilung

Eine strafgerichtliche Verurteilung hat für den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur den Amtsverlust in gleicher Weise zur Folge wie für einen Landesbeamten. Die Vorschriften des Niedersächsischen Beamtengesetzes über den Gnadenerweis bei Verlust der Beamtenrechte und die Folgen günstigerer Entscheidungen im Wiederaufnahmeverfahren sind entsprechend anzuwenden.

Anmerkungen

1. Nach § 20 VermIngBO 1938 konnte nach einer strafgerichtlichen Verurteilung die Zulassung zurückgenommen werden. Auch nach der neuen BO (§ 15 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 3 Nr. 2) wäre eine Amtsenthebung danach möglich. Doch erlischt das Amt bereits nach § 14 Satz 1 BO kraft Gesetzes mit der Rechtskraft des Urteils, wenn der ÖbVermIng. zu einer der in § 43 NBG aufgeführten Strafen (vgl. Anm. 3.2 zu § 3 BO) verurteilt worden ist; ein Verfahren nach § 15 BO ist also nicht erforderlich. Wird ein ÖbVermIng. zu einer Strafe verurteilt, die nicht den Amtsverlust zur Folge hat, z. B. bei einer Verurteilung zu einem Jahr Gefängnis, ohne daß die Tat vorsätzlich begangen worden ist, so kann dennoch Anlaß entstehen, gegen den ÖbVermIng. vorzugehen. Wird gegen einen ÖbVermIng. ein ordentliches Strafverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eingeleitet, so ist, wenn es sich um ein schweres Verbrechen oder Vergehen handelt, in der Regel zugleich von der Aufsichtsbehörde (als Einleitungsbehörde) ein förmliches Disziplinarverfahren nach § 19 Abs. 1 BO i. V. m. § 34 NDO einzuleiten und nach § 91 NDO der ÖbVermIng. vorläufig seines Amtes zu entheben; das Disziplinarverfahren ruht im übrigen bis zum Abschluß des Strafverfahrens. Die Vorschriften der §§ 15 Satz 1 Nr. 2 und 16 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 4 (Abs. 3) über eine Amtsenthebung und vorläufige Amtsenthebung bleiben unberührt.

2. Für den Gnadenerweis bei Amtsverlust und die Folgen günstigerer Entscheidungen im Wiederaufnahmeverfahren (Satz 2) gelten §§ 45, 46 NBG entsprechend. Werden die Folgen des Amtsverlustes im Wiederaufnahmeverfahren beseitigt, so ist der Betroffene wieder Amtsträger. Ihm muß auf seinen Antrag wieder ein Amtssitz — das braucht nicht der bisherige zu sein — zugewiesen werden, auf den er einen Anspruch hat (§ 4 Abs. 2 BO). Entsprechendes gilt, wenn ein Urteil im Gnadenwege aufgehoben wird (§ 45 Abs. 2 NBG; § 19 BO

i. V. m. § 118 NDO). Gegen einen ÖbVermIng. kann auch dann im Disziplinarwege vorgegangen werden, wenn ein Strafurteil mit der Folge des § 14 BO im Wiederaufnahmeverfahren oder im Gnadenwege aufgehoben wird. Der Anspruch auf Zuweisung eines Amtssitzes kann dann bis zum rechtskräftigen Disziplinarurteil nicht geltend gemacht werden. Im einzelnen wird auf die Kommentierungen zu den §§ 45, 46 NBG verwiesen.

§ 14

3. Die zeitliche Untersagung der Berufsausübung neben einer Strafe durch den Strafrichter nach § 42 I StGB hat nicht die Folgen des § 14 BO. Jedoch ist zu prüfen, ob Gründe vorliegen, den ÖbVermIng. seines Amtes nach § 15 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 3 Nrn. 6 und 8 BO zu entheben oder ein Disziplinarverfahren einzuleiten.

4. Wegen der Mitteilungen in Strafsachen vgl. Anm. 7 zu § 18 BO.

§ 15

Amtsenthebung

§ 15

Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur ist seines Amtes zu entheben, wenn

1. die Bestellung durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt worden ist;
2. eine der Voraussetzungen für die Bestellung nach § 3 Abs. 1 wegfällt oder sich herausstellt, daß sie zu Unrecht als vorhanden angenommen wurde;
3. einer der Hinderungsgründe für die Bestellung nach § 3 Abs. 2 Nrn. 2 bis 4 eintritt oder bei der Bestellung nicht bekannt war;
4. er sich weigert, den vorgeschriebenen Eid zu leisten.

Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur ist vorher zu hören. Der Bescheid ist zu begründen und zuzustellen.

Anmerkungen

1. Die Amtsenthebung ist keine Strafe, sondern dient dazu, einen geordneten öffentlichen Vermessungsdienst zu sichern. Sie setzt im Gegensatz zur Disziplinarstrafe kein Verschulden voraus. Die Voraussetzungen für die Amtsenthebung sind in § 15 BO erschöpfend aufgeführt. Liegen sie vor, so muß der ÖbVermIng. amtsenthoben werden. Abweichend von § 50 Abs. 2 BNotO ist davon abgesehen worden, die Feststellung, ob die Voraussetzungen für die Amtsenthebung nach § 15 Satz 1 Nr. 2 BO (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 3 Nr. 5) vorliegen, auf Antrag des ÖbVermIng. durch das Disziplinargericht treffen zu lassen, weil die Entscheidung der Aufsichtsbehörde der verwaltungsgerichtlichen Kontrolle unterliegt. Zuständig für die Amtsenthebung ist die

§ 15 Aufsichtsbehörde (VV Nr. 18.2). Das Land kann bei Pflichtverletzungen des ÖbVermIng. haftbar gemacht werden, wenn die Aufsichtsbehörde versäumt hat, ein Verfahren auf Amtsenthebung oder Entfernung aus dem Amt einzuleiten (EBGH Bd. 35 S. 44). Der Ausspruch des Strafrichters nach § 42 I StGB (vgl. Anm. 3 zu § 14 BO) zwingt die Aufsichtsbehörde nicht, den ÖbVermIng. seines Amtes zu entheben (vgl. DÖV 1966 S. 803).

2. Satz 1 Nr. 1 entspricht § 19 Abs. 1 Nr. 1 NBG. Auf die Kommentierung hierzu wird deshalb verwiesen.

3.1. Satz 1 Nr. 2 umfaßt folgende Fälle:

Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit durch Entlassung, Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit oder durch Ausspruch der Behörde und ihre irrtümliche Annahme bei der Bestellung (vgl. Anm. 1.1 zu § 3 und 3 zu § 2 BO);

nachträgliche Erklärung der zweiten (großen) Staatsprüfung für „nicht bestanden“ wegen Verstoßes gegen die Prüfungsordnung (Täuschungen) nach den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen und irrtümliche Annahme der Befähigung zum höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst bei der Bestellung (vgl. Anm. 1.2 zu § 3 BO);

Wegfall oder irrtümliche Annahme der erforderlichen Eignung und Zuverlässigkeit bei der Bestellung nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 BO; § 3 Abs. 3 BO konkretisiert die Tatbestände beispielhaft, nicht erschöpfend (vgl. Anm. 3.1 bis 3.8 zu § 3 und Anm. 1 zu § 14 BO);

Wegfall oder irrtümliche Annahme der Selbständigkeit (vgl. Anm. 1.4 zu § 3 BO).

3.2. Beruht die irrtümliche Annahme der Bestellungs Voraussetzungen auf der Vorlage falscher Urkunden oder Zeugnisse, so ist der Fall des § 15 Satz 1 Nr. 1 gegeben.

3.3. Für die Praxis besonders bedeutsam sind über § 15 Satz 1 Nr. 2 die Gründe des § 3 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 3 Nrn. 5 (dauernde Amtsunfähigkeit) und 8 BO (Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit, mangelnde Leistungen, persönliches Verhalten). Sind sie gegeben, so ist nach dem hier geltenden Legalitätsprinzip der ÖbVermIng. seines Amtes zu entheben, auch wenn ein Verschulden nicht vorliegt (vgl. Anm. 1). Über § 3 Abs. 3 Nr. 8 BO kann eine Amtsenthebung z. B. auch in Betracht kommen, wenn der ÖbVermIng. es fortlaufend unterläßt, seine Hilfskräfte nach den bestehenden Vorschriften zu überwachen, wiederholt gegen die Kostenvorschriften verstößt oder zu einer Strafe verurteilt wird, die nicht in § 3 Abs. 3 aufgeführt ist. Da eine Altersgrenze nicht besteht, kann ein ÖbVermIng. wegen hohen Alters allein nicht amtsenthoben werden (vgl. § 15 Satz 1 Nr. 3 BO). Jedoch können altersbedingte körperliche Gebrechen oder Schwäche der geistigen oder körperlichen Kräfte (vgl. Anm. 3.5 zu § 3 BO) dazu führen, daß der ÖbVermIng. sein Amt im ganzen nicht mehr ordnungsgemäß, besonders im Außendienst, wahrnehmen kann, vor allem seine Pflichten aus § 6 BO (persönliche und zuverlässige Amtsführung) und § 9 Abs. 2 BO

(Pflicht zur Annahme und Ausführung von Aufträgen) nicht mehr erfüllen kann. Die Entscheidung wird regelmäßig auf ein amtsärztliches Zeugnis gestützt werden; die Kosten hierfür hat die Verwaltung zu tragen. Es wird sich aber empfehlen, in allen Fällen, in denen ein ÖbVermIng. seines Amtes aus den vorgenannten Gründen enthoben werden soll, dem ÖbVermIng. nahezulegen, einen Antrag auf Entlassung nach § 13 BO zu stellen. Wegen der Bestellung eines Vertreters bei vorübergehender Amtsunfähigkeit vgl. § 11 BO und wegen einer vorläufigen Amtsenthebung § 16 BO.

4. Nach Satz 1 Nrn. 3 und 4 ist der ÖbVermIng. seines Amtes zu entheben, wenn er

ein besoldetes Amt übernimmt oder bei der Bestellung nicht bekannt war, daß er ein solches inne hat (vgl. Anm. 2.1 zu § 3 BO);

auch in einem anderen Lande als ÖbVermIng. bestellt wird oder eine solche Bestellung oder Zulassung bei der Bestellung in Niedersachsen nicht bekannt war; die Rechtsstellung in dem anderen Lande ist dabei unerheblich:

eine andere Erwerbs- oder eine Gewerbetätigkeit übernimmt, die mit seiner Stellung oder dem Ansehen des Berufsstandes nicht vereinbar ist, oder eine solche Tätigkeit bei der Bestellung nicht bekannt war (vgl. Anm. 2.2 zu § 3 und Anm. 2.1 zu § 2 BO);

er sich weigert, den Eid nach § 5 BO zu leisten (vgl. Anm. 1 zu § 5 BO).

5.1. Nach Satz 2 ist der ÖbVermIng. zu hören, bevor er seines Amtes enthoben wird. Innerhalb einer Frist, welche die Aufsichtsbehörde stellt, kann er sich schriftlich oder mündlich äußern. Auf jeden Fall muß ihm hierzu Gelegenheit gegeben werden, wenn er nicht von vornherein darauf verzichtet. Die Vorschrift stellt sicher, daß das erforderliche rechtliche Gehör gewahrt wird; fehlt es, so ist dies ein wesentlicher Verfahrensmangel, der dazu führen kann, daß die Entscheidung im Verwaltungsrechtsweg aufgehoben wird, wenn der Mangel nicht im Laufe des weiteren Verfahrens geheilt wird. Welche Stellen die Aufsichtsbehörde noch hören will (z. B. die Berufsvertretung), um den Sachverhalt aufzuklären, steht in ihrem Ermessen. Auch ein durchgeführtes Ehrengerichtungsverfahren (vgl. Anm. 3.5 zu § 6 und Anm. zu § 21 BO) ist zu berücksichtigen.

5.2. Die Entscheidung über die Amtsenthebung ist wegen der Rechtsfolgen unter Angabe der Tatsachen und der verletzten Vorschrift schriftlich zu erteilen und eingehend zu begründen sowie nach den Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes (VV Nr. 23) zuzustellen. Sie ist ein Verwaltungsakt, der nach den Vorschriften des 8. Abschnitts der VwGO angefochten werden kann und besonders wegen § 76 VwGO mit der Belehrung über den Rechtsbehelf zu versehen ist. Die Amtsenthebung wird wirksam mit Ablauf der Rechtsbehelfsfrist gegen die Amtsenthebung oder gegen einen Widerspruchsbescheid oder mit der Rechtskraft des Urteils im Verwaltungsrechtsweg. Wegen einer vorläufigen Amtsenthebung vgl. § 16 BO und wegen der sofortigen Vollziehung von Verwaltungsakten § 80 VwGO.

§ 16

§ 16

Vorläufige Amtsenthebung

(1) Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur kann bis zur endgültigen Entscheidung vorläufig seines Amtes enthoben werden, wenn

- 1. eine der Voraussetzungen des § 15 vorliegt,**
- 2. gegen ihn ein Entmündigungsverfahren eingeleitet worden ist,**
- 3. gegen ihn im Strafverfahren die Untersuchungshaft verhängt worden ist.**

(2) Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur darf während der Dauer der vorläufigen Amtsenthebung seinen Beruf nicht ausüben. Ein Verstoß berührt jedoch nicht die Gültigkeit der Amtshandlung.

(3) Die Aufsichtsbehörde hat das Amtssiegel und das Amtsschild für die Dauer der vorläufigen Amtsenthebung zu verwahren, wenn kein Vertreter bestellt worden ist.

Anmerkungen

1. Die vorläufige Amtsenthebung ist eine einstweilige Schutzmaßnahme bis zur endgültigen Entscheidung. Sie kann angeordnet werden, wenn die Sachlage noch nicht so weit geklärt ist, daß die Amtsenthebung nach § 15 BO ausgesprochen werden kann, aber der Fall dringend ist. Die Vorschrift entspricht in etwa §§ 54, 55 BNotO. Das Rechtsverhältnis des ÖbVermIng. wird substantiell nicht berührt; Rechte und Pflichten bleiben bestehen, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist (§ 16 Abs. 2 und 3 BO). Ob der ÖbVermIng. vorläufig seines Amtes zu entheben ist, liegt im Ermessen der Aufsichtsbehörde (VV Nr. 18.2). Eine vorläufige Amtsenthebung bei freiwilliger längerer Abwesenheit vom Amtssitz (§ 4 Abs. 5 BO) ist in der BO nicht vorgesehen (vgl. Anm. 5 zu § 4 BO). Wenn auch nicht ausdrücklich gesetzlich vorgeschrieben, so sollte der ÖbVermIng. doch vor der vorläufigen Amtsenthebung gehört werden. Vgl. auch Anm. 5.2 zu § 15 BO.

1.1. Zu Abs. 1 Nr. 1 vgl. § 15 BO und die Anm. hierzu. Hat die Aufsichtsbehörde Zweifel, ob die Voraussetzungen gegeben sind, so kann sie die vorläufige Amtsenthebung nicht anordnen.

1.2. Zu Abs. 1 Nr. 2 (Einleitung eines Entmündigungsverfahrens) vgl. Anm. 3.2 zu § 3 BO. Wird im Laufe des Entmündigungsverfahrens die vorläufige Vormundschaft (§ 1906 BGB) angeordnet, so ist der ÖbVermIng. nach § 15 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 3 Nr. 7 BO (vgl. Anm. 3.7 zu § 3 BO) seines Amtes zu entheben. Der Fall des § 15 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 3 Nr. 2 BO ist gegeben, wenn die Entmündigung durch Beschluß ausgesprochen worden ist. Ist die Entmündigung rechtskräftig abgelehnt worden, so ist eine vorläufige Amtsenthebung aus diesem Grunde unverzüglich aufzuheben.

1.3. Zu Abs. 1 Nr. 3 (Untersuchungshaft im Strafverfahren) vgl. §§ 112 ff StPO. Auf die einstweilige Unterbringung nach § 126a StPO kann wahrscheinlich Abs. 1 Nr. 3 nicht angewandt werden. Nach der endgültigen Entscheidung im Strafverfahren ist entweder eine vorläufige Amtsenthebung aufzuheben oder

zu prüfen, ob Gründe für eine Amtsenthebung nach § 15 BO oder zur Einleitung eines Disziplinarverfahrens nach § 19 BO vorliegen; sie kann auch beendet werden, wenn ein Haftbefehl aufgehoben wird, sofern es die besonderen Umstände zulassen. Läuft ein Strafverfahren ohne Untersuchungshaft, so muß die Aufsichtsbehörde prüfen, ob ein Disziplinarverfahren einzuleiten ist oder Gründe für eine Amtsenthebung vorliegen.

§ 16

2. Nach Abs. 2 darf während der Dauer der vorläufigen Amtsenthebung der Beruf (also Amtstätigkeit und andere Aufgaben) nicht ausgeübt werden. Ein Verstoß läßt eine Amtshandlung im Interesse der Auftraggeber nicht ungültig werden, doch ist der Verstoß eine Pflichtverletzung (§§ 18, 19 BO). Das Verbot, während der vorläufigen Amtsenthebung den Beruf auszuüben, bezieht sich nur auf neue Aufträge oder Übernahme neuer, anderer Aufgaben. Das bedeutet, daß der ÖbVermIng., wenn kein Vertreter bestellt worden ist, noch solche Arbeiten ausführen darf, die bereits begonnen sind, wenn dies notwendig ist, um Schäden für die Auftraggeber oder Beteiligten zu verhüten. Wegen der Bestellung eines Vertreters bei einer vorläufigen Amtsenthebung vgl. § 11 Abs. 1 BO und VV Nr. 15.2. Auch nach einer vorläufigen Amtsenthebung im Disziplinarverfahren darf der ÖbVermIng. seinen Beruf für deren Dauer nicht ausüben; eine verbotswidrige Amtshandlung ist ebenfalls wirksam.

3. Abs. 3 bezieht sich nur auf Amtssiegel und Amtsschilder; über Akten und Bücher (VV Nr. 10) bestimmt der ÖbVermIng. selbst, wenn kein Vertreter bestellt worden ist. Sind die Akten und Bücher nicht in Ordnung, so kann dies u. U. Anlaß bieten, einen Vertreter von Amts wegen zu bestellen.

4. Die Begründung zu §§ 12 bis 17 BO stellt klar, daß eine vorläufige Amtsenthebung auch möglich ist, wenn gegen einen ÖbVermIng. ein förmliches Disziplinarverfahren eingeleitet wird oder worden ist (§ 19 BO i. V. m. § 91 NDO). Jede vorläufige Amtsenthebung ist nach VV Nr. 21.2 dem MdI mitzuteilen.

§ 17

Verweser

§ 17

(1) Ist das Amt eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs erloschen, kann ein Verweser bestellt werden. Die Bestellung kann mit Aufgaben verbunden und jederzeit widerrufen werden.

(2) Zum Verweser darf nur bestellt werden, wer Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur ist oder die Voraussetzungen für die Bestellung als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur nach § 3 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 4 erfüllt.

(3) Für den Verweser gilt die Berufsordnung entsprechend.

(4) Der Verweser ist auf eigene Rechnung tätig. Ihm stehen die Kostenforderungen zu, die nach Übernahme der Geschäfte fällig werden. Er muß

§ 17 sich jedoch im Verhältnis zum Auftraggeber vorher gezahlte Vorschüsse anrechnen lassen. Soweit Kostenforderungen dem ausgeschiedenen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur oder dessen Rechtsnachfolger zustehen, ist er berechtigt, diese geltend zu machen.

§ 4 DVO

Verweser

Die Aufsichtsbehörde bestellt den Verweser durch Aushändigung der Bestallungsurkunde. Für die Bestellung gilt § 3 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 bis 4 entsprechend. Der Verweser soll höchstens für ein Jahr bestellt werden. Der Verweser hat die schwebenden Angelegenheiten abzuwickeln. Neue Aufträge dürfen nur in den ersten drei Monaten angenommen werden, wenn sie innerhalb der Dauer der Bestellung erledigt werden können.

Begründung zu § 4 DVO

§ 4 regelt die erforderlichen Einzelheiten bei der Bestellung eines Verwesers auf Grund der Ermächtigung des § 20 Nr. 3 i. V. m. § 17 der Berufsordnung. Der Entwurf folgt den Vorschriften der §§ 56 ff. BNotO, soweit dies angängig und notwendig ist. Die Annahme neuer Anträge durch den Verweser muß jedoch dahin eingeschränkt werden, daß sie während der Dauer der Bestellung auch erledigt werden können, da die Abwicklung des angenommenen Vermessungsantrags Monate dauern kann.

Anmerkungen

1. Die amtliche Begründung zu § 17 BO ist bei § 12 BO und die VV Nr. 15 (Vertreter, Verweser) bei § 11 BO abgedruckt.

2.1. Ein Verweser kann nur bestellt werden, wenn das Amt erloschen ist (§ 12 BO; vgl. auch Anm. 2 hierzu). Für einen Verweser kann ein Vertreter bestellt werden (vgl. VV Nr. 15.5). Die Verweserschaft dient nicht dazu, eine „Praxis“ zu erhalten, sondern soll ermöglichen, im Interesse eines geordneten öffentlichen Vermessungswesens schwebende Angelegenheiten (Aufträge und andere Aufgaben) abzuwickeln (§ 4 Satz 4 DVO). Deshalb sind die Dauer der Verweserschaft und die Befugnis, neue Aufträge (vgl. Anm. 3.2) anzunehmen, zeitlich begrenzt (§ 4 Satz 5 DVO).

2.2. Die Aufsichtsbehörde hat von Amts wegen zu prüfen und zu entscheiden (VV Nr. 18.2), ob ein Verweser zu bestellen ist. Dies schließt nicht aus, daß eine Bestellung von anderer Seite, z. B. von der Berufsvertretung, angeregt oder beantragt wird. Auf die Bestellung besteht kein Rechtsanspruch. Nach VV Nr. 15.5 soll ein Verweser nur dann bestellt werden, wenn hierfür ein Bedürfnis im Rahmen der Amtstätigkeit besteht. Die Amtsbefugnisse des Verwesers beginnen mit der Aushändigung der Bestallungsurkunde (§ 4 Satz 1 DVO und VV Nr. 15.6). Sie enden, wenn die Bestellung nicht vorher widerrufen wird, in jedem Falle mit Ablauf des Zeitraums, für den der Verweser bestellt worden ist. Es ist zulässig, den bisherigen Verweser wieder oder einen anderen Verweser

bis zum Ablauf der Höchstfrist des § 4 Satz 3 DVO (Sollvorschrift) zu bestellen. Die Aufsichtsbehörde ist nicht verpflichtet, die Berufsvertretung vorher zu hören. Zu den Auflagen in Abs. 1 Satz 2 können z. B. Weisungen der Aufsichtsbehörde, bestimmte Aufträge vordringlich zu erledigen oder Aufträge usw. an andere Vermessungsstellen im Einvernehmen mit den Beteiligten abzugeben, gehören. Ein Widerruf (vgl. auch Anm. 3.2) durch die Aufsichtsbehörde kommt besonders in Betracht, wenn sich nachträglich herausstellt, daß die Voraussetzungen für die Bestellung nicht gegeben waren oder inzwischen weggefallen sind, oder wenn sonst Gründe eintreten, die bei einem ÖbVermIng. Anlaß bieten, ihn seines Amtes zu entheben, aus seinem Amt zu entfernen oder die zum Verlust des Amtes führen (Abs. 3 i. V. m. §§ 14, 15, 19 BO). Die Amtsbefugnisse des Verwesers dauern bis zum Zugang der Widerrufsverfügung. Will der Verweser seine Tätigkeit aufgeben, so muß er den Widerruf beantragen. Bestellung und Widerruf der Bestellung sind im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde bekanntzugeben (VV Nr. 20.3).

2.3. Wegen Abs. 2 (Voraussetzungen für die Bestellung zum Verweser), der die gleiche Fassung wie § 11 Abs. 2 BO hat, vgl. Anm. 4 zu § 11 BO.

3.1. Nach § 4 Satz 2 DVO gilt für den Verweser § 3 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 bis 4 DVO entsprechend. Hiernach ist ein Antrag auf Bestellung eines Verwesers schriftlich zu beantworten; doch bleibt § 4 Satz 1 DVO zu beachten. Ein ÖbVermIng. kann die vorgesehene Bestellung zum Verweser nur aus einem wichtigen Grunde ablehnen (vgl. Anm. 4 zu § 11 BO). Wer, ohne ÖbVermIng. zu sein, schon einmal als Verweser vereidigt worden ist, braucht den Eid nicht nochmals zu leisten (vgl. § 5 BO, § 2 DVO und VV Nr. 15.3). Der Verweser hat seine Eigenschaft zu kennzeichnen und das Amtssiegel des ÖbVermIng. zu gebrauchen (vgl. VV Nr. 15.4, § 6 DVO, VV Nr. 7 und Anm. 8 zu § 1 BO).

3.2. Die Jahresfrist des § 4 Satz 3 DVO beginnt mit dem Tage, an dem das Amt erlischt. Zu den schwebenden Angelegenheiten i. S. des § 4 Satz 4 DVO gehören alle Aufträge (§ 2 Abs. 1 BO) und anderen Aufgaben (§ 2 Abs. 2 BO), die bis zum Tage des Erlöschens des Amtes angenommen bzw. vertraglich übernommen worden sind. Zu beachten ist, daß der Verweser nur Aufträge (§ 2 Abs. 1 BO) neu annehmen darf (§ 4 Sätze 4 und 5 DVO). Ein Verstoß gegen § 4 Satz 5 DVO berührt zwar die Gültigkeit einer Amtshandlung nicht, ist aber eine Pflichtverletzung oder ein Dienstvergehen (§§ 18 Abs. 3, 19 BO); bei einem Verweser, der nicht selbst ÖbVermIng. ist, kann der Verstoß zum Widerruf der Bestellung als Verweser führen.

4.1. Für den Verweser gelten die BO einschließlich DVO und die VV (vgl. VV Nr. 15.1) entsprechend (Abs. 3), auch wenn er nicht ÖbVermIng. ist, soweit nichts anderes bestimmt ist. Der Verweser hat alle Amtspflichten und Rechte eines ÖbVermIng. Er ist Amtsträger an Stelle des ÖbVermIng. (Träger eines eigenen Amtes, nicht Vertreter) und unterliegt der Aufsicht. Der Verweser kann auch die Hilfskräfte des ÖbVermIng. weiter verwenden (vgl. VV Nr. 17.2.3). Abweichendes ergibt sich besonders aus § 17 BO und § 4 DVO. Für den Verweser, sofern er nicht selbst ÖbVermIng. ist, gelten nicht: § 3 Abs. 1 Nrn. 3

§ 17 und 5 und Abs. 2, §§ 12 bis 16 (Erlöschen des Amtes, vorläufige Amtsenthebung) und § 19 Abs. 2 (Entfernung aus dem Amt). § 8 BO (Haftung) gilt auch für den Verweser. Wie ein ÖbVermIng. haftet er auch für Amtspflichtverletzungen eines Vertreters (VV Nr. 15.5).

4.2. Der Verweser kann die schwebenden Angelegenheiten ordnungsgemäß nur abwickeln, wenn er auch die Akten und Bücher, das Amtssiegel und das Amtsschild des ÖbVermIng. und in der Regel auch die Geschäftsstelle mit ihren anderen Einrichtungen übernimmt. Die Bestellung zum Verweser enthält, wenn nichts anderes bestimmt worden ist, zugleich die Ermächtigung hierzu. Sind Vermessungsergebnisse durch die Vermessungs- und Katasterbehörde bereits verwahrt worden (§ 9 Abs. 2 DVO), so sind sie dem Verweser zu übergeben. Nach der Abwicklung der Geschäfte ist das Amtssiegel einzuziehen und zu vernichten (§ 9 Abs. 1 DVO). Wird am Amtssitz des ÖbVermIng., dessen Amt erloschen ist, unmittelbar oder nach einer Verweserschaft ein ÖbVermIng. neu bestellt, so wird dieser in der Regel Akten, Bücher und Einrichtungen übernehmen; eine Regelung schien entbehrlich.

5. Unter die Kostenforderungen nach Abs. 4 fallen sowohl Abwicklungsgeschäfte (Aufträge und andere Aufgaben) wie auch Kosten für neue Aufträge (§ 4 Satz 5 DVO). Abs. 4 regelt nur Kostenforderungen aus der Amtstätigkeit (vgl. Anm. 1 zu § 10 BO). Für Vergütungen aus der Abwicklung anderer Aufgaben (§ 2 Abs. 2 BO) dürfte jedoch in der Regel gleiches gelten. Die Kostenforderungen werden fällig, wenn sie angefordert sind (§ 4 KOVermIng.). Abs. 4 Satz 3 soll verhindern, daß den Beteiligten durch die Verweserschaft Mehrkosten entstehen; die Anrechnung von Vorschüssen gilt nicht im Verhältnis zum ÖbVermIng. oder seinem Rechtsnachfolger. Abs. 4 Satz 4 berechtigt den Verweser, Kostenforderungen des ausgeschiedenen ÖbVermIng. oder seines Rechtsnachfolgers geltend zu machen. Die Zuständigkeit des Verwesers, Kosten geltend zu machen, die ihm nach Abs. 4 Satz 2 entstehen, folgt aus Abs. 3 i. V. m. § 10 BO.

Vierter Teil

Aufsicht, Disziplinarverfahren

§ 18

§ 18

Aufsicht

(1) Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur untersteht der staatlichen Aufsicht. Die Amtsführung wird von der Aufsichtsbehörde überwacht und geprüft, in deren Bezirk der Amtssitz des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs liegt.

(2) Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur ist verpflichtet, der Aufsichtsbehörde Auskünfte über seine Berufsausübung zu geben. Er hat nach vorheriger Benachrichtigung den von der Aufsichtsbehörde beauftragten Beamten während der Geschäftsstunden Zutritt zu seinen Geschäftsräumen zu gewähren sowie die Einsicht in seine Akten und Bücher

und die Überprüfung der technischen Arbeitsausführung, der Geschäftsräume, Einrichtungen und Geräte, der Kostenermittlung, der Ausbildung und des Einsatzes der Hilfskräfte und der ordnungsgemäßen Abgabe von Vermessungsergebnissen zu ermöglichen. Er ist verpflichtet, Beanstandungen der Aufsichtsbehörde alsbald zu beheben; an einer Prüfungsvermessung hat er teilzunehmen, wenn er dazu aufgefordert wird. **§ 18**

(3) Die Aufsichtsbehörden sind befugt, Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren bei Ordnungsverstößen oder Pflichtverletzungen leichter Art eine Mißbilligung auszusprechen.

(4) Für die Einsichtnahme in die Personalakten gelten die Vorschriften für Landesbeamte entsprechend.

Begründung

Die Absätze 1 und 2 übernehmen inhaltlich die Vorschriften der §§ 17 und 19 Abs. 1 VermIng-BO 1938; das Überprüfungsrecht in Absatz 2, das sich nicht nur auf die Amtsausübung, sondern auf die gesamte Berufsausübung erstreckt, ist jedoch entsprechend einem praktischen Bedürfnis erweitert worden. Der letzte Satz in Absatz 2 fügt zur Klarstellung noch die Verpflichtung hinzu, Beanstandungen alsbald zu beheben und an Prüfungsvermessungen teilzunehmen. Absatz 2 lehnt sich im übrigen an § 93 BNotO an und entspricht § 18 ÖbV-Berufsordnung Baden-Württemberg.

Absatz 3 ermöglicht, bei leichten Verstößen eine Mißbilligung anstelle einer Disziplinarstrafe (§ 19) auszusprechen. Die Vorschrift entspricht § 94 BNotO.

Absatz 4 schließt eine Lücke in Anlehnung an die beamtenrechtlichen Vorschriften.

VV Nr. 18 Zuständigkeiten

18.1. Der Minister des Innern ist oberste Aufsichtsbehörde. Er ist für die Bestellung zuständig, fertigt die Bestallungsurkunde aus und entscheidet über den Antrag auf Verlegung des Amtssitzes.

18.2. Aufsichtsbehörden sind die Regierungspräsidenten (Präsidenten der Verwaltungsbezirke), in deren Bezirk der Amtssitz des ÖbVermIng. liegt. Sie sind in allen Fällen zuständig, in denen keine andere Zuständigkeit begründet worden ist. Liegt der Amtssitz des ÖbVermIng. im Lande Bremen, so überwacht der Regierungspräsident in Stade die Amtsführung im Lande Niedersachsen (§ 22 Abs. 2 Satz 2 VermIngBO); hierzu gehört auch die Prüfung am Amtssitz.

18.3. Die Aufsichtsbehörde führt für jeden ihrer Aufsicht unterstehenden ÖbVermIng. eine Personalakte. Die Richtlinien über die Führung von Personalakten für Landesbedienstete sind entsprechend anzuwenden (vgl. Nr. 10.3).

18.4. Werden Pflichtverletzungen eines ÖbVermIng. festgestellt, der in einem anderen Lande bestellt ist (§ 4 Abs. 6 VermIngBO), so ist die zuständige Aufsichtsbehörde von der Aufsichtsbehörde zu unterrichten, in deren Bezirk die Verstöße festgestellt worden sind.

18.5. Berichte und Eingaben an die oberste Aufsichtsbehörde hat der ÖbVermIng. zunächst an seine zuständige Aufsichtsbehörde zu richten.

§ 18

VV Nr. 19 Prüfung der Amtsführung und der Berufsausübung

19.1. Die Amtsführung und die Berufsausübung des ÖbVermIng. werden nach Bedarf, mindestens in Abständen von zwei Jahren, regelmäßig in der Geschäftsstelle des ÖbVermIng. geprüft (§ 18 Abs. 1 und 2 VermIngBO). Bei einem neu bestellten ÖbVermIng. soll erstmals innerhalb des ersten Jahres nach seiner Bestellung geprüft werden. Die Prüfung nimmt ein Beamter des höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes der Aufsichtsbehörde vor (Prüfungsbeamter). An der Prüfung können nach Weisung der Aufsichtsbehörde andere Beamte mitwirken.

19.2. Der Prüfungsbeamte fertigt über das Ergebnis der Prüfung eine Niederschrift an. Soweit der Prüfungsbericht Beanstandungen enthält, ordnet die Aufsichtsbehörde das Erforderliche an, nachdem sie den ÖbVermIng. gehört hat. Dem ÖbVermIng. ist eine Abschrift der Niederschrift zu übersenden.

19.3. Die Prüfungsvermessungen werden nach den Vorschriften der Allgemeinen Dienstanweisung für die unteren und höheren Vermessungs- und Katasterbehörden (ADA Verm) durchgeführt. Die zuständige Aufsichtsbehörde kann eine andere Aufsichtsbehörde, in deren Bezirk der ÖbVermIng. eine Vermessung ausgeführt hat, um die Mithilfe bei einer Prüfungsvermessung ersuchen. Die Befugnis zur Nachprüfung der Vermessungsergebnisse, die in die Landesvermessung oder das Liegenschaftskataster übernommen werden sollen, soweit erforderlich auch in der Örtlichkeit, durch die zuständige Vermessungs- und Katasterbehörde, bleibt unberührt (§ 3 Abs. 2 des Vermessungs- und Katastergesetzes vom 8. 11. 1961).

VV Nr. 21 Mitteilungen in Disziplinarverfahren usw.

21.1. Von jeder Disziplinarverfügung ist dem Minister des Innern eine Abschrift zu übersenden. Das gleiche gilt von Einstellungsverfügungen (§ 19 VermIngBO; §§ 27, 31 NDO).

21.2. Ein Erlöschen des Amtes (§ 12 VermIngBO) und eine vorläufige Amtsenthebung (§ 16 VermIngBO; §§ 91 bis 96 NDO) sind dem Minister des Innern mitzuteilen.

VV Nr. 22 Übersicht über die Amtstätigkeit

Der ÖbVermIng. hat bis zum 1. 2. jedes Jahres seiner Aufsichtsbehörde eine Übersicht über die Amtstätigkeit im abgelaufenen Jahr nach dem Muster der Anlage 3 (s. nächste Seite) in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Die Aufsichtsbehörde legt dem Minister des Innern eine Ausfertigung bis zum 1. 4. jedes Jahres vor.

VV Nr. 23 Zustellungen

Verfügungen und Entscheidungen, die nach der VermIngBO zuzustellen sind oder durch die eine Frist in Lauf gesetzt wird oder die Rechte des ÖbVermIng. berühren, sind nach den Vorschriften des Nieders. Verwaltungszustellungsgesetzes sowie den Verwaltungsvorschriften hierzu zuzustellen.

Übersicht über die Amtstätigkeit
(§2 Abs.1 VermIngBO)

des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs

Amtssitz _____

im Kalenderjahr _____ (Nur ausfüllen, falls der Öb VermIng. nicht während des ganzen Jahres im Amt war)
vom _____ bis _____

1.	Anzahl der im Außendienst eingesetzten Hilfskräfte mit Genehmigungen sowie Hilfskräfte, die Arbeiten nach § 2 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 VermIngBO ausgeführt haben			
2.	Anzahl der erledigten Aufträge			
3.	Anzahl der geleisteten Außentage des ÖbVermIng. und der Hilfskräfte (Nr. 1)			
4.	Von Nr. 3 entfallen auf die Amtsbezirke der Katasterämter			
	Katasteramt	Tage	Katasteramt	Tage
5.	Anzahl der vorliegenden unerledigten Aufträge (Nr. 6.1 Satz 5 VermIngBO – VV)			
6.	Geschätzte Außentage für die Erledigung der Reste (Nr. 5)			

Die Richtigkeit wird bescheinigt:
Ort, Tag

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

§ 18

Anmerkungen

1. Die Aufsicht über die Amtsführung umfaßt nicht nur die laufende Kontrolle, ob die Pflichten beachtet werden. Die Aufsichtsbehörde ist vielmehr auch befugt, allgemein oder im Einzelfall darauf hinzuwirken, daß Mängel und Fehler künftig vermieden werden. Der ÖbVermIng. ist verpflichtet, solche Anordnungen zu befolgen. Dies gilt auch für Weisungen in der Sache. Doch steht es dem ÖbVermIng. frei, ggf. Gegenvorstellungen oder Aufsichtsbeschwerden bei der Aufsichtsbehörde oder über sie (VV Nr. 18.5) bei der obersten Aufsichtsbehörde zu erheben. Das Aufsichtsrecht im Rahmen der Amtsführung erstreckt sich auch auf das außerberufliche Verhalten (§ 6 BO), ohne daß dies laufend überwacht werden muß. Erlangt die Aufsichtsbehörde Kenntnisse, die den Verdacht eines unwürdigen Verhaltens begründen, so ist sie verpflichtet einzuschreiten (§§ 15, 16, 18 Abs. 3, 19 BO). Wegen der Unterstützung der Aufsichtsbehörde durch die Berufsvertretung vgl. Anm. 1 zu § 21 BO.

2. Wer Aufsichtsbehörde ist und wie die Aufsichtsbefugnisse verteilt sind, ist entsprechend Art. 29 Vorl. Nieders. Verf. durch Verwaltungsanordnung bestimmt worden (VV Nr. 18). Aus dem Aufbau der Aufsichtsbehörden ergibt sich, daß der jeweils höheren Aufsichtsbehörde bestimmte Befugnisse vorbehalten werden können, soweit dies notwendig ist. Für den Vertreter und den Verweser ergibt sich die Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde aus dem Amtssitz des Vertretenen bzw. des ausgeschiedenen ÖbVermIng. (VV Nr. 15.1).

3. Abs. 2 verpflichtet den ÖbVermIng., die Aufsichtsbehörde bei ihrer Aufsicht zu unterstützen und Beanstandungen zu beheben. Die Schweigepflicht gilt im Rahmen des § 18 Abs. 1 bis 3 nicht, da hier etwas anderes bestimmt ist (§ 7 Abs. 1 BO). Die Verpflichtungen aus Abs. 2 beziehen sich nicht nur auf die Amtstätigkeit, sondern auf die gesamte Berufsausübung (vgl. Begründung zu § 18 BO). Dies erscheint sinnvoll und notwendig; anderenfalls wäre nämlich der ÖbVermIng., wenn er andere Aufgaben (§ 2 Abs. 2 BO) wahrnimmt, keiner irgendwie gestalteten Aufsicht unterstellt, da eine Kammer mit Zwangsmitgliedschaft nicht besteht und eine Gewerbeaufsicht nicht in Betracht kommt (vgl. § 1 Abs. 2 Satz 3 BO). Außerdem hängen Amtstätigkeit und andere Aufgaben oft eng zusammen, so daß sie nur zusammen überprüft werden können. Wegen Kostenermittlungen vgl. Anm. zu § 10 BO. Kommt der ÖbVermIng. seinen Pflichten nach Abs. 2 nicht nach, so kann die Aufsichtsbehörde gegen ihn einschreiten (§§ 18 Abs. 3, 19 BO). Die Verpflichtung aus Abs. 2 besteht gegenüber der Aufsichtsbehörde oder dem von ihr beauftragten Beamten (Prüfungsbeamter), nicht dagegen gegenüber den mitwirkenden anderen Beamten (VV Nr. 19.1). Eine Aufsichtsbefugnis steht weder den prüfenden noch den mitwirkenden Beamten, sondern allein der Aufsichtsbehörde zu (VV Nr. 19.2 und 19.3). Gegen die Entscheidung der Aufsichtsbehörde kann der ÖbVermIng. Gegenvorstellungen erheben oder eine Aufsichtsbeschwerde an die oberste Aufsichtsbehörde richten (VV Nr. 18.5). Für die Niederschrift über das Ergebnis der Prüfung (VV Nr. 19.2), die gleichzeitig ein Leitfaden über Art und Umfang der Prüfung ist, hat der MdI einen besonderen Vordruck bestimmt, der auf den folgenden Seiten abgedruckt ist.

Aufsichtsbehörde
Ort, Tag der Prüfung

Niederschrift über die Prüfung der Amtsführung und der Berufsausübung **§ 18**

des (der) Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs (e)

Nach § 18 der Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (VermIngBO) vom 28.12.1965 (Nds.GVBl. S. 269) ist heute die Amtsführung und die Berufsausübung des (der) Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs (e) durch den zuständigen Dezernenten der Aufsichtsbehörde überprüft worden.

Zugegen waren

Besteht eine Arbeitsgemeinschaft nein ☐
☐ ja Vertrag vom _____

Besteht eine Bürogemeinschaft nein ☐
☐ ja Vertrag vom _____

Die hierzu bestehenden Vorschriften werden beachtet.

Die Prüfung erstreckt sich auf:

1.	Geschäftsstelle (§ 4 Abs. 4 VermIngBO)
Die Geschäftsstelle befindet sich im Hause	
Anzahl der vorhandenen Arbeitsplätze	
Am Gebäude ist ein Amtsschild angebracht ja ☐ nein ☐	
Am Eingang der Geschäftsstelle sind Namensschilder vorhanden ja ☐ nein ☐	
Beanstandungen	

3. Geschäftsbuch (VermIngBO – VV Nr.10)

Das Geschäftsbuch wird ordnungsgemäß geführt in Buchform
getrennt nach

☐

in Karteiform

☐

§ 18

Es enthält sämtliche angenommenen und ausgeführten Aufträge und andere Arbeiten.

Diese werden im allgemeinen erledigt in Fristen von _____

Bei den folgenden Fortführungsvermessungen ist bisher ein endgültiger Abschluß nicht möglich gewesen:

Bezeichnung/Gründe

Von den im Geschäftsbuch nachgewiesenen und örtlich erledigten Grenzfeststellungen und Einmessungen von Bauwerken sind aus folgenden Gründen bisher nicht zur Übernahme in das Liegenschaftskataster eingereicht worden:

Bezeichnung/Gründe

_____ Neubauten, deren Einmessung beantragt worden ist, sind noch nicht eingemessen worden.

Die Ergebnisse anderer Vermessungen (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3 und Abs. 2 VermIngBO), durch welche die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster fortgeführt und vervollständigt werden können, werden den Katasterämtern laufend eingereicht

ja

☐

nein

☐

Beanstandungen

§ 18

4. Nachweis über die Kostenermittlung (VermingBO – VV Nr.10)

Die Kosten werden ordnungsgemäß ermittelt und nachgewiesen

ja

☐

nein

☐

An Hand des Nachweises wurden sie für folgende Aufträge nach den geltenden Kostenvorschriften nachgeprüft:

Kostenstreitigkeiten bestehen
in folgenden Fällen:

nicht

☐

Beanstandungen

5. Aktenordnung (VermingBO – VV Nr.10)

Ein Nachweis der Akten ist angelegt und auf dem laufenden

☐

nicht auf dem laufenden

☐

Die bei der Berufsausübung entstehenden Schriftstücke, Berechnungen und Zeichnungen werden, soweit sie nicht eingereicht worden sind, in geordneten Akten übersichtlich 10 Jahre lang aufbewahrt.

Von den hergestellten und eingereichten Vermessungsschriften werden Verfielfältigungen zurückbehalten und zwar:

Die Aktenordnung wurde bezüglich der Schriftstücke usw., die sich auf folgende Geschäftsbuchnummern beziehen,

nachgeprüft und in Ordnung befunden

☐

nachgeprüft und
nicht in Ordnung befunden

☐

Die Personalakten der Hilfskräfte und der Nachwuchskräfte werden

ordnungsgemäß geführt

☐

nicht ordnungsgemäß geführt

☐

Beanstandungen

6. Hilfs- und Nachwuchskräfte (§ 7 VermIngBO – DVO; VV Nrn. 3 und 17)

6. 1. Hilfskräfte mit Genehmigung nach § 7 Abs. 1 Satz 2 VermIngBO – DVO

Lfd. Nr.	Berufsbezeichnung o. dergl.	Name	Wohnort	Art der Genehmigung
----------	-----------------------------	------	---------	---------------------

6. 2. Gesamtzahl der Hilfskräfte

6. 2. 1. vermessungstechnische Angestellte

6. 2. 2. Büroangestellte

6. 2. 3. Vermessungs- (Meß-) gehilfen

6. 3. Nachwuchskräfte

Lfd. Nr.	Name	Wohnort	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr	Hochschulpraktikant	Ing. Schulpraktikant	Ende der Lehrzeit	Beginn d. Hochsch. Studiums	Ende des Praktikums
----------	------	---------	-------------	-------------	-------------	---------------------	----------------------	-------------------	-----------------------------	---------------------

§ 18

Der Assessor des Vermessungsdienstes leistet die nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 VermingBO vorgeschriebene Beschäftigung ab. Name _____ Wohnort _____ in der Zeit von / bis _____	
Die auszubildenden Kräfte werden so beschäftigt, daß auf die Erreichung des Ausbildungsziels Bedacht genommen wird ☐ nicht Bedacht genommen wird ☐	
Durch Stichproben ist festgestellt worden, welche Arbeiten ausgeführt worden sind. Außentage _____	
Die Vermessungslehrlinge werden während der Lehrzeit nach den Vorschriften im Außendienst beschäftigt _____	
Den Vermessungslehrlingen werden Übungs- und Aufsichtsarbeiten regelmäßig erteilt ☐ nicht regelmäßig erteilt ☐	
Die Beschäftigungstagebücher werden vorschriftsmäßig geführt und unterschrieben ja ☐ nein ☐	
Die vorgeschriebenen Beurteilungen liegen vor ☐ liegen nicht vor ☐	
Die berufsschulpflichtigen Nachwuchskräfte besuchen die Berufsschule in _____ regelmäßig ☐ nicht regelmäßig ☐	
Die ordnungsgemäße Ausbildung der Hochschul- und Ingenieurschulpraktikanten ist gesichert ☐ ist nicht gesichert ☐	
Die vorgeschriebenen Ausbildungsnachweise werden ordnungsgemäß geführt ☐ nicht ordnungsgemäß geführt ☐	
Am Schlusse der Ausbildungszeit sind Zeugnisse erteilt worden, die sich über Befähigung und Leistungen der Ausgebildeten klar und sachlich aussprechen. Aktenausfertigungen der Zeugnisse sind vorhanden.	
6. 4. Für die im Arbeitsverhältnis beschäftigten Hilfskräfte liegen Arbeitsverträge vor ☐ In folgenden Fällen liegen keine Verträge vor:	
Für die Vermessungslehrlinge und Ingenieurschulpraktikanten liegen ordnungsgemäß abgeschlossene Lehr- bzw. Praktikantenverträge vor, die in die Lehrlingsrolle – Praktikantenrolle – eingetragen sind.	
6. 5. Die Hilfskräfte, für die dem ÖbVerming. Vermessungsgenehmigungen erteilt worden sind, werden nach den geltenden Bestimmungen beschäftigt. ja ☐ nein ☐	
6. 6. Der (Die) ÖbVerming. überzeugt (überzeugen) sich von der Zuverlässigkeit und Sorgfalt der Hilfskräfte und überwacht (en) ihre Mitwirkung an den Aufgaben nach § 2 Abs. 1 VermingBO. ja ☐ nein ☐	
Beanstandungen	

7. **Werbeverbot, Zweigstellen**

Das Werbeverbot (§§ 6, Abs. 3 VermIngBO; VV Nr.11) wird beachtet.

Der Beruf wird nur vom Amtssitz aus wahrgenommen; Zweigstellen bestehen nicht.

Beanstandungen

Auswärtige Sprechtage werden nicht abgehalten.

8. **Zusammenarbeit mit dem Vermessungs- und Katasterbehörden und anderen behördlichen Vermessungsstellen (VermIngBO – VV Nr. 1.4.)**

Die Zusammenarbeit ist reibungslos ☐ nicht reibungslos ☐
Hilfskräfte des (der) ÖbVermIng. wirken bei der Herstellung von Vermessungsunterlagen mit ☐ nicht mit ☐

Vermessungsunterlagen werden im allgemeinen binnen _____ nach Antragstellung geliefert

Bei der Übernahme von Vermessungsschriften zur Fortführung des Liegenschaftskatasters wirkt der (wirken die) ÖbVermIng. in der Regel mit ☐ nicht mit ☐

Hierbei werden folgende Arbeiten ausgeführt:

Die Abschreibungsunterlagen werden nach Einreichen der vollständigen Vermessungsschriften in der Regel binnen _____ geliefert.

Beanstandungen durch den (die) ÖbVermIng.

Beanstandungen durch die Aufsichtsbehörde

§ 18

9. Technische Arbeitsausführung

9.1. Der (Die) ÖbVermIng. hat (haben) nach den vorliegenden Unterlagen und seiner (ihrer) Erklärung alle Aufträge nach § 2 Abs.1 i.V. mit § 9 Abs.2 VermIngBO angenommen und erledigt. In folgenden Fällen sind Anträge nach § 5 ÖbVermIng – DVO abgelehnt worden:

9.2. Art der erledigten Arbeiten im Jahre

9.2.1. Aufgaben nach § 2 Abs.1 VermIngBO

Vermessungen zur Fortführung und Neueinrichtung des Liegenschaftskatasters einschließlich Grenzfeststellungen

(davon Flurbereinigungen im Auftrage von Flurbereinigungs- und Siedlungsbehörden)

Vermessungen zur Fortführung und Neueinrichtung der Landesvermessung

Andere vermessungstechnische Ermittlungen und Beurkundungen

Erstattete Gutachten auf vorgenannten Gebieten

9.2.2. Aufgaben nach § 2 Abs.2 VermIngBO Ingenieurtechnische Vermessungsarbeiten

Beratende und gutachtliche Tätigkeit

Anzahl
Zeitver-
brauch
(i. v. H.)

() ()

9.3. Folgende Vermessungsschriften sind stichprobenweise im Büro hinsichtlich ihrer sachgemäßen sowie technisch und wirtschaftlich zweckmäßigen Ausführung (§ 9 Abs.2 VermIngBO), der Beachtung der materiell-rechtlichen und Formvorschriften (§ 9 Abs.2 VermIngBO) und ihrer Verwendbarkeit für die Einrichtung und Fortführung der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters (§ 9 Abs.3 VermIngBO) geprüft worden:

9.4. Für eine örtliche Nachprüfung (§ 18 Abs.2 VermIngBO) wurden folgende Vermessungsschriften ausgewählt:

Beanstandungen

10.	Haftpflchtversicherung (VermIngBO – VV Nr.13)
-----	---

Wird eine ausreichende Versicherung gegen die Haftpflichtgefahren aufrechterhalten?

ja ☐nein ☐

11.	Verschiedenes
-----	---------------

Besprochen wurden ferner folgende Punkte:

Ort, Tag

Amtsbezeichnung

§ 18

§ 18 4. Aus dem allgemeinen Aufsichtsrecht folgt das Recht und die Pflicht, Verstöße der ÖbVermIng. (Vertreter oder Verweser während der Dauer ihrer Tätigkeit) gegen ihre Pflichten zu beanstanden. Da hier lediglich objektiv etwas festgestellt wird, handelt es sich weder um Rügen noch um Disziplinarstrafen; es können also nur Gegenvorstellungen erhoben werden. Darüber hinaus ermächtigt Abs. 3 die Aufsichtsbehörden bei leichteren Verstößen gegen die Pflichten oder die Ordnung, auch an Stelle einer Disziplinarstrafe (§ 19 BO), eine Mißbilligung auszusprechen. Sie ist zugleich Rüge, hat jedoch nicht den Charakter einer Disziplinarstrafe. Sie setzt voraus, daß der ÖbVermIng. schuldhaft gehandelt hat. Der Sachverhalt, der Anlaß zu der Mißbilligung gegeben hat, braucht noch kein Dienstvergehen zu enthalten. Die Mißbilligung soll den ÖbVermIng. vor allem zur Einsicht bringen und ihn anhalten, künftig seine Pflichten zu erfüllen oder ordnungsmäßig zu arbeiten. Eine bestimmte Form ist nicht vorgeschrieben. Es genügt, daß ein bestimmtes Verhalten beanstandet, ein Hinweis auf die verletzten Pflichten gegeben und eine Mahnung ausgesprochen oder das Verhalten gerügt wird. Der Unterschied zur Disziplinarstrafe muß in der Form der Mißbilligung enthalten sein; sie kann daher etwa lauten: „Ich erteile Ihnen eine Mißbilligung“. Die Mißbilligung sollte in der Regel schriftlich erteilt oder zumindest aktenkundig gemacht (vgl. VV Nr. 23) und zu den Personalakten genommen werden. Vor dem Ausspruch einer Mißbilligung wird dem ÖbVermIng. regelmäßig Gelegenheit zu geben sein, sich zu äußern. Wegen desselben Sachverhalts kann später noch eine Disziplinarstrafe verhängt werden, wenn der Sachverhalt notwendig anders beurteilt wird. Der Grundsatz des „ne bis in idem“ greift nicht durch, da die Mißbilligung keine Disziplinarstrafe ist. Auch Verstöße gegen Pflichten, die nicht Amtspflichten sind, können nach Abs. 3 geahndet werden (vgl. Anm. 1 zu § 6 BO).

5. Zweifellos wird über Beschwerden gegen Mißbilligungen im Aufsichtswege entschieden werden können. Ob und wie eine Mißbilligung förmlich angefochten werden kann, läßt die BO offen. Umstritten ist z. Z., ob solche Mißbilligungen (wie auch Rügen gegen einen Beamten) Verwaltungsakte sind, gegen den der Verwaltungsrechtsweg gegeben ist, oder ob sie mit den in der NDO bezeichneten Rechtsbehelfen angefochten werden können (vgl. Komm. Breithaupt-Zoch zur NDO Anm. 8 und 9 zu § 6). Nach § 105c der Bundesdisziplinarordnung i. d. F. v. 20. 7. 67 (BGBl. I S. 725) ist gegen eine schriftliche Mißbilligung, in der ein Dienstvergehen zur Last gelegt wird, die Beschwerde und gegen eine Beschwerdeentscheidung die Entscheidung des Disziplinargerichts gegeben (vgl. Anm. 8 zu § 19 BO). Unberührt bleibt, daß der ÖbVermIng. ein Disziplinarverfahren gegen sich beantragen kann (§ 19 BO, § 29 NDO).

6. Nach VV Nr. 18.3 hat die Aufsichtsbehörde für jeden ÖbVermIng. eine Personalakte nach den entsprechend anzuwendenden Richtlinien für Landesbedienstete zu führen. Ohne Personalakten sind Aufsicht und Disziplinarverfahren nicht denkbar. Nach Abs. 4 gelten die Vorschriften des § 101 Abs. 3 NBG und die hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften für ÖbVermIng. entsprechend. Wenn auch Abs. 4 sich wörtlich nur auf Abs. 3 des § 101 NBG (Einsicht) bezieht, folgt doch aus Zusammenhang und Zweck der Vorschrift, daß auch § 101 Abs. 2, 4 und 5 entsprechend anzuwenden sind.

7. Der MdI wird als oberste Aufsichtsbehörde über bestimmte Strafsachen (in der Regel bei Verbrechen und Vergehen) durch die Justizbehörden benachrichtigt (vgl. Nrn. 24, 29 der Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen — MiStra — vom 15. 1. 1958 in der jeweils geltenden Fassung). **§ 18**

8. Für Zustellungen (VV Nr. 23) gelten das Nieders. Verwaltungszustellungsgesetz i. d. F. vom 15. 6. 66 (Nds. GVBl. S. 114) und der RdErl. v. 16. 2. 67 (Nds. MBl. S. 162).

§ 19

§ 19

Disziplinarverfahren

(1) Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure, die schuldhaft die ihnen obliegenden Amtspflichten verletzen, begehen ein Dienstvergehen. Soweit dieses Gesetz nichts Abweichendes bestimmt, ist die Niedersächsische Disziplinarordnung entsprechend anzuwenden; im Sinne dieser Vorschriften ist Dienstvorgesetzter und Einleitungsbehörde die Aufsichtsbehörde, oberste Dienstbehörde die oberste Aufsichtsbehörde.

(2) Im Disziplinarverfahren können folgende Strafen verhängt werden:

**Warnung,
Verweis,
Geldbuße bis zu 3000 DM oder
Entfernung aus dem Amt.**

Warnung, Verweis und Geldbuße können durch Disziplinarverfügung der Aufsichtsbehörde verhängt werden.

(3) Als Disziplinargerichte für Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure sind die Disziplinargerichte nach der Niedersächsischen Disziplinarordnung zuständig; ein Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur tritt an die Stelle des ehrenamtlichen Richters, der der Laufbahngruppe und dem Verwaltungszweig des Beschuldigten angehören soll.

Begründung

§ 19 lehnt sich an die §§ 95 ff. BNotO an und entspricht dem § 11 Abs. 5 bis 7 des Vermessungsgesetzes für das Land Baden-Württemberg vom 4. 7. 1961 (GBl. S. 201). Jedoch ist eine Geldbuße bis zu 3000 DM für ausreichend erachtet worden. Geldbuße und Verweis sollen im Gegensatz zu der bisherigen Regelung nicht nebeneinander verhängt werden können.

Anmerkungen

1. § 19 enthält die wichtigsten Vorschriften des materiellen Disziplinarrechts. Er gilt auch für Vertreter und Verweser entsprechend, die nicht ObVermIng. sind (§ 11 Abs. 3, § 17 Abs. 3 BO); jedoch können nicht gelten die Vorschriften der NDO über das förmliche Disziplinarverfahren mit dem Ziele der Ent-

§ 19 fernung aus dem Amt (§ 12 Nr. 4 BO), da die Bestellung jederzeit durch die Aufsichtsbehörde widerrufen werden kann.

2.1. Zu den Amtspflichten gehören alle dem ÖbVermIng. in seiner Eigenschaft als Träger eines öffentlichen Amtes obliegenden Pflichten, dagegen nicht die Pflichten, die sich aus der Wahrnehmung anderer Aufgaben (§ 2 Abs. 2 BO) ergeben (vgl. Anm. 4 zu § 18 BO). Nur wer Amtspflichten (vgl. Anm. zu § 6 BO) verletzt, begeht ein Dienstvergehen. Die Amtspflichtverletzung ist nur dann ein Dienstvergehen, wenn sie schuldhaft, d. h. vorsätzlich oder fahrlässig, begangen worden ist. Die Schuldfrage ist nach den Grundsätzen zu beurteilen, die im Strafrecht maßgebend sind. Auch ohne schuldhaftes Verhalten kann unter den in § 15 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 4 BO genannten Voraussetzungen der ÖbVermIng. durch die Aufsichtsbehörde seines Amtes enthoben werden (vgl. Anm. 3.1 zu § 15 BO). Nicht jede schuldhafte Pflichtverletzung ist als Dienstvergehen zu betrachten; daher rechnen nicht hierzu Ordnungsverstöße und Pflichtverletzungen leichter Art (§ 18 Abs. 3 BO) oder Beanstandungen der Aufsichtsbehörden im Rahmen ihrer allgemeinen Aufsicht.

2.2 Abs. 1 Satz 1 besagt allgemein, wenn ein Dienstvergehen vorliegt. Er besagt jedoch nichts darüber, ob in einem Disziplinarverfahren eingeschritten werden muß. Wie im Beamtenrecht sind auch hier keine Einzeltatbestände normiert oder fest umrissen worden. Es gilt also nicht das Legalitätsprinzip, sondern der Opportunitätsgrundsatz des § 3 NDO. Ob ein Dienstvergehen verfolgt wird, steht daher im pflichtgemäßen Ermessen der Aufsichtsbehörde. Eine möglichst einheitliche Handhabung sichern in gewissem Umfang §§ 27, 31 NDO (vgl. VV Nr. 21.1). Um sich von dem Verdacht, seine Amtspflichten verletzt zu haben, zu reinigen, kann der ÖbVermIng. ein Disziplinarverfahren gegen sich selbst beantragen und damit nachprüfen lassen, ob er seine Amtspflichten verletzt hat (§ 29 NDO).

3. Nach Abs. 1 Satz 2 ist die NDO als formelles Disziplinarrecht entsprechend anzuwenden, soweit die BO nichts Abweichendes bestimmt. Abweichendes ist vor allem bestimmt über die Voraussetzungen, unter denen ein Dienstvergehen vorliegt (§ 19 Abs. 1 Satz 1), den Kreis der zulässigen Disziplinarstrafen (§ 19 Abs. 2 Satz 1), die Bestimmung der Einleitungsbehörde und der obersten Dienstbehörde (§ 19 Abs. 1 Satz 2), die Zuständigkeit der Aufsichtsbehörden zur Verhängung von Disziplinarstrafen (§ 19 Abs. 2 Satz 2), die Zuständigkeit der Disziplinargerichte und ihre Zusammensetzung (§ 19 Abs. 3) und den Ausdruck einer Mißbilligung (§ 18 Abs. 3). Die entsprechende Anwendung schließt z. B. aus, daß gegen Vertreter und Verweser förmliche Disziplinarverfahren mit dem Ziel, sie aus dem Amt zu entfernen, durchgeführt werden (vgl. Anm. 1). Im übrigen sind sowohl die materiell-rechtlichen als auch die verfahrensrechtlichen Vorschriften der NDO entsprechend anzuwenden. Der ÖbVermIng. kann auch nach Einleitung eines förmlichen Disziplinarverfahrens vorläufig seines Amtes enthoben werden (vgl. Anm. 4 zu § 16 BO). Da in der NDO dem Disziplinarvorgesetzten (z. B. § 30 NDO) und der Einleitungsbehörde (z. B. §§ 34, 35 NDO) bestimmte Aufgaben zugewiesen sind, war es nötig zu bestimm-

men, daß die Aufgaben des hier fehlenden Disziplinarvorgesetzten und der Einleitungsbehörde von der Aufsichtsbehörde wahrzunehmen sind (Abs. 1 Satz 2). **§ 19**

4.1. Abs. 2 bezeichnet die Disziplinarstrafen, die gegen einen ÖbVermIng. zulässig sind. Warnung, Verweis und Geldbuße sollen ihn anhalten, künftig seine Amtspflichten gewissenhaft zu beachten. Abweichend von § 19 Abs. 2 VermIngBO 1938 können mehrere Strafen nicht mehr nebeneinander verhängt werden. Warnung ist die leichteste Form der Strafen. Mit ihr wird ein bestimmtes Fehlverhalten (Handeln oder Unterlassen) mißbilligt und zugleich aufgefodert, dies künftig zu vermeiden. Der Verweis ist der Tadel eines bestimmten Verhaltens. Maßnahmen im Bereich der Aufsicht, die nicht eine der in Abs. 2 bezeichneten Strafen enthalten, sind keine Disziplinarstrafen, z. B. die Mißbilligung (§ 18 Abs. 3 BO) und Beanstandungen durch die Aufsichtsbehörde (vgl. Anm. 4 zu § 18 BO). Die Ehrenstrafen nach der Ehrengerichtsordnung des BDVI (vgl. Anm. 1 zu § 21 BO) sind ebenfalls keine Disziplinarstrafen. Die Geldbuße ist die geringste Strafe, die finanziell belastet. Die Entfernung aus dem Amt ist die schwerste Disziplinarstrafe. Sie ist zulässig, wenn der ÖbVermIng. so schwer gegen seine Amtspflichten verstoßen hat, daß er nicht im Amt verbleiben kann. Sie stellt sicher, daß derjenige ÖbVermIng. aus dem Amt entfernt werden kann, bei dem auf Grund des Dienstvergehens angenommen werden muß, daß er auch in Zukunft seinen Amtspflichten nicht nachkommen wird oder für den Berufsstand untragbar geworden ist. Im Gegensatz zum Notarrecht (Nurnotare) ist eine Entfernung vom Amtssitz mit Rechtsanspruch auf einen anderen Amtssitz in der BO nicht vorgesehen worden, weil eine solche Vorschrift hier äußerst schwierig zu handhaben gewesen wäre.

4.2. Der Katalog des Abs. 2 Satz 1 ergibt gleichzeitig eine Stufenfolge für die Schwere der Strafen. Zur Ahndung einer Verfehlung je nach ihrer Schwere steht demnach eine aufsteigende Folge selbständiger Strafen bereit, bei der die härtere die leichtere ausschließt. Das bedeutet, daß z. B. eine Geldbuße in der Regel erst dann verhängt werden kann, wenn Warnung und Verweis nicht als ausreichend angesehen oder wenn diese Strafen bereits verhängt worden sind und die wiederholte Pflichtverletzung diese Strafe erforderlich macht (Stufentheorie).

5. Nach Abs. 2 Satz 2 können Warnung, Verweis und Geldbuße durch Disziplinarverfügung der Aufsichtsbehörde verhängt werden. Jedoch können auch die Disziplinargerichte im förmlichen Verfahren auf eine solche Strafe erkennen, wenn sie die Entfernung aus dem Amt nicht für gerechtfertigt halten. Die Entfernung aus dem Amt kann nur durch das Disziplinargericht ausgesprochen werden. Nach Abs. 1 Satz 2 werden die Befugnisse der obersten Dienstbehörde (NDO) von der obersten Aufsichtsbehörde wahrgenommen. Da nach § 30 Abs. 2 Nr. 1 NDO in der z. Z. geltenden Fassung nur die oberste Dienstbehörde eine Geldbuße bis zum zulässigen Höchstbetrag verhängen darf, kann der Regierungspräsident (Verwaltungspräsident) als Aufsichtsbehörde nur mit einer Geldbuße bis zur Hälfte dieses Betrages bestrafen (§ 30 Abs. 2 Nr. 2 NDO). Hier ist also eine andere Zuständigkeit nach VV Nr. 18.2 Satz 2 be-

§ 19 gründet. Hält eine Aufsichtsbehörde die ihr zustehende Befugnis nicht für ausreichend, so kann sie die Entscheidung des MdI als oberste Aufsichtsbehörde (§ 28 NDO) beantragen oder ggf. das förmliche Disziplinarverfahren einleiten.

6. Als Disziplinargerichte für ÖbVermIng. sind die Disziplinkammern und der Disziplinarhof zuständig (Abs. 3). Die Disziplinkammern (erste Instanz) sind nach § 1 Abs. 1 des Nieders. Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 12. 4. 1960 (Nds. GVBl. S. 21) bei den Verwaltungsgerichten in Hannover für die Regierungsbezirke Hannover, Hildesheim und Osnabrück, in Braunschweig für den Verwaltungsbezirk Braunschweig und den Regierungsbezirk Lüneburg und in Oldenburg für den Verwaltungsbezirk Oldenburg sowie die Regierungsbezirke Aurich und Stade errichtet worden (vgl. §§ 39, 40 NDO). Nach dem entsprechend anzuwendenden § 41 NDO ist hiernach die Kammer örtlich zuständig, in deren Bezirk der ÖbVermIng. seinen Amtssitz (§ 4 Abs. 2 BO) hat. Wegen Ausnahmen vgl. § 22 Abs. 2 letzter Satz BO. Die Kammern entscheiden in der Besetzung mit dem Vorsitz und zwei Beisitzern. Einer der Beisitzer, der ehrenamtliche Richter, soll (muß nicht) ein ÖbVermIng. sein (§ 44 NDO). Der Dienststrafhof für die Länder Niedersachsen und Schleswig-Holstein (zweite Instanz) ist dem Gemeinschaftlichen Oberverwaltungsgericht in Lüneburg angegliedert (Staatsvertrag, ratifiziert durch Gesetz vom 14. 3. 1956 und 2. 2. 1962 — Nds. GVBl. Sb. I S. 449/Nds. GVBl. 1962 S. 17 — § 49 NDO). Auch hier soll einer der ehrenamtlichen Richter ÖbVermIng. sein (§ 51 NDO).

7. Neben den bereits genannten Vorschriften sind besonders zu beachten:

1. DVO-NDO vom 25. 4. 1962 (Nds. GVBl. S. 42);

Beschluß des NLM über die Übertragung der Befugnis zur Bestellung der Mitglieder der Disziplinargerichte vom 3. 4. 1962 (Nds. MBl. S. 386);

gemeins. RdErl. über die Bestellung von Untersuchungsführern in Disziplinarverfahren vom 14. 4. 1962 (Nds. MBl. S. 387);

gemeins. RdErl. über die Berichtspflicht bei Abschluß des nichtförmlichen Disziplinarverfahrens vom 16. 4. 1962 (Nds. MBl. S. 388);

Erl. d. MPr. über die Ausübung des Gnadenrechts vom 2. 9. 1952 (Nds. MBl. S. 482).

Wegen der Zustellung von Entscheidungen vgl. VV Nr. 23 und Anm. 8 zu § 18 BO.

Wegen der Mitteilungen in Strafsachen vgl. Anm. 7 zu § 18 BO.

8. Hier ist es nicht möglich, näher auf die NDO einzugehen. Es wird deshalb auf den ausführlichen Kommentar zur NDO von Breithaupt/Zoch im Verlag Schwartz & Co., Göttingen, verwiesen, zumal auf Grund des Gesetzes zur Neuordnung des Bundesdisziplinarrechts vom 20. 7. 1967 (BGBl. I S. 725) damit zu rechnen ist, daß auch die NDO demnächst in wesentlichen Punkten geändert wird. Formal soll u. a. an die Stelle der Disziplinarstrafe die Disziplinarmaßnahme treten.

Fünfter Teil Schlußvorschriften

§ 20

§ 20

Ermächtigungen

Der für das Vermessungs- und Katasterwesen zuständige Minister wird ermächtigt, durch Verordnung zu regeln:

- 1. das Verfahren der Bestellung und der Vereidigung, die Führung des Amtssiegels, den Ausschluß der Amtstätigkeit und die Enthaltung bei Befangenheit, die Folgen eines Erlöschens des Amtes sowie die gemeinsame Berufsausübung;**
- 2. die Bestellung eines Vertreters für mehrere Verhinderungsfälle, die Vereidigung und Kennzeichnung des Vertreters, die Amtsenthaltung des Vertretenen und das Verfahren der Bestellung;**
- 3. die Vereidigung und Kennzeichnung des Verwesers, die zeitliche Begrenzung seiner Bestellung, die Abwicklung der Geschäfte, die Annahme neuer Anträge und das Verfahren der Bestellung;**
- 4. die Beschäftigung von Hilfskräften und ihre Mitwirkung an den Aufgaben sowie das Recht auf Annahme und Ausbildung von Nachwuchskräften und die Begrenzung ihrer Annahme auf ein angemessenes Verhältnis zu der Anzahl der beschäftigten Hilfskräfte;**
- 5. das Kostenwesen der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure. In der Kostenordnung sind besonders die Entstehung und Fälligkeit der Kostenschuld, die Verjährung, die Schuldnerschaft, die Gebührensätze und die Erhebung von Auslagen zu regeln. Die Höhe der Gebührensätze soll den entsprechenden Sätzen der Kostenordnung für die Vermessungs- und Katasterbehörden angepaßt sein.**

Begründung

In der Durchführungsverordnung, die der Minister erläßt, der für das Vermessungs- und Katasterwesen zuständig ist (z. Z. der Minister des Innern), sollen geregelt werden: die Einzelheiten des Bestellungsverfahrens und der Bestellung eines Vertreters, die Führung des Amtssiegels, die Ausschließung vom Amt und die Folgen des Erlöschens des Amtes, die gemeinsame Berufsausübung, die näheren Vorschriften über die Abwicklung beim Tode eines ObVerming. sowie die Beschäftigung von Hilfskräften und die Ausbildung von Nachwuchskräften. Zweck, Inhalt und Ausmaß der Ermächtigung lassen sich aus der Ermächtigung und aus dem vorliegenden Gesetz unter Berücksichtigung der Entstehungsgeschichte (z. B. VermingBO 1938) ermitteln.

Nummer 5 gibt eine Rechtsgrundlage für den Erlass der Kostenordnung der ObVerming.

Anmerkungen

- 1. Zweck, Inhalt und Ausmaß der Ermächtigungen waren nach Art. 80 Abs. 1 GG (Art. 34 Vorl. Nieders. Verf.) zu bestimmen. Zum Erlass von Verwaltungsvorschriften ist eine gesetzliche Ermächtigung in Niedersachsen nicht erforderlich (Art. 43 Vorl. Nieders. Verf.).**

§ 20 2. Auf Grund der Ermächtigungen des § 20 BO sind durch den für das Vermessungs- und Katasterwesen in Niedersachsen zuständigen MdI ergangen:

Zu Nr. 1 bis 4:

Die Verordnung zur Durchführung der Berufsordnung der ÖbVermIng. vom 1. 2. 1966 (Nds. GVBl. S. 18);

zu Nr. 5:

Die Kostenordnung der ÖbVermIng. (KOVermIng.) vom 26. 4. 1966 (Nds. GVBl. S. 85).

§ 21

§ 21

Beteiligung der Berufsvertretung

Die Berufsvertretung ist bei der Vorbereitung allgemeiner Regelungen der Rechtsverhältnisse der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure, des Kostenwesens (§ 20 Nr. 5) und der Ausbildung und Prüfung der Hilfskräfte zu beteiligen.

Begründung

Die vorgesehene Beteiligung der Berufsvertretung ist besonders deshalb gerechtfertigt, weil eine Kammer nicht besteht.

Anmerkungen

1. Wegen der fehlenden Tragfläche für eine Selbstverwaltung ist eine Kammer der ÖbVermIng. nicht gebildet worden (vgl. allgemeine Begründung zur BO vor § 1 BO). Im Wege des Ausbaues bereits bestehender Einrichtungen (z. B. Vereinigung selbständiger in Preußen vereideter Landmesser) war durch Verordnung über den Zusammenschluß des freien Vermessungsberufs zur „Reichsgruppe der ÖbVermIng.“ vom 31. 1. 1944 (RGBl. I S. 53) eine Zwangsorganisation nach dem „Führerprinzip“ geschaffen worden (Einführung zu dieser VO abgedruckt bei Pfundtner-Neubert „Das neue deutsche Reichsrecht“ I b 18 S. 13). Hierzu waren Ausführungsbestimmungen des RMdI vom 3. 12. 1944 I Verm 8422/44 — 6846 (nicht veröffentlicht) ergangen. Die Reichsgruppe sollte einen Teil der sonst den Kammern obliegenden Funktionen übernehmen; sie ist jedoch in der Praxis nur wenig tätig geworden. Im Jahre 1949 schlossen sich die in der Bundesrepublik Deutschland und im Lande Berlin tätigen ÖbVermIng. auf freiwilliger Basis zum Bund der ÖbVermIng. e. V. — BDVI — zusammen. Dieser Zusammenschluß in der Gestalt eines eingetragenen Vereins führt die Tradition der am 28. 2. 1898 gegründeten Vereinigung selbständiger in Preußen vereideter Landmesser und seiner Nachfolgeorganisationen fort. In den einzelnen Ländern bestehen Landesgruppen, die als solche Mitglied des BDVI sind. Zweck und Aufgaben des Vereins sind im wesentlichen: Vertretung und Wahrung der Interessen des Berufsstandes, Wahrung der Berufsehre, Sorge um die Erfüllung der Berufspflichten, Sicherung einer Alters- und Hinterbliebenenversorgung sowie Schlichtung von Streitigkeiten unter den Berufsträgern. Grundlagen der Tätigkeit der Berufsvertretung sind die Sat-

zung vom 19. 9. 1949 — nicht veröffentlicht — mit mehreren Änderungen (vgl. § 21 Mitt. BDVI 1959 S. 128), die Ehrengerichtsordnung vom 31. 12. 1949 (Mitt. BDVI 1950 Heft 4 S. 8) und die Standesregeln vom 10. 6. 1965 (Mitt. BDVI 1965 S. 189).

2. Unter der Berufsvertretung im Sinne des § 21 BO ist der BDVI — Landesgruppe Niedersachsen — zu verstehen. Neben der in § 21 BO vorgeschriebenen Beteiligung soll die Berufsvertretung auch vor der Bestellung eines ÖbVermIng. gehört werden (§ 1 Abs. 3 DVO). Der Berufsvertretung bleibt es unbenommen, bei den Aufsichtsbehörden jederzeit Wünsche, Anregungen oder Beschwerden vorzutragen. Da allgemeine Regelungen von dem MdI vorbereitet werden, hat er die Berufsvertretung bei entsprechenden Entwürfen zu beteiligen. Beteiligung bedeutet nicht Einvernehmen; der MdI ist an etwaige Änderungsvorschläge nicht gebunden. Trotzdem sind solche Vorschläge eingehend zu überprüfen und abzuwägen. Da es sich um beratende Funktionen der Berufsvertretung handelt, dürfte eine Regelung, die ohne Beteiligung ergangen ist, nicht unwirksam sein. Bei Einzelfragen ist eine Beteiligung gesetzlich nicht vorgeschrieben. Der Begriff „allgemeine Regelungen“ erstreckt sich auf Gesetze, Rechtsverordnungen und auf Verwaltungsvorschriften. Die „Rechtsverhältnisse“ der ÖbVermIng. ergeben sich aus der BO und der DVO; dieser Begriff sollte nicht eng ausgelegt werden.

§ 22

Übergangsvorschriften

§ 22

(1) Wer bei Inkrafttreten dieses Gesetzes die Beschäftigung nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 bereits aufgenommen hat, beendet diese nach bisherigem Recht.

(2) Die nach der Berufsordnung vom 20. Januar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 40) zugelassenen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure gelten als nach diesem Gesetz bestellt. Liegt der Amtssitz außerhalb des Landes, so bestimmt der für das Vermessungs- und Katasterwesen zuständige Minister, wer die Amtsführung im Lande Niedersachsen überwacht und prüft. Die Zuständigkeit der Disziplinarkammer richtet sich nach dem Sitz der Aufsichtsbehörde.

Begründung

§ 22 enthält notwendige Übergangsvorschriften und dient der Aufrechterhaltung erworbener Rechte.

Anmerkungen

1. Abs. 1 ist inzwischen gegenstandslos geworden.

2. „Als nach diesem Gesetz bestellt“ (Abs. 2 Satz 1) bedeutet vom 1. 1. 1966

§ 22 an (§ 24 BO, VV Nr. 20.4) für die bisher zugelassenen ÖbVermIng.:

Die subjektiven Voraussetzungen für die Bestellung nach § 3 Abs. 1 Nrn. 2 u. 3 BO (VV Nr. 2, § 22 Abs. 1 BO) brauchen nicht erfüllt zu sein;

sie sind, soweit sie Aufgaben auf dem Gebiete des öffentlichen Vermessungswesens wahrnehmen, kraft Gesetzes Träger eines öffentlichen Amtes geworden und berechtigt, ein Amtssiegel zu führen (§ 1 Abs. 2 BO, VV Nr. 1.1); eine Bestallungsurkunde wird nicht ausgehändigt;

an die Stelle des Zulassungsbezirks und des Niederlassungsortes sind der Amtsbezirk und der Amtssitz getreten (§ 4 BO, VV Nr. 6.4);

im übrigen gelten für sie die Vorschriften der BO, der DVO und die VV; übergangsweise gelten VV Nr. 5.5 (Vereidigung) und Nr. 13.3 (Nachweis der Haftpflichtversicherung).

3. Zu Abs. 2 Satz 2 ist in VV Nr. 18.2 für die ÖbVermIng., die ihren Amtssitz im Lande Bremen haben, der Regierungspräsident in Stade beauftragt worden, die Amtsführung im Lande Niedersachsen zu überwachen und zu prüfen; diese Vorschrift ist im Einvernehmen mit dem Lande Bremen ergangen.

§ 23

§ 23

Außer Kraft tretende Vorschriften

Die Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure vom 20. Januar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 40) tritt außer Kraft.

§ 24

§ 24

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1966 in Kraft. § 20 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Sachverzeichnis

Die Zahlen verweisen auf die Seiten.

A

Abgrenzung von Rechten, räumliche 192, 194

Abmarkungsbescheid 240

Abmarkungsmängel 234, 235, 239

Abmarkungsniederschrift 189, 237

Abwesenheit 246, 248

Abwerben

—, von Angestellten oder Hilfskräften 243

—, von Assessoren 243

Achtung und Vertrauen 218, 225

Akademische Grade, siehe Grade

Akten

—, 212, 213

—, Einsicht 262

Altersgrenze 198, 205, 256

Amt

—, besoldetes 198, 203, 257

—, Erlöschen des 251, 259

—, öffentliches 199, 204

—, strafrechtlicher Schutz 193

Amtsanmaßung 193, 252

Amtsärztliches Zeugnis 257

Amtsausübung

—, 239

—, eigenverantwortliche 218, 219

—, freiwillige Nichtausübung 215, 252

—, persönliche und selbständige 218, 223, 236, 242, 249, 256

—, Pflicht zur 234, 239

—, Verhinderung 211, 246, 248

Amtsbezeichnung 187, 191

Amtsbezirk 186, 211, 212, 213

Amtsblatt, siehe Verkündungsblätter

Amtsenthörung

—, 202, 206, 224, 251, 252, 253, 255, 257

—, vorläufige 189, 246, 251, 252, 254, 258, 259

Amtsführung, Prüfung der 264

Amtshaftung 231

Amtshandlung, Gültigkeit 211, 234, 250, 258, 261

Amtspflichten 215, 218, 219, 220, 224, 239, 277

Amtspflichtverletzung

—, 228, 229, 230, 231, 233, 277, 278

—, siehe auch Vertreter, Verweser

Amtsrecht 190

Amtsschild 189, 258

Amtssiegel

—, 186, 187, 188, 189, 192, 258, 261

—, bei einer Arbeitsgemeinschaft 189

—, Einziehung 251, 262

—, Verlust 189

Amtssitz

—, 186, 211, 212, 213, 214, 215, 254, 262

—, außerhalb des Landes 263, 283

—, Entfernung vom 211, 215

—, Fernbleiben vom 215

—, Verlegung 211, 214, 219

Amtstätigkeit

—, 192, 193, 194, 195, 197, 215

—, Ausschluß von der 236

—, Enthaltung 235, 240

—, Übersicht über die 264

Amtsträger, siehe Träger eines öffentlichen Amtes

Amtsunfähigkeit 199, 256

Amtsverlust 251, 254

Amtsverweigerung 240

Anträge, Pflicht zur Annahme 234, 235

Anzeige, siehe Veröffentlichungen, Mitteilungs-
pflichten

Arbeiten von Amts wegen 238, 242

Arbeitsgemeinschaft 212, 218, 219, 220, 222, 225,
226, 232

**Assessoren des Vermessungsdienstes, Beschäfti-
gung von** 243

Aufgaben

—, 188, 192, 193, 194

—, Durchführung der 234, 236

—, hoheitliche 229

—, siehe auch Amtstätigkeit

—, andere (nicht Amtstätigkeit) 197, 215, 216,
233, 241, 259, 278

Aufsicht 262

Aufsichtsbehörde

—, 187, 203, 262, 263, 266

—, Beanstandungen der 263

—, Haftung der 256

—, Prüfung durch 190, 262

Aufsichtsbefugnisse 266

Aufsichtsbeschwerden 266

Aufsichtsführung 200, 266

Aufsichtsrecht, allgemeines 276

Auftrag 212, 214, 215, 230, 236, 239, 254

Auftragsablehnung 234, 235, 239, 240

Auftragsannahme

—, 234, 235, 239, 257, 260

—, durch *ÖbVermIng.* anderer Länder 211, 212

Auftragsverhältnis 239

Ausbildung von Nachwuchskräften 235, 243

Ausbildungsbestimmungen 241, 243, 256

Auskünfte, siehe *Berufsausübung*

Ausschluß der Amtstätigkeit 234, 258

Ausschreibungen 219, 239, 245

Außertätigkeit 212, 237

B

Beamtenrechte, Verlust der 199, 204

Bedürfnisprüfung 213, 260

Befähigung 198, 200, 202

Befangenheit 240

Beglaubigung

—, öffentliche 193, 194, 195, 237

—, von Abschriften und Unterschriften 189

Behördliche Vermessungsstellen 192, 193

Belehrung und Beratung der Beteiligten 218, 224, 225, 227, 230

Berichte

—, an die Aufsichtsbehörde 263

—, der Aufsichtsbehörden 201, 217, 264

Berufsausübung

—, Auskünfte über 262

—, persönliche und selbständige 198, 199, 203, 219

—, Prüfung der 264

—, unparteiisch 218, 221

—, Untersagung 255

Berufsbezeichnungen 187, 191

Berufsfreiheit 215

Berufsordnung, allgemeine Begründung 185

Berufsrecht 190

Berufsunfähigkeit 205

Berufsvertretung

—, 187, 242, 282, 283

—, Beteiligung der 282

—, Satzung 283

Berufswahl, freie 214

Beschäftigung vor der Bestellung 200, 203, 249

Bestallungsurkunde

—, 186, 187, 188, 213, 217, 248

—, Einziehung 252

Bestechung bei der Bestellung 255

Bestellung

—, 186

—, Antrag 186, 191, 207

—, auf Lebenszeit 186, 190

—, befristete 190

—, Gebühr für die 186, 188, 191

—, Verfahren 188, 201, 252

—, Voraussetzungen für die 185, 198, 199, 200, 201, 255, 258, 259

—, Wirkung 191

Beteiligte 218, 224, 230

Betreten von Grundstücken 241

Beurkundung, öffentliche 192, 193, 194, 195, 224, 237

—, siehe auch *Urkunden*

Bezeichnung *ÖbVermIng.* 186, 187

Branchenverzeichnis 222

Bücher 212

Bürogemeinschaft 212, 218, 219, 220, 225, 226

Büropersonal 218

Büroübernahme 220, 222, 225

D

Dienstbezeichnung 191

Dienstunfähigkeit 198, 205

Dienstvergehen 204, 220, 228, 277, 278

Dienstverhältnis 239

Dienstvertrag 242

Disziplinargericht 252, 277, 279, 280

Disziplinarhof 280

Disziplinar-kammer 252, 280

Disziplinarordnung 277

Disziplinarstrafen 204, 276, 279

Disziplinarverfahren

—, 199, 204, 253, 264, 277

—, förmliches 254, 278

Disziplinarverfügung 279

E

Ehrenämter 203, 248

Ehrengerichtsverfahren 225, 257, 283

Ehrenrechte, bürgerliche 199, 204

Ehrenstrafen 279

Eichpflicht 240

Eid

—, 216, 217, 218, 246, 248

—, Verweigerung 255, 257

Eignung 198, 199, 200, 201, 256

Einleitungsbehörde 277

Einnahmen 214

Einrichtungen

- , 263
- , siehe auch Geschäftsstelle

Entfernung aus dem Amt 251, 277, 279

Entlassung 251, 252, 253, 257

Entlassungsverfügung 253

Entmündigung 199, 204, 258

Erlöschen des Amtes 251

Ermittlungen, vermessungstechnische 192, 194

Erwerbstätigkeit 195, 198, 203, 257

Erwerbsunfähigkeit 205

Existenzkämpfe 214

F

Fachzeitschriften 212

Falschbeurkundung 207

Flurbereinigungsverfahren 240, 244

Freier Beruf 188, 190

G

Gebrechen, körperliche 199, 205, 206, 246, 256

Gebühren

- , siehe Kosten
- , Befreiung 244
- , für die Bestellung 188

Gelsteskrankheit 204

Geldbuße 277, 279

Gemeinschaften, siehe Arbeitsgemeinschaft, Büro-gemeinschaft

Genehmigungen, siehe Hilfskräfte

Geschäftsbuch 212, 215, 219, 220

Geschäftsräume

- , 218, 219
- , Zutritt 262, 263

Geschäftsstelle 211, 212, 215, 218, 222, 262, 264

Geschäftsstunden 212

Geschichtliche Entwicklung 155

Gesundheitszeugnis 201, 205

Gewerbe 186, 191, 193, 195, 203, 219, 244, 266

Gewerberecht 197

Gewerbetätigkeit 198, 226, 257

Gewissenhaftigkeit 199, 207, 218, 223, 256

Glaube, öffentlicher 195

Gnadenerweis 254

Gnadenrecht 280

Grade, akademische 191

Grenzbescheinigungen 189

Grundrecht 199, 204

Grundordnung, demokratische 199, 204

Gutachter

- , 192, 193
- , für die Ermittlung von Grundstückswerten 197

H

Haftpfllichtversicherung 217, 229, 232

Haftung

- , 228, 232
- , des Landes 233

Handlungen, unerlaubte 231, 233

Hilfskräfte 215, 222, 223, 228, 231, 233, 235, 236, 237, 242, 256, 261, 263

Hochschulpraktikanten 243

Hoheitsaufgaben 190, 229

I

Ingenieurakademie-Praktikanten 243

Ingenieurtechnische Vermessungen 193, 196, 197

K

Kammer 186, 187, 225, 266, 282

Kosten

- , 191, 223, 244, 245
- , siehe auch Pauschalen

Kostenermittlung 212, 263

Kostenforderungen, Rechtsweg bei 245

Kostenordnung 223, 244

Kostenrechnung

- , 212
- , Überprüfung der 245

Krankheit 205

Kündigung, fristlose 199, 205

L

Landesvermessung, Einrichtung und Fortführung 187, 234, 235, 241, 242

Landmesser, vereideter

- , 197
- , siehe auch geschichtliche Entwicklung

Liegenschaftskataster, Einrichtung und Fortführung 187, 192, 234, 235, 241, 242

Liste der ÖbVermIng. 187, 189

M

Mängel in den Vermessungen 237

Mehrwertsteuergesetz 245

Minister des Innern 263

Ministerialblatt

- , 212
- , siehe auch Verkündungsblätter

Mitteilungen, siehe Strafsachen

Mißbilligung 263, 276, 279

Mitteilungspflichten

- , 189, 211, 215, 229, 238
- , siehe auch Berufsausübung, Auskünfte

N

Nachprüfungsrecht 242, 264

Nachwuchskräfte

- , 220, 227, 243, 263
- , Ausbildung 235, 236

Namensschild 189

Nebentätigkeit 195, 250

O**öbVermIng.**

- , Amt 186, 190
- , Bestellung in einem anderen Land 198, 216, 257
- , Bezeichnung 191, 251, 252

Öffentliche Ämter, Bekleidung 199, 204

Öffentliches Vermessungswesen 186, 187, 190, 193

Ordnung, verfassungsmäßige 199, 204, 217

Ordnungsverstöße 263, 278

P**Pauschalen**

- , 244
- , siehe auch Kosten

Personalakten

- , 213, 238, 276
- , Einsicht in die 263

Pflichten des öbVermIng.

- , 217, 218, 252
- , siehe auch Amtspflichten

Pflichtverletzung 220, 221, 224, 256, 263, 278

Praktikanten, Ausbildungsverhältnis 243

Praxisschild 222

- , siehe auch Amtsschild

Praxisübernahme, siehe Büroübernahme

Prüfungsbestimmungen 241, 243

Prüfungsniederschrift

- , 264, 266
- , siehe auch Amtsführung, Berufsausübung

Prüfungsvermessungen 224, 263, 264

Publikumsverkehr

- , 215
- , siehe auch Geschäftsstunden

R**Rechtsmittel** 231

Rechtsstellung 188, 190, 193, 252

Rechtsvorschriften 192, 230, 234, 235, 241

Richtigkeit, Bescheinigung der 232, 234, 236, 242

S

Sach- und Fachkunde 192, 196

Sachverständiger, öffentlich bestellter 191, 196

Schadenersatz 214, 224, 225, 228, 230, 231

Schwächen der geistigen und körperlichen Kräfte
199, 206, 246, 256

Schweigepflicht 226, 227, 230, 266

Selbstkontrahieren 240

Siedlungsverfahren 244

Sorgfalt 199, 207, 224, 256

Sozietät, siehe Arbeitsgemeinschaft

Sozietätsvertrag 219, 226

Sprechtag, auswärtige 211, 215

Staatsangehörigkeit 198, 202, 256

Staatshaftung 231

Staatsprüfung

- , 256
- , siehe auch Befähigung

Standesrecht, Verstoß gegen das 221

Standesregeln 203, 221, 242, 243, 250, 283

Strafgerichtliche Verurteilung 254

Strafsachen 277

Strafverfahren 254, 258

T

Tarifverträge 221, 242

Tätigkeit, praktische 200, 203

Tatsachen an Grund und Boden, Feststellung 192, 194

Täuschung bei der Bestellung 255

Titel 186

Träger eines öffentlichen Amtes (Amtsträger)

- , 186, 188, 190, 195, 250, 261
- , Notare 187
- , öbVermIng. 186

U

Unbefugte Ausführung von Vermessungen

- , 199
- , siehe auch Amtsanmaßung

Unfähigkeit 205, 206

Unfallverhütungsvorschriften 241

Unparteilichkeit 218, 221, 223, 230

Untersuchungshaft 258

Urkunden

- , öffentliche 194
- , Privaturkunde 194
- , Prüfung der 232

Urkundenfälschung 207, 256

Urkundstätigkeit 219

Urkundsvermessungen 236

V

Verbrechen, Vergehen 199, 206

Vereidigung 186, 216, 217, 218

Verfügungsbeschränkungen 199, 207

Verhinderung, das Amt wahrzunehmen 211, 246, 248

Verjährungsfristen 231

Verkehrssicherung 233

Verkündungsblätter, Bezug von 212

Vermessungen, Mängel in den 237

Vermessungen mit rechtlichen Wirkungen 192, 194

Vermessungsbüros, gewerbliche 196, 197

Vermessungsergebnisse

- , Verwahrung 251, 262
- , Abgabe 263
- , Nachprüfung 232, 242, 264

Vermessungsgeräte 240

Vermessungsingenieure

- , aus Ländern der EWG 198
- , gewerbliche 196
- , in Preußen 202
- , siehe auch geschichtliche Entwicklung

Vermessungslehrlinge 243

Vermessungsreferendare

- , 243
- , Tätigkeit bei einem ÖbVermIng. 243

Vermessungsschriften, Mängel in den 237

Vermessungsunterlagen 241

Vermessungsverfahren 240

Vermessungswesen, geordnetes öffentliches 211, 213, 214, 215, 255

Vermögensverfall 199, 207

Veröffentlichungen 189, 219, 222

Vertrag 193, 229, 239

Vertragshaftung 233

Vertragspartner 244

Vertragsstrafen 195

Vertrauensverhältnis zwischen ÖbVermIng. und Auftraggeber 223

- , zwischen ÖbVermIng. und Aufsichtsbehörde 225
- , siehe auch Achtung

Vertreter

- , Amtsbefugnisse 249, 250
- , Bestellung eines 215, 216, 246, 247, 249
- , Bestellung auf Antrag 248
- , Bestellung von Amts wegen 246, 248
- , Disziplinarverfahren 277, 278
- , Eid 246, 247
- , Haftung 232, 250
- , nichtständiger 248
- , ständiger 246, 247, 248
- , Unterschrift 247
- , Widerruf 246, 249

Verurteilung, strafgerichtliche 254

Verwaltungsdienst

- , höherer verm.techn. 203
- , siehe auch Staatsprüfung

Verwaltungskostengesetz 244

Verwaltungsvorschriften 195, 230, 234, 235, 241

Verwaltungszustellungsgesetz 264

Verweis 277, 279

Verweser

- , Auflagen 259, 261
- , Bestallungsurkunde zum 248, 259
- , Bestellung 189, 247, 251, 259, 260, 261
- , Disziplinarverfahren 277, 278
- , Eid 247, 261
- , Haftung 232, 262
- , Kostenforderungen 262
- , Unterschrift 247
- , Vertreter für 247, 260
- , Widerruf 261

Vorläufige Amtsenthebung, siehe Amtsenthebung

W

Warnung 277, 279

Weisungsrecht, technisches 190, 241

Weiterbildung, fachliche 243

Werbung 187

Werbeverbot 218, 219, 222, 225

Werkverträge 221, 233, 240, 242

Wettbewerb, freier 245

Wiederaufnahmeverfahren 254

Wohnsitz 212

Z

Zusammenarbeit mit der Vermessungs- und Katasterbehörde 241

Zustellungen, siehe Verwaltungszustellungsgesetz

Zuverlässigkeit 198, 199, 200, 201, 218, 223, 224, 230, 256

Zweigstellen 211, 215